K.K. HOF- BIBLIOTHEK
43.129-B
Alt-

Digitized by Google

61. F. 18.

Digitized by Google

43129-B.
-2

Digitized by Google

Neue

Politik

von

C. Junius.

In zwei Theilen.

Zweiter Theil.

Mannheim.
Verlag von J. P. Grohe.
1846.

Buchdruckerei von Heinrich Hoff in Mannheim.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Die allgemeine Natur des Staates.

1. Capitel.

Die Gesellschaft als Staat. Die Souverainetät. Herrschende Minoritäten und unterdrückte Minoritäten.

Jede menschliche Gesellschaft ist eine Zweckgemeinschaft, und wird, insofern sie von dem gemeinsamen Hauptzwecke und den an denselben sich anschließenden Unter- und Nebenzwecken in der Art ihres Seins beherrscht wird, zu einer Rechtsgemeinschaft. Eine solche z. B. ist jeder Kunstverein, jede Handwerksinnung, jede Actiengesellschaft, jeder geistliche Orden. Der gemeinsame Zweck treibt die Menschen zusammen; in den Bestimmungen eines Statutes ordnet die Gesellschaft ihr Leben im Einzelnen dem Zwecke unter und gibt sich so ihre Verfassung oder rechtliche Organisation.

Digitized by Google

Ist nun der Zweck den Gliedern der Gesellschaft nicht von außen aufgezwungen, — hat der Wille seinen Sitz in der Gesammtheit selbst, und hat diese, neben dem Willen, auch in sich selbst die zureichende Kraft ihren Zweck und ihr Recht gegen jede äußere Macht zu behaupten, sodaß sie die vereinte Quelle ihres vollen Rechtes wie ihrer vollen Macht in sich selbst hat: — so ist die Gesellschaft eine souveraine und damit ein Staat, d. h. aus sich selbst organisirte und dirigirte Gesellschaft.

Der Staat ist die souveraine Gesellschaft: die Souverainetät aber ist die verbundene eigne Rechts- und Machtvollkommenheit derselben. Weder das Recht allein noch die Macht allein kann souverain werden; es kommt auf die Verbindung beider an.

Man ersieht hieraus was z. B. dem Jesuitenorden oder der englisch-ostindischen Compagnie fehlt um ein Staat zu sein. Aber man sieht auch was einem absoluten Monarchen fehlt um souverain zu sein. Wenn großen Corporationen die Vollkommenheit der Rechtseigenheit und Machteigenheit (Autonomie und Autokratie) fehlt, so fehlt dem absoluten Monarchen bei seiner Machtvollkommenheit immer und aus un-

Digitized by Google

beſiegbaren Gründen die Rechtsvollkommenheit. Es handelt ſich hier nicht um dieſe oder jene Verfaſſung, nicht um die Wirklichkeit ſondern um die principielle Möglichkeit. Ein abſoluter Monarch kann darum unter keiner Bedingung ſouverain ſein — und wenn auch er und ſein ganzes Volk ſich einbildeten daß er es wäre — weil er mit der Machtvollkommenheit niemals die Rechtsvollkommenheit verbinden kann. Er iſt Monarch de facto, niemals de jure, denn wenn er Monarch kraft des Geſellſchaftsrechtes wäre, ſo wäre er nicht abſoluter Monarch, und wenn er es kraft eignen Rechtes ſein wollte, ſo iſt das eigne Recht eines Einzelnen immer nur Rechtsprätention, niemals wirkliches Recht, da die Natur des Rechtes es mit ſich bringt daß es nur für den gilt von dem es ausgeht, daß es alſo, wenn es für eine Geſammtheit gelten ſoll, auch von der Geſammtheit ausgehen muß. Die Beſtimmungen, welche der abſolute Monarch erläßt, können deßhalb niemals Geſetze ſondern immer nur Befehle oder Gebote ſein. Sie ſind niemals rechtskräftig ſondern nur gewaltkräftig, und man ordnet ſich ihnen nicht aus Pflicht ſondern nur aus Furcht oder Klugheit

Digitized by Google

unter, mit der ewig unvertilgbaren Reservation daß man aufhören wird zu gehorchen, sobald die Klugheit den Gehorsam nicht mehr gebietet. Der Selbst- und Alleinherrscher kann also niemals Gesetzgeber sondern immer nur Befehlshaber sein. Große Gesetzgeber welche sich in der Lage befanden auch Befehlshaber sein zu können, haben sich daher freiwillig zurückgezogen sobald sie ihr theoretisches Werk vollbracht, damit das Gesetz nicht wieder zum Befehl herabgewürdigt werde. Sie haben durch den Willen des Volkes für das Volk gedacht; ihr Gedanke, vom Volke adoptirt, wurde Gesetz; sowie dies geschehen, war kein Raum mehr für ihren persönlichen Willen, denn wo das Gesetz existirt, da gibt es keine andere Herrschaft mehr als die des Gesetzes. Das Gesetz wird von Allen gegeben, von Einzelnen verwaltet; — Herrschaft aber und Gesetz sind Begriffe, die sich ausschließen, man verstehe denn unter der Herrschaft die innerliche des gemeinsamen Zweckes durch welche das Recht und das Gesetz entsteht, und die der inneren Logik des Rechtes durch welche in der Rechtspflege der einzelne Fall dem Gesetz untergeordnet wird.

Digitized by Google

Fürſtliche Autonomie iſt daher niemals mit Souverainetät zu verwechſeln. Sie iſt überhaupt kein politiſches ſondern ein Privatverhältniß, da ein Herrſcher mit ſeinen Unterthanen überhaupt keinen Staat ausmachen kann, denn der Staat beſteht aus gleichberechtigten Bürgern. Die ſogenannte Politik als fürſtliche Regierungskunſt iſt nichts als Privatökonomie, eine höhere Branche der Viehzucht. „Unterthanen" ſind immer Sklaven; ob der Herr es für gut hält ſie etwas beſſer oder ſchlechter zu behandeln, kommt nicht in Frage. Denn ſo wenig wie der aus Furcht und Klugheit hervorgehende Gehorſam gegen die Befehle des Herrn dieſe zu rechtskräftigen Geſetzen machen kann, ſo wenig kann die aus Furcht und Klugheit hervorgehende gute Behandlung der Unterthanen dieſe zu wahren Staatsbürgern machen. Der Beſitzer einer Menagerie mag ſeine Beſtien mit Vorſicht behandeln; ſie werden dadurch nicht frei.

Die Souverainetät alſo kann, aus dem bloßen Principe, niemals Qualität eines Einzelnen ſein; nicht etwa weil es nicht ſein ſoll, ſondern weil es gar nicht möglich iſt, weil die Idee der Souverainetät dem widerſpricht.

Digitized by Google

Wie mit dem absoluten Monarchen verhält es sich auch mit jeder herrschenden Minorität, also mit jeder Aristokratie. Sie kann im Besitz der Machtvollkommenheit, niemals aber in dem der Rechtsvollkommenheit sein; oder insofern sie als im Besitz der letzten angesehen wird, insofern bildet sie für sich allein den Staat, welcher dann den übrigen Staatsangehörigen gegenüber als Sklavenbesitzer auftritt. Der aristokratische Staat unterscheidet sich von dem monarchischen Regiment nur dadurch, daß er Oekonomie und Menschenviehzucht in Compagnie betreibt. Er verwaltet seine Domäne auf Actien und ist darum nur um so gieriger in der Ausbeutung seines Besitzthumes, da das Benefice als Dividende geringer ausfällt. Praktisch also befinden sich die Unterthanen einer aristokratischen Republik schlechter als die eines Monarchen, denn sie werden gieriger benutzt und die Concurrenz der associrten Herren läßt diesen öfter die Regeln einer zweckmäßigen Volksbewirthschaftung vergessen; *) theoretisch dagegen be-

*) Es ist eine dem Volke in der Schweiz wolbekannte Aeußerung aristokratischer Brutalität: „ihr Bauern müßt wissen daß die Gedärme in eurem Leibe (wörtlich: „die Kutteln in eurem Bauche") unser gehören." — — —

Digitized by Google

finden sie sich in einer günstigeren Lage, weil doch der Begriff eines Staates schon vorhanden ist*), und ihnen selbst, obschon sie noch ausgeschlossen sind, näher rückt.

Staat und Demokratie sind also gleichbedeutende Begriffe. Die Aristokratie welche ihre Unterthanen beherrscht, bildet für sich selbst eine Demokratie. Dasselbe thut ein unumschränkter Fürst; nur besteht in diesem Falle der Demos einzig aus den Dämonen seiner Leidenschaften, Gelüste, Launen und Einfälle. Ist der Staat die souveraine Gesellschaft, so ist im Staate die Souverainetät nothwendige Qualität der

---

*) Das bekannte l'état c'est moi ist, abgesehen davon daß ein Staat nicht aus einer einzigen Person bestehen kann, vollkommene Wahrheit für jeden absoluten Monarchen, nicht als Anmaßung sondern dem wahren und wirklichen Unrechtszustande gemäß. Daß man dies anmaßend finden konnte, daß man die Unterthanen mit zum Staate rechnete, ist nichts als die noch unklare Tendenz eine Souverainetät die aus mehr als einer Person besteht, zu schaffen. Wie jede Tendenz der Gesellschaft, wirkte auch diese so, daß man das was erst werden sollte, als schon bestehend voraussetzte, und danach die Wirklichkeit, in der es doch nicht zu finden war, der Kritik unterwarf Man ist in Deutschland noch auf dieser Stufe.

Digitized by Google

Gesellschaft, also der Gesammtheit von Individuen. Der Sitz der Ausübung der Souverainetät sei im Staate wo er wolle, ihre Ausübung geschehe nach dieser oder jener Geschäftsordnung, — immer gehört die Souverainetät der Gesammtheit aller Individuen an welche die Staatsgesellschaft bilden. Dies ist so sehr principielle Wahrheit, daß eben darum der Staat immer nur soweit reicht als die Souverainetät gemeinsames Recht und gemeinsame Gewalt ist. Wer an derselben keinen Antheil hat, gehört eben aus diesem Grunde nicht mit zum Staate. Haben von einer Gesellschaft von Menschen nur Einige Antheil an der Souverainetät, so bilden eben nur diese den Staat, und die Uebrigen stehen entweder unter ihrem Schutze oder sind ihre Sklaven. Dies findet seine Anwendung auf die in jedem Staate niedergelassenen Fremden, — auf die Heimatlosen, — auf die welche in Folge eines Wahlcensus oder anderer Bestimmungen ähnlicher Art vom politischen Activrechte ausgeschlossen sind. In Frankreich z. B. ist, nach der Emancipation des tiers état, noch der ganze vierte Stand, der ganze niedere Bürgerstand und das Proletariat, vom Staate ausgeschlossen, und

Digitized by Google

bildet mithin die Unterthanen. In den meiſten Schweizer-Kantonen ſind wenigſtens die Almoſengenöſſigen und Falliten in der gleichen Lage, und die ſüdlichen Staaten der nordamerikaniſchen Union haben ihre Sklavenbevölkerung *). Man wende für die Verhältniſſe in der Schweiz nicht ein daß durch die Gleich-

*) Die vollſtändigſte Demokratie in Europa iſt wohl die des Kantons Waadt. Nach der Verfaſſung vom 19. Julius 1845, Titre III, §. 18, beſtehen nur folgende vom Antheil an der vollen Souverainetät ausſchließende Beſtimmungen:

Ne sont pas Citoyens actifs les Vaudois et les Confédérés qui se trouvent dans l'un des cas ci-après:

1° Ceux qui exercent leurs droits politiques dans quelque autre Canton ou Etat;

2° Les interdits et ceux qui sont pourvus d'un conseil judiciaire;

3° Ceux qui, ayant fait discussion, n'ont pas justifié la perte qu'ils ont fait essuyer à leurs créanciers par des pertes accidentelles qu'eux-mêmes auraient éprouvées;

4° Ceux qui, en vertu de la loi pénale et ensuite d'un jugement, sont privés des droits civiques.

Auch die Armuth beraubt alſo hier nicht mehr des politiſchen Activrechtes, und nur der Fallite welcher ſich nicht von der Anklage des Leichtſinnes und der böſen Abſicht reinigen kann, verliert ſeine active bürgerliche Stellung.

Digitized by Google

heit vor dem Geſetze das ganze Volk emancipirt ſei. Auch das wohlthätigſte Geſetz iſt für den welcher zur Aufſtellung desſelben nicht mitgewirkt hat, ohne eigentliche rechtliche Natur; es iſt Gebot, permanenter Befehl, — permanent ſolange es denen welche die Geſetze machen, nicht einfällt es abzuändern, was der von dieſer Function Ausgeſchloſſene ſich wohl oder übel gefallen laſſen muß. Es handelt ſich hier nicht um die Gleichheit vor dem Geſetze, ſondern um das Geſetz vor der ſouverainen Gleichheit.

Man wende auch nicht ein, daß ja doch das Geſetz niemals dem Willen Aller entſprechen könne, da bei der Geſetzgebung die Minoritäten ſich dem Willen der Majoritäten fügen müſſen. Dieſer Einwurf iſt ein durchaus nichtiger. Die Minorität welche an der Geſetzgebung Theil nimmt aber überſtimmt worden iſt, befindet ſich damit keineswegs in einer rechtloſen Stellung wie der Helote und Paria unſerer Halbſtaaten. Das Recht ihre Meinung geltend zu machen iſt ihr unbenommen. Sie kann alle Mittel der Ueberzeugung anwenden*); ſie kann ſogar, wenn

*) Die liberalen Freiheitsverräther in der Schweiz geſtatten dies freilich innerhalb ſehr enger Schranken, man muß

Digitized by Google

der Druck unleidlich wird, Revolution verſuchen, bei deren Gelingen ſie vielleicht Majorität wird indem eine unterdrückte und verborgene Volksmeinung nun ſich äußern kann; ſie kann endlich, wenn ſie keine Hoffnung oder keine Geduld hat, auswandern. Wenn ſie aber weder rebellirt noch auswandert, ſo beweiſt ſie daß ſie wenigſtens proviſoriſch den Willen der Majorität zu dem ihrigen gemacht hat. Und dieſes letzte iſt durchaus die Regel im politiſchen Leben, eine Regel die nur ſehr wenige Ausnahmen hat. Die Motive der Geduld und Ausdauer ſind, mit ſeltenen Ausnahmen, größer als die des Gewaltverſuches und des Ausſcheidens. Der gemeinſame Zweck der Geſellſchaft iſt, wenn er auch kaum zum Bewußtſein kommt, ſo hoch oder doch wenigſtens ſo allgemein gefaßt daß er über die Streitigkeiten der Parteien ſiegt, und es muß erſt eine Differenz über dieſen Geſellſchaftszweck ſelbſt entſtehen, wie in den Kämpfen über Religion und über Rechtsgleichheit überhaupt, bevor die Parteien die Waffen zum Bürgerkriege erheben oder bevor maſſenhafte Auswanderungen eintreten.

ſie aber entſchuldigen. Sie meinen es nicht bös, und nur — quand ils ont peur ils sont terribles. —

Dies alles ist für den Heloten und Paria ganz anders. Auswandern darf er nur mit Willen seines Herrn, denn dieser darf nur gebieten daß er bleiben soll, so kann er höchstens entfliehn. Die Befreiung aber durch Gewalt setzt ihn in ein ganz neues Verhältniß. Denn schon der Versuch dazu, noch ehe er gelingt, emancipirt ihn. Ein Sklavenheer im Aufstande besteht weder mehr aus Sklaven, noch bildet es eine bewaffnete Partei. Es hat mit seinen Gegnern keine politische Gemeinschaft, aber es hat in sich selbst ein politisches Band gefunden. Es hat sich seine Souverainetät genommen, nicht als Antheil an der Souverainetät seiner Herren, der ihm verweigert wurde, sondern als eine besondere Souverainetät. Ein Sklavenheer im Aufstande ist ein sich erhebender Staat im Kampfe um die Existenz gegen einen anderen. Die Besiegung eines solchen Heeres ist nicht Unterwerfung einer rebellischen Partei, sondern ein politischer Mord — ein Verbrechen.

Wie im Einzelnen so auch im großen politischen Verbande des Staates hängt die Emancipation des Rechtlosen nur von seinem Bewußtsein und seinem Entschlusse ab. Wenn er nur sein unveräußerliches

Digitized by Google

Recht reclamiren will, so wird seine Gewalt, die er für dessen wirkliche Anerkennung erhebt, zum Recht und das prätentirte Recht des Herrn zur Gewalt. Von dem Bewußtsein und dem Willen des Sklaven allein hängt es ab das Verhältniß umzudrehen, sich selbst zum Legitimen und den Herrn zum Rebellen zu machen, denn es gibt nur eine Rebellion, die gegen Recht und Gerechtigkeit. Und selbst im Stillen kann der Sklav oder Unterthan diese Emancipation vollbringen, selbst ohne daß sein Herr oder Herrscher die Veränderung bemerkt, bis der rechte Zeitpunkt gekommen ist um sie merkbar zu machen. Es hängt hier Alles von der Ansicht der Dinge ab. Die bloße Gesinnung verwandelt den Unterthanen in den Staatsbürger, und macht so auch den Selbstherrscher zum Beauftragten, mit dessen Einbildung und Anmaßungen man nur, in Berücksichtigung höherer Zwecke, Geduld hat, wie mit einem störrigen und das Haus tyrannisirenden Dienstboten. Der Unterthan welcher sich selbst zum Bürger graduirt hat, sieht in der unumschränkten Monarchie nicht mehr ein Rechtsverhältniß, was dieselbe auch in der That niemals war und niemals sein konnte,

Digitized by Google

— er sieht in ihr eine schlechte Geschäftsform die man einstweilen nicht abändern kann, und im Monarchen einen anmaßenden Diener dessen Ungezogenheit man sich einstweilen gefallen läßt. Wielange — ist eine Frage der bloßen Klugheit.

Die Souverainetät als Rechtsvollkommenheit ist das Urrecht in der gesellschaftlichen Form. Sie ist mithin unveräußerlich wie das Urrecht überhaupt, — unveräußerlich für die Gesammtheit aller Glieder der Gesellschaft. Als Machtvollkommenheit ist sie der Besitz der Mittel zum Zweck, also die Freiheit für die Gesellschaft als Ganzes.

---

2. Capitel.

Nothwendigkeit der Landesherrlichkeit zur Ausübung der Souverainetät.

Die Souverainetät kann nicht ausgeübt werden ohne daß der Staat ein bestimmtes Gebiet besitzt, auf welchem seine Souverainetät gilt. Diese Forderung geht auf den ersten Blick aus dem Zusammenstoßen verschiedener Souverainetäten hervor, welche, wenn sie nicht in Streit kommen sollen, ihre abgegrenzten Wirkungssphären haben müssen. Zwar kann

Digitized by Google

ein Staat in einem anderen durch einen Gesandten als souveraine Gemeinschaft repräsentirt sein. Der Gesandte ist nicht der dortigen Staatsgewalt unterworfen: allein dieses specielle Verhältniß — es möge nun nur die eingeschränkte Geltung für die Person des Gesandten oder die ausgedehnte Wirkung haben welche von europäischen Staaten in der eigenen Gerichtsbarkeit und dem Schutzrechte ihrer Gesandten und Consuln in der Levante durchgesetzt worden ist — beruht immer auf specieller Uebereinkunft und freiwilliger Duldung, die jeden Augenblick aufgehoben werden kann. Darf in der Person des fremden Gesandten die fremde Souverainetät nicht angetastet werden, so darf man denselben doch des Landes verweisen, was man sogar einem fremden Monarchen anthun dürfte, der doch seinen ganzen Staat in seiner Person mit sich auf Reisen nimmt. Es handelt sich in diesen Verhältnissen nur darum ob man das freundliche Verhältniß zu dem anderen Staate stören will oder nicht. Jedenfalls aber gilt die Souverainetät nur auf ihrem eignen Gebiete und muß, wenn sie auf fremdem sich geltend machen will, dies erst durch Eroberung zum ihrigen machen.

Digitized by Google

In einer Zeit wie die unſrige, in welcher mit Recht alle bisherigen Verhältniſſe und Anſichten in Frage gezogen werden, könnte man auch wohl die Frage aufwerfen ob der Staat ſich nicht ganz vom Boden emancipiren und ganz ohne Domicil ſein könnte? Kirchliche Gemeinſchaften bieten eine Analogie dar die zur Bejahung verleiten könnte. Aber die Souverainetät der bloßen Meinung iſt eine andere als die des Willens, und dieſe letzte allein iſt wirkliche Souverainetät. Kirchliche Gemeinſchaften können ſich in alle Länder verzweigen; aber in allen den Fällen in welchen ſie über die Souverainetät der Meinung hinausgehen und eine Souverainetät des Willens, das iſt eine politiſche Souverainetät geltend machen wollen, ſtoßen ſie mit der Staatsmacht des Landes zuſammen auf deſſen Boden der Verſuch vor ſich geht. Was kirchliche Gemeinſchaften an Möglichkeit einen Geſammtwillen zu äußern beſitzen, beſitzen ſie als Gewährung und unter Aufſicht des Staates auf deſſen Gebiet ſie ihren Willen zu äußern beabſichtigen. Darum hängt das Schickſal der katholiſchen Kirche hauptſächlich von der Exiſtenz des Kirchenſtaates ab, weil ohne dieſen ihr jeder

Digitized by Google

feste Punkt fehlen würde von welchem aus sie mit Sicherheit ihren Willen äußern könnte. Selbst das kleinste Ländchen, und wäre es nur ein souveraines Kloster, würde die katholische Kirche wesentlich in der gleichen Stellung erhalten, während die Säcularisirung des Kirchenstaates ihr die Stellung der protestantischen Gemeinschaften geben würde. Die katholische Kirche ist ein Staat, der einen bestimmten tolerirten Einfluß in anderen Staaten unterhält, und ein solcher Staat könnte sie nicht sein ohne selbst ein Land zu besitzen wo sie wahrhaft domicilirt ist. Der Jesuitenorden versteht dies recht gut, und hat darum zur Zeit seiner Blüte den größten Werth auf souverainen Landbesitz gelegt, dem er in Paraguay sehr nahe war. Die Gegend um den Vierwaldstädter-See scheint ihm jetzt nicht übel geeignet ein christliches Tybet oder ein jesuitischer Kirchenstaat zu werden; und wer weiß welches Phänomen der Welt zum Besten gegeben wird, wenn bei einem möglichen Sturze des Papstes die Trümmer der katholischen Hierarchie sich in diese Festung werfen sollten. Die Sache ist nicht unmöglich.

Man denke sich für einen Augenblick die Staaten

Digitized by Google

als bloße Rechtsgemeinschaften ohne bestimmtes Domicil, — als Gesellschaften deren Glieder unter einander gemischt leben wie die Anhänger verschiedener Religionsbekenntnisse. Jeder solche Staat habe als Wirkung seiner Souverainetät seine eigne Gesetzgebung für alle die Seinigen. Welche Folgen würde ein solcher Zustand haben?

1) Es wäre damit die Benutzung aller unbeweglichen Güter unmöglich gemacht, weil man über diese Benutzung sich zwischen den verschiedenen Gemeinschaften verständigen, also gemeinsame Bestimmungen treffen, gemeinsame Behörden aufstellen, eine gemeinsame Souverainetät gründen müßte. Die Aufhebung des Privatgrundbesitzes, wie sie von einigen Communisten als letzter Ueberrest ihrer früheren Forderung der Aufhebung alles Eigenthumes verlangt wird, würde die Schwierigkeit nicht heben; denn auch über die vorübergehende Benutzung des Bodens würden sich die Personen, über die gemeinsame Benutzung die Gemeinden streiten, und wo schöne Natur, gutes Klima und fruchtbarer Boden wäre, da würden die Angehörigen jeder Gemeinschaft sich aufhalten wollen. Der Krieg wäre

Digitized by Google

unvermeidlich, bis die verſchiedenen ſouverainen Geſellſchaften, ſoweit ſie auf einem gewiſſen Boden repräſentirt wären, ſich zu einer einzigen verſchmolzen hätten, oder auch eine von ihnen Herr geworden wäre und die anderen hinausgeworfen hätte.

2) Auch in anderen Beziehungen würden die Intereſſen und geſetzlichen Beſtimmungen der einzelnen Gemeinſchaften in Colliſion gerathen, und eine Schlichtung wäre unmöglich; denn es müßte

3) zur Aufrechterhaltung ihrer beſonderen Geſetze jede der durch einander lebenden Gemeinſchaften eine ausübende Macht herſtellen, deren Gewaltmittel nicht nur den übrigen mit Recht Beſorgniß einflößen müßten, ſondern die verſchiedenen ausübenden Mächte würden in der That unter ſich in einem permanenten Competenzſtreite leben.

Man führe ſich dieſe Andeutungen, wenn man es für nöthig hält, noch weiter aus. Jedenfalls wird man ſich leicht von der abſoluten Unmöglichkeit eines ſolchen Zuſtandes überzeugen. Die Souverainetät iſt nicht nur Rechtsvollkommenheit, ſondern auch Machtvollkommenheit; und wenn im gleichen Lande verſchiedene Rechtsſyſteme und Jurisdictionen

Digitized by Google

neben einander bestehen können, so sind doch alle nothwendig einer gemeinsamen Rechtsoberherrlichkeit unterworfen. Noch weniger kann innerhalb eines bestimmten Raumes die Machtvollkommenheit eine mehrfache sein.

Die Souverainetät ist also an einen bestimmten Grund und Boden gebunden auf welchem sie gilt, und die souveraine Gesellschaft muß, um souverain zu sein, durchaus die Landesherrlichkeit besitzen. Das nomadische Leben umherschweifender Völker welche souveraine Gesellschaften und auf diese Weise ambulante Staaten bilden, ist nur scheinbar im Widerspruch mit diesem Satze, denn nicht nur der engere Raum auf welchem ein solches Volk gerade mit seinen Heerden lagert, sondern das ganze Land in welchem es umherschweift und seine Lager- und Weideplätze wechselt, ist sein Gebiet. Die nomadischen Hirtenvölker afrikanischer und asiatischer Steppen haben ihre bestimmten Weideplätze auf denen sie zu gewissen Zeiten erscheinen. Auf diese machen sie als auf ihr Grundeigenthum Anspruch und diese suchen sie nöthigenfalls mit Gewalt gegen fremde Eindringlinge zu behaupten. Dasselbe gilt sogar von den

Digitized by Google

Jagdgebieten der Völker die noch nicht bis zur Viehzucht fortgeschritten sind.

Es können allerdings Provinzen des einen Staates als Enclaven im Gebiete des anderen eingeschlossen liegen. Damit aber wird das bisher Gesagte nicht abgeändert, denn es kommt nicht auf die Form sondern nur auf die Ausscheidung der Grundgebiete an. Solche Parcellen eines Staatsgebietes im anderen sind wohl zu unterscheiden von dem Privatbesitze eines Staates oder (was ganz dasselbe sagt) der Bürger eines Staates auf dem Gebiete eines anderen. Der Staat welcher in diesem Falle, sei es als Gesammtheit sei es in einzelnen Bürgern, als Privateigenthümer auftritt, steht für seinen Besitz unter der Souverainetät des anderen Staates. Solche Verhältnisse können, wenn auf diese Weise ganze compacte Colonien von fremden Privateigenthümern auf dem Gebiete eines Staates entstehen, für diesen gefährlich werden. Die Anlegung von Handels-Comptoirs und kleinen geduldeten Colonien des einen Volkes auf dem Gebiete des andern ist oft der Anfang einer Eroberung geworden.

Ein besonderes Verhältniß tritt durch die Schiff-

Digitized by Google

fahrt ein. Es können gewiſſe Meerestheile als der Souverainetät gewiſſer Staaten unterworfen angeſehen werden; dies iſt aber nicht eine in der Natur der Sache liegende Nothwendigkeit wie die Landesherrlichkeit oder Souverainetät über den feſten Boden. Bei der Herrſchaft über das Meer kommt es auf den Willen und die Macht der Betheiligten an, ſodaß ſie immer entweder nur Geſchäftsführung einer allen betheiligten Seeſtaaten gemeinſamen Seepolizei, alſo keine Souverainetät iſt, oder als bloße Uſurpation gar keine Beziehungen zum Rechte hat. Der Natur der Sache nach reicht die Souverainetät auf dem Meere nur ſo weit als die Anweſenheit des Menſchen. Die Macht welche ſich auf dieſem Raume mit ihrer Souverainetät will geltend machen, muß mit ihren Schiffen am Platze ſein, ſodaß jede Souverainetät nur auf ihren eignen Fahrzeugen gilt. Die Souverainetät auf dem Meere wird daher durch die Flagge repräſentirt. Dieſer Gewalt anzuthun iſt Krieg. Die Jurisdiction und Polizei auf dem Meere kann alſo zwiſchen den verſchiedenen ſeefahrenden Nationen nur durch völkerrechtliche Uebereinkünfte geordnet werden. Wenn dabei die Schwächeren

Digitized by Google

ſich etwas gefallen laſſen, ſo liegt es nur an ihrer Schwäche.

---

3. Capitel.

Die Einheit der Souverainetät. Der Gegenſtaat der conſtituirten Religion.

Die Souverainetät als eigne Rechts- und Machtvollkommenheit tritt in jedem Geſammtentſchluß und jeder Geſammtwirkung der Staatsgeſellſchaft auf. Bei allem dem iſt ſie aber eine einfache, weil die menſchliche Vernunft in allen ihren Urtheilen und der menſchliche Wille in allen ſeinen Thätigkeiten eine einfache Kraft iſt. Auf wie vielfache Weiſe auch die Geſellſchaft ihre Souverainetät äußern mag, — die Souverainetät iſt nur eine und dieſelbe. Wie von mehreren durch einander gemiſchten Geſellſchaften nur eine ſouverain ſein, alſo auf gewiſſem Raume nur eine einzige Souverainetät beſtehen kann, ſo können auch die gleichen Menſchen nicht in verſchiedenen Beziehungen verſchiedene ſouveraine Geſellſchaften bilden. Der einzelne Menſch inſofern er das Eine will, iſt nicht ein anderes Individuum

Digitized by Google

als insofern er das Andere will, und die Gesellschaft insofern sie über das eine Lebensinteresse beschließt, ist nicht eine andere Gesellschaft als insofern sie über das andere beschließt. Dies scheint sehr einfach und ist im Princip sehr einfach. In der Praxis aber verwirrt sich die Sache und mit der Sache selbst kann sich die Theorie von derselben verwirren, wie z. B. die Theorie von einer dreifachen, nämlich politischen, religiösen und wissenschaftlichen Volkssouverainetät es beweist, welche zum Glaubensbekenntniß einer kleinen demokratischen Fraction der liberalen Schweiz von 1830 gehört hat. Wenn die gleichen Menschen in zwei verschiedenen Beziehungen zwei verschiedene souveraine Gesellschaften bilden könnten, so müßten die gleichen Menschen als zwei verschiedene Mächte mit sich selbst Krieg führen können. Diese Möglichkeit und Nothwendigkeit würden sie aber auf die bequemste Weise durch eine Verschmelzung der sie mit sich selbst entzweienden Interessen beseitigen. Vernünftige Wesen kommen erst über das was sie gemeinsam wollen in's Reine, ehe sie beschließen und handeln.

Demungeachtet sehen wir die Erscheinung daß

Digitized by Google

in Ländern wo die Kirche als Staatskirche ganz aus den gleichen Menſchen beſteht wie der Staat, Staat und Kirche in Streit leben können. Wie iſt dies möglich? Wie geht es zu daß das Volk der Kirche, welches dasſelbe iſt wie das Volk des Staates, nicht Staat und Kirche gerade ſo einrichtet daß beide gemeinſam und in Frieden dem gleichen Zwecke dienen, welcher doch kein anderer ſein kann als der Volkszweck? Die Antwort iſt ſehr einfach. Das Volk iſt ſich des Zuſammenhanges ſeiner Intereſſen nur unvollkommen bewußt, überblickt dieſelben nur unvollſtändig, und macht von ſeiner Souverainetät nur unvollkommenen Gebrauch. Der Staat iſt alſo noch nicht wahrer Staat und weder in ihm noch in der Kirche die Demokratie durchgebildet. Die Staatsgeſellſchaft iſt noch ſo roh organiſirt daß in der Verwaltung ihrer verſchiedenen Intereſſen ihr wahrer Geſammtwille nirgends zum Vorſchein kommt und die Privatanſichten einzelner Behörden die Miene annehmen können Volksanſicht zu ſein. Der ſcheinbare Widerſpruch des Volkswillens iſt nichts als der Widerſpruch des Privatwillens ſeiner Behörden.

Dies iſt der praktiſche Grund jener Erſcheinung.

Digitized by Google

Sie hat aber auch einen principiell theoretiſchen, nämlich den, daß das Verhältniß der Souverainetät, als der Vollkommenheit praktiſcher Suprematie, zur Idealität und Theorie noch zu wenig begriffen iſt. Dieſen Punkt müſſen auch wir hier noch weiter aufklären.

Das Ideal hat ſein Recht. Es iſt, ſo wie es iſt, in jedem eizelnen Zeitpunkte unabhängig. Es kann nicht befehligt werden. Aber es wird fortdauernd innerlich von der Theorie gereinigt und aufgeklärt, äußerlich von der ſittlichen Praxis disciplinirt. Das Ideal im einzelnen Zeitpunkte und in der Ruhe iſt frei, in ſeiner Entwickelung und Bewegung aber ſteht es unter der theoretiſchen Suprematie der Wiſſenſchaft und unter der praktiſchen der conſtituirten Sittlichkeit oder des Staates. Dies entſpricht vollſtändig der Natur des Ideals ſelbſt, welches, vom pathetiſchen Seelenzuſtande ausgehend, im contemplativen (pathetiſch-theoretiſchen) und im leidenſchaftlichen (pathetiſch-praktiſchen) Zuſtande nur eine ganz allgemeine Richtung auf die Theorie und die Praxis nimmt, — und immer aus ſeinen Grenzen heraustritt ſowie es durch Annahme theoretiſcher

Digitized by Google

oder praktiſcher Beſtimmtheit ſich an der Theorie oder Praxis wirklich betheiligt.

Dieſes Verhältniß bezeichnet ganz ſcharf den Sinn der religiöſen Freiheit, und macht deutlich daß ſie, ſo wenig wie die wiſſenſchaftliche, den Charakter einer beſonderen Souveraineät haben kann.

Dies iſt denen nicht deutlich welche die Trennung der Kirche vom Staate proclamiren. Wollen ſie damit nur ſagen daß der Bewegung des rein religiöſen Lebens der freieſte Spielraum im Staate gelaſſen werden ſoll, ſo iſt ihre Forderung eine richtige, nur drücken ſie dieſelbe unzweckmäßig aus. Auf den dogmatiſchen Inhalt der Religion und auf die Wärme der Begeiſterung kann der Staat nicht durch Befehle oder directe geſetzliche Beſtimmungen, ſondern nur mittelbar durch Gründung ſich frei bewegender Anſtalten, wie Kirche und Schule, einwirken. Will die Religion über ihre wahren Grenzen hinausgehen und unmittelbar praktiſch auftreten, ſo greift ſie in andere Gebiete der Politik über und iſt dann allerdings in ihre Grenzen zurückzuweiſen, in dieſen aber nach wie vor nicht weiter zu beläſtigen.

Wird dagegen der Gedanke der religiöſen Frei-

Digitized by Google

heit mit dem davon ganz verschiedenen der unabhängigen Kirche verwechselt, so übersieht man daß die äußerliche Constituirung der Religion zu einer Anstalt nicht mehr ein religiöser sondern ein politischer Act ist. Auch die äußerliche Constituirung der Wissenschaft wäre ein solcher. Sich constituiren und politisch werden ist ein und dasselbe. Die Constituirung eines Princips geschieht in der Gründung einer Anstalt für dasselbe. Eine solche ist die Kirche, die Schule, die Akademie der Wissenschaften. Aber eine Anstalt für die Religion, eine Anstalt für die Wissenschaft ist nicht eine Anstalt der Religion, nicht eine Anstalt der Wissenschaft. Die Ausdrücke „religiöse Anstalt", „wissenschaftliche Anstalt" sind in dieser Beziehung zweideutig und unzweckmäßig. Anstalten der Religion, der Wissenschaft gibt es nicht. In diesem Sinne sind alle Anstalten politische Anstalten, Anstalten des Staates. Eine Anstalt ist die organisirte Gesammtheit der Mittel für einen Zweck; die Politik aber faßt alle menschlichen Interessen welche die Form des Zwecks annehmen, zusammen. Sie ordnet dieselben dem höchsten Zwecke unter. Wenn das Ideal Zweck, wenn die Theorie

Digitized by Google

Zweck wird, so werden damit beide politisch; denn Ideal und Theorie können so gut Gegenstand der Politik sein, wie die Politik Gegenstand der Begeisterung und der Theorie. Die Kirche ist also nicht eine religiöse Anstalt als Anstalt der Religion, sondern als Anstalt des Staates für die Religion, gerade so wie eine Akademie nicht eine Anstalt der Wissenschaft, sondern eine Anstalt des Staates für die Wissenschaft ist.

Aeußert sich also in der Kirche die Souverainetät des Volkes, so ist es die eine Souverainetät außer der es keine andre gibt, und welche politischer Natur ist. Auch in der Kirche ist es nur der Staat, der einen bestimmten Gebrauch von seiner Souverainetät macht.

Die Emancipation der Kirche vom Staate ist also eine Unmöglichkeit. Inwiefern aber kann sich die Religion vom Staate emancipiren und souverain machen?

In einem gewissen Sinne emancipirt sich die Religion indem sie aufhört als Kirche constituirt zu sein. Diese Tendenz äußert sich in unserer Zeit durch die Zersplitterung der Kirche in Secten. Man

Digitized by Google

irrt ſich aber wenn man der Meinung iſt es könne der Menſch mit irgend einem Lebensintereſſe dem Staate entgehen, er verſchließe es denn auf das tiefſte in ſich ſelbſt und laſſe es nirgends auf ſeine Handlungen einwirken. Denke und fühle was du willſt, aber mit dem was du *thuſt* biſt du unvermeidlich dem Staate verfallen. Es herrſcht in dieſer Beziehung ein ganz beſonderer Irrthum in Bezug auf vermeintliche Grenzen zwiſchen Staatsleben und freiem Volksleben. Das Leben eines Volkes welches einen Staat bildet, *iſt eben Staatsleben*. Nur Sklaven haben ein gemeinſames Leben das nicht politiſches iſt. Was ein freies Volk als Geſammtheit und in der Geſammtheit thut, iſt immer politiſch, immer Staat. Nicht *die* nur machen den Staat aus welche gerade regieren oder regiert werden, ſondern auch *die* welche ſich gerade mit dem beſchäftigen um deſſen willen regiert wird. Sich ſelbſt überlaſſen ſein heißt nicht außerhalb dem Staate ſtehen. Nicht vom Regieren und nicht vom Regiertwerden hängt der Antheil an der Politik, das Hausrecht im Staate ab, ſondern vom Antheil an der Souverainetät, kraft deren ganze Lebensgebiete dem freien Ermeſſen

Digitized by Google

des Einzelnen überlaſſen bleiben können, und dieſe Unmittelbarkeit des politiſchen Lebens ſteht der Souverainetät ſelbſt näher als das Leben nach ſpeciell vorgeſchriebenen Geſchäftsregeln. Es braucht keineswegs etwas auf reglementariſche Weiſe und von officiellen Perſonen zu geſchehen, um politiſch zu ſein. Dies hängt nur vom Ermeſſen des Volkes je nach ſeinem Urtheil über Mechanismus und zweckmäßigen Geſchäftsgang ab. Und im wahren Staate iſt jeder Bürger officielle Perſon, die nichts Anderes zu beachten hat als daß ſie nicht gegen ein Geſchäftsreglement verſtößt, in allen Dingen aber nach eigenem Gutdünken verfährt, über welche kein Reglement beſteht. Die Regierung im wahren Staate wird von den Commis der Geſellſchaft gebildet. Für die Geſchäfte einer ſo großen Societät iſt allerdings ſtrenge Ordnung erforderlich, ſodaß natürlich Jeder das thun muß was ſeines Amtes iſt, Keiner aber in den Geſchäftskreis des Andern eingreifen darf. Hieraus aber kann nicht folgen daß nicht gewiſſe Intereſſen ohne beſonderen geſchäftlichen Apparat der Fürſorge der Bürger überlaſſen bleiben

Digitized by Google

können*). Wo über irgend einen Kreis von Intereſſen keine Reglements in Behörden exiſtiren, da beweiſt dies nur daß eben dieſe Intereſſen der Fürſorge der Einzelnen überlaſſen bleiben, daß für dieſelben jeder Bürger Beamteter iſt, — nicht aber daß ſie außerhalb des Staates liegen.

Dies alles gilt von der freien Bewegung des religiöſen und ebenſo des wiſſenſchaftlichen Lebens. Religion und Wiſſenſchaft werden nicht regiert — aus dem einfachen Grunde weil es theilweiſe unmöglich, theilweiſe unzweckmäßig iſt ſie zu regieren. Daraus folgt aber nicht daß ihre Aeußerungen, ohne die ſie ſelbſt gar nicht gedacht werden können, ſich dem Staatsleben entziehen.

Kann ſich alſo auch die Religion in ihrer freieſten

*) „Und ſo auch über der Handarbeiter Verkehr, über Beſchimpfungen und Beleidigungen, die Anſtellung der Klagen und die Einſetzung der Richter, oder wenn Zölle, wo Zölle nothwendig ſind, einzutreiben ..... oder ſonſt dergleichen, wollen wir uns damit abgeben, darüber Geſetze zu geben? — Es lohnt ſich nicht, ſagte er, rechtlichen und tüchtigen Männern dergleichen erſt vorzuſchreiben. Denn wie ſie dergleichen einzurichten haben, werden ſie leicht ſelbſt finden.“ Plato im Staat. Schleiermachers Ueberſetzung S. 228.

Digitized by Google

Bewegung nicht vom Staate frei machen, sowie sie sich nur irgendwie äußerlich darstellt — was sie doch muß wenn sie gemeinsame Angelegenheit werden will — so kann es auch keine religiöse Souverainetät geben.

Eine kirchliche Souverainetät gibt es nicht, weil diese nichts von der politischen Souverainetät Verschiedenes, nichts Anderes als diese in ihrer Beschäftigung mit der Religion sein kann; eine religiöse Souverainetät gibt es nicht, weil Souverainetät etwas ganz Anderes ist als die Freiheit des Ideals. Die Souverainetät ist so wesentlich politischer Begriff, daß er durch seine bloße Natur Alles zur Politik macht was mit ihm in Berührung kommt. Souverain sein heißt politische Macht sein. Der Begriff der Souverainetät läßt sich auf die Idealität der Religion gar nicht anwenden; denn souverain ist man noch nicht wenn man sich begeistern kann für was man will, sondern erst wenn man den Inhalt seiner Begeisterung mit Freiheit zum Zwecke machen und thätlich darstellen kann. Dies kann man nur auf politische Weise.

Man ersieht aus allem diesen daß die Forderung einer sogenannten Emancipation der Religion vom

Digitized by Google

Staate nichts als eine politiſch reglementariſche Frage iſt, die freilich ihre große Bedeutung hat, und die auf ſehr verkehrte und der Freiheit nachtheilige Weiſe gelöst werden kann, wenn man ſich die hier erörterten Principien nicht hinreichend klar gemacht hat. Die Forderung anders zu verſtehen und auf eine vermeintliche Mehrfaltigkeit der Souverainetät zu ſtützen, wäre um nichts vernünftiger als die Annahme, daß man ſoviele ſubſtantiell verſchiedene Willen in ſich habe wie Entſchlüſſe, ſoviele verſchiedene Seelen wie Empfindungen, ſoviele verſchiedene Geiſter wie Gedanken, oder daß Geiſt, Seele und Charakter in uns drei ſubſtantiell verſchiedene Weſen ſeien.

Will aber die Kirche als Kirche, als äußere Anſtalt, ſich vom Staate unabhängig machen, ſo will ſie nichts Geringeres als einen Gegenſtaat bilden. Nicht als Repräſentanten der Religion und der Politik, ſondern als die des Staates und des Gegenſtaates, als zwei politiſche Mächte von verſchiedenem Princip, haben einſt Kaiſer und Papſt ſich bekämpft, und noch immer haben die Kämpfe der katholiſchen Kirche gegen die ſogenannte weltliche Macht keinen andern Sinn als den, die

Digitized by Google

Erſcheinungen eines politiſchen Principienkampfes zu ſein, — des Kampfes um das Princip aus dem der Staat zu begründen iſt. Denn Kirche oder Staat heißt in der letzten Entſcheidung nichts Anderes als Autorität oder Freiheit, und die Religion, in dieſem Kampfe ins Feld geführt, iſt nichts Anderes als das politiſche Syſtem der Autorität.

---

4. Capitel.

Die Chimäre einer conſtituirten Wiſſenſchaft.

Mit den Entwickelungen des vorigen Capitels iſt der Begriff der Souverainetät ſo vollſtändig zur Klarheit gekommen daß die Unmöglichkeit einer beſondern Souverainetät der Theorie nicht noch ausdrücklich zu beweiſen iſt. Es handelt ſich indeſſen hier um die erſten architektoniſchen Grundſätze für den Staat, und wir wollen nichts verſäumen dieſe ſcharf hervortreten zu laſſen.

Wenn der Satz aufgeſtellt wird die Souverainetät im Volke gebühre der Wiſſenſchaft, ſo heißt das nichts Anderes als die Leitung des Willens gebührt der Vernunft. Um den Satz auf ſeinen wahren Werth zu

Digitized by Google

reduciren, muß man ſich dann nur klar machen daß dieſe Leitung in jedem Entſchluſſe ſchon enthalten iſt. Der menſchliche Wille iſt vernünftiger Wille. Er iſt etwas von der Vernunft Verſchiedenes aber nicht Geſchiedenes. Mit der Vernunft alſo wie ſie ſich im gewöhnlichen und im wiſſenſchaftlichen Denken äußert, iſt auch die Souverainetät ſchon begabt. Der Wiſſenſchaft kommt die theoretiſche Suprematie über das ganze Leben zu; aber die Souverainetät iſt die praktiſche Suprematie die von der theoretiſchen ſchon ihren Einfluß erlitten hat. Wenn das Volk politiſch handelt, nimmt es ſeine Vernunft und Einſicht zu Hilfe. Es iſt nicht einem vermeintlichen principiellen Unterſchiede zu Gefallen in der Politik thöricht, und vernünftig nur in der Wiſſenſchaft. Es wählt nicht aus Princip zu ſeinen Beamteten die Einfältigen und läßt ſie von den Verſtändigen belehren, ſondern es wählt die welche ſchon verſtändig und unterrichtet ſind, und läßt gleich von dieſen, die wiſſenſchaftliche und politiſche Männer in einer Perſon ſind, ſeine Angelegenheiten beſorgen. Auf dieſe Weiſe wirkt die Intelligenz unmittelbar in der Souverainetät, und wird von der Souverainetät die Wiſſenſchaft mit der Beſorgung der

Digitized by Google

Staatsgeschäfte beauftragt. Die Wissenschaft also besitzt nicht die Souverainetät, sondern wird von ihr verwendet. Wenn Proudhon an die Spitze seiner „Anarchie", d. h. der nicht regierten Gesellschaft, eine Akademie der Wissenschaften gestellt haben will, welche keine Gesetze geben sondern die Gesetze entdecken, keine Befehle ertheilen sondern nur ihre Orakel aussprechen soll, so hätte damit weder die Akademie noch die Wissenschaft die Souverainetät, weil diese immer nur in denen ruhen könnte, auf deren freien Willen es ankömmt ob sie den entdeckten Gesetzen gehorchen und die Aussprüche des Orakels für wahr halten wollen. Und von denen die auf diese Weise souverain sind, wird es sogar abhangen ob die Akademie überhaupt bestehen soll. Mit der theoretischen Akademie ist also nichts geleistet; eine praktische aber ist in der That schon jede Regierung eines intelligenten und gebildeten Volkes, da jede solche Regierung ohne Unterlaß die Ergebnisse aller Wissenschaften, von der niedrigsten Stufe der Technik bis zur reinen Philosophie, auf die Geschäftsführung des Staates anwendet. Die Theorie ist aber hierbei nichts weniger als souverain, sondern steht, praktisch, im Dienste der Souverainetät.

Digitized by Google

Der theoretischen Suprematie welche der Wissenschaft gebührt, ist damit keineswegs zu nah getreten. Beherrsche die Wissenschaft theoretisch das ganze Leben, — das ist gerade das was wir wollen; aber herrsche sie mit ihren eigenen Mitteln, wolle sie sich nicht neben der Kirche zu einem zweiten Gegenstaate hinaufschrauben!

Man hat gesagt die Wissenschaft müsse vom Staate unabhängig sein. Mit diesem Satze verhält es sich wie mit der Forderung religiöser Freiheit. Die Wahrheit läßt sich nicht befehlen, so wenig wie der Glaube und die Liebe, und es ist unsittlich, da sie sich nicht befehlen läßt, ihre Aeußerung zu hindern. Die Wahrheit selbst muß also der Staat frei lassen weil er sie nicht beherrschen kann, ihre Aeußerung soll er frei lassen weil die Verhinderung unsittlich ist. Bei allem dem geht der Betrieb der Wissenschaft nicht neben oder über dem Staate sondern im Staate vor sich, ganz so wie die Ausübung der Religion.

Wenn man, als Garantie für die Freiheit der Wissenschaft, freie wissenschaftliche Anstalten — Akademien und Schulen, und vor Allem eine freie

Digitized by Google

Literatur verlangt, so hat man vollkommen Recht. Aber diese Anstalten müssen doch vom Staate errichtet werden, oder die gesetzgebende Gewalt muß ihnen wenigstens ihre Freiheiten zusichern. Thäte auch die gesetzgebende Gewalt nicht mehr als dies ganz im Allgemeinen, sodaß sie sich nicht in die innere Organisation dieser Anstalten mischte, — ließe sie zum Beispiele das ganze Unterrichtswesen sich selbst organisiren —, so wäre dies damit keineswegs vom Staate emancipirt, sondern würde nur ein bestimmtes Untersystem im Staatsorganismus darstellen, wie das Gefäßsystem oder Nervensystem im thierischen Leibe. Ja geht man noch weiter, und verlangt daß das Volk seine Souverainetät in Bezug auf wissenschaftliche Anstalten nicht einmal der gewöhnlichen gesetzgebenden Behörde übertrage, sondern neben dem ganzen Rechtsinstitute den besonderen politischen Bau eines großen Institutes für Wissenschaft und Erziehung aufführe, so dreht man sich wirkungslos im Kreise, denn das Volk, indem es diese Einrichtung macht, handelt selbst als Gesetzgeber und Regent, hat mithin nur einen Theil seiner Souverainetät den Behörden des Rechtsinstitutes übertragen, einen

Digitized by Google

anderen denen des Institutes der Wissenschaft, wie einen dritten wahrscheinlich denen des Institutes der Religion. Hat aber damit das Volk neben der politischen noch eine besondere wissenschaftliche und religiöse Souverainetät ausgeübt? Nein! denn diese ganze Dreitheilung des öffentlichen Lebens ist selbst eine politische Einrichtung. Hat es neben dem Staate eine Schule und Kirche errichtet? Nein! denn der ganze dreifache Bau ist Staat. Das Haus bleibt Haus, ob es aus drei Flügeln besteht oder aus einem einfachen nur im Innern abgetheilten Körper.

Die Frage ist auf diese Weise in einer Beziehung fast zum bloßen Wortstreite geworden; aber die Worte haben, wo es sich um politische Principien handelt, leicht eine täuschende und verwirrende Wirkung. Die Wirkung ist hier vor allem eine täuschende, denn man täuscht sich wenn man mit einer Einrichtung wie die zuletzt angedeutete theoretisch oder praktisch etwas Wesentliches und Ersprießliches geleistet zu haben meint. In theoretischer Beziehung ist es aus dem Vorigen klar: man hat es nicht zur Ausscheidung einer besonderen wissenschaftlichen Souverainetät gebracht und ist der Politik nicht entgangen. In praktischer Beziehung ist es nicht weniger deutlich.

Digitized by Google

Was kann man mit jener Gliederung des Staatsgebäudes beabsichtigen? Nichts Anderes als Garantien für die geistige Freiheit. Die Wissenschaft, hat man gesagt, ist rastlos thätig und stellt immer neue Gesichtspunkte für das Leben auf. Sie ist also das revolutionäre Princip. Der Staatsorganismus dagegen sucht Sicherheit des Bestandes und wird also der Bewegung der Wissenschaft hemmend in den Weg treten. Dasselbe wiederholt sich in Bezug auf die Religion nur mit einem anderen Verhältniß der Motive, indem der Staat sich nach seinen einzelnen Zwecken bewegen will, das Ideal aber sich als allgemeine Lebensansicht dem gegenüber unverändert zu behaupten sucht, und nur innerlich in Bewegung gesetzt werden kann.

Aber hat man mit jener Gliederung die Freiheit der Wissenschaft gesichert? Wie — wenn das Volk selbst, welches doch die große Einrichtung machen muß, dieser Freiheit zu nahe tritt? Wie — wenn es der Einrichtung überdrüssig wird und sie wieder aufhebt? Soll die Wissenschaft förmlich constituirt und mit Macht bekleidet werden? Dann ist sie ja keine Wissenschaft mehr, denn ihre eigne Macht ist

Digitized by Google

nur die Ueberzeugung. Dieser Weg führt zum Gegenstaate der Schule, wie der gleiche Weg in Bezug auf die Religion zum Gegenstaate der Kirche geführt hat. Vielleicht ließe sich, wie andere politische Irrthümer, auch dieser vorübergehend realisiren; aber in dem nämlichen Grade in welchem man die Wissenschaft vor äußeren Feinden sicher stellte, würde man sie den inneren Feinden preisgeben. Ein kurzes Auflodern vielleicht, ein schnelles Zurücksinken und langes Versunkensein, — die Herrschaft der Pedanterie und der theoretischen Grille, des Dünkels und der Aufgeblasenheit ganz gewiß, — dies würden die Folgen sein. Welche Thaten haben die unabhängigen wissenschaftlichen Institute für die Freiheit geleistet? Sie sind die geistigen Stützen der politischen Laster.

Die einzige Freiheit der Wissenschaft beruht in ihrer Anarchie. Verstehen die Menschen ihre wahren Interessen und das was ihnen die Theorie leisten muß, so werden sie in den Staatseinrichtungen ihr diese Anarchie gewährleisten. Freie Association für wissenschaftliche Zwecke, freie Rede und freie Literatur, Freiheit der Doctrin und Freiheit der Kritik — dies

Digitized by Google

iſt Alles, was die Theorie bedarf. Wenn ſie dann, auf dieſe Weiſe ſich frei bewegend, herrſchende Ueberzeugungen hervorbringt, ſo wird es zur Ausführung deſſen was aus ihnen folgt niemals an Mitteln fehlen. Dies iſt die Art wie im Staate die theoretiſche Suprematie der Wiſſenſchaft ſich allein geltend machen kann. Beſchlüſſe aber helfen in der Theorie nichts und ſind eine Abtrünnigkeit der Wiſſenſchaft von ſich ſelbſt. Hierin liegt die demoraliſirende Wirkung der Einrichtung unſerer Akademie und Facultäten. Der Staat ſichere ausgezeichneten Denkern und Gelehrten freie Exiſtenz zur unabhängigſten Beſchäftigung mit der Wiſſenſchaft, aber ſchaffe keine gelehrten Corporationen welche die Wahrheit durch eine Abſtimmung feſtſtellen wollen. Ein Orakel iſt in unſerer Zeit eine Lächerlichkeit, ein Orakel aber deſſen Ausſprüche durch Stimmenmehr ausgemacht werden, iſt die äußerſte Verkehrtheit. Ein ganzes Volk kann gegen Einen beſchließen, die Sonne laufe um die Erde, und der Eine hat Recht. Wenn Kirchenſynoden über das Dogma abſtimmen, wiederholen ſie auf einem anderen Gebiete dieſelbe Lächerlichkeit, denn das Dogma iſt zwar keine reine Theorie aber es

Digitized by Google

hat ein theoretiſches Element. Es iſt die leidenſchaftliche Theorie und kann als ſolche noch eher mit dem Schwert in der Fauſt als durch Abſtimmung verbreitet werden. Abſtimmung über ein Dogma kann nichts Anderes ſein als Beitrittserklärung, und zwar nur von Seiten der beiſtimmenden Anweſenden. Das Ergebniß hat keinen anderen Sinn als daß die Meinungen bekannt werden.

Dieſe ſehr einfachen Wahrheiten können demungeachtet in der beginnenden Demokratie nicht oft genug hervorgehoben werden, da die Lehre von der Volksſouverainetät ſich leicht verirrt. Die aufrichtigſten und edelſten Demokraten haben in der Schweiz in dieſer Beziehung die größten Irrthümer genährt. So war die dreifache — politiſche, religiöſe, und wiſſenſchaftliche oder pädagogiſche Souverainetät des Volkes ein wichtiger Satz in dem politiſchen Glaubensbekenntniß eines Mannes, der während der Zeit von 1830 bis 1839 eine wichtige Wirkſamkeit in der Schweiz und den größten Einfluß auf das politiſche Schickſal von Zürich gehabt hat *). Der

*) Der verſtorbene Bürgermeiſter M. Hirzel, ein Mann welcher durch die Wärme und Aechtheit ſeiner demokra-

Digitized by Google

Zürcher Staat verdankt ihm das eigenthümliche Institut einer allgemeinen Schulsynode, welche aus allen Mitgliedern des Lehrerstandes vom untersten Hilfslehrer an einer Dorfschule bis zum Rector der Universität bestehen sollte und eine Zeit lang wirklich bestand. Durch die Tendenzen welche sich aus diesem Institut entwickelten oder an dasselbe anschlossen, wurden die von uns in diesem Capitel besprochenen Fragen praktisch aufgeworfen.

Die Zürcher Schulsynode machte, indem sie sich mit der obersten Erziehungsbehörde des Staates in Competenzstreitigkeiten einließ oder auf deren Kosten Competenz zu erwerben suchte, einen Augenblick Miene die Emancipation der Schule vom Staate, nachdem die von der Kirche gelungen war, zu verfolgen. Der Unterricht steht bekanntlich in einigen Ländern unter sehr geringer Aufsicht des Staates.

---

tischen Gesinnung, durch philosophisches Interesse und philosophische Cultur sich hoch über die Juristen erhob, mit denen er in der Glanzperiode des Zürcher Radikalismus gemeinsam wirkte. Er hatte etwas von einem Utopisten, und doch hatte er mit der Berufung von Strauß an die Zürcher Hochschule nur das beabsichtigt was seitdem die Deutschkatholiken wirklich begonnen haben.

Digitized by Google

Ihn zur Privatſache zu machen, wie er es in England und Belgien iſt, kam in Zürich keinem Menſchen in den Sinn; wohl aber fand der Gedanke Anklang daß die Schule ſich ſelbſt leiten und beaufſichtigen müſſe, womit in demokratiſcher Form das Verhältniß der franzöſiſchen Univerſität zum geſammten Unterricht zu wiederholen geweſen wäre. Die extremſten Gedanken in dieſer Richtung ſind in Zürich dahin gegangen die Aufgaben der Wiſſenſchaft und der Erziehung in eine zuſammenzufaſſen, in dieſer das geſammte Intereſſe der Cultur zu erſchöpfen, und das ganze active Culturprincip politiſch zu conſtituiren. Die Schulſynode ſchien hierzu einen Anfang zu machen, und es iſt der Gedanke ihrer Umwandlung in eine in Sectionen getheilte demokratiſche Akadamie in einigen Köpfen gehegt worden. Dieſen Tendenzen fehlte indeſſen von Anfang an die Mitwirkung der Profeſſoren der höheren Lehranſtalten, welche ſich von den Volksſchullehrern abſonderten und ihnen die Synode gänzlich überließen. Später, nachdem die Synode, auf eine merkwürdige und für die Intelligenz und Energie der Volksſchullehrer höchſt ehrenvolle Weiſe, mit einer Meinungserklärung gegen die pietiſtiſche Rich-

Digitized by Google

tung aufgetreten war welche damals von den höchſten Zürcher Staatsbehörden ausging, wurden die Lehrer der höheren Lehranſtalten geſetzlich von der Synode ausgeſchloſſen und dieſe überhaupt wichtiger Befugniſſe, namentlich auch der Oeffentlichkeit beraubt. Dazu kamen perſönliche Verfolgungen gegen liberale Lehrer, und ſo wurde der oppoſitionelle und weitergreifende Enthuſiasmus welchen ein genialer Mann als Director des Schullehrerſeminars in dem Lehrerſtande gepflanzt hatte, nach und nach geſchwächt. Das Inſtitut verlor mit der Macht ſeine Bedeutung, wenn auch der Geiſt jener Zeit noch nicht erloſchen iſt.

Dies iſt die kurze Geſchichte eines eigenthümlichen politiſchen Verſuches, welcher in dem Kopfe des Mannes von dem er hauptſächlich ausgegangen war, ſich noch gar nicht fixirt hatte. Die Kirche hatte hier wie anderwärts über die Schule geherrſcht. Dieſe ſollte von jener emancipirt und in Ehre und Würde ihr gleichgeſtellt werden. Allerdings ein dringendes Bedürfniß. Es gab eine Kirchenſynode für den Staat Zürich; es mußte alſo auch eine Schulſynode gegründet werden. Dies war der urſprüngliche Gedankengang. Es lag alſo nahe daß die Schule ver-

Digitized by Google

ſuchen werde gegen den Staat mit Prätentionen aufzutreten, wie man ſie von der Kirche gewohnt war. Daß die Schule dabei ſich zum allgemeinen Princip erhob und mit der Wiſſenſchaft ſelbſt identificirte, war die natürliche Folge der Sachlage; denn außerdem hätte der Unterſchied zwiſchen Kirche und Schule, — daß die Kirche das ganze Volk als religiöſe Gemeinſchaft, die Schule aber nur Lehrer und Schüler begreift, — jeder Folgerung aus der Analogie im Wege ſtehen müſſen. Es war klar daß eine Kirchenſynode gerade ihrem wahren Weſen nach aus Geiſtlichen und Laien beſtehen ſollte, eine Schulſynode aber nicht aus Lehrern und Schülern zuſammengeſetzt werden konnte. Um ſein zu können was ſie ſein ſollte und zum Theil ſein wollte, mußte die Schulſynode mit Nothwendigkeit über ihren beſchränkten pädagogiſchen Charakter hinaus nach dem Standpunkte der conſtituirten Theorie überhaupt ſtreben. Sie war ein Zwitterding, welches ſich unvermeidlich vorwärts oder rückwärts entwickeln mußte.

Hätte man dem Bedürfniß genügen wollen der Theorie theoretiſche Macht zu verſchaffen, ſo hätte man freie, ſich öfter wiederholende allgemeine Zu-

Digitized by Google

ſammenkünfte intelligenter und unterrichteter Bürger einführen ſollen in welchen die Lehrer von ſelbſt die Hauptrolle geſpielt haben würden, und in welchen Volkserziehung, Religion, Wiſſenſchaft, Kunſt und Politik discutirt worden wären.

---

5. Capitel.

Staat, Kirche und Schule.

Faſſen wir die Ergebniſſe der beiden vorigen Capitel zuſammen.

Der Staat iſt die ſouveraine conſtituirte Geſellſchaft. Religion und Wiſſenſchaft können ſich alſo nur im Staate und durch den Staat conſtituiren. In ihrer Conſtitution ſind ſie politiſch und verlieren ihren urſprünglichen Charakter der Idealität und Theorie. Aus Religion und Wiſſenſchaft iſt Kirche und Schule geworden — die letzte ſo verſtanden daß ſie nicht nur die Anſtalt der bevormundſchaftenden Erziehung, ſondern überhaupt die der abſichtlichen Culturbeförderung durch den Betrieb und die Verbreitung der Wiſſenſchaft iſt.

Vom Staate können ſich alſo Kirche und Schule

Digitized by Google

nicht emancipiren, und die Tendenz es zu thun läuft immer auf Gründung eines Gegenſtaates hinaus, — das heißt auf Gründung des Staates aus einem anderen als dem ſittlich-praktiſchen Princip. Die Kirche iſt in dieſer Beziehung nichts Anderes als der Verſuch den Staat aus dem Ideal zu gründen, und mit der emancipirten Schule könnte nichts Anderes bezweckt werden als die Gründung des Staates aus der reinen und bloßen Theorie. Beides iſt unmöglich, denn der Gründer alles reellen Menſchlichen iſt der vom Ideal und von der Theorie unterſtützte Wille, der edle und vernünftige Zweck. Religion und Wiſſenſchaft ſtecken in der Politik ſchon eingeſchloſſen. Eine praktiſch gewordene Wiſſenſchaft aber, welche die Begriffe von Theorie und Praxis verwirrt, und es durchgeſetzt hätte aus der Theorie zu regieren, alſo ihren Willen nicht als Willen ſondern als ſonnenklare Wahrheit auszugeben, — wäre ſo unerträglich daß die ſchlimmſten Wirkungen kirchlicher Herrſchſucht und Begriffsverwirrung und politiſcher Tyrannei davon übertroffen würden, und man ſich nur durch den Gedanken der Unmöglichkeit beruhigt fühlt.

Digitized by Google

Die Sittlichkeit muß ſich im Staate in der Form der beſtimmt abgegrenzten und rechtlich organiſirten Geſellſchaft verwirklichen, — die Religion als Religion kann freie Gemeinſchaften ohne Grenzen und ohne Rechtsverhältniſſe gründen, die als Kirchen innerhalb der Grenzen eines jeden Staates von dieſem conſtituirt werden müſſen, — die Wiſſenſchaft als Theorie endlich muß durchaus anarchiſch ſein und individuell betrieben werden, und nur das beſondere Geſchäft ihrer Mittheilung durch die poſitiven Anſtalten der Schule wird von jedem Staate innerhalb ſeiner Grenzen conſtituirt. Sittliche oder politiſche Gemeinſchaften wollen ſich äußerlich durch das Geſetz geltend machen, — religiöſe Gemeinſchaften wollen nur im Glaubensbekenntniß übereinſtimmen, — wiſſenſchaftliche Gemeinſchaften endlich haben gar keinen Sinn, oder beziehen ſich auf einen Nebenzweck, wie z. B. die Erleichterung des Studiums, die Anſchaffung von Hilfsmitteln, die Mittheilung von Reſultaten und Entdeckungen. Um eine Gemeinſamkeit der Ueberzeugungen iſt es ihnen nicht zu thun. Nur aus der vollſtändigſten individuellen Freiheit und Unabhängigkeit jedes Denkers und Forſchers geht

Digitized by Google

die Wahrheit hervor, die ſchon unter der demoraliſirenden Wirkung zufälliger literariſcher Coterien große Nachtheile erleidet, indem gemeinſames Intereſſe nur verfälſchend auf ſie einwirken kann.

Es bleibt hier natürlich die Frage übrig ob und in welchem Sinne es für die freie und bewußte Geſellſchaft überhaupt noch eine Kirche geben kann. Bedarf die Religion, welche wir als eine nothwendige und unvergängliche Lebensform erkannt haben, auch dann noch einer beſonderen äußeren Anſtalt wann ihr Inhalt nur noch das menſchliche Leben ſelbſt iſt? —

Ja! —

Der Inhalt der Religion ändert nichts an ihren weſentlichen Momenten. Das Verhalten des Menſchen zum Ideal bleibt dasſelbe, welches auch das Ideal ſein möge. Liebe und Enthuſiasmus ſubjectiv, Dogma und Cultus objectiv, ſind die unvergänglichen Hauptmomente dieſes Verhaltens. Das Dogma der gereinigten Religion iſt die enthuſiaſtiſche Behauptung der wirklichen Fortentwickelung des Menſchengeſchlechtes zum Ideal vollkommener Schönheit und vollkommenen Glückes in der Form einer allgemeinen menſchlichen Geſellſchaft: die Behauptung daß nicht

Digitized by Google

das Reich Gottes aber das wahre Reich des Menſchen kommen werde auf Erden. Es muß eine der wichtigſten Aufgaben des Staates ſein die Begeiſterung für dieſes Ideal, in der Liebe des Menſchen zum Menſchen, im Enthuſiasmus des Menſchen für den Menſchen, im Glauben d. h. in der mit Liebe und aus Liebe gehegten Ueberzeugung von der Wahrheit des Dogmas — immer lebendig zu erhalten, in den nachwachſenden Geſchlechtern zu entwickeln, vor jedem Rückfall in die Dummheit und Verwilderung zu bewahren, mit allen einzelnen Intereſſen des Lebens in Berührung zu ſetzen, und ſo zum beſtändigen Anſtoße für das ganze Syſtem der ſittlichen Zwecke werden zu laſſen. Ja dieſe Aufgabe iſt *nach* der Begründung ſeiner eignen Exiſtenz und *neben* der theoretiſchen Cultur des Volkes die *höchſte* Staatsaufgabe.

Dieſe Aufgabe aber iſt nicht ohne ein Syſtem von Mitteln, nicht ohne eine große Anſtalt zu löſen, welche dem entſpricht was wir jetzt die Kirche nennen. Der Name freilich erinnert an zu große Verirrungen des Menſchengeſchlechtes um gern gehört zu werden; wir haben es aber hier nicht mit dem Namen

Digitized by Google

ſondern mit der Sache zu thun, — mit der Nothwendigkeit einer Staatsanſtalt für die religiöſe Cultur.

Vollſtändig muß ſich bei einem gereinigten Zuſtande der Religion dieſe Anſtalt ſchon darin von unſerer jetzigen Kirche unterſcheiden, daß ſie es mit keiner Theologie mehr zu thun hat. Mit der Entwickelung welche wir für die Religion nachgewieſen haben, hat die Theologie ihr Ende erreicht. Das wiſſenſchaftliche Element in der Religion, welches ſich in dem Zuſammentreffen der Kritik mit dem Ideal allerdings immer geltend machen muß, iſt anthropologiſch geworden. Ein Theil der Theologie alſo fällt in ſeiner eignen Nichtigkeit zuſammen; ein anderer — die fortlaufende Kritik des Ideals — iſt in der Philoſophie zu Hauſe und wirkt nur aus dieſer heraus auf die Geſtaltung von Dogma und Cultus. Die Theologie ſelbſt iſt aufgelöst. Sie hat die Rolle eines Vorläufers der wahren Anthropologie geſpielt, und verhält ſich zu dieſer ganz ſo wie die Aſtrologie zur Aſtronomie und die Alchymie zur Chemie. Die Zeit iſt nicht mehr fern wo ein Theolog dieſelbe lächerliche Figur iſt wie der Aſtrolog und Alchymiſt.

Digitized by Google

Für die Religionsanstalt bleibt hiernach die Verkündung und künstlerische Darstellung des Ideals übrig. Ihre Aufgabe wird also eine Aufgabe der Rhetorik, der Poesie, der Musik und der bildenden Künste. Da die Wirkungen der Kritik — wenn auch sie selbst in der Philosophie ihre Heimat hat — im religiösen Leben vor sich gehen müssen, so müssen sie sich in die Verkündigung des Dogmas verflechten, und die religiöse Rhetorik wird immer eine Mischung von Lehre und Poesie sein müssen. Aber die der idealen Lebensanschauung sich einmischenden theoretischen Elemente können nur noch rein anthropologischer Natur sein.

Didaktische Rhetorik, und Poesie von der Musik und den bildenden Künsten unterstützt, mit einem dem inneren und äußeren Leben des Menschen entnommenen Inhalte: — dies ist der Cultus welcher immer eine Rolle im wahren Staate spielen und von diesem einer besonderen Anstalt anvertraut werden wird, — dies ist das was von der Kirche übrig bleibt.

Den Mittelpunkt des ganzen Cultus muß immer die reine poetische Darstellung des Ideals ausmachen;

Digitized by Google

er muß also ein lyrisches, ein dramatisches und ein episches Hauptmoment enthalten. Dies ist auch jetzt schon so; denn unsere Kirchenlieder sind lyrisch, unsere heilige Geschichte ist episch und die Vollziehung der Sacramente ist allegorisches Drama. In jeder dieser drei Richtungen ist aber die Kunstform eben so kläglich zurückgeblieben wie der Inhalt unbrauchbar geworden. Vor Allem aber muß sich das religiöse Drama des ganzen Reichthumes des menschlichen Lebens bemächtigen und die Spitze der religiösen Kunst werden. Das Drama ist für die ganze Christenheit aus den im Mittelalter in den Kirchen aufgeführten sogenannten Mysterien, die Oper später aus dem Oratorium entstanden. Das weltlich menschliche Interesse hat sich vor der Theologie und ihrer asketischen Langweile und Geschmacklosigkeit flüchten müssen. Der Stand der Dinge hat sich seitdem geändert. Das weltlich menschliche Interesse ist zum einzigen geworden, und zwischen ihm und dem Ideal ist kein Widerspruch mehr, denn es ist selbst Inhalt des Ideales. Das Drama darf also wieder dahin zurückkehren von wo es ausgegangen ist.

Digitized by Google

Sagen wir also ganz kurz und bündig was mit der Kirche geschehen muß:

1) Ein wesentlicher Theil ihrer bisherigen Aufgabe ist der freien Philosophie und, zur Mittheilung der Ergebnisse, der Schule zu überlassen.

2) Ihre Aufgabe bleibt dann der Cultus im angedeuteten Sinn. Für diesen ist die Kunst in ihrer höchsten religiösen und sittlichen Bedeutung vom Staate in den Dienst zu nehmen, und das Theater, im erhabenen Sinne der antiken Tragödie, als öffentliche, vom Staate unterhaltene religiös-sittliche Anstalt zum Hauptmittel des Cultus zu machen.

3) An dem ganzen auf diese Weise sich gestaltenden politisch-religiösen Cultus muß sich das ganze Volk soviel als möglich direct betheiligen, und in der ganzen Anstalt welche der Staat hierzu schaffen und unterhalten muß, soll die freieste Bewegung des Gedankens, des Gefühles und des Geschmackes herrschen.

4) Als praktisch-sittliche Zwecke muß diese Anstalt die Begründung und Pflege der Liebe des Menschen zum Menschen und der Begeisterung für alle Interessen der Humanität vor Augen behalten. Ihr höchstes Stre-

Digitized by Google

ben muß auf dieſe Weiſe ſein, in jeder Beziehung mit ihrem begeiſterten Idealismus der beſonnen wirkenden Politik *vorauszueilen*.

---

6. Capitel.

Einheit, Verſchiedenheit und Bewegung des Willens.

Der Staat iſt eine Zweckgemeinſchaft. Er geht auseinander ſowie der herrſchende Zweck ſich verliert. Es iſt der Zweck des einzelnen Menſchen überhaupt ſich als individuelles Weſen zu entwickeln. Der Zweck eines beſtimmten einzelnen Menſchen iſt es, dies *unter beſtimmten Vorausſetzungen* zu thun. Findet er dieſe Vorausſetzungen in dem Staate deſſen Glied er iſt, ſo bleibt er bei demſelben; findet er ſie nicht mehr ſo ſcheidet er aus. Theilt ſich in dieſer Beziehung die Meinung maſſenweiſe, ſo zerfällt der Staat in mehrere Staaten. Finden ganze Maſſen anderwärts beſſer die gewünſchten Vorausſetzungen, ſo wandern ſie maſſenweiſe aus, oder ganze Provinzen ſchließen ſich an einen Nachbarſtaat an. Die Frage in ſolchem Falle, ob man ſich an einen Nachbar anſchließen oder ſelbſtändig als eigner Staat etabliren

Digitized by Google

will, iſt eine Frage des Vortheils und der Macht. Iſt zum Willen auch die Macht vorhanden, ſo entſteht die Souverainetät und mit ihr der neue Staat.

Im Staate alſo beſteht unter allen Umſtänden die Einheit des Willens in Bezug auf den gemeinſamen Hauptzweck; denn ſelbſt der welcher ausſcheiden möchte ohne es zu können, hält ſeinen Willen in Uebereinſtimmung mit dem herrſchenden allgemeinen bis ihm die Ausſcheidung möglich wird. Selbſt wenn er auf immer wider Willen bleiben müßte, wäre die Unfreiwilligkeit nur eine bedingungsweiſe, es ſei denn von einem Gefangenen die Rede. Dieſen einzigen äußerſten Fall ausgenommen, handelt es ſich immer nur um ein Abwägen der Gründe für und wider; und wenn die Gründe für das Bleiben die Oberhand behaupten, liegen in ihnen zugleich die Motive dafür ſich mit dem herrſchenden allgemeinen Willen in Uebereinſtimmung zu halten.

Auf dieſe Weiſe entſteht und erhält ſich die Einheit des Willens in Bezug auf den Hauptzweck der Staatsgemeinſchaft; — damit zugleich die Einheit der Kraft, — damit die des Rechtes, — damit die ganze Souverainetät.

Digitized by Google

Alle Staatsglieder wollen vor allen Dingen wirklich einen Staat, wollen vor allen Dingen Einheit des Willens und der Macht in ihrer Gesellschaft. Soweit sie diese Einheit nicht unmittelbar von Natur in der Uebereinstimmung ihrer Ansichten und Sitten finden, stimmen Alle darin überein daß dieselbe durch eine mit der nöthigen Macht bekleidete Regierung hergestellt werden müsse.

So lange eine Staatsgesellschaft überhaupt bestehen will, will sie auch die Einheit des Willens und der Macht **um jeden Preis.** Die schlechteste Regierung ist ihr also lieber als gar keine. Wäre dies nicht wahr, so wäre die Geduld der Völker unbegreiflich.

Unter diesen Umständen kann eine Verschiedenheit des Willens im Staate nur erstlich in Bezug auf die Mittel für den herrschenden allgemeinen Zweck, und zweitens in Bezug auf die individuellen Zwecke bestehen deren Zusammenhang mit dem herrschenden allgemeinen noch nicht begriffen und anerkannt ist.

Man sieht sogleich ein daß es sich in beiden Beziehungen um nichts anders als um Einsicht in

Digitized by Google

die wahre Natur des herrſchenden Zweckes, um Einſicht in die Natur des Menſchen, um Einſicht in den Zuſammenhang aller Zwecke und um Einſicht in das allgemeine Verhältniß der Mittel zum Zwecke handelt.

Der Wille zur Einheit iſt die immer vorhandene Einheit des Willens im Staate, und jede Divergenz der Beſtrebungen hat einzig und allein ihre Quelle in unzulänglicher politiſcher Einſicht bei einzelnen oder bei allen Gliedern des Staates. Jede Divergenz der Beſtrebungen geht daher im Staate von der Theorie aus. Jede Bewegung und jeder Kampf im Staate iſt das Werk der Theorie. Sie iſt die Mutter aller Oppoſition gegen die beſtehenden Zuſtände. Auch die ſchlechteſten werden ertragen, bis die Theorie von der ſie geſtützt werden, durch die Kritik, d. h. durch das Urtheil welches von einer anderen Theorie ausgeht, untergraben iſt *). Dies ſind

*) E. Bowdich, in der Geſandtſchaftsreiſe nach Komaſſi, erzählt von einem alten Manne, welcher mit zufriedener Reſignation nach der Hauptſtadt reiſte um ſich dort opfern zu laſſen! Solche Zufriedenheit mit dem Schlimmſten kann nur durch eine Theorie hervorgebracht aber auch nur durch die Theorie zerſtört werden.

Digitized by Google

die mit Recht so genannten „auflösenden Wirkungen“ der Philosophie. Wären die Interessen allein im Stande Opposition zu erregen, so hätte es nie gelingen können Jahrtausende hindurch eine gesellschaftliche Form wie die indische zu erhalten. Sie hat sich erhalten weil sie durch eine vollständig ausgebildete Socialtheorie gestützt und wird sich erhalten bis diese von einer bessern untergraben ist.

Da die Regierung die künstlich hergestellte Einheit des Willens ist, so müssen, so lange es dem Staate an der hinreichenden Einsicht fehlt, Regierung und Volk sich gegenüber stehen. Die Regierung repräsentirt das was im Allgemeinen Alle aber nicht Alle auf dieselbe Weise, also auch nicht Alle auf die Weise der Regierung wollen. Es wollen demnach immer Alle eine Regierung, aber niemals wollen Alle die bestehende Regierung.

Die Divergenz des Willens im Volke muß sich demnach als ein doppeltes Verhältniß äußern: als Parteispaltung im Volke und als Opposition gegen die Regierung. Diese letzte wird in der Regel im Volke zwei entgegengesetzte Extreme gegen sich haben, zwischen denen sie die Mitte hält.

Digitized by Google

Sie ist dann in ihrer unvermeidlichen und darum richtigen Stellung. Nur in den entschiedensten politischen Krisen kann und muß sie sich auf eine Seite schlagen. In gewöhnlichen Zuständen ist sie der feste Punkt um den sich die Schwankungen des Volkswillens bewegen, — ein Punkt welcher indessen nur relativ fest ist und mit dem Verhältniß der Extreme selbst allmälig aus seiner Stelle verschoben wird.

---

7. Capitel.

Die Staatsformen als Culturstufen.

Auf den niedrigsten Stufen gesellschaftlicher Sittlichkeit ist dem Menschen der Wille überhaupt so wenig ein bewußtes Lebensmoment, sind die Bestrebungen jedes Einzelnen so wenig über dem Instinct erhaben der sich an das individuelle und momentane Bedürfniß knüpft, ist das Gewirr der Bestrebungen und Wünsche so weit von einer bewußten Gemeinschaft des sittlichen Wollens entfernt, daß die Willenseinheit in ihrer unbestimmten Form nur als Ideal aufgefaßt werden kann. Sie ist eine Angelegenheit des Gemüthes und der Phantasie. Die

Digitized by Google

Regierung, sei sie beschaffen und entstanden wie sie wolle, ist mit der Glorie der Religion umgeben. Heroën erscheinen unter den gedanken- und rathlosen Menschen als Gründer und Ordner der Gesellschaft, und das erstaunte Volk sieht in der Gewaltthat und Macht die Spuren der Gottheit. Der Herrscher steht zwischen den Menschen und Göttern; und bis auf späte Zeiten herab, bis in unsere Tage herein, gilt den sich selbst mißtrauenden Menschen „die Obrigkeit" als „von Gott eingesetzt", und Könige und Kaiser werden von Priestern gesalbt und gekrönt. Aus solchen Zuständen und Ansichten geht nothwendig die Familienherrschaft oder der sogenannte Patrimonialstaat hervor, der nur eben kein Staat ist. Denn vom Staate im eigentlichen Sinne des Wortes — von der politisch constituirten Gesellschaft — ist hier noch gar nicht die Rede. Das Verhältniß ist ein wesentlich religiöses, indem es nicht vom Zweck sondern vom Ideal beherrscht wird.

Der Uebergang vom Ideal zum Zweck, von der Religion in die Politik, bildet erst den Anfang des eigentlichen Staates, zu dem in jenem Verhältnisse nur der Embryo liegt.

Digitized by Google

Je tiefer nun die Religion ausgeholt hat, je myſtiſcher ihre Ideale ſind, um ſo ſchwerer iſt ſelbſt bei höherer Cultur dieſer Uebergang. Darum ſind die Chriſten in der Politik ſo weit hinter den Völkern des Alterthums zurückgeblieben. Die klaren und heiteren Ideale der Griechen haben keine den Verſtand verdüſternden und den Willen hemmenden Wirkungen, wie unſere aus einer tieferen Myſtik hervorgegangenen Dogmen. Ideal und Zweck beſtanden in Eintracht. Das erſte war dem letzten nicht überlegen. Mit der Sorgloſigkeit genialer Knaben warfen die Griechen die Feſſeln des befangenen Gemüthes ab und freuten ſich im Sonnenſchein der Freiheit. Bei den Römern bekam der Zweck die Oberhand über das Ideal. Aber die Geſchichte ſchenkt dem Menſchengeſchlecht nichts, und was frühere Zeiten nicht erſchöpft haben, das müſſen ſpätere nochmals beginnen bis es zu Ende gebracht wird. Eine tiefere Myſtik als die der griechiſchen Heroenzeit, überwältigte von Neuem die Gemüther und die Welt. Wie liebeträumende Jünglinge erſcheinen die chriſtlichen Völker auf der Bühne, und arbeiten ſich nur nach allen Verirrungen des Gemüthes und der Phantaſie aus den erotiſchen

Digitized by Google

Mysterien zu einer männlichen Gesinnung durch. Wir haben den Weg von der Religion zur Politik von Neuem machen müssen, und er ist im Dunkel unserer romantischen Nacht uns schwieriger und langwieriger geworden.

Der Staat im wahren politischen Sinne beginnt erst mit der Idee der Gesellschaft aus menschlicher Machtvollkommenheit. Er ist die Gesellschaft aus rein weltlichen Voraussetzungen. Selbst der Despotismus, wenn er nur nicht von Gott abstammen wollte, wäre in dieser Beziehung ein Fortschritt im Verhältniß zur besten „Obrigkeit von Gottes Gnaden".

Der wahre Staat kann aus diesem Grunde kein anderer sein als die Republik. Die Despotie kann sich auf dem Standpunkte menschlicher Machtvollkommenheit gar nicht halten und sinkt in ein religiöses Verhältniß zurück. Wo dies nicht der Fall ist, verliert sie ihren Charakter und wird zu einer Uebergangsform der Gesellschaft, welche man die monarchische Republik nennen kann.*) Wir haben hier

*) Monarchie und Republik sind nicht reine Gegensätze, wie Republik und Patrimonialstaat es sind. Auch die Mo-

Digitized by Google

ſchon den wahren Staat, nämlich die Geſellſchaft welche ſich aus eigner Machtvollkommenheit conſtituirt und organiſirt; aber ihre Organiſation iſt die roheſte. Die monarchiſche Republik, in welcher *Einer* durch den Willen Aller regiert, iſt die niedrigſte aller Staatsformen, und als ſolche der Ausdruck der unterſten Stufe eines eigentlich politiſchen Lebens, *denn ſie iſt die plumpſte Abhilfe aller politiſchen Schwierigkeiten.* Das Ideal der Willenseinheit verwandelt ſich in den Zweck derſelben und dieſer wird realiſirt: dies iſt gut, — aber er wird realiſirt, wie die Vertilgung der Mäuſe durch das Abbrennen eines Hauſes.

Bei der *Ariſtokratie* iſt über die Exiſtenz eines wirklichen Staates ſchon kein Zweifel mehr. Mögen die bevorrechteten Familien hier auch ohne Willen und wider Willen der Heloten und Parias regieren, ſo bilden ſie doch *unter ſich ſelbſt* eine Willensgemeinſchaft. Mögen ſie den „Unterthanen die nicht mit zum Staate gehören, als „von Gott eingeſetzte Obrigkeit" erſcheinen, ſo kennen ſie doch *unter*

narchie kann eine res publica ſein, der Patrimonialſtaat iſt *Privatbeſitz.*

sich selbst sehr gut den menschlichen Ursprung ihrer Macht. Sie unter sich selbst bilden einen wahren Staat, — eine res publica, die nur im Verhältniß zu den Heloten und Parias für diese zur Religionssache, für jene zur gemeinsamen Privatsache wird. Die monarchische Republik oder republikanische Monarchie ist der Staat mit der Resignation auf seine Consequenzen; zwar der Wille statt des Glaubens, aber der ohnmächtige und dumme Wille. In der Aristokratie hat sich schon aus dem Volke eine Anzahl von Menschen ausgeschieden welche den Staat nicht bloß im Allgemeinen will, sondern den Muth hat aus dem Willen Consequenzen zu ziehen. Dies ist ein großer Fortschritt, weil jede Vergrößerung der Zahl wahrer politischer Menschen eine Eroberung für das Reich der Sittlichkeit ist. Sind auch die Glieder einer souverainen Aristokratie für ihre Unterthanen im besten Falle „gnädige Herren und Oberen", — für sich selbst gegenseitig sind sie Staatsbürger (citoyens). Die aristokratische Republik — dies bezeichnet den entschiedenen Vorzug dieser Staatsform vor der Monarchie — kann niemals nur Patrimonialstaat sein, weil die Vielheit

Digitized by Google

der herrschenden Familien wenigstens unter diesen selbst eine Rechtsgemeinschaft unvermeidlich macht.

In der Demokratie endlich hat sich das Reich der Sittlichkeit wirklich constituirt, und es bleibt nur noch seine innere Organisation übrig. Die Demokratie realisirt das Verhältniß allgemeiner menschlicher Machtvollkommenheit und Rechtsgleichheit, welches die Bedingung jeder gesellschaftlichen Ausbildung der Sittlichkeit ist. Es ist dann nur die Fortbildung der Sittlichkeit selbst übrig, welche die Aufgabe politischer Weisheit bleibt.

So bezeichnen die drei großen Staatsformen: monarchische Republik *), aristokratische Republik und demokratische Republik — die

*) Die Republik ist hier, wie man sieht, der Theokratie, dem patriarchischen Regiment, der Stammeshauptmannschaft, dem Patrimonialstaat und der vorübergehenden Gewaltherrschaft entgegengesetzt. Sie bezeichnet schlechtweg die Gesellschaft als Gemeinwesen, als Staat, abgesehen von jeder besonderen Staatsform. Monarchische Republik ist vorübergehend jede Republik unter Dictatur, dauernd jede constitutionelle Monarchie. Despotie oder Tyrannei ist keine Staatsform sondern ein dem Staate entgegengesetzter Gesellschaftszustand.

Digitized by Google

großen Schritte auf dem Culturwege der constituirten Gesellschaft. Von der einen zur andern sind allmälige Uebergänge der Entwickelung, und auch die Demokratie hat ihre unbegrenzte Aufgabe in der innern Durchbildung des Reiches der Sittlichkeit. Jedenfalls aber ist sie der wahre Staat.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die Organisation des Staates.

1. Capitel.

Mechanismus oder Organismus?

Die Frage scheint praktisch geringfügig zu sein; denn das aus der menschlichen Natur nothwendig sich ergebende Wesen des Staates bleibt wohl was es ist, ob eine politische Secte ihn Mechanismus oder Organismus nennt. Wir dürfen indessen den Werth des Namens nicht unterschätzen. Hier wie überall wo die Denkfaulheit sich hinter ein Wort flüchtet, räumt die Vernunft dem Unsinn das Feld. Die Frage verdient eine kurze Untersuchung.

Man hat es dabei weniger mit denen zu thun, welche den Staat für einen Mechanismus ansehen und als solchen behandeln, als mit ihren Gegnern, welche aus mystischer Liebhaberei sich für den Organismus entscheiden, weil es ihnen bei diesem Worte angenehm im Kopfe summt. Wir werden sehen daß

Digitized by Google

der Staat weder das Eine noch das Andere ist, sondern ein Drittes welches mit beiden Analogien hat, und zugleich über diese Analogien hinausgeht.

Ein Mechanismus ist ein System von Ursachen und Wirkungen, die für das Bewußtsein, welches immer außer ihm liegt, nichts als ein System von Mitteln sind, an sich selbst aber in gar keiner Beziehung zu dem Verhältniß von Zweck und Mittel stehen können. Ein Organismus ist auch ein System von Ursachen und Wirkungen, aber ein solches welches als Ganzes immer einen Zweck an sich darstellt, und im Einzelnen eine Vereinigung von Mitteln und Zwecken ist die sich gegenseitig bedingen. Jeder Mechanismus dient einer außer ihm liegenden Absicht und setzt einen Mechaniker voraus der die Absicht hegt und durch den Mechanismus zu verwirklichen sucht, jeder Organismus dagegen hat ein sich selbst genügendes absichtsloses Dasein und seinen Zweck in sich selbst. Ein Mechanismus kann bestehen als Theil und Erzeugniß eines Organismus, er ist aber dann doch nur Mechanismus in der Abstraction von der ganzen Verbindung, und kann an sich selbst nicht als solcher bestehen. Dahin gehört

Digitized by Google

der Mechanismus in der Bewegung der Himmelskörper, der Mechanismus unseres Knochen- und Muskelsystems. Es ist hier immer nur von dem mechanischen Theil eines organischen oder mehr als organischen Ganzen, von den mechanischen Vorgängen in einem organischen oder mehr als organischen Processe die Rede. Der an sich selbst bestehende Mechanismus ist immer nur absichtliches Kunstwerk im technischen Sinne, — ein bloßes System von Mitteln für den Zweck des Mechanikers. Der Mechanismus hat seine Seele in einem fremden Bewußtsein und ist an sich selbst wesenlos, der Organismus kann ohne Seele, d. h. ohne in ihm selbst liegende Lebenseinheit, nicht gedacht werden. Die Welt ist für den Deisten ein Mechanismus und Gott ihr Maschinenmeister, für den Pantheisten ist sie ein Organismus und Gott die Weltseele. Aber obgleich die letzte Analogie besser ist als die erste, ist sie dennoch für die Welt nicht erschöpfend.

Nicht unähnlich wie mit der Welt verhält es sich mit dem Staate. Der Staat *hat* seinen Mechanismus aber er *ist* kein Mechanismus, und er *hat* seinen Organismus aber *ist* kein Organismus. Der

Digitized by Google

Staat ist weder Mechanismus noch Organismus, denn er ist ein Drittes, nämlich eine Gesellschaft, eine Association. Mechanismus, Organismus und Association sind drei Kategorien, von denen die folgende immer die vorhergehende in sich enthält.

Die Association nämlich ist ein System von Organismen, welche nach dem Verhältniß von Zweck und Mittel in der Form der Zweckgemeinschaft sich verbinden und ordnen. In der Association ist allerdings jeder Theil des Ganzen im Verhältniß zu den übrigen Theilen zugleich Zweck und Mittel wie im Organismus, und es hat das Ganze seinen Zweck in sich selbst, aber diesen Zweck doch nur für jeden Einzelnen der zum Ganzen gehört, also für den Theil. Im Organismus ist der Theil für das Ganze, in der Association ist das Ganze für den Theil weil jeder Theil Zweck für sich selbst ist. Die Association hat ihren Zweck in sich wie der Organismus, aber der Zweck hat seinen Sitz im Bewußtsein und im Bedürfniß jedes Einzelnen, der zugleich etwas für sich selbst und für sich allein ist. Die Association entsteht durch ein äußerliches Zusammenkommen ihrer Be-

Digitized by Google

ſtandtheile wie der Mechanismus, aber der Wille dazu liegt nicht in einem Mechaniker oder Baumeiſter, ſondern in den Beſtandtheilen welche für ſich ſelbſt weſenhafte Exiſtenzen ſind. Die Aſſociation iſt nicht bloßes techniſches Kunſtwerk weil ſie nicht ein bloßes Syſtem von Mitteln für einen außer ihr liegenden Zweck iſt; ſie iſt aber auch nicht bloßes Naturproduct wie der Organismus, weil ſie allerdings im Bewußtſein des gemeinſamen Zweckes aller Glieder abſichtlich und willkürlich gebildet wird. Daß dabei die Abſicht aus dem natürlichen Bedürfniß der Glieder hervorgeht, nähert ſie einerſeits dem Organismus, und unterſcheidet ſie anderſeits zugleich wieder von dieſem weil in ihm das Glied ebenſowenig für ſich ſelbſt ein Bedürfniß haben kann wie eine Abſicht. Durch die Abſichtlichkeit und Willkürlichkeit nähert ſich die Aſſociation dem Mechanismus, ſodaß die Kunſtgemäßheit der Staatsmechanik ein Fortſchritt in der Freiheit iſt; durch die Natürlichkeit der Entſtehung der Abſichten aus dem Bedürfniß und der individuellen Organiſation nähert ſich die Aſſociation dem Organismus, ſodaß die Naturgemäßheit der Staatsorganik ein Fortſchritt in der Freiheit

Digitized by Google

iſt. Dieſe letzte ſchließt übrigens die erſte in ſich, und ſo hätte man größeres Recht den Staat einen Organismus zu nennen, wenn hier eine einſeitige Auffaſſung nach dieſer oder jener Seite mehr oder minder nachtheilig wäre. Aber der wahre Staat kann weder aus der einen noch aus der anderen Einſeitigkeit, weder aus der bornirt rationaliſtiſchen Praxis der bloßen Staatsmechaniker, noch aus der heiligen Scheu vor der organiſchen Naturwüchſigkeit hervorgehen in die ſich die duſelnden Gedanken des politiſchen Myſtikers vor dem Lichte zurückziehen. Es hat jeder von beiden einige Wahrheit aber noch mehr Irrthum und Confuſion für ſich.

Der bornirte Rationaliſt welcher den Staat als Mechanismus betrachtet und behandelt — und es gehört hierher jeder eingefleiſchte Bureaukrat — iſt entweder der Meinung das ganze geſellſchaftliche Leben laſſe ſich künſtlich ſo einrichten und behandeln daß man damit ſeine beliebigere Zwecke erreichen könne, wenn man nur die Kunſt der Menſchenlenkung verſtehe die das Geheimniß des Regierens ſei; oder er betrachtet den Staat als den bloß mechaniſchen Theil des geſellſchaftlichen Lebens, der ſich in der

Digitized by Google

Verwaltung und ihren Geſchäftsreglements erſchöpft. Dieſer beſchränkten Anſicht liegt freilich der wahre Gedanke zum Grunde, daß der Menſch die Aufgabe hat durch ein Syſtem von Mitteln ſeine Zwecke zur Herrſchaft zu bringen; die Wahrheit wird aber zum Irrthum, indem man das Syſtem der Zwecke in den Kopf einzelner Menſchen verlegt, die man außerhalb ſtehend denkt, während es doch in den Köpfen Aller, die dadurch zu einer Zweckgemeinſchaft werden ſeinen Sitz hat. Und mit dieſem Irrthum iſt zugleich der zweite gegeben, daß man das Syſtem der Mittel fälſchlich zum Eigenthum derer macht welche im Beſitze der Zwecke gedacht werden, während die Mittel doch denen gehören die in Wahrheit die Zwecke haben, hier alſo allen Gliedern der Gemeinſchaft, deren eigne Kräfte ja an und für ſich ſchon die nächſten Mittel für das ganze Syſtem der Zwecke ſind.

Der Myſtiker welcher den Staat als Organismus anſieht, ſollte conſequenter Weiſe gar nicht nach Zwecken in das politiſche Leben eingreifen, denn jeder Zweck iſt ja menſchliche Willkür und ſtört den organiſchen Proceß der Naturwüchſigkeit! „Es gehört einer untergehenden Bildung an, ſagt er, den Staat

als Product menſchlicher Willkür anzuſehen.“ Ja freilich einer Bildung die leider in der Rohheit der Begriffsverwirrung dieſer Art von Menſchen „untergeht“. Das Princip des freien Entſchluſſes und ſittlichen Zweckes zuſammentretender Menſchen, oder der Veredlung des zufälligen Zuſammenſeins aus natürlichen Bedingungen in ein mit Freiheit gewolltes Zuſammenleben, — dieſes Princip, in welchem von Anfang an die Grundlage zum wahren Staate vorhanden iſt, hat ſich allerdings ſeit Plato, Ariſtoteles und den Römern der guten republikaniſchen Zeit in der naturwüchſigen Barbarei verloren, und eigentliche Staaten hat es überhaupt nur bei den glücklichſten Völkern in den glücklichſten Momenten ihrer Geſchichte gegeben; die Frage iſt für uns nur ob wir es zum Staate bringen werden oder nicht? Solange die politiſchen Myſtiker die Oberhand haben, werden ſie dafür ſorgen daß es uns nicht gelingt. Denn dieſe Menſchen haben eines Tages die Entdeckung gemacht daß es eine Natur gibt, gegen welche man mit menſchlichen Zwecken nicht immer aufkömmt, und die Erkenntniß dieſer verkannten Wahrheit hat ihnen eine ſo unſägliche

Freude gemacht, daß ſie überall gegen die menſchliche Freiheit Partei nehmen bloß um einen Fall mehr für die Wahrheit ihrer Entdeckung aufführen zu können. Wie der leidenſchaftliche Arzt wohl im Stande iſt eine ausgezeichnete Krankheitsform als Merkwürdigkeit künſtlich zu unterhalten, ſind dieſe Myſtiker im Stande aus theoretiſchem Fanatismus der Freiheit in den Weg zu treten, um mit der Wichtigkeit ihrer Bettelweisheit zu triumphiren. Wenn einmal einer

„Der Wenigen, die was davon erkannt,
Die, thöricht g'nug, ihr volles Herz nicht wahrten,
Dem Pöbel ihr Gefühl, ihr Schauen offenbarten," —

den Muth hat zu reden, ſo rufen ihm jene Weiſen zu: „du magſt Recht haben, aber nimm dich in Acht! Die Maſſe iſt nicht fähig dich zu faſſen. Du wirſt ſie gegen dich aufregen und es wird dir das Gute was du ſonſt noch wollen magſt unmöglich werden." Und wenn der Muthige doch ſpricht und das Volk eben aus ſeiner Ungewißheit heraus Miene macht ihm beizuſtimmen, ſind jene die erſten welche zum ſchlechteſten Theile des Volkes übertreten und ihr „kreuziget ihn!" ſchreien. Dieſe Menſchen kämpfen

Digitized by Google

gegen die Freiheit für ihr Leben, denn wie jener Scharfrichter sich die Kehle abschnitt als das Rädern abgeschafft wurde, werden sie sich an dem Tage aufhängen an welchem wahre menschliche Freiheit über die rohe Naturwüchsigkeit einen entschiedenen Triumph feiert.

---

2. Capitel.

Die Staatsverfassung; der Verfassungsvertrag oder Grundvertrag; seine Fortbildung, seine Rechtsverhältnisse und seine Wirkung.

Die Verfassung eines Staates ist die Gesammtheit der Grundbestimmungen wie aus den mannigfachen Willensrichtungen der Staatsglieder ein Gesammtwille der ganzen Gesellschaft hervorgehen und die Souverainetät ihre Einheit erhalten soll.

Es ist klar daß diese Grundbestimmungen nur soweit einen rechtlichen Sinn haben können, als sie aus dem Willen aller Derer hervorgegangen sind die dadurch einer Methodik des Wollens unterworfen werden sollen, oder anders ausgedrückt, daß nur Die

Digitized by Google

mit zum Staate gehören, deren Wille zum Bestehen der Verfassung mitwirkt, — sei diese Mitwirkung auch nur eine provisorische und bedingungsweise, eine vorläufige Zustimmung zu dem was man im Augenblick nicht ändern oder nicht ohne zu große Opfer bestreiten kann, mit Vorbehalt der Bestreitung und Aenderung in günstigern Zeiten. Eine Staatsverfassung ist also unter allen Umständen das Product der Einstimmigkeit, weil sie für die nicht Beistimmenden gar nicht den Charakter einer solchen hat, sondern nur die Methodik des Verfahrens ihrer Zwingherren ist, — und weil die welche auch nur provisorisch und bedingungsweise beistimmen, doch immer zu den Beistimmenden gezählt werden müssen, da sie immer aus freiem Entschlusse beistimmen. Es können nämlich die Menschen welche in einem Staate leben, sich auf dreifache Weise zu dessen Verfassung verhalten: 1) die Verfassung unbedingt wollen, 2) dieselbe bedingungsweise und mit Vorbehalt wollen, 3) dieselbe unter keiner Bedingung wollen. Da die letzten mehr Grund zum Ausscheiden als zum Bleiben haben, so können sie nicht als freiwillige Glieder der Gesellschaft betrachtet werden, sind also

Digitized by Google

nur als Gefangene oder Sklaven denkbar. Sie gehören nicht mit zum Staate, deſſen Glieder ſich einzig in die zwei Partieen der unbedingt Wollenden und der mit Vorbehalt Zuſtimmenden theilen, trotz dieſer Theilung alſo in der Hauptſache einſtimmig ſind. Einſtimmigkeit iſt daher nicht nur die nothwendige Vorausſetzung ſondern ſogar immer das factiſche Verhältniß bei der Entſtehung einer Staatsverfaſſung. Dieſe Entſtehung muß indeſſen näher unterſucht werden.

Der Staat, vermöge ſeiner bloßen Natur als ſouveraine Zweckgemeinſchaft, ſetzt ſchon die Einſtimmigkeit aller ſeiner Glieder in Bezug auf das voraus was Allen das Nächſte und Wichtigſte iſt. Die Exiſtenz einer ſouverainen Zweckgemeinſchaft iſt die Thatſache dieſer Einſtimmigkeit. Der Inhalt des gemeinſamen Hauptzweckes muß ſich natürlich mit dem ſittlichen Bewußtſein der Geſellſchaftsglieder ausbilden. Zunächſt müſſen Alle einſtimmig ſein, daß ſie gemeinſam ein beſtimmtes Land als das ihrige bewohnen, und hier unter den Vorausſetzungen beſtimmter Verhältniſſe der Natur und Geſchichte mit einander leben wollen. Die Ausbildung des gemein-

Digitized by Google

ſamen Zweckes geht dann weiter nur in der Ausbildung der ſittlichen Anſprüche an das vor ſich, was unter „leben“ im menſchlichen Sinne zu verſtehen iſt. Der Allgemeinheit des Staatszweckes ordnen ſich nun zwar die Particularzwecke der Einzelnen unter, aber ohne deßhalb auf Gegenſatz und Wettſtreit unter ſich zu verzichten. Man will den allgemeinen Zweck; aber ſoweit man dadurch dieſen nicht geradezu gefährdet, will man auch ſeine eignen Particularzwecke. Zu der Geſammtheit ſtehen dieſe in verſchiedenen Verhältniſſen. Manche müſſen ihrer Natur nach als Zwecke ganz auf die einzelnen Perſonen beſchränkt bleiben von denen ſie gehegt werden. Sie laſſen als Zwecke keine Gemeinſchaft zu. Daß irgend ein Menſch über Andere herrſche, kann nur der Zweck eben dieſes Menſchen und durchaus der Zweck keines andern Menſchen ſein. Aber ſolche ganz perſönliche Zwecke des Einen können mit gewiſſen Intereſſen des Andern zuſammentreffen, indem ſie ſich zu dieſen als Mittel verhalten. So kann dem Einen die Herrſchaft des Andern als ein wirkſames Mittel der Sicherheit, des Friedens und des perſönlichen Vortheils in andern Beziehungen erſchei-

Digitized by Google

nen. Auch die persönlichsten Zwecke können auf diese Weise in den Interessen einer Mehrheit ihre Unterstützung finden, und der entschiedenste Despot kann den Willen der großen Mehrheit eines Volkes für sich haben. — Andere Zwecke sind unmittelbar ihrer Natur nach Mehreren gemeinsam. Solcher Art sind im Staate alle die Zwecke welche sich auf die Interessen einer Gemeinde, einer Provinz, eines besondern Standes beziehen. Und solche gemeinsame Zwecke ganzer Fractionen der Gesellschaft können sich wiederum zu den Zwecken anderer Fractionen als Mittel verhalten und auf deren Unterstützung rechnen. Durch das Ineinandergreifen dieser Zweckverhältnisse und ihr Zusammentreffen mit verschiedenen Stufen des sittlichen Bewußtseins bildet sich innerhalb der Einheit des Staatszweckes der Gegensatz und Wettstreit der Parteizwecke.

Parteien sind die Fractionen der Staatsgesellschaft deren Glieder innerhalb der Einheit des Staatszweckes gemeinsame Separatzwecke verfolgen.

Zu jeder Zeit muß unter den Parteien eines Staates irgend eine die mächtigste sein; — es bestehe nun ihre Macht im Besitze von Gewaltmitteln,

Digitized by Google

z. B. geübter Krieger, Waffen und Festungen; in den Wirkungen einer von ihr ausgeübten Autorität, z. B. in dem von ihr unterhaltenen Glauben an den göttlichen Ursprung ihrer Gewalt; in einer größeren Intelligenz, welche Andere zu überreden oder zu täuschen versteht; oder in der Wirkung eines anerkannten Rechtsgrundsatzes, wie in der Entscheidung durch das Stimmenmehr. Diese mächtigste Partei, wenigstens in so fern sie ihre Macht benutzt, was wohl immer der Fall sein wird, ist die herrschende im Staate, und umgekehrt ist keine Herrschaft im Staate denkbar, welche nicht die der zur Zeit mächtigsten Partei wäre. Denn selbst ein unbeschränkter Alleinherrscher ist nur als Parteichef möglich, da er doch jedenfalls den Willen der menschlichen Werkzeuge seiner Gewalt für sich haben muß. Aber nicht nur jede Herrschaft im Staate, sondern auch jede Verwaltung der Staatsinteressen die methodisch aus dem souverainen Willen aller Staatsglieder hervorgeht, wird von einer Partei ausgeübt, nämlich von der Partei deren Ansicht von der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich das Uebergewicht zu erwerben gewußt hat. Also auch in jeder Re-

Digitized by Google

gierung ſpricht ſich der Wille der mächtigſten Staatspartei aus. Der Unterſchied iſt nur der, daß bei der Herrſchaft das Uebergewicht der Partei in der factiſchen Macht, bei der Regierung in einem Rechtsverhältniß liegt, und daß die beherrſchte Gegenpartei nur durch die momentane vollſtändige Verzichtung auf ihren Gegenwillen ſich bei der Staatseinheit erhält, während der regierten Gegenpartei auch bei dem Unterliegen ihrer Zwecke ihr eigner Wille geſchieht, da ſie ſelbſt die Verfaſſung nach der ſie regiert wird, mit gemacht hat. Das Verhältniß zwiſchen den mächtigern und den ſchwächern Parteien im Staate kann übrigens drei Formen haben: das Uebergewicht kann die Wirkung der reinen Gewalt, oder des Rechtes, oder einer Miſchung von Gewalt und Recht ſein. Ein nur gewaltthätiges Parteiweſen geht der rechtlichen Organiſation des Staates voraus; ein vollkommen rechtlich geordnetes, alſo eine vollſtändig ausgebildete rechtliche Methodik der Bewegung des politiſchen Lebens kann nur Folge einer ganz gelungenen und durchgebildeten Staatsverfaſſung ſein; die Miſchung von Gewalt und Recht aber fällt in die Geſchichte der Ausbildung des Rech-

Digitized by Google

tes in den Staatsverfassungen, und in ihr bewegen sich fast alle unsere dermaligen Staaten.

Der gewaltthätige Kampf der Parteien kann nur durch eine bestimmte rechtliche Organisation des Staates gehoben und in eine methodische Bewegung des politischen Lebens umgewandelt werden. Diese Organisation, welche eben die Staatsverfassung ist, bleibt für ihre vollendete Durchbildung freilich die Aufgabe einer dauernden Culturarbeit. Aber diese Culturarbeit selbst muß Methode erhalten und muß deßhalb unvermeidlich durch einen Vertrag zwischen den factisch bestehenden und kämpfenden Parteien, ganz wie zwischen souverainen kriegführenden Mächten, eröffnet werden. Und ihre Fortbildung kann nur durch eine Reihe von Abänderungs- und Zusatzverträgen vor sich gehen, deren Wirkung die Erweiterung der Rechtsgemeinschaft sein soll und deren Triebfeder das fortschreitende sittliche Bewußtsein ist. Der Anfangsvertrag, mit welchem diese Reihe eröffnet wird, kann mit Recht der Grundvertrag genannt werden. Da der Grad der Vollkommenheit dieses letztern von großen historischen Zufälligkeiten abhängig ist, so muß es als sein Haupterforderniß

Digitized by Google

betrachtet werden, daß er die wünschbare Leichtigkeit methodischer Fortbildung enthält, daß er also einen leichten und zweckmäßigen Veränderungsmodus in sich schließt, welcher nach seinen eignen Bestimmungen nöthigenfalls selbst muß verändert werden können. Diese Beweglichkeit ist eine Grundbedingung jeder gesunden Entwickelung des politischen Lebens.

Mit diesem Verfassungsvertrage sind wir allerdings auf einen politischen Gesellschaftsvertrag gekommen, aber nicht auf einen solchen wie ihn Hobbes, Rousseau und Andere verstanden haben. Wir meinen auch hier nicht etwa nur einen gedachten, sondern einen wirklichen, einen historischen Rechtsact, oder eine Reihe solcher Acte, durch welche Staatsverfassungen entstehen und sich ausbilden. Es giebt keinen wahren Staat der nicht eine Verfassung hätte, und keine Verfassung die nicht in Wirklichkeit das Ergebniß eines Vertrages zwischen factischen Parteien wäre, welche dadurch in rechtmäßige und sich methodisch bewegende Elemente des Staatslebens verwandelt werden.

Man muß sich zunächst klar machen daß der Vertrag, welcher den factischen Zustand in einen

rechtlichen umwandeln ſoll, nicht zwiſchen Individuen ſondern zwiſchen Volksparteien geſchloſſen wird. Das Rechtsverhältniß geht nicht, wie Hobbes und Rouſſeau es ſich gedacht haben, aus dem Kampfe Aller gegen Alle, ſondern aus dem Kampfe von Maſſen gegen Maſſen hervor; und Maſſen ſind es alſo welche paciſciren müſſen. Der Kampf Aller gegen Alle, wenn er jemals dageweſen, müßte längſt auf dem inſtinctmäßigen Wege der Geſchichte durch die Entſtehung von Zweckgemeinſchaften beſeitigt geweſen ſein, ehe an die Herſtellung eines Rechtsverhältniſſes hätte gedacht werden können. Geſellſchaften, als naturwüchſige Staatsanfänge aus Zweckgemeinſchaft, mußten ſchon da ſein, und der Widerſtreit des Willens mußte ſich in ihnen ſchon maſſenweiſe als Parteikampf geordnet haben, ehe von der Gründung beſtimmter Rechtsverhältniſſe die Rede ſein konnte. Beſtanden aber ſchon Parteien, ſo mußten dieſe und nicht die Individuen es ſein, zwiſchen denen paciſcirt wurde. Selbſt in den Fällen in welchen bei der Gründung eines Staates von Anfang an der freie Wille und das aus dieſem hervorgehende Recht ſich geltend machte, indem einzelne Menſchen aus will-

Digitized by Google

kürlichem Entſchluſſe zuſammentraten um eine neue ſouveraine Geſellſchaft zu bilden, konnte dies doch nur auf dem Wege geſchehen, daß zuerſt der Zweck im Allgemeinen ausgeſprochen wurde und eine gewiſſe Zahl von Menſchen für ſich gewann, alſo die Geſellſchaft da war, ehe ſie ſich eine rechtliche Verfaſſung geben konnte. Und dies konnte dann nur auf die angegebene Weiſe durch den Vertrag zwiſchen den Repräſentanten verſchiedener Meinungen, oder kurz geſagt durch Abſtimmung geſchehen, da die vollkommene Gleichheit des Willens einer Mehrzahl von Menſchen in Bezug auf die geſammten Lebensintereſſen auf keine Weiſe vorausgeſetzt werden kann. Alſo nicht ein Vertrag Aller mit Allen kann einem Staate ſeine Entſtehung und ſeine rechtliche Organiſation geben, ſondern es iſt der Vertrag der factiſchen Parteien in einer ſchon beſtehenden Zweckgemeinſchaft, welcher dieſe Organiſation beginnt, und eine Reihe von Verträgen zwiſchen verfaſſungsmäßigen Parteien iſt es, welche ſie weiter führt und beendigt. Es iſt keine Einwendung, daß die factiſchen Parteien durch die Gründung eines Rechtsverhältniſſes ſich auflöſen. Sie thun es; aber ſie

Digitized by Google

thun es nur unter den Bedingungen des Vertrages, und sie thun es indem sie sich in Parteien von verfassungsmäßiger Existenz umwandeln, welche die Rechtsnachfolger jener sind. Daß aber politische Parteien unter allen Umständen die Rechtsfähigkeit zum Abschlusse aller beliebigen Verträge haben, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, auch wenn die eine Partei bis dahin alle Souverainetät für sich allein in Anspruch genommen hätte. Die Parteien gehörten allerdings schon zu einer Zweckgemeinschaft; allein innerhalb der Grenzen des Widerstreites der sie zu Gegnern macht, standen sie vor dem Vertrage in keinem Rechtsverhältniß, und jede von ihnen war, soweit sie eben als Partei existirte, souverain; denn die Souverainetät reicht immer nur so weit wie mit der Zweckgemeinschaft die Rechtsgemeinschaft ausgebildet ist. Die streitenden Parteien einer Zweckgemeinschaft bleiben innerhalb der Grenzen des Widerstreites freie Personen, die unumschränkt über ihren Willen verfügen und zwischen denen ein Rechtsverhältniß nur durch Vertrag gegründet, und nur durch hinzukommende Verträge, welche Verfassungsveränderungen sind, weiter entwickelt werden kann. Sind

Digitized by Google

dieſe Veränderungen ein wahrer Fortſchritt in der Gerechtigkeit, ſo müſſen ſie die Grenzen des Widerſtreites der Parteizwecke mehr und mehr einſchränken, die der Zweck- und Rechtsgemeinſchaft erweitern, und endlich alle Oppoſition im Staate in eine ſchöne Mannigfaltigkeit der Bewegung des Willens und der Erkenntniß auflöſen.

Als Ergebniß eines Vertrages zwiſchen Parteien muß die Verfaſſung, ſei es im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen, von irgend einer der paciscirenden Mächte beantragt und von den andern, ſei es amendirt oder unverändert, angenommen werden. Welche Partei den Antrag geſtellt hat, iſt für das Rechtsverhältniß vollkommen gleichgültig. Es mag von der herrſchenden Partei, alſo auch von einem Alleinherrſcher der ſich von den Forderungen der Beherrſchten bedrängt ſieht, ſehr klug ſein dem Zwange zuvorzukommen, und durch Verleihung einer Verfaſſung auf einen Theil ſeiner Gewalt zu verzichten um einen andern zu retten. Glaubt aber der Verleihende dieſe Rettung könne mehr als ein factiſches Reſultat ſein was im nächſten Augenblicke wieder in Frage geſtellt werden kann, glaubt er ein rechtliches

Digitized by Google

Reſultat errungen zu haben, ſo befindet er ſich in einem ſehr großen Irrthume, in einem eben ſo großen wie die Volkspartei welche aus der Freiwilligkeit der Verleihung von Seiten des Herrſchers für ſich eine Verringerung der natürlichen Rechtsvollkommenheit und eine Verpflichtung der Mäßigkeit in weitern Rechtsanſprüchen glaubt herleiten zu müſſen. Es kommt in keiner Beziehung darauf an, wer die Initiative zu einem Verkommniß ergriffen, ja in dieſem Falle kaum auf das was man beſchloſſen hat; das Weſentliche iſt hier daß der Boden des Rechtes betreten worden iſt. Da die Gleichheit des Antheils an der Souverainetät für alle freien Glieder einer ſouverainen Geſellſchaft ein natürliches Recht iſt welches zu jeder Zeit ſo gut es gehen will in Anſpruch genommen werden kann, ſo bleibt Alles was eine ungenügende Verfaſſung an Gerechtigkeit zu wünſchen übrig läßt, als Nachforderung reſervirt, indem eben mit dieſer Reſervation die bedingungsweiſe Zuſtimmung derer geſchieht welche vorläufig auf die volle Geltendmachung ihrer Anſprüche verzichten müſſen. Der ſchwächere Theil iſt, wenn er klug iſt, immer vor der Hand mit dem was er an

Digitized by Google

Recht gewonnen hat zufrieden, und wird dieſen Zuwachs an Kraft vernünftiger Weiſe nur benutzen um ſeine Forderungen nächſtens höher zu ſtellen. Der Kampf wird in etwas veränderter Form von Neuem beginnen, und wird nicht geſchlichtet werden bis volle Gerechtigkeit geübt iſt. Jede ungenügende Verfaſſung, ſie ſei gewährt oder genommen, und ſie habe die ſtrengſten Rechtsformen in ihrer Entſtehung für ſich, iſt immer nur eine Abſchlagszahlung an die ganze Forderung der vollen Gerechtigkeit, und dem natürlichen Rechte iſt ebenſowenig durch die Klugheit des ſcheinbaren Liberalismus wie durch die Dummheit der natürwüchſigen Geſchichte etwas abzugewinnen. Noch größer aber wäre der Irrthum eines Regenten der ſich einbildete, eine ſogenannte octroyirte Verfaſſung ſei als Ausfluß ſeines einſeitigen Willens für ihn weniger bindend als für die übrigen Staatsglieder. Der Verfaſſungsvertrag, welcher in Gewährung und Annahme abgeſchloſſen wird, bewirkt, wenn er noch ſo wenig gewährt, durch die bloße Thatſache daß er rechtlicher Natur iſt, die Umwandlung des factiſchen Zuſtandes in den rechtlichen. Wer hier gewährt iſt ſo gut auf

Digitized by Google

dem Boden des Rechtes gelandet und hat die Schiffe hinter ſich verbrannt wie der welcher empfängt. Seine Thaten werden hier nicht mehr mit dem Maße der Macht ſondern mit dem des Rechtes gemeſſen, und dieſes Maß wächst ſo lange die menſchliche Bildung fortſchreitet.

---

3. Capitel.

Die Willenseinheit durch das Stimmenmehr. Die Herrſchaft der Majoritäten.

Jeder nur factiſche Zuſtand enthält eine gewaltthätige Einheit des Willens in der Geſellſchaft, oder ſucht die Einheit des Willens auf gewaltthätigem Wege herzuſtellen. Soll ein Rechtszuſtand in der Geſellſchaft begründet werden, ſo muß man andere Mittel der Einheit ſuchen. Das ſchon feſtgeſtellte Recht kann mit Gewalt gehandhabt werden; niemals aber kann durch Gewalt entſchieden werden, was Recht iſt und Recht ſein ſoll. Die erſte Entſcheidung, nämlich deſſen was Recht iſt, alſo die theoretiſche Beſtimmung des Rechtes, geht auf dem Wege aller Theorie durch das Denken der Vernunft vor ſich.

Digitized by Google

Das Nachdenken führt hierüber Jeden zu seinen Ueberzeugungen, — die Discussion läßt diese Ueberzeugungen, wie sie sich im Geiste verschiedener Menschen entwickelt haben, auf einander wirken, klärt sie auf und erweitert den Kreis ihrer Anerkennung. Die andere Entscheidung, nämlich dessen was Recht sein soll, also die praktische Bestimmung des Rechtes, ist die Folge der Entwickelung und Anerkennung des vorhergehenden, oder des theoretischen Rechtsbewußtseins in der Gesellschaft, kann aber, in der wahren praktisch-sittlichen Geltung *als Gesetz*, nur auf *einem* Wege gelingen, nämlich auf dem der *Abstimmung* und der *Entscheidung durch das Stimmenmehr*.

Aus den Principien des Rechtes die wir im ersten Theile unserer Untersuchung entwickelt haben ergiebt sich, daß das Recht für jede Person nur aus ihrem eignen Willen hervorgehen kann. Das Individuum kann sich durch einen rechtswidrigen Willen freilich kein Recht schaffen, aber es kann ihm auch durch den vollkommen rechtsgemäßen Willen, wenn dieser ein *fremder* ist, kein Rechtsverhältniß irgend einer Art, also speciell keine Pflicht

Digitized by Google

erwachsen. Damit für eine Person eine Bestimmung rechtskräftig sei, müssen zwei Erfordernisse zusammenkommen: die Bestimmung muß 1) rechtsgemäß sein, d. h. sie muß der Herrschaft des menschlichen Endzweckes, wie dieser sich für den Augenblick im Bewußtsein entwickelt hat, entsprechen, und 2) sie muß aus dem eignen Willen dessen hervorgehen für den sie rechtliche Geltung haben soll. Kurz gesagt: ein Gesetz gibt es immer nur für den der es selbst gemacht oder der ihm beigestimmt hat; für jeden Anderen ist es ein Gebot oder ein Befehl. Factische Zustände der Gesellschaft also werden durch Gebote oder Befehle dirigirt, rechtliche nur durch Gesetze. Der Verfassungsvertrag soll an die Stelle der ersten die letzten setzen, und hierzu wäre nach dem eben Gesagten Einstimmigkeit erforderlich. Wir hätten also mit obigem Urtheil behauptet daß die Abstimmung und die Entscheidung nach Stimmenmehr der Einstimmigkeit gleich zu setzen sei? Allerdings! denn sie ist eine bedingungsweise Einstimmigkeit; — und eine andere ist mit der Freiheit der Ueberzeugungen und des Willens unvereinbar.

Der bedingungsweise Charakter der Einstimmigkeit

iſt hierbei ein mehrfacher. Die Einſtimmigkeit iſt bedingungsweiſe vorhanden weil die Unterordnung des Willens der einen Partei unter den Willen der andern die Bedingung der Erhaltung des Rechtszuſtandes iſt, der außerdem unvermeidlich in den factiſchen des gewaltthätigen Parteikampfes umſchlagen müßte, es müßte denn die eine Partei den politiſchen Verband mit der andern ganz aufgeben wollen, in welchem Falle die Unterordnung des Willens ſogar die Bedingung der Fortdauer der Zweckgemeinſchaft wäre. Die Einſtimmigkeit iſt aber auch deßhalb eine bedingungsweiſe, weil die Unterordnung des Willens mit den Anforderungen der Sittlichkeit, nämlich mit der Behauptung der Freiheit, nur unter der Bedingung vereinigt werden kann daß die Reſignation nicht für immer ſondern nur für den Augenblick, nicht eine Reſignation auf die Ueberzeugung ſondern nur auf die Geltendmachung, und nicht auf die theoretiſche ſondern nur auf die praktiſche Geltendmachung iſt, — weil die Reſignation alſo unter dem Vorbehalte geſchieht, durch Mittel welche die Parteien vernünftiger und gerechter Weiſe ſich gegenſeitig geſtatten müſſen, ſo gut es gehen will Propaganda zu

Digitized by Google

machen und die momentan zurückgedrängte Meinung noch zur Herrschaft zu bringen. Unbedingte Einstimmigkeit eines ganzen Volkes besonders in verwickelteren Lebensbeziehungen ist wohl kaum jemals vorauszusetzen; bedingte ist bei der Einführung jedes neuen Gesetzes vorhanden um dessen willen weder Empörungen ausbrechen noch Auswanderungen Statt finden. Eine solche Zustimmung kann freilich auch einem Gebote oder Befehle zu Theil werden, hat dann aber auch, wie dieses selbst, nur eine factische und nicht eine rechtliche Bedeutung. Da nun der Rechtszustand Einstimmigkeit fordert, so ist er nur unter zwei Bedingungen möglich, nämlich: 1) bei der vollkommensten Freiheit der Auswanderung, und 2) bei der vollkommensten Freiheit der Meinungsäußerung und der theoretischen Propaganda. Zwischen diesen beiden Polen liegt die Axe um die sich die politische Gerechtigkeit dreht.

Das Princip der Entscheidung durch Abstimmung und der Herrschaft der Majoritäten hat seine vielen Feinde, selbst unter denen die nicht der Freiheit entgegenarbeiten. Aber die Einwürfe beruhen durchaus nur auf Unklarheiten und Verwechslungen, zuweilen auf absichtlichen.

Digitized by Google

Neuerdings haben Socialiſten die über der Hoffnung auf das tauſendjährige Reich den Verſtand für das Jahrhundert verloren zu haben ſcheinen, die Forderung aufgeſtellt daß durch eine natürliche Uebereinſtimmung der Intereſſen, der Ueberzeugungen und der Gefühle eine unbedingte Einheit des Willens in der Geſellſchaft hergeſtellt werden müſſe. Aber dieſe Forderung iſt gar nicht gegen die Entſcheidung durch Stimmenmehr gerichtet, da es doch eben als ein Ergebniß der Abſtimmung zu Tage kommen muß daß gar keine Minorität vorhanden iſt. Wenn alle unbedingt nur einer Meinung ſind, ſo beſteht die Majorität aus Allen. Dieſer Fall iſt in einzelnen einfachen Fragen durchaus kein ſeltener; alle Bewegung des Geiſtes müßte aber aufgehört haben wenn der Fall in Bezug auf alle Fragen Statt finden ſollte. Immer indeſſen ſoll aber durch die Abſtimmung die Probe gemacht werden, ob jene Uebereinſtimmung vorhanden iſt und was ihr etwa mangelt. Iſt die unbedingte Uebereinſtimmung vorhanden, — nun ſo wird ſie ſich durch Einſtimmigkeit äußern, und man wird nicht über eine Tyrannei der Majorität klagen wo keine Minorität vorhanden iſt. Iſt aber keine

Digitized by Google

Einſtimmigkeit vorhanden, — was werden unſere neuen Chiliaſten anfangen um ſie hervorzubringen? Wir ſind im Voraus mit Allem einverſtanden was zu dieſem ſchönen Ziele führt. Sie werden aber wohl keine andern Mittel wiſſen als die welche auch wir anzuwenden gedenken. Die Gerechtigkeit erfordert daß jede Partei es in ihrem eignen Sinne verſuchen dürfe die Einſtimmigkeit herzuſtellen, vorausgeſetzt daß ſie eben nur die Mittel der Ueberzeugung oder der theoretiſchen Propaganda gebraucht, welche in der freien Meinungsäußerung und Discuſſion liegen. Bis aber das Reſultat erreicht iſt, wird man doch die geſellſchaftliche Exiſtenz nicht ſuspendiren können. Wir freuen uns auf das Glück eines allgemeinen Friedens, aber wir fragen was zu thun iſt bis wir ihn hergeſtellt ſehen. In Erwartung der Einſtimmigkeit aller ſeiner Bürger wird der Staat einſtweilen ohne dieſelbe beſchließen und handeln müſſen, und dies kann nun einmal nicht anders geſchehen als indem die eine Partei ihre Zwecke der anderen proviſoriſch und bedingungsweiſe unterordnet. Da es ſich bei jeder Angelegenheit zunächſt um ein Ja oder Nein handelt, ſo kann es in Bezug auf jede einfache Frage nur

Digitized by Google

zwei Parteien geben, und wo eine größere Zahl von Parteien vorhanden ist, da ist die Frage eine zusammengesetzte die noch in ihre Elemente zerlegt werden muß um zur Entscheidung gebracht werden zu können. Die zwei Parteien aber, wenn sie nicht zufällig gleich stark sind, müssen eine Majorität und eine Minorität bilden. Soll nun die eine Partei ihre Zwecke denen der anderen unterordnen, so können wir keinen vernünftigen Grund finden weßhalb die Majorität sich der Minorität und nicht diese sich jener fügen sollte, ganz abgesehen davon daß das erste unmöglich zu erwahren wäre, daß die Abstimmung eine vollkommne Desertion beider Parteien zur Folge haben müßte.

Aber wir bekommen es hier mit gefährlicheren und scharfsinnigeren Gegnern zu thun, mit denen die das „geistlose und mechanische Princip der Kopfzahl" überhaupt nicht gelten lassen wollen. Majorität oder Minorität gilt ihnen gleichviel. Sie wollen überhaupt nicht daß gezählt wird, denn „der Geist" soll herrschen, der sich in den „Fähigsten" und „Weisesten" offenbart. — Wir haben hiergegen so weni geinzuwenden wie gegen die allgemeine Einstimmigkeit. Aber wie wollen unsere scharfsinnigen Politiker es machen

Digitized by Google

daß die Fähigſten und Weiſeſten gefunden und vor Allem daß ſie anerkannt werden? Was hilft es daß ſie exiſtiren wenn es Niemand weiß und Niemand glaubt? Was hilft es wenn es Einige wiſſen und glauben, aber nicht Alle? Wird man nicht wiederum zur Abſtimmung ſchreiten müſſen? — Wo denken wir hin! — „Der Geiſt macht ſich ſelbſt geltend!“ „Das Genie bricht ſich ſeine eigne Bahn!“ „Der höhere Geiſt reißt die niederen mit ſich fort!“ „Der ſtärkere Wille unterwirft ſich die ſchwächeren!“ — — Ganz gut: aber wenn er dies kann — warum fürchtet ihr die Abſtimmung? Sie muß ja zu Gunſten des großen Mannes ausfallen. Sie wird ihn auf den Thron ſetzen; ja — was noch ſchätzbarer iſt — ſie wird ihn auch wieder vom Throne ſtoßen wenn ſie einen noch größeren entdeckt, denn auch dieſer größere wird die Geiſter nach ſeinem Willen lenken! — Wo bleibt aber da die Freiheit, wo überhaupt die Sittlichkeit? Und wenn die großen Männer, die zur Herrſchaft berufen ſind, auch wirklich immer die Herrſchaft zu erwerben wüßten, folgte daraus daß Alle die zur Herrſchaft gelangen große Männer ſind? — Es ſcheint daß die Herrſchergenies entweder trotz

Digitized by Google

ihres Berufes zuweilen keine Luſt haben ſich um den übrigen Menſchenpöbel zu bemühen, oder daß es zuweilen gar keine ſolche Genies gibt. Oder hat noch kein Pinſel auf einem Throne und noch kein Schwachkopf auf einem Miniſterſtuhle geſeſſen? — Und wenn es wirklich der Welt zuweilen ganz an Genies fehlen ſollte, — ſoll man unterdeſſen die Schwachköpfe regieren laſſen? — Wir unſeres Theils zögen vor, daß das Volk unterdeſſen ſich ſelbſt regierte, und dabei ſich des einfachen Mittels der Abſtimmung bediente, um ſich über ſeine Zwecke zu verſtändigen.

Es gibt freilich eine Tyrannei, ja es gibt eine Brutalität der Majoritäten, welche gefährlicher ſein mag als die eines einzelnen Despoten; dies beweiſt aber nur daß nicht nur Prinzen ſondern alle Glieder des Volkes durch Erziehung von eigner Brutalität befreit werden müſſen. Es iſt richtig daß ein Einzelner mit ſeiner Anſicht gegen Millionen Recht haben kann; dies beweißt aber nur daß Jeder das Recht haben muß mit ſeiner Meinung Propaganda zu machen. Es iſt wahr daß mit der Dummheit Götter ſelbſt vergebens kämpfen; dies beweiſt aber nur daß man in Staaten wo Majoritäten die Bewegung des

Digitized by Google

politiſchen Lebens beherrſchen, weniger in Gefahr kommt an der Dummheit Wohlgefallen zu finden als unter der Herrſchaft der Autorität und der Gewalt. Für den Werth der Staatseinrichtungen ſprechen eben ſo ſehr ihre Culturfolgen wie die Principien aus denen ſie abgeleitet ſind. Die Entſcheidung durch Abſtimmung geht aus dem Princip der gleichen Geltung des perſönlichen Willens Aller und aus dem Glauben an die überzeugende Kraft der Wahrheit hervor. Glaubt man nicht an die Fähigkeit der Vernunft mit der Wahrheit auf dem Wege der Ueberzeugung den Irrthum zu verdrängen, glaubt man alſo nicht an die Möglichkeit eines Fortſchreitens durch gegenſeitige Erziehung und Veredlung der Menſchen, ſo glaubt man nicht an die Möglichkeit der Freiheit und Sittlichkeit und kann freilich dem perſönlichen Willen Aller im Staate nicht gleiche Geltung einräumen wollen. Glaubt man aber an dieſe Fähigkeit, ſo folgt daraus die Herrſchaft der Majoritäten, oder richtiger geſagt, der Grundſatz der Entſcheidungen durch Abſtimmung mit bedingungsweiſer Einſtimmigkeit. Und dieſer Grundſatz macht ſeinen Werth eben ſo ſehr durch ſeine Culturfolgen geltend

Digitized by Google

wie durch ſeinen Zuſammenhang mit jenen ſittlichen Vorausſetzungen. Die Entſcheidung durch das Stimmenmehr iſt bei der Rohheit der Maſſen unerträglich. Sie hat alſo die ganz entſcheidende Culturwirkung, daß ſie für Jeden welcher nicht ſelbſt die Rohheit der Maſſen theilt, die zwingende Nothwendigkeit enthält an der Bildung des Volkes zu arbeiten, und für Alle die Einrichtungen im Staate zu ſein ohne welche die Allgemeinheit eines edlen menſchlichen Lebens nicht möglich iſt. Wie der Grundſatz der Entſcheidung durch das Stimmenmehr auf der einen Seite aus richtigen ſittlichen Principien hervorgeht, ſo iſt auf der anderen Seite ſeine Wirkung die Nöthigung zu allgemeiner Humanität. Die Herrſchaft der Majoritäten iſt allerdings nur über einem gewiſſen Niveau der allgemeinen Bildung dauernd möglich; aber von dieſem Niveau aufwärts iſt ſie das einzige ſittlich zuläſſige, das einzige nicht geradezu thörichte Mittel der Willenseinheit im Staate. Der dazu erforderliche Bildungsgrad ſchließt freilich die einigermaßen klare Unterſcheidung der Intereſſen der Theorie und Praxis in ſich, aus welcher, neben der praktiſchen Herrſchaft der Majoritäten, für jeden

Digitized by Google

Einzelnen die vollſte Freiheit und für Alle die vollſtändige Anarchie der theoretiſchen Meinungsäußerung folgt. Die Verbindung dieſer beiden Grundſätze: der Herrſchaft der Majoritäten auf dem Gebiete der Zwecke, und der Freiheit und Anarchie auf dem Gebiete der Theorie — macht die einzige richtige Methode alles politiſchen Lebens und Fortſchreitens aus.

Die Verwechslung der theoretiſchen und praktiſchen Intereſſen iſt es vor Allem, welche die ſchiefen Urtheile über den Grundſatz der Entſcheidung nach Stimmenmehr zur Folge hat. Die Abſtimmung ſoll nicht eine Wahrheit ermitteln, ſondern über einen Zweck einigen. Die Wahrheit wird ein Studium des Einzelnen, ihre Verbreitung und Anerkennung wird in der Discuſſion geſucht, welche in der Literatur, in den parlamentariſchen Verhandlungen, in Volksverſammlungen und im Privatleben vor ſich geht. Hier mag ein Jeder ſeine Ueberzeugung mit allen Gründen der Theorie geltend machen; und kann er Andere nicht für ſeine Ueberzeugung einnehmen, ſo kann er ſie wenigſtens ungeſtört für ſich ſelbſt behaupten, und die Theorie iſt ſich ſelbſt genug. Han-

Digitized by Google

delt es ſich aber um Zwecke, ſo hört dieſe Selbſtgenügſamkeit auf. Ueberzeugungen können ruhig neben einander beſtehen. Warum ſollten nicht Chriſten, Juden, Muhammedaner, Parſen, Brahmaniſten und Buddhiſten ruhig und friedlich neben einander leben können, wenn nicht etwa die praktiſch-ſittliche Disciplin ihrer Zwecke unter ihnen Anſtoß verurſacht. Denn Zwecke unterſtützen und verbinden ſich entweder, oder ſie hindern und bekämpfen ſich, weil der Wille in ihnen zu einer äußeren Kraft wird. Einheit der Ueberzeugungen wäre für den Fortſchritt der Erkenntniß ein Unglück; Einheit des Zweckes in den Angelegenheiten der Geſellſchaft iſt eine Nothwendigkeit. Dieſe Einheit **muß** alſo hergeſtellt werden, und ſo lange ſie nicht aus der Uebereinſtimmung aller Ueberzeugungen von ſelbſt und unbedingt hervorgeht, müſſen entweder die Zwecke der Vielen ſich den Zwecken der Wenigen unterordnen, oder umgekehrt die der Wenigen denen der Vielen. Aber die Entſcheidung ſoll keinen theoretiſchen Sinn haben. Man verlangt keineswegs von der Minorität indem ſie auf ihren Willen reſignirt, daß ſie ihre Meinung für irrig erkläre, ja man verlangt nicht ein-

Digitized by Google

mal daß ſie ihren Zweck aufgebe, ſondern nur daß ſie ihn ſuspendire, daß ſie auf die praktiſche Anwendung ihrer Ueberzeugung ſo lange verzichte bis es ihr gelungen iſt, ihre Gründe beſſer geltend zu machen und ſich die nöthige Zahl von Beiſtimmenden zu verſchaffen. Dieſes Verfahren iſt aber ſo vollkommen in der menſchlichen Natur begründet, entſpricht ſo vollſtändig dem Verhältniß der Geiſtesthätigkeiten, daß nur Unverſtand und Aberwitz, oder abſichtliche Verkennung dagegen auftreten kann.

Aber allerdings iſt die Unterordnung des Willens der Minoritäten unter den der Majoritäten nur unter den ſchon ausgeſprochenen beiden Bedingungen gerecht, nämlich unter den beiden Bedingungen der Freiheit der Auswanderung und der Freiheit der theoretiſchen Propaganda. Beide ſind gleich wichtig, obſchon in der Regel nur die letzte in Anſpruch genommen werden wird. Die Einheit des Willens im Staate muß mit der Vernunft bewirkt werden wenn ſie nicht mehr mit Gewalt bewirkt werden ſoll. Wer alſo nicht ganz unterdrückt ſein ſoll, der muß die Freiheit haben zu verſuchen wie weit er es durch die Wirkung ſeiner Gründe

Digitized by Google

und seiner Beredtsamkeit bringen kann, wenn es nicht mehr erlaubt sein soll Parteigänger anderer Art zu werden und den Beweis für seine Ansicht mit dem Schwerte zu führen. Eine Art von Pronunciamento muß Jedem frei stehen, — die welche mit den Waffen der Gewalt oder die welche mit denen der Vernunft auftritt. Soll die erste Art verschwinden, so muß die zweite frei sein. Redefreiheit, Preßfreiheit, Versammlungs- und Petitionsrecht erscheinen hier, ganz abgesehen von anderen Erwägungen, als absolute Forderungen der politischen Gerechtigkeit, und als nothwendige Ergänzungen der Entscheidung durch das Stimmenmehr.

Männer deren Richtung eine ganz praktische ist, machen indem sie die sittliche Praxis mit der technischen verwechseln, zuweilen noch einen anderen Einwurf gegen die Entscheidungen durch Abstimmung. Sie wissen daß jede technische Aufgabe am besten von einem Einzigen geleitet wird. Sie haben Recht. Aber bei der Technik handelt es sich nicht um die Einheit der Zwecke sondern um die der Mittel. Hat das Volk durch Abstimmung über seine Zwecke entschieden, so soll die Ausführung Denen übergeben

werden welche die beſten Mittel für einen beſtimmten Zweck anzugeben und zu handhaben wiſſen. Es iſt ein häufiger Fehler der demokratiſchen Praxis in der Schweiz, daß ſich die Maſſen in die Entſcheidungen über die Mittel der Ausführung eindrängen, ſtatt mit der Geſetzgebung und einer ſtrengen Verantwortlichkeit der Beauftragten ſich zu beruhigen. Aber der Grund liegt meiſt in dem Mangel dieſer letzten. Es fehlt hier an der Verantwortlichkeit der Behörden, und das Volk macht in der politiſchen Praxis noch ſeine Studien.

---

4. Capitel.

Das Rechtsverhältniß der Majoritäten und Minoritäten als Grundlage des Staatsrechtes. Die Verfaſſungsveränderung, der Verfaſſungsbruch.

Indem die ſtärkeren und ſchwächeren Parteien im Staate ſich verfaſſungsmäßig als Majoritäten und Minoritäten geſtalten, entſtehen zwiſchen ihnen beſtimmte noch wenig beachtete Rechtsverhältniſſe.

Indem eine Minorität aus ſittlichen Gründen nur bedingungsweiſe den Willen der Majorität adoptiren

Digitized by Google

kann, erwächst für jede Majorität die Verpflichtung jene Bedingungen zu halten. Hiermit hat denn nicht nur die Verfassung sondern jedes einzelne hinzukommende Gesetz den Charakter des Vertrages zwischen Majoritäten und Minoritäten und ganz speciell der Verpflichtung der ersteren gegen die letzteren. Die Majoritäten haben die Abänderung der Verfassung und der Gesetze in ihrer Hand. Brechen sie aber die Bedingungen unter denen eine Resignation der Minorität überhaupt nur sittlich zulässig und gedenkbar war, so zerstören sie das ganze Rechtsverhältniß, und es bleibt der Klugheit jeder Minorität überlassen, ob sie ihr Heil in der Revolution versuchen will. —

Wir haben aber gesehen daß die Freiheit der Auswanderung — natürlich ohne irgend eine Benachtheiligung des Ausscheidenden — und die Freiheit der theoretischen Meinungsäußerung und Propaganda die beiden absoluten Bedingungen sind unter denen allein eine Resignation der Minorität sittlich zulässig ist. Eine absolute Resignation auf die eigne Willensmeinung wäre eine Resignation auf die Freiheit; eine immerwährende Re-

Digitized by Google

signation auf die Ausführung wäre eine Resignation auf die Theorie. Es widerstreitet dies dem Grundprincip aller Sittlichkeit. Aber mit dem Verfassungsvertrage kommen die Parteien überein ihre Meinungen nur noch durch eine freie Discussion auf einander wirken zu lassen, und auf die Ausführung jeder Theorie zu verzichten bis dieselbe die Mehrheit der Staatsglieder für sich hat. Mit dem Verfassungsvertrage kommen die Parteien überein: die Einheit des Zweckes durch die Mehrheit der Anhänger der Theorie zu bestimmen, die Propaganda der Theorie aber der Freiheit jedes Einzelnen zu überlassen, und nach dem Resultate aller individuellen Bemühungen welches sich in den Abstimmungen an den Tag legt, ihre Verfassung und Gesetzgebung weiter zu bilden.

Wir haben hier die Grundlage jedes wahren oder demokratischen Staatsrechtes, und können nun, als Resultat dieser ganzen Untersuchung über die Verfassung, den Satz aufstellen:

Zur Rechtskräftigkeit einer Verfassung und eines jeden Gesetzes gehören folgende vier Erfordernisse:

1) Die Verfaſſung muß durch die Entſcheidung nach Stimmenmehr angenommen worden ſein, und muß die Entſcheidung nach Stimmenmehr, unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch Repräſentanten desſelben, für jedes Geſetz feſtſtellen.
2) Die Verfaſſung muß das Auswanderungsrecht ohne irgend eine Erſchwerung, mit Verabfolgung von Privatvermögen und Herausgabe des Werthes von Antheilen an gemeinſamen Gütern, gewährleiſten.
3) Die Verfaſſung muß die vollkommene Freiheit der perſönlichen Meinungsäußerung und die Freiheit der theoretiſchen Propaganda, alſo die Rede- und Preßfreiheit (welche die Lehrfreiheit allen Mündigen gegenüber und die Studienfreiheit für alle Mündigen in ſich ſchließt) — die Freiheit der Verſammlung für theoretiſche Discuſſion, die Freiheit des Glaubens und des Unglaubens, die Freiheit des Cultus, und welche Freiheit im Einzelnen ſonſt noch hierher gehören mag, gewährleiſten.
4) Die Verfaſſung muß nicht durch die Feſtſetzung

Digitized by Google

ihrer Unveränderlichkeit ihre eigne Entwickelung und Verbesserung unmöglich gemacht haben.

Jede Verletzung dieser Grunderfordernisse einer Verfassung hebt die Rechtskraft derselben auf, setzt die Parteien außer Rechtsverhältniß, und ist, wenn sie auf dem Wege der Gesetzgebung selbst durch eine Majorität versucht wird, ein Treubruch gegen die Minorität, welche einzig mit der Reservation des Gebrauches der Mittel die in diesen vier Erfordernissen geboten sind, sich jemals zur freiwilligen Resignation auf ihren Willen bewogen fühlen könnte. Wo eins dieser vier Erfordernisse verletzt wird, da beginnt das Recht der Revolution; wo diese Bedingungen noch gar nicht gewonnen sind, da ist eine Verfassung nichts als ein unbestimmter Waffenstillstand in einem permanenten Bürgerkriege. Sind aber die genannten vier Grunderfordernisse vorhanden, so ist es ziemlich gleichgültig, in welcher Form im Uebrigen eine Verfassung zuerst auftritt. Ihre Mängel werden sich selbst verbessern. Sie wird eine Methode der Veränderung feststellen; und sollte sich diese unzweckmäßig erweisen, so wird nichts leichter sein als sie selbst

Digitized by Google

abzuändern. Man verändert dann zuerst den Veränderungsmodus, und dann verändert man vermöge dieses letzten was man sonst zu verändern hat. Sind die vier Grunderfordernisse jedes wahren Staatsrechtes vorhanden, so kann jede Verfassungsveränderung ohne Störung des Rechtszustandes vor sich gehen, und in der freiesten Bewegung des politischen Lebens werden die vollkommensten Garantien gegen Unrecht und Gewaltthat gefunden sein, welche Menschen sich selbst zu geben im Stande sind. Dieser Zustand muß um jeden Preis erreicht werden. Sich vor dem Bruche nicht rechtskräftiger Verfassungen zu scheuen wenn dadurch rechtskräftige gegründet werden können, ist eine Moral ähnlich der welche einen Käfer nicht todt treten lassen will um einen Menschen zu retten.

---

5. Capitel.

Die Grenzen des Antheils an der Souverainetät. Vollberechtigte und Schutzgenössige. Die Unmündigen. Das weibliche Geschlecht.

Ehe wir dem Processe des politischen Lebens weiter zur Constituirung der Souverainetät folgen,

Digitized by Google

müſſen wir zuvor die Grenzen des Antheils an der Souverainetät einer Kritik unterwerfen.

Wir haben früher geäußert daß jedes Individuum im Staate welches an der Souverainetät keinen Antheil hat, aus eben dieſem Grunde nicht mit zum Staate gehört. Dieſer Satz iſt richtig. Es fragt ſich nun, ob gewiſſe Menſchen aus natürlichen oder ſittlichen Gründen nothwendig ſich in dieſem Verhältniß befinden müſſen?

Nach dem jetzigen Stande der Ausbildung aller Rechtsverhältniſſe unterſcheidet jeder Staat Fremde von Bürgern. Die erſten genießen den Schutz der Geſetze, es kommt ihnen aber nicht das Recht zu, an der Geſetzgebung Theil zu nehmen. Nur Bundesſtaaten die deßhalb Concordate abgeſchloſſen haben, wie mehrere Cantone der Eidgenoſſenſchaft, räumen ihren Bürgern gegenſeitig die Theilnahme an den Souverainetätsrechten auf dem anderen Gebiete ein. Es hat hier die Tendenz gewirkt aus dem Staatenbunde einen einzigen wahren Staat zu bilden, ſodaß die Erſcheinung nicht als eine Ausnahme betrachtet werden kann. Allein aus dem was iſt, kann kein Maßſtab für das abgeleitet werden was ſein ſoll.

Digitized by Google

Es bleibt die Aufgabe des Staats- und Völkerrechtes, Verhältnisse herzustellen nach welchen jeder Mensch Bürger des Staates ist in dem er sich eben aufhält, daß also das bloße Domicil mit allen Pflichten auch alle Rechte des Bürgers ertheilt, höchstens mit der Forderung einer gewissen Dauer des Aufenthaltes bevor die Souverainetätsrechte ausgeübt werden können. Es müssen mit der Zeit Verhältnisse zwischen den Staaten entstehen, die das allgemeine Weltbürgerrecht zum Rechtsgrunde für die Einbürgerung in jedem einzelnen Staate machen dessen Gebiet man betritt, Verhältnisse, unter denen kein Mensch in irgend einer politischen Gemeinschaft an irgend einem Orte der Erde ein Fremder ist. Wie die Verhältnisse jetzt sind und noch lange sein werden, stehen Fremde als Schutzgenossen den Bürgern gegenüber.

Die Staaten haben indessen unter ihren eignen Angehörigen bleibende Schutzgenossen, und es gehört sogar bei bisherigen Rechtsverhältnissen der größere Theil eines jeden Volkes, die Gesammtheit aller Unmündigen und das ganze weibliche Geschlecht nicht mit zum Staate. Daß Unmündige (welches hier soviel heißt als Menschen die nicht die volle Ent-

Digitized by Google

wickelung ihrer Urtheilskraft beſitzen) nicht an den Rechten der Souverainetät Antheil haben können, verſteht ſich von ſelbſt. Die Ausſchließung iſt hier in der Natur begründet, und es kann ſich nur um mehr oder minder zweckmäßige Anordnungen in Bezug auf Bedingungen und Zeit der eintretenden Mündigkeit handeln, — wenigſtens für die männliche Jugend, welche aus den Candidaten des activen Bürgerthums beſteht. Anders verhält es ſich in Bezug auf das weibliche Geſchlecht. Die Ausſchließung desſelben von den Rechten des eigentlichen politiſchen Lebens iſt freilich auch in der Natur begründet, aber nur in der Natur des unvermeidlichen Entwickelungsganges der geſellſchaftlichen Bildung, der ſeine Stufen der Rohheit durchlaufen muß ehe er ſich über ſie erhebt, aber dennoch ſich über ſie erheben wird. Da die politiſche Emancipation des Weibes nur ein Theil ſeiner ſittlichen iſt, die wir ſpäter noch zu beſprechen haben, ſo wollen wir hier in den Gegenſtand nicht tiefer eingehen, ſondern nur die Bemerkung machen daß aus pſychologiſchen Gründen das Verhältniß der Geſchlechter zwar mit der Herrſchaft des Mannes beginnen aber aus eben dieſen Gründen ſich zur

Digitized by Google

gleichen Freiheit beider Geschlechter entwickeln muß. Wir beziehen uns hier auf Früheres zurück und verweisen auf das was später noch folgen wird.

---

6. Capitel.

Die Hauptfunctionen der Souverainetät: die Selbstconstituirung und Selbstregierung des souverainen Gemeinwesens. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die Grundgesetzgebung und die Folgegesetzgebung. Wichtigkeit der Trennung dieser beiden Classen von Gesetzgebungsarbeiten.

Die Functionen der Souverainetät bestehen in allen den vom gemeinschaftlichen Willen unmittelbar oder mittelbar ausgehenden Beschlüssen, Urtheilen und Handlungen, die zur Hervorbringung, Erhaltung und Weiterbildung des Rechtes erforderlich sind. Ein Theil dieser Functionen gehört zur Selbstconstituirung der Souverainetät, ihrem Hauptcharakter nach aber machen sie die Selbstregierung des schon constituirten Gemeinwesens aus. Sie zeigen drei wesentlich verschiedene Thätigkeiten:

1) Die Bestimmung dessen was nach dem jemaligen Bewußtsein der Gesellschaft Recht ist, also dessen was sein soll, — Gesetzgebung.

Digitized by Google

2) Die Beurtheilung deſſen was *iſt* nach dem Maßſtabe dieſes geltenden Rechtes; — *Rechtſprechung*.

3) Die Darſtellung des Rechtes in den Verhältniſſen des äußeren Lebens, alſo die Verwirklichung des vom Rechte Gebotenen: — *Verwaltung*.

Jede von dieſen drei Hauptfunctionen hat ihren Wirkungskreis theils im Innern des Staates, theils im Verkehre der Staaten unter einander. Nur auf erſterem Gebiete können ſie ſich indeſſen in ihrem wahren Charakter entwickeln, da auf dem anderen jede Wirkung aus dem Zuſammenſtoßen mehrerer Souverainetäten hervorgeht, das Recht alſo unvermeidlich einſeitig bleibt. Daher haben ſich auch auf dem Gebiete des inneren Staatslebens durch den Grundſatz der Trennung der Gewalten die Functionen der Souverainetät in ihrem äußeren Geſchäftsgange ſcharf von einander abgeſondert, während Geſetzgebung, beurtheilende Rechtspflege und vollziehende Rechtspflege auf dem Gebiete des Verkehres zwiſchen verſchiedenen Staaten von Diplomatie und Kriegsmacht ohne ſcharfe Grenzen gemeinſchaftlich ausgeübt zu werden pflegen.

Digitized by Google

Die Gesetzgebung schließt wieder zwei Geschäfte in sich, deren Unterscheidung von Wichtigkeit ist, nämlich 1) die Aufstellung und Fortbildung der Verfassung, und 2) die Aufstellung der Specialgesetze welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Verfassung folgen. Das erste Geschäft gehört noch zur Constituirung der Souverainetät, das zweite schon mit zur Regierung des Gemeinwesens; denn während die Verfassung der Ausdruck des ganzen sittlichen Bewußtseins des Volkes ist *), sind Specialgesetze genau genommen nichts als Reglements für die relative Geltung und Bewegung der einzelnen Lebensinteressen. Wie man die erste das Grundgesetz nennt, so kann man die letzten Folgegesetze nennen; denn mit Berücksichtigung der Thatsachen der Wirklichkeit sind sie nichts als logische Consequenzen aus jenem.

*) Ein Staat ohne Verfassung, wenn man ihn Staat nennen will, ist die souveraine Gesammtheit eines Volkes ohne sittliches Bewußtsein, und ist nur dadurch möglich daß ein religiöses Bewußtsein die Stelle des sittlichen vertritt. Die welche an die Macht der Sittlichkeit nicht glauben, haben daher Recht wenn sie voraussetzen es werde mit dem Erlöschen des in der Legitimität liegenden religiösen Principes der Staat zusammenstürzen.

Digitized by Google

Für ein politiſches Leben welches ſich mit innerer Sicherheit und Freiheit bewegen ſoll, iſt dieſes Verhältniß der Folgegeſetze zum Grundgeſetz oder der Specialgeſetze zur Verfaſſung von der größten Wichtigkeit. Die Verfaſſung nämlich, als Ausdruck des ſittlichen Volksbewußtſeins, kann nur vom ganzen Volke ſelbſt, die Specialgeſetzgebung, als logiſche Conſequenz aus der Verbindung der Verfaſſungsgrundſätze mit den Thatſachen des wirklichen Lebens, nur von einer Behörde urtheilsfähiger Männer unter Einfluß des Volkes ausgehen. Die Verfaſſung ſoll nicht mehr ſein wollen als was das Volk iſt, die Specialgeſetze dagegen ſollen mehr leiſten als was das Volk im Ganzen jemals leiſten kann. Da die Specialgeſetze die Conſequenzen der Verfaſſung ſind, ſo kommen in ihnen die Mängel der Verfaſſung an den Tag, und ſie haben die erziehende Wirkung welche überall die Folgen des menſchlichen Willens haben. Strenge Conſequenz, deren nie eine große Menſchenmaſſe fähig iſt, hat alſo hier einen ganz beſonderen Werth für den Fortſchritt der geſellſchaftlichen Cultur. Wird die Grenze zwiſchen dem Grundgeſetz und den Folgegeſetzen verwiſcht, ſo muß es kommen daß die

Digitized by Google

Masse des Volkes entweder an der Aufstellung und Ausbildung der Verfassung zu wenig, oder an der der Specialgesetze zu viel Antheil nimmt. Beides ist für den Staat gefährlich. Zu wenig Theilnahme an der Grundgesetzgebung schwächt das Rechtsbewußtsein der großen Masse des Volkes, raubt der Verfassung den Charakter eines gültigen Friedensvertrages zwischen den Parteien, und stellt bei dem ersten heftigen Zusammenstoß entgegengesetzter Meinungen im Volke den Rückfall in den gewaltthätigen Parteikampf in Aussicht. Zuviel Theilnahme an der Specialgesetzgebung bringt dagegen die Principien der Verfassung in Gefahr, führt zu Inconsequenzen welche unvermeidlich den Charakter von Ungerechtigkeiten gegen einzelne Theile des Gemeinwesens annehmen, und bringt die eigenthümlichen politischen Mißbildungen hervor, die man **gesetzmäßige Verfassungsverletzungen oder verfassungswidrige Gesetze** nennen muß. Da die Verfassung ein Vertrag ist, und zwar ein Vertrag auf Principien, so ist jedes Gesetz welches gegen die Principien der Verfassung verstößt, und noch mehr natürlich jedes Gesetz welches unmittelbar gegen eine ausdrückliche

Digitized by Google

Beſtimmung der Verfaſſung kündigt, ein Vertragsbruch. Iſt ein ſolcher die Folge eines förmlichen Volksbeſchluſſes, ſo ſtellt er ſich unter dem Scheine einer Verfaſſungsänderung dar, ohne eine ſolche ſein zu können, da das verletzte Princip, ſolange es nicht in ſeiner ganz allgemeinen Geltung aufgehoben iſt, vollſtändig in Rechtskraft bleibt. Der welcher die Rechtskraft ſieht, müßte, um bei der Volksabſtimmung die von jeder Minorität geforderte bedingungsweiſe Reſignation zu leiſten, nicht nur auf ſeinen Willen, ja nicht nur auf ſeine Meinung, nein, ſogar auf ſeine ganze Logik und Gewiſſenhaftigkeit verzichten, während zugleich an ihm, wie an Jedem welcher materiell darunter leiden müßte, durch die Majorität ein Treubruch begangen würde. Wenn das ganze Volk im buchſtäblichen Sinne bei dem verfaſſungswidrigen Beſchluſſe einſtimmig wäre, alſo einſtimmig ein Geſetz annähme welches die Verfaſſung widerſpräche, ohne doch in dieſem Sinne die Verfaſſung ſelbſt im Allgemeinen zu ändern, ſo wäre das freilich nur eine Ungerechtigkeit Aller gegen ſich ſelbſt, die auch Alle nur gegen ſich ſelbſt zu verantworten hätten. Die nachtheiligen Folgen würden aber darum nicht weniger

Digitized by Google

eintreten. In mehrfacher Beziehung also theilen sich die Arbeiten der Gesetzgebung in zwei Abtheilungen, die der Grundgesetzgebung und die der Folgegesetzgebung.

Die Gesetzgebung überhaupt fällt in den Wendepunkt der zwei entgegengesetzten Bewegungen des souverainen Willens, von denen die eine aus der Vielheit der individuellen Willensmeinungen zur Einheit des Gesellschaftswillens, die andere aus dieser Einheit zur Vielheit der einzelnen Interessen und Handlungen führt. Die erste ist die Selbstconstituirung der Souverainetät bis zur Aufstellung und Einsetzung der drei Staatsgewalten, die zweite besteht in der Selbstregierung des Gemeinwesens durch diese. Die Aufstellung der Verfassung gehört zu der ersten, die Specialgesetzgebung zu der letzten. Auf diese kommen wir später zurück, nachdem wir jene in ihren einzelnen Vorgängen beobachtet und beurtheilt haben.

Digitized by Google

7. Capitel.

Die Selbſtconſtituirung der Souverainetät: Die Urverſammlungen. Ein Volksrath als Conſtituante. Nothwendigkeit der Wechſelwirkung zwiſchen einem Volksrathe und dem Volke in den Urverſammlungen bei der Entſtehung von Verfaſſungsgeſetzen. Nothwendigkeit zweier Kammern.

Der erſte Schritt zur Selbſtconſtituirung iſt die Vereinigung der Staatsbürger in den Urverſammlungen. Wer vollberechtigtes Mitglied der Staatsgeſellſchaft, d. i. activer Staatsbürger iſt, hat das Recht in den Verſammlungen der Bürger ſeine Anſicht in der Discuſſion und ſeinen Willen in der Abſtimmung geltend zu machen. Wer bei dieſen Volksverſammlungen nicht erſcheint, hat damit für dieſen Fall auf die Geltendmachung ſeines Willens verzichtet. In ſehr kleinen Staaten iſt die Vereinigung aller Bürger in einer einzigen Volksverſammlung möglich, und Rouſſeau, der ſolche Totalverſammlungen für eine unerläſſige Bedingung des ächten politiſchen Lebens hält, verlangt daß dieſe Möglichkeit den Maßſtab für die zuläſſige Größe der Staaten abgeben ſoll. Aber ſchon in Staaten

Digitized by Google

von der Größe der kleineren Schweizer-Cantone — wie z. B. der Canton Glarus oder Zug, deren Bürger in allgemeiner „Landsgemeinde“ über ihre Angelegenheit berathen und beschließen — hat dieses Verfahren seine Nachtheile, indem es unvermeidlich einen Theil der Bürger von der Ausübung der Souverainetätsrechte ausschließt, und indem auch die Theilnahme an den Verhandlungen einer Versammlung von mehr als einigen tausend Menschen selbst für einen großen Theil der Anwesenden unmöglich ist. Denn können auch alle Anwesenden mitstimmen, so lassen zu zahlreiche Versammlungen doch nur einige Wenige zu Worte kommen, geben diesen einseitig die Sache preis, und verwandeln die aus freier und umfassender Debatte hervorgehende Abstimmung in ein bloßes Beistimmen oder Verwerfen dessen was den Demagogen vorzutragen beliebt. Sollten, um diesem Uebel abzuhelfen, die Bürger sich nur nach Gemeinden oder Bezirken versammeln, so setzt dies schon die Ernennung von vermittelnden Commissionen voraus, um die öffentlichen Angelegenheiten in allen Bezirken zu gleicher Zeit und in gleicher Form zur Berathung zu bringen und dadurch Beschlüsse der

Digitized by Google

Bezirksverſammlungen zu bedingen die ſich zuſammenzählen und zu Generalbeſchlüſſen erheben laſſen, zu welchem letzten Geſchäfte abermals eine vermittelnde Wirkſamkeit erforderlich iſt. Es würden aber auch in ſolchen Urverſammlungen dem Staate die wirkſamſten Kräfte faſt ganz verloren gehen, wenn ihnen keine vermittelnde Einrichtung zu Hilfe käme. In dieſen Partialverſammlungen bleibt die gegenſeitige Einwirkung der Meinungen durch den perſönlichen Vortrag in enge und zufällige Grenzen eingeſchloſſen, und die Bürger von überwiegender Urtheilskraft, deren Stimme in der Verſammlung des ganzen Volkes eine entſcheidende Wirkung haben müßte, werden zum Nachtheile des Gemeinweſens nur von Wenigen gehört und bringen eine nur geringfügige Wirkung hervor. Die politiſche Preſſe kann dieſem Mangel nicht abhelfen. Ein thatkräftiges politiſches Leben verlangt nicht nur Theorien, ſondern auch, und vor Allem, Charaktere welche die Träger der Theorien ſind. Man muß den Mann ſehen, muß ihn hören können der mit einem kühnen oder beſonnenen, mit einem aufregenden oder beruhigenden Antrage vor das Volk tritt; und wenn es eine Un-

Digitized by Google

möglichkeit iſt daß ihn Alle ſehen und hören, ſo iſt es um ſo wichtiger daß ihn die Rechten zu ſehen und zu hören bekommen. Es wird alſo eine Verſammlung von Abgeordneten aller Bezirksverſammlungen nöthig, welche für die ganze Grundgeſetzgebung die Vorberathungen und Formulirung der Geſetzesanträge übernimmt, dieſelben an die Urverſammlungen bringt, zwiſchen dieſen ein Mittelglied bildet, den bedeutendern Intelligenzen des Volkes eine geeignete Arena für principielle und die Intereſſen des ganzen Gemeinweſens umfaſſende Discuſſion eröffnet, ſowie, nach allſeitiger Durcharbeitung des Gegenſtandes und nach der nöthigen Wechſelwirkung mit den ſämmtlichen Urverſammlungen, endlich dieſen, zur letzten Discuſſion und zur Annahme oder Verwerfung, ihre Schlußanträge vorlegt. Ein ſolcher Volksrath erhält für die Bearbeitung einer neuen Verfaſſung den Charakter eines Verfaſſungsrathes oder einer Conſtituante. Für die fortlaufende Ausbildung der Verfaſſung wird er eine Grundgeſetzgebungskammer, die ſich mit einer Specialgeſetzgebungskammer in die geſammte Geſetzgebung theilt. Es liegt in der Natur der Sache, daß dieſe letzte den Charakter

Digitized by Google

eines Senates hat und nicht durch directe Wahlen aus dem Volke gebildet werden kann. Die Erwägungen welche auf eine Theilung der Gesetzgebung führen, sind schon im vorigen Capitel enthalten, und es ist dort auch schon hervorgehoben worden daß die Staatsverfassung als Ausdruck des sittlichen Volksbewußtseins nur vom ganzen Volke selbst, die Specialgesetzgebung, als logische Consequenz aus der Verbindung der Verfassungsgrundsätze mit den Thatsachen des wirklichen Lebens, nur von einer Behörde urtheilsfähiger Männer unter Einfluß des Volkes ausgehen kann. Diese Erwägungen führen für die Gesetzgebung auf ein Zweikammersystem. Wo sich in den bisherigen Verfassungen ein solches eingeführt findet, liegen demselben entweder Standesinteressen zum Grunde für welche der wahre Staat keinen Raum hat, oder man hat mit der oberen Kammer ein conservatives Gegengewicht gegen die beweglicheren Kräfte der unteren geben wollen, was man in der That einen zwecklosen Zweck nennen muß. Bewegung und Erhaltung bilden in der Politik nichts weniger als einen Gegensatz, sondern sind eines und dasselbe. Der Staat ist ein Lebendiges; Bewegung

Digitized by Google

iſt die Form ſeiner Exiſtenz, Bewegung die Bedingung ſeiner Erhaltung. Die Frage für das Gedeihen des Staates kann nur die ſein ob die politiſche Bewegung einen zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Gang nimmt. Wer nicht ein Vorrecht, alſo eine Ungerechtigkeit zu erhalten hat, kann an der Stabilität an ſich ſchlechterdings kein Intereſſe haben. Es kann ſich nur fragen ob eine Bewegung zum Schlechteren oder zum Beſſeren führt. Eine obere Kammer als conſervatives Element im Staate wird alſo natürlich immer auch ein ariſtokratiſches Element ſein müſſen, weil die Demokratie nicht Urſache hat aus der Conſervation ein Princip zu machen. Die Demokratie will den Vortheil Aller, und jede Veränderung die dieſen Zweck beſſer erreichen hilft, iſt ihr ein Fortſchritt und Gewinn. Sie hat ſich freilich vor dem Rückfall unter die Herrſchaft des Vorrechtes zu ſchützen, aber dieſer Rückfall wäre nur möglich wenn das allgemein ſittliche Bewußtſein des Volkes wieder einſchliefe. Ein Rückfall aus der Demokratie, d. h. aus der wahren Demokratie, wäre immer und ohne Ausnahme nichts Anderes als die politiſche Form einer allgemeinen Demoraliſation. Ein ſolcher Rückfall

Digitized by Google

iſt noch nicht dageweſen, da die wahre Demokratie noch nicht dageweſen iſt. Wo die Demokratie nur noch in ſo unvollkommener Form ſich realiſirt hat wie in den Republiken des Alterthums, wo ſie noch Sklaven hat wie in Nordamerika, da werden freilich die Bevorrechteten welche den Demos bilden, vor dem Rückfall unter die Herrſchaft eines allgemeinen Unterdrückers nie ſicher ſein, und alle Urſache haben mit Aengſtlichkeit an einer beſtimmten Verfaſſung feſtzuhalten. Die wahre Demokratie dagegen, der Staat, welcher bis zur wirklichen Humanität und Gerechtigkeit durchgedrungen iſt, hat ſich vor nichts als vor einer allgemeinen Entſittlichung zu fürchten, die aber ohne Gründe der Ungerechtigkeit in den beſtehenden Zuſtänden kaum möglich iſt. Je vollkommner alſo die Demokratie realiſirt iſt, um ſo freier kann ſich der Staat der Bewegung und Veränderung hingeben. In dieſer wird die Quelle ſeiner Geſundheit und Kraft liegen. Ein Zweikammerſyſtem, mit dem Zwecke in der oberen Kammer ein conſervatives Gegengewicht gegen die unruhigen Kräfte der unteren und des Volkes zu geben, iſt alſo für den demokratiſchen Staat ohne Sinn. Aber da die Trennung

der Specialgesetzgebung von der Arbeit der Verfassungsentwickelung zweckmäßig, und die Zweckmäßigkeit der politischen Bewegung die Garantie des politischen Bestandes ist, so ist allerdings das Zweikammersystem in unserem Sinne eine erhaltende, eine conservative Staatseinrichtung in der besten Bedeutung des Wortes.

Solange man aus der Erhaltung des Bestehenden im Staate ein Princip macht, wird man, eine Trennung der Specialgesetzgebung von der Grundgesetzgebung vorausgesetzt, gerade die Behörde welche die Verfassungsgesetze bearbeiten soll, am meisten aus dem Bereiche des unruhigen Volksgeistes gerückt und die Aufgabe der beiden Kammern gerade umgekehrt gestellt haben wollen. Solange man das Vorrecht gegen das Volk vertheidigt, hat man damit Recht. Allein in der siegreichen Demokratie ist die Verfassung nicht ein Nothbehelf, nicht ein Anker an dem man um jeden Preis festhalten muß, nicht nur das kleinere von zwei Uebeln, auch nicht das Erzeugniß einer ganz besonderen Weisheit. Die Politik der Demokratie hat keinen esoterischen Theil, oder höchstens könnte die technische Specialkenntniß gewisser

Digitized by Google

Verwaltungszweige, auf keinen Fall die Gesetzgebung, und am wenigsten unter Allem die Entwickelung der Verfassung einen esoterischen Charakter haben. Die Verfassung der Demokratie soll der freie Ausdruck des sittlichen Volksbewußtseins sein. Man macht dieses Bewußtsein weder besser noch schlechter wenn man seinen Ausdruck verfälscht. Wie wenig humane Verfassungen nützen, wenn sie brutalen Bevölkerungen gegeben werden, lehren die berüchtigten Beispiele der Cantone Wallis und Luzern. Was ist also an den Verfassungen verloren die niemals der Ausdruck des sittlichen Bildungszustandes waren? Ob man sie conserviren *soll*, ist sogar eine müßige Frage, da die Erfahrung zeigt daß man sie nicht conserviren *kann*. Man thue also was man in jedem Augenblicke zu thun vermag; aber man täusche sich nicht mit künstlichen Mitteln der Erhaltung, sondern lasse dem Volke die Möglichkeit sich ununterbrochen in seiner Verfassung abzudrücken! Man verwandle das wilde Wasser der Revolutionen in einen gleichförmigen Strom, statt es zurückhalten zu wollen, und die Cultur wird ihren ruhigen Weg gehen. Die Gesetze haben freilich eine erziehende Wirkung; und gute Gesetze,

Digitized by Google

wenn sie auch nur auf zehn Jahre bestanden haben, lassen sicherlich einen guten Samen für die Zukunft zurück. Allein diese Wirksamkeit, wenigstens die unmittelbare, ruht weit mehr in den Specialgesetzen als in den Bestimmungen der Verfassung. Die Specialgesetze sind es mit denen das Volk täglich und stündlich in Berührung kommt. Sind sie die reinen Consequenzen der Verfassung, so wird das Volk an der Verfassung halten wenn es die Specialgesetze gut findet, und die Verfassung ändern wenn es sich von den Specialgesetzen gedrückt fühlt. Will also der Gesetzgeber Volkserzieher sein, so wird er am wenigsten direct durch die Verfassung wirken. Seine Aufgabe wird es vielmehr sein in den Specialgesetzen die Consequenzen der Verfassung so zu ziehen, daß die schlechten Folgen falscher Grundsätze dem Volke recht zur Anschauung kommen und ein Fortschritt des sittlichen Bewußtseins auf dem Wege der Erfahrung erzwungen wird. Die Beweglichkeit der Staatsverfassung ist die Grundbedingung einer gesunden und glücklichen Entwickelung des politischen Lebens.

Der unmittelbare Antheil des Volkes an der Verfassungsgesetzgebung ist von der größten Wichtigkeit

Digitized by Google

für die Weiterentwickelung des gesammten politischen Lebens. Es ist von der größten Wichtigkeit daß die Ueberzeugung und das Gefühl, Schöpfer der Grundgesetze des Staates zu sein, tief in das Bewußtsein des ganzen Volkes eindringt und sich in demselben befestigt. Es ist thöricht wenn das Volk sich im Bewußtsein seiner Rechtsvollkommenheit beruhigt ohne von derselben Gebrauch zu machen, denn ein Recht von dem man nicht Gebrauch macht, hört auf ein solches zu sein. Rousseau urtheilt richtig wenn er sagt daß da wo das Volk die Functionen der Souverainetät ganz seinen Behörden überläßt, die Freiheit im Untergehen ist. Selbst bei den Halbheiten des Repräsentativsystemes hat man daher in der Schweiz das Bedürfniß gefühlt, das Volk in die Geschäfte der Gesetzgebung hereinzuziehen. So müssen in den Schweizer-Cantonen mit Repräsentativverfassungen wenigstens die Verfassungsabänderungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden wie in Nordamerika, und verschiedene Cantone mit eben solchen Verfassungen haben sogar für die ganze Specialgesetzgebung ein Volks-Veto von definitiver Geltung, — ein unzweckmäßiges Auskunftsmittel, welches

Digitized by Google

nur zeigt wie in der Politik ein Fehler den anderen nach sich zieht. Das Suspensiv-Veto welches die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Governors der Staaten und dem Präsidenten der Union einräumen, hat einen sehr vernünftigen, leicht zu erkennenden Zweck. Ein Volks-Veto mit definitiver Entscheidung hat dagegen den unglücklichen Nachtheil, daß es der Vernunft nur hemmend in den Weg tritt, ohne das Volk auch nur zum gründlichen Denken und zum lebendigen Antheil am öffentlichen Leben zu nöthigen, und ohne die beantragende Versammlung irgendwie über die Sache zu belehren. Denn darin daß Jemand nein sagt, kann keine Belehrung gefunden werden. Das Nichtwollen ohne Prüfung und Nachdenken ist die Art wie die Faulheit und Dummheit sich am liebsten geltend macht. In England ist die Wechselwirkung zwischen dem Volke und der Gesetzgebung im Staatsrechte nicht vorhanden; aber die Praxis ist in England demokratischer als die Verfassung, denn die Candidaten für das Haus der Gemeinen sind sehr oft genöthigt, ihr allgemeines politisches Glaubensbekenntniß abzulegen oder ihr specielles Pronunciamento in Bezug

Digitized by Google

auf wichtige Angelegenheiten abzugeben, ehe sie gewählt werden, und man erwartet von ihnen als Männern von Ehre und Treue, daß sie nachher in der That ihren Erklärungen gemäß stimmen, oder bei veränderter Ueberzeugung sich freiwillig einer neuen Wahl unterziehen. Aber diese Praxis ist dem Zufall preisgegeben und erhält, wenn sie streng befolgt wird, den Charakter einer Instruction durch die Wahlen, welche der belehrenden Wirkung der Discussion Eintrag thut und auf keine Weise zu empfehlen ist.

---

8. Capitel.

Kritik des Begriffes der politischen Repräsentation.

Wir können nicht weiter fortschreiten ohne einige andere verworrene Vorstellungen zur Klarheit zu bringen. Nach den Doctrinen des Liberalismus sind die Parlamente, Kammern, großen Räthe, oder wie sonst die gesetzgebenden Körper heißen mögen, Versammlungen von „Repräsentanten“ oder „Vertretern“ des Volkes. Auch in der Schweiz glaubt man zum Theil die Volkssouverainetät so verstehen

Digitized by Google

zu müſſen, daß das Volk ſelbſt nur in dem kurzen Augenblicke der Repräſentantenwahl ſouverain ſei — in Zürich z. B. alle vier Jahre einmal auf einige Stunden — im Uebrigen aber ſeine Souverainetät an den großen Rath als die das Volk „repräſentirende" Behörde abgetreten habe. Man glaubt an die Möglichkeit einer „Repräſentativdemokratie", wie wenn dieſer Begriff mehr Verſtand in ſich hätte als der eines viereckigen Kreiſes.*) Aber nicht

*) Tit. I. §. 1 der Staatsverfaſſung des Eidgenöſſiſchen Standes Zürich lautet: „Der Kanton Zürich iſt ein Freiſtaat mit repräſentativer Verfaſſung. Die Souverainetät beruht auf der Geſammtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfaſſung durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes." — Freilich, wenn die Souverainetät nur **„auf"** dem Volke **„beruht"** und ſich **im** Volke nicht **bewegen** darf, — wenn ſie nur von den **„Stellvertretern"** des Volkes ausgeübt wird, — iſt das Volk das Lager, auf dem der ſouveraine „Stellvertreter" **ausruht.** Soll man am Verſtand oder an der Ehrlichkeit derer zweifeln, welche ein ſolches X für ein U an die Spitze einer Staatsverfaſſung ſtellten? Allerdings ſprechen auch die nordamerikaniſchen Verfaſſungen von einer Kammer der „Repräſentanten" neben einem Senate, — aber dieſe Bezeichnung hat nur eine traditionelle Bedeutung und läßt keinen Schluß auf den Geiſt des politiſchen Lebens ziehen.

Digitized by Google

nur Demokratie und Repräsentation, auch Politik und Repräsentation sind sich ausschließende Begriffe.

Der Gedanke einer politischen Repräsentation ist in sich selbst widersinnig, der Glaube an eine solche ein gefährlicher Aberglaube und die Einführung des Begriffes in die Verfassung freier Staaten eine Verunreinigung streng politischer Principien durch idealistische Fictionen, wie sie nur in Kunst und Religion an ihrem Platze sind. Man muß die Sache genauer ins Auge fassen. Die Repräsentation spielt auf gewissen Culturstufen eine sehr verschiedene Rolle in den verworrenen Begriffen einer Politik die es noch mit dem Abc zu thun hat. Da soll der Fürst den Staat, der Gesandte den Fürsten, die Kammer das Volk, der Richter das Gesetz, der Priester die Religion, der Gensdarme die bürgerliche Ordnung, der Papst sogar Gott repräsentiren. Die Repräsentation des Staates durch den Fürsten, des Gesetzes durch den Richter, der Religion durch den Priester, der bürgerlichen Ordnung durch den Gensdarmen ist erstlich die eines Ideales durch eine Person, sodann aber, da das Ideal hier immer zugleich eine Gesammtheit von Interessen ist, die dieser Interessen durch

Digitized by Google

die Perſon. Intereſſen aber anders repräſentiren zu wollen als durch ihre Verwaltung, iſt ſinnlos. Allegoriſch-künſtleriſch, als Ideale können Staat, Geſetz, Religion, bürgerliche Ordnung, auf verſchiedene Weiſe repräſentirt werden, — ſittlich oder politiſch laſſen ſie ſich nur verwalten. Dieſer Unterſchied iſt aber von großer praktiſcher Wichtigkeit. Der welcher verwaltet iſt das Mittel für die in den Intereſſen liegenden Zwecke, — iſt der Diener der Intereſſen, wenn man ſich ſo ausdrücken will. So iſt der Fürſt der Diener des Staates, der Richter der Diener des Geſetzes, der Prieſter der Diener der Religion, der Gensdarme der Diener der bürgerlichen Ordnung. So lange der Diener verwaltet, iſt er in ſeiner richtigen Stellung, ſowie er aber repräſentiren will, tritt er nothwendig aus derſelben heraus. Wenn der Diener den Herren repräſentiren will, muß er die Attribute des Herrn ſich aneignen, und er muß ſie ſich vollſtändig aneignen, wenn er den Herrn vollſtändig repräſentiren will. Was bleibt aber dem Herrn übrig wenn der Diener ſich vollſtändig als Herr gerirt? Dieſe Herrſchaft des Mittels über den Zweck, dieſe Umkehrung des ſittlichen Verhält-

Digitized by Google

niſſes, iſt die nothwendige Folge der Verfälſchung des politiſchen Bewußtſeins durch allegoriſch-künſtleriſche Elemente. Und in der That benimmt ſich der Fürſt in der Regel als wäre er der Staat, der Richter nicht ſelten als wäre er das Geſetz, der Prieſter gewöhnlich als wäre er die Religion, der Gensdarme mit wenigen Ausnahmen als wäre er die bürgerliche Ordnung, — und das Volk, welches an die Repräſentation glaubt, läßt ſich ohne das geringſte Bedenken dieſes quidproquo gefallen. Was die Repräſentation Gottes durch den Papſt betrifft, ſo gehört dieſe Art der Stellvertretung einestheils in die Kategorie der vorigen Beiſpiele, inſofern Gott ein Ideal iſt; anderntheils aber iſt ſie von der nämlichen Natur wie die Repräſentation des Fürſten durch ſeinen Geſandten, alſo eines leibhaftigen Herren durch ſeinen Diener, inſofern nämlich Gott dabei als Perſon gedacht iſt. Auch hier hat die gläubige Menſchheit ſich das quidproquo gefallen laſſen, und der chriſtliche Papſt wie ſeine drei buddhiſtiſchen Collegen in Tibet, iſt als Stellvertreter Gottes ſelbſt zum Götzen geworden.

Nicht ganz ſo unvernünftig, wenigſtens in einer

Digitized by Google

Beziehung, ſcheint die Repräſentation des Volkes durch ein Parlament zu ſein. Als eine Verſammlung von Volksrepräſentanten iſt ein Parlament ein Collegium von Advocaten oder Vormündern des Volkes. Ein Vormund handelt zwar nach ſeinem eignen Ermeſſen, aber er handelt für den Vortheil des Mündels, und dieſer iſt zur Mündigkeit beſtimmt. Es kommt die Zeit wo der Vormund abtreten und Rechenſchaft ablegen muß. Das Verhältniß der Repräſentanten zum Volke wäre, auf dieſe Weiſe verſtanden, ein vorübergehendes, das Repräſentativſyſtem alſo ein Uebergangsſyſtem, welches aus dem Standpunkte der Volkserziehung beurtheilt werden müßte. Aber ſo verſtehen es in der Regel ſeine Anhänger nicht. Sie halten das Volk, d. h., nach ihrem Sprachgebrauche, die große Maſſe desſelben, für permanent unmündig, und laſſen ihm nur die Würde einer permanenten Candidatur der Mündigkeit. Das Volk iſt für dieſe ſcharfſinnigen Politiker immer zur Freiheit beſtimmt, und niemals zur Freiheit reif. Es iſt der Beſitzer der Souverainetät, aber niemals darf es ſelbſt dieſe ausüben. Der Mündel hat ein ſchönes Vermögen aber er bekommt es nie in die

eigenen Hände; er hat freilich auch ſchon ein ſchönes Alter, — aber — nun — Alter ſchützt nicht vor Thorheit, und man kann nie weiſe genug werden! — Man fürchte aber nicht etwa daß auf dieſe Weiſe der Unmündige ſolle betrogen werden. — Nichts weniger als das! — Im Gegentheil! — ſeine Rechte und Intereſſen werden ja durch den Vormund auf das Glänzendſte vertreten. Dieſer hat nicht die Intereſſen nur zu verwalten, ſondern den Rang, die Ehre, die Würde, das Anſehen zu repräſentiren. So ſind wir wieder auf dem Schauplatze allegoriſch-künſtleriſcher Tendenzen angelangt, auf dem das Volk ſich auf ſeine eignen Koſten eine allzutheure Komödie aufführen läßt. Das engliſche Parlament hat einen Theil der Bevölkerung des vereinigten Königreiches ins Elend, hat die Irländer faſt zu Tode repräſentirt.

Die Repräſentation iſt in der Politik ein unfruchtbarer und unglückſeliger Gedanke. Unfruchtbar — weil keine Fiction aus der Wirklichkeit etwas Anderes machen kann als was ſie iſt. In der Politik aber handelt es ſich gerade um die Intereſſen der Wirklichkeit, — nicht um einen Cultus ſon-

Digitized by Google

dern um Cultur; — nicht um ein allegoriſches Schauſpiel ſondern um ſittliche Realität. Mit aller Anſtrengung der Einbildungskraft macht man aus einer Verſammlung von hundert Menſchen, ſeien ſie auch die ſogenannten Repräſentanten eines Volkes von vierzig Millionen, nicht mehr als den viermalhunderttauſendſten Theil dieſes Volkes, und aus ihren öffentlichen Functionen nicht mehr als Geſchäfte die ſie im Auftrage Aller verrichten. Iſt das Volk ſouverain, ſo kann das Parlament nicht ſouverain ſein; iſt das Parlament ſouverain, ſo kann das Volk nicht ſouverain ſein. Und iſt das Parlament ſouverain wie kann es das nicht ſouveraine Volk, oder iſt es nicht ſouverain wie kann es das ſouveraine Volk repräſentiren? Die verworrenen Vorſtellungen löſen ſich hier in ihren eigenen Widerſprüchen auf.

Die Repräſentation iſt in der Politik zugleich ein unglückſeliger Gedanke, denn mit ihm ſind wahre Sittlichkeit und guter Geſchmack im öffentlichen Leben unmöglich, ja durch ſeine Herrſchaft wird letzteres zur Farce. Im Geiſte der Repräſentativpolitik ſoll überall die Perſon nur als Repräſentant gelten, natürlich als Repräſentant irgend eines Principes welches

Digitized by Google

damit zum Götzen, zur Chimäre wird, denn von den Perſonen als ſolchen bleibt hier nichts mehr übrig. Der Menſch verſchwindet vor der Würde des Amtes. Der ſimple Bürger ſteht auf dem Nullpunkte der politiſchen Würdeſcala. Der Inhaber des unbedeutendſten Aemtchens iſt ſchon um einen Grad höher, da er in irgend einer Beziehung und in irgend einem Maße die öffentlichen Intereſſen repräſentirt. Je wichtiger dieſe Beziehung, je größer dieſes Maß, um ſo höher in der Würdeſcala ſteht der Beamtete — oder — richtiger geſagt — die Beamtung; denn man hat es hier nicht mehr mit den Menſchen als ſolchen zu thun. Man wendet ſich auch nicht an den Amtmann Herrn X, ſondern an ein löbliches Amt, nicht an den Kreisdirektor Herrn Y, ſondern an eine hochlöbliche Kreisdirection, nicht an den Miniſter Herrn Z ſondern an ein hohes Miniſterium, wenn man etwas wünſchen ſollte. Die Ehre welche dem Beamteten erwieſen wird, gilt nicht dem Manne ſondern der Portion öffentlicher Intereſſen welche er repräſentirt. Grüßt man einen Polizeidiener oder Polizeipräſidenten, ſo erweiſt man einem kleineren oder größeren Stück öffentlicher Sicherheit ſeinen Reſpect, und man grüßt

Digitized by Google

den letzten mit mehr Ehrfurcht als den ersten, weil das von ihm vorgestellte Stück öffentlicher Sicherheit größer ist als das von jenem vertretene. Der Förster Peter ist ein ganz respectabler Mann; aber er repräsentirt noch lange keine so wichtigen Interessen der Nationalökonomie wie der Herr Forstmeister von Sperlingshausen und kommt in dieser Beziehung vollends nicht in Betracht neben dem Herrn Oberforstmeister von Hasenbusch. Man fühlt also natürlich vor dem ersten dieser Würdenträger weit weniger Ehrfurcht als vor dem zweiten, und vor dem zweiten weit weniger als vor dem dritten. Man schlägt hier nicht den Sack indem man den Esel meint, sondern man beweist seine Ehrfurcht dem Esel indem man den Sack meint. Wie kommt aber der Sack zu dieser Auszeichnung? — Ei! in dem Sacke steckt eben die Würde die den Esel zum Würdenträger macht.

So kindisch ist noch das öffentliche Leben der europäischen Völker! Wie kann bei solchen Thorheiten der Styl unserer Cultur und vor Allem unserer Geselligkeit anders als abgeschmackt sein? — wie sind richtige Begriffe von wahrer Sittlichkeit, von ächter Freiheit, vereinbar mit der Herabwürdigung die sich

in dieſer Miſere offenbart? — Welchen Weg haben wir noch zurückzulegen ehe wir wieder zu dem ſittlichen Verſtande des Alterthums gelangen! Unſere ganze Sprache, mit der Verdrängung des allgemeinen Du und mit der Geſchmackloſigkeit aller ihrer Ehrenbezeugungsformen, hat ſich unter dem Einfluſſe des Gedankens der Repräſentation demoraliſirt und iſt ekelhaft geworden. Solange nicht das Bürgerthum die einzige politiſche Würde, weil die einzige politiſche Exiſtenz iſt, wie es die franzöſiſche Revolution geltend zu machen geſucht hat, — ſolange Staatsämter etwas Anderes ſind als die auf das Gemeinweſen gehenden Geſchäftskreiſe der Bürger, — ſolange Titel als Ehrenzeichen gebraucht werden, und die Anrede mit Du nicht wieder die einzige gebräuchliche geworden iſt, — hat man die ſittliche Grundlage eines freien Staatslebens noch nicht einmal begriffen. Indeſſen haben einige der modernen Völker in der politiſchen Vernunft anſehnliche Fortſchritte gemacht. Die Nordamerikaner ſehen die Dinge am klarſten an. Ihnen folgen zunächſt die Schweizer. Die politiſchen Sitten der Schweiz haben den großen Vorzug daß man hier nie das Amt ſondern immer die Perſon

Digitized by Google

als das Wesentliche betrachtet. Titel, so sehr sie in Gebrauch sein mögen, sind hier ein zweideutiges Ehrenzeichen, und in allem Verkehre mit den Behörden erhält man sich in dem menschlichen Verhältnisse von Person zu Person, von Bürger zu Bürger.*) Dies

*) Man wendet sich in der Schweiz an die höchsten Behörden, wie die Großen Räthe und Regierung, mit der Formel „Herr Präsident, hochgeachtete Herren!“ und man grüßt am Schlusse eines Schreibens diese Personen mit der gleichen Versicherung seiner Hochachtung die man gegen jeden Privatmann anwendet. Die Anreden „geehrter Herr“, „hochgeehrter Herr“ und „hochgeachteter Herr“ sind die ganze Auswahl die zur Bezeichnung verschiedener Grade der Achtung zu Gebote steht, vom Arbeiter bis zum Präsidenten der Tagsatzung. Der Titel Excellenz, welcher diesem zukommt, ist im Volke ganz unpopulär, und hat nur im Verhältniß zum Auslande einigen Sinn. Es gibt freilich auch Schweizer welche den schlechtesten politischen Geschmack, nämlich den der Diplomatie, für den besten halten. Die Talentlosigkeit sucht sich natürlich überall ihren charakteristischen Styl des Lebens. Es gibt aber auch einen Sprachgebrauch, für den die Talentlosigkeit kein genügender Erklärungsgrund ist. Wenn ein Gelehrter in einer wissenschaftlichen Abhandlung schreibt: „Se. Majestät überzeugte sich Allerhöchstselbst von der Sachlage“, so kann nur die Niederträchtigkeit sich freiwillig in so schlechtem Geschmacke ausdrücken. Die Aesthetik hängt wohl mit dem Verstande, aber auch mit der Gesinnung zusammen.

Digitized by Google

iſt eine wichtige Erwerbung des ſittlichen Verſtandes. In allen ſittlichen und alſo in allen politiſchen Verhältniſſen ſoll der Menſch als Perſon und Charakter hervortreten. Es ſoll ſich weder die Perſon hinter einem Abſtractum verbergen noch ſoll das Abſtractum ſich von einer Perſon repräſentiren laſſen. Die Freiheit braucht Menſchen, nichts als Menſchen, beſtimmte Menſchen die man in jeder Beziehung als ſeines Gleichen kennt, und die ſich nicht in das myſteriöſe Gewand der Würde hüllen. Die Politik der Freiheit hat Aemter aber keine Würden, denn die eine und allgemeine Würde des Menſchen im vollen Beſitze ſeiner Fähigkeiten und Rechte läßt keine Stufen zu. Braucht man einen König — gut! — ſo ſei es der König, Herr N. N., aber nicht Se. Majeſtät, welche den Staat verwaltet, wie es der Schuhmacher Herr N. N. iſt, und nicht Se. Geſchicklichkeit, die mir meine Schuhe verfertigt. Der Herr von Haller begreift nicht „wie man in dem Landesherren zweierlei Perſonen, den Privatmann und den Volksbeamteten unterſcheiden will". — Ganz recht! — Auch wir begreifen ſolche Fineſſen nicht, um ſo weniger als es für uns den Unterſchied

Digitized by Google

zwiſchen einem Privatmann und einem Beamteten gar nicht gibt, weil jeder Bürger natürlicher Beamteter iſt und kein Beamteter es über den Bürger hinausbringen kann. Am Ende kann ja Keiner mehr als einen ordinären Menſchen aus ſich machen, und jede Anſtrengung dazu kann vor dem verſtändigen Urtheile und dem guten Geſchmack nur zum Nachtheile des wunderlichen Prätendenten ausfallen. Man erfinde darum auch noch ſo geſchmackvolle Amtstrachten; — als individuelle Kleidung mögen ſie den ſchönſten Effect machen, als Zeichen der Würde gehören ſie mit den Coſtümen der Katzenkomödien und Puppenſpiele auf eine Stufe des Geſchmackes.

---

9. Capitel.

Die Functionen der Souverainetät. Fortſetzung: Die Intereſſen und Mittel der Trennung der Staatsgewalten.

Wenn Ideen und Intereſſen ſich verwirklichen ſollen, muß der Organismus des äußeren Lebens in welchem die Verwirklichung vor ſich geht, der Gliederung und Verbindung dieſer Ideen und Intereſſen entſprechen. Soll das Syſtem der Sittlichkeit in der

Digitized by Google

Gesellschaft verwirklicht werden, so muß die Logik der sittlichen Theorie sich zur Logik der sittlichen Praxis machen. Die Logik des politischen Willens also schreibt die Regeln vor für die Einrichtung der Staatsorganismen. Sie hat daher auch über die Eintheilung und das praktische Verhältniß der Staatsgewalten zu entscheiden.

Eine Staatsgewalt ist die Rechts- und Machtvollkommenheit der Gesellschaft in Bezug auf eine Hauptthätigkeit des politischen Willens. Wir haben schon weiter oben diese Hauptthätigkeiten als drei, nämlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bezeichnet. Hieraus ergibt sich die Eintheilung der Souverainetät in die gesetzgebende, die richterliche und die ausführende Gewalt.

Die Einwendungen welche gegen diese Eintheilung gemacht werden beweisen daß die politische Logik hier noch einiger Aufklärung bedarf. Man hat auf verschiedene Weise geltend zu machen gesucht daß es nur zwei Hauptthätigkeiten der Souverainetät und also nur zwei Staatsgewalten geben könne.

1) Nach der einen Ansicht wäre die Rechtsprechung ein Theil der Verwaltung. Der souveraine Wille

Digitized by Google

— ſo macht es dieſe Anſicht geltend — kann nichts thun als 1) die Regel für das aufſtellen was ſein ſoll, und 2) dieſer Regel gemäß verfahren. Die erſte Function iſt Geſetzgebung, die andere iſt Verwaltung, und dieſer letzten ordnet ſich — wird behauptet — die Rechtſprechung unter, indem ſie nichts iſt als ein Verfahren nach der Regel.

2) Nach einer anderen Anſicht wären es die beiden Hauptgeſchäfte der Souverainetät 1) die Geſetze zu geben, und 2) die Schwierigkeiten ihrer Anwendung zu löſen. Das erſte Geſchäft wäre ein rein theoretiſches, das andere ein theoretiſch-praktiſches; das erſte hätte es nur mit Grundſätzen zu thun, die unmittelbar aus dem Syſtem der Sittlichkeit folgen, das andere hätte dieſe Grundſätze mit den Thatſachen der Wirklichkeit in eine Verbindung zu ſetzen die auch nur noch eine theoretiſche wäre, aber eine theoretiſche in dem Sinne in welchem die Technik das Wort verſteht. Die eigentliche Ausführung wäre dann nur die Folge dieſer beiden Arten von theoretiſcher Beſtimmung und könnte nicht als die Function einer beſonderen Gewalt angeſehen werden. Die ſogenannte ausführende Gewalt wäre nur der Diener

Digitized by Google

der beiden anderen, die sich in die philosophische Theorie und die technische Theorie zu theilen hätten, und die man die Gewalt der Grundgesetzgebung und die Gewalt der Specialgesetzgebung nennen könnte. Die richterliche Gewalt müßte sich hierbei der letzten unterordnen, insofern als jedes richterliche Urtheil den Charakter einer weiteren Specifirung eines Specialgesetzes hat*), — eine Wahrheit die sich fortwährend geltend macht, denn nicht nur in Rom wurden aus Richtersprüchen Gesetze, nicht nur in England werden sie es in den Urtheilen der courts of equity fortdauernd sondern in der gewöhnlichen Praxis der Gerichte aller Länder äußern frühere Urtheile ihren Einfluß auf die späteren und nehmen damit etwas

*) »Partout, deux pouvoirs principaux, celui qui fait la loi, c'est le peuple ou une délégation du peuple, et celui qui résout, au nom du peuple, les difficultés d'administration et de gouvernement, c'est le sénat dont le nom se retrouve dans presque tous les systémes républicains. Le pouvoir executif, quelque nom qu'il prenne, qu'il soit exercé par un ou par plusieurs magistrats, n'est que l'instrument du pouvoir qui juge et de celui qui fait la loi.« *Dictionaire politique*, deuxième édition, article *Organisation*.

Digitized by Google

von dem Charakter des Gesetzes an. Und es ist insbesondere die Specialgesetzgebung welche den Uebergang von der gesetzgebenden Thätigkeit zur richterlichen bildet, wie es die Einführung der Cassationsgerichte ist, die den Uebergang von der richterlichen zur gesetzgebenden macht. Man sieht wie die Trennung einer Specialgesetzgebungskammer von einer Grundgesetzgebungskammer die Absichten erst ganz erreichen hilft welche man bei der Errichtung von Cassationshöfen verfolgt, und man sieht wie ein Senat (ein Oberhaus oder eine Pairskammer) dazu kommen kann höchster Gerichtshof zu sein.

3) Rotteck, im Staatslexikon, Art. Justiz, spricht sich in noch anderem Sinne aus.*) Nach ihm sind in der Justiz zwei wesentlich verschiedene Functionen zu unterscheiden: Die Gewaltausübung (das imperium der Rechtsverwirklichung) und die Rechtsprechung (die jurisdictio). Das imperium der Rechtsverwirklichung äußert sich theils gesetzgebend, theils administrirend „und ist enthalten in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staatsge-

*) Staatslexikon, Art. Justiz, VIII. B., S. 725.

walt.“ Die Rechtſprechung aber iſt als eine bloße Function der Urtheilskraft, in der kein Willensact enthalten iſt, nichts als der Befund von „Kunſtverſtändigen“, die der Staat über Rechtsſachen befragt. „Es iſt hiernach, bemerkt Rotteck, die ſeit Montesquieu ſo beliebte und viel gebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die geſetzgebende, vollſtreckende und richterliche Gewalt unlogiſch und verwerflich.“ Allein der Kritiker iſt hier ſelbſt ſehr unlogiſch, indem er, ohne es zu merken, unter der Juſtiz die ganze Politik und keinesweges ſpeciell das verſteht was man bei der Forderung der unabhängigen richterlichen Gewalt im Sinne hat. Er ſetzt der Juſtiz die Polizei, die Finanz, das Militärweſen, die äußeren Angelegenheiten entgegen, als ob dieſe etwas Anderes als die Verwirklichung des Rechtes zum Zwecke haben könnten; als ob ſie, ſobald die Gewaltausübung der Juſtiz ſich in die geſetzgebende und vollziehende eintheilt und mithin ſoviel iſt wie die geſammte ſouveraine Rechtspflege, nicht Theile der Juſtiz wären. Er verſteht außerdem unter der Rechtſprechung in's Beſondere das vom Staate in Rechtsſachen erhobene Urtheil der „Kunſtverſtändigen“ und will dieſe Function

der Justiz von ihrer Gewaltausübung trennen, als ob die letzte Gewalt des Staates überhaupt in etwas Anderem gefunden werden könnte als in dem Urtheile der Vernunft, das den Willen bestimmt. Wenn man in dem Urtheile der „Kunstverständigen" nicht eine Gewalt erkennte die den Willen beherrscht, welches Interesse hätte der Staat dieses Urtheil zu erfahren? Es wird also von dem Kritiker übersehen, daß die Rechtsprechung gerade das eigentliche Moment der richterlichen Function und eine eigenthümliche Gewaltausübung sein muß wenn sie nicht der vollziehenden untergeordnet, also wenigstens Theil einer Gewaltausübung sein soll.

Von den drei Ansichten welche wir hier gegen die Dreitheilung der Souverainetät aufgeführt haben, will die erste die richterliche Gewalt der ausübenden unterordnen; die zweite will die ganze Specialgesetzgebung als eine Art von allgemeiner richterlicher Function betrachtet wissen und damit in gewisser Beziehung die richterliche Gewalt unter die gesetzgebende stellen; die dritte endlich will die richterlichen Functionen zwischen denen der Gesetzgebung und denen der Verwaltung (Administration) theilen und behält

Digitized by Google

außerdem noch in den Urtheilen der „kunſtverſtändigen“ Richter eine dienſtbare Hilfsfunction übrig. Die erſte Anſicht, zur vollen Klarheit gebracht, claſſificirt auf folgende Weiſe:

I. Theoretiſche Aeußerung des ſouverainen Willens: Geſetzgebung.

II. Praktiſche Aeußerung des ſouverainen Willens: Regierung.

1) Juſtiz oder Rechtſprechung.

2) Adminiſtration oder Verwaltung.

Davon weicht die Claſſification der zweiten Anſicht weſentlich ab; nämlich ſie theilt ein:

I. Theoretiſche Aeußerung des ſouverainen Willens.

1) Aufſtellung des philoſophiſchen Rechtsſyſtemes: Grundgeſetzgebung.

2) Aufſtellung des techniſchen Rechtsſyſtemes: Specialgeſetzgebung und Rechtſprechung.

II. Praktiſche Aeußerung des dienſtbaren Willens: Staatsverwaltung, welcher die Vollziehung der Geſetze und Urtheile übertragen iſt.

Endlich die dritte Anſicht läßt ſich auf folgende Weiſe darſtellen:

I. Souveraine Functionen.

Digitized by Google

A. Gesetzgebung.

1) Justizgesetzgebung.
2) Polizeigesetzgebung.
3) Finanzgesetzgebung.
4) Militairgesetzgebung.

2c. 2c.

B. Verwaltung.

1) Justizverwaltung.
2) Polizeiverwaltung.
3) Finanzverwaltung.
4) Militairverwaltung.

2c. 2c.

II. Dienstbare Functionen. Zu diesen gehört die Rechtsprechung durch den Befund von Kunstverständigen.

Die letzte Ansicht ist unstreitig die oberflächlichste.

Fassen wir, diese ungenügenden Urtheile bei Seite lassend, die Frage etwas gründlicher, so werden wir aus den Ergebnissen unserer früheren Untersuchungen leicht ihre Lösung gewinnen.

Das politische Leben ist die Verwirklichung des Rechtes durch die Verbindung der Principien der Freiheit mit den Thatsachen der Wirklichkeit. Hierzu

Digitized by Google

gehört: 1) die Principien der Freiheit müſſen gefunden und proclamirt, 2) die Thatſachen der Wirklichkeit müſſen nach den Forderungen dieſer Principien geprüft und beurtheilt, endlich 3) die Wirklichkeit muß nach eben dieſen Forderungen geſtaltet werden. In jeder dieſer drei Thätigkeiten muß die Staatsgeſellſchaft ſich ſelbſt genug, alſo rechts- und machtvollkommen, — ſouverain ſein. Die Staatsgeſellſchaft hat das Recht und die Macht 1) die Principien der Freiheit nach dem jemaligen ſittlichen Bewußtſein aufzuſtellen, 2) die Thatſachen der Wirklichkeit nach den Forderungen der Freiheit zu beurtheilen, und 3) ſoweit immer menſchliche Kräfte reichen, ſie dieſen Forderungen gemäß zu geſtalten. Hiernach iſt die Rechts- und Machtvollkommenheit oder Souverainetät der Geſellſchaft: 1) eine rein theoretiſche, 2) eine kritiſche, 3) eine praktiſche. Die Kritik hat allerdings vom Charakter der Theorie und vom Charakter der Praxis an ſich; in dem Proceſſe des ſouverainen Willens aber, in welchem die Wirklichkeit unter die Herrſchaft der Freiheit gebracht wird, bezeichnet die Kritik eine beſondere Function. Die Freiheit und die beſtehende Wirklichkeit ſind Ormusd

und Ahriman welche um die Herrſchaft der Welt kämpfen. Das Geſetz iſt der Kriegsplan, das Urtheil iſt die Waffe, die Praxis des Staates iſt der volle Kampf der Freiheit gegen das plumpe Factum.

Die Principien der Freiheit ſind die Forderungen des Rechtes. Denn das Recht iſt die Herrſchaft des giltigen Zweckes, die Herrſchaft des Zweckes wird ausgeübt im Beſitz der Mittel, und der Beſitz der Mittel zum Zwecke iſt die Freiheit. Der Inhalt des politiſchen Willens beſteht aus dem Syſteme der geſellſchaftlichen Zwecke. Das Ziel des politiſchen Willens iſt die ſyſtematiſche Herrſchaft dieſer Zwecke, iſt alſo das Syſtem des Rechtes, das Syſtem der Freiheit. Es iſt deßhalb die theoretiſche Souverainetät der Geſellſchaft die Macht welche das Syſtem des Rechtes und der Freiheit aufſtellt, ihre kritiſche Souverainetät die Macht welche das wirkliche Leben nach den Forderungen des Rechtes und der Freiheit beurtheilt, ihre praktiſche Souverainetät die Macht welche die Wirklichkeit nach dieſen Forderungen geſtaltet, — und wir haben auf dieſe Weiſe die geſetzgebende, die beurtheilende oder richterliche, und die ausführende oder vollziehende Staatsgewalt in ihrer

Digitized by Google

principiellen innern Verſchiedenheit und Selbſtändigkeit.

Es fragt ſich nun was aus dieſem innern Verhalten für die äußere Organiſation des Staates folgt. Im Allgemeinen werden wir ſagen können daß ſich dieſe nach jenem richten muß. Die Organiſation des Staates muß ſo beſchaffen ſein, daß die geſetzgebenden, richterlichen und ausführenden (verwaltenden) Functionen nothwendig im Bewußtſein getrennt gehalten werden. Was hierbei auf dem Spiele ſteht iſt das ganze Intereſſe des Verhältniſſes von Theorie und Praxis im Gebiete der Sittlichkeit; und eine Verwirrung dieſes Verhältniſſes iſt eine Verwilderung des politiſchen Lebens. An und für ſich iſt jeder Menſch fähig Functionen der Geſetzgebung, der Beurtheilung und der praktiſchen Ausführung in einer Perſon zu verrichten, aber das Intereſſe der Geſellſchaft erfordert, daß es nicht dem Zufall überlaſſen bleibt, ob ein Menſch, der dieſe verſchiedenen Functionen zu verrichten hat, die nöthige Kraft und Klarheit des Bewußtſeins beſitzt, eine jede von ihnen immer in ihrer eigenthümlichen Natur zu unterſcheiden. Die ſittliche Cultur wie jede andere hängt an

Digitized by Google

der Klarheit des Bewußtſeins. Dunkelheit und Verworrenheit des Bewußtſeins ſind die Urſachen jeder Brutalität. Die Klarheit des Bewußtſeins aber iſt eine Folge der Disciplin des Lebens, ſeiner praktiſch-logiſchen Apparate, die zuſammen den Staatsorganismus, und ſeiner theoretiſch-logiſchen Apparate welche den Organismus der Wiſſenſchaften ausmachen. Das Intereſſe, welches die Forderung ſtellt daß die Wiſſenſchaften nach ihrer principiellen Verſchiedenheit abgeſondert behandelt werden, ſtellt auch die Forderung einer abgeſonderten Bewegung der Staatsgewalten; — es iſt das allgemeine Intereſſe des Bewußtſeins und der Cultur.

Es iſt aber hier ein Mißverſtändniß zu beſeitigen. Jenes Intereſſe fordert nicht daß ein Menſch im Staate nur Geſchäfte verrichte die ſich den Functionen einer einzigen Staatsgewalt unterordnen, es fordert nicht daß ein Menſch nicht zugleich Beamteter im Dienſte verſchiedener Staatsgewalten ſein dürfe; es fordert nur Einrichtungen die den Menſchen welcher Beamteter im Dienſte verſchiedener Staatsgewalten wäre, dazu zwängen ſich in den verſchiedenartigen Functionen zu unterſcheiden. Es läßt ſich

Digitized by Google

wenig dagegen einwenden daß ein Mitglied einer richterlichen Behörde zugleich Mitglied eines gesetzgebenden Körpers sei, aber es ist unzulässig daß die ganze richterliche Behörde, d. h. die Gesammtheit der Personen aus denen sie besteht, zugleich die gesetzgebende sei, diese letzte also aus der gleichen Gesammtheit von Personen bestehe, — weil damit jede Nöthigung zur Unterscheidung des verschiedenen Charakters der richterlichen und gesetzgebenden Functionen verschwinden würde. Es ist nicht eine Frage des Principes sondern der äußeren Zweckmäßigkeit nach Umständen und Persönlichkeiten, wie weit die Theilnahme an Functionen einer Staatsgewalt die Theilnahme an den Functionen einer andern ausschließen sollte. Bedenken muß man aber daß die Gesammtheit der vollberechtigten Staatsmitglieder nothwendig und unvermeidlich in irgend einem Grade an allen Functionen der Souverainetät Antheil nehmen muß. Es handelt sich also bei der ganzen Frage um eine Organisation von Behörden, und nicht um eine Ausschließung irgend eines Bürgers von seinem Antheil an dem einen Souverainetätsrechte aus dem Grunde weil er schon Antheil an

dem anderen hat. So ist es z. B. eine vollkommene Verfehlung des wahren demokratischen Geistes wenn die Beamteten der ausführenden Staatsgewalt von dem Sitz in den gesetzgebenden Versammlungen ausgeschlossen sein sollen. Freilich wenn man sich die ausführende Gewalt als eine dem Volke fremde und feindliche vorstellt, können ihre Beamteten als gefährliche Gesetzgeber erscheinen; ist aber die Staatsorganisation soweit ausgebildet daß man überall das Wirken der gleichen und nämlichen Rechts- und Machtvollkommenheit des Volkes sieht, an der auch der Beamtete einer einzelnen Staatsgewalt seinen unveräußerlichen Antheil hat, so stellt sich die Sache in einem anderen Lichte dar. Müßten z. B. die Beamteten der ausführenden Gewalt auf die Theilnahme an dem wichtigsten Souverainetätsrechte, auf die an der Gesetzgebung verzichten, so sänken sie zur Rolle bloßer Werkzeuge herab; kein Bürger könnte sich mit Ehren zur Uebernahme eines solchen Amtes verstehen, und die Staatsgesellschaft müßte die praktische Verwaltung ihrer Interessen bis hinauf zur Stelle des Chefs der ausführenden Gewalt fremden Söldnern übergeben. Aus der Verkehrtheit der Con-

Digitized by Google

ſequenzen erſieht man die Verkehrtheit des Principes, welches man mit jener Beſtimmung realiſiren will. Was in einer conſtitutionellen Monarchie Sinn haben mag, welche nichts anderes iſt als der disciplinirte Kampf der Freiheit gegen die Unterdrückung, das iſt ſinnlos in einem Staate der im Begriff iſt ſich als ausgebildete Demokratie zu conſtituiren.*)

Wenn eine ſolche Entziehung von Souverainetätsrechten aus dem Vorwande der Unverträglichkeit mit anderen ſouverainen Functionen ſittlich unzuläſſig iſt, ſo iſt zu derſelben auch nicht einmal das gewöhnliche techniſche Motiv der Theilung der Arbeit vorhanden. Die Functionen der Souverainetät gehören der ſittlichen, nicht der techniſchen Praxis an. Beide Arten der Praxis darf man nicht mit einander verwechſeln, wenn man über Staatspraxis urtheilen will. Einzelne Zweige der techniſchen Praxis mögen ſich, im In-

*) Die Beſtimmung in dem ſoeben bekannt gewordenen erſten Entwurf der neuen Berner Verfaſſung nach welcher Beamtete der ausübenden Gewalt nicht ſollen in den großen Rath gewählt werden dürfen, iſt die einzige in welcher die liberalen Kritiker mit ihrem Tadel ganz Recht haben, ſoweit uns bis jetzt der Entwurf zur Kenntniß gekommen iſt.

Digitized by Google

tereſſe der Virtuoſität, die durch Arbeitstheilung und Beſchränkung der Thätigkeit eines Menſchen erreicht wird, einander ausſchließen; niemals kann die techniſche Praxis der ſittlichen hinderlich ſein, ſonſt wäre ſie ſelbſt unſittlich und im Staate unzuläſſig. Ein Zuſtand welcher den Fabrikarbeiter zu ſo angeſtrengter Arbeit nöthigt daß er ſich nicht die Ausbildung eines an der Souverainetät betheiligten Staatsbürgers geben und ſeine Betheiligung geltend machen kann, iſt unſittlich; ein Zuſtand welcher von dem Lehrer, dem Militär, dem Commis im Staatshaushalt, u. ſ. w. eine Thätigkeit fordert die von der vollen Betheiligung an den ſtaatsbürgerlichen Intereſſen ausſchließt, iſt unſittlich; ein Zuſtand überhaupt welcher Staatsämter oder Privatberufe kennt denen die Vollberechtigung des Bürgers geopfert werden muß, iſt durchaus unſittlich. Und dabei iſt ſogar die Rückſicht auf die techniſchen Intereſſen, obſchon dieſe jedenfalls den ſittlichen untergeordnet werden müßten, eine irrige. Die ſittliche Praxis iſt ſo einfach daß ſie keine Gelehrſamkeit und Virtuoſität bedarf und ebenſo wenig der Gelehrſamkeit und Virtuoſität des ſpeciellen Berufes Eintrag thut. Allerdings erfordert

Digitized by Google

die Theilnahme an der Gesetzgebung und richterlichen Beurtheilung die Kenntniß der schon bestehenden Gesetze und das Verständniß der wichtigsten Interessen des gesellschaftlichen Lebens; allerdings erfordert die Theilnahme an der Erwählung der Beamteten eine Würdigung der Pflichten und Befugnisse die diesen übertragen werden sollen, und ein Urtheil über menschliche Charaktere und Fähigkeiten, welches über das gewöhnliche Maß der Volksbildung in Staaten die von den Wirkungen der Freiheit keinen Begriff haben, hinausgeht; aber eben die Theilnahme an diesen Functionen der Souverainetät ist die einzige mögliche höhere Volksschule. Einzig durch diese Theilnahme werden die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die ausgezeichneten Charaktere des Volkes populär, während durch sie zugleich die Fähigkeiten aller Volksglieder auf eine Stufe gehoben werden die man ohne thatsächliche Beweise, wie sie in Nordamerika und zum Theil in der Schweiz und in England vorliegen, für durchaus unmöglich halten würde. Die Nordamerikaner sind das fleißigste Volk und ein Volk von ausgezeichneter technischer Geschicklichkeit, — und die Nordamerikaner sind das Volk

Digitized by Google

welches den allgemeinſten Antheil an der geſammten Staatspraxis nimmt. Sind die Geſetze ſo verwickelt daß ihre Kenntniß dem gewöhnlichen verſtändigen Bürger nicht möglich iſt, ſo ſind ſie untauglich und müſſen durch andere erſetzt werden.

Kurz eine techniſche Einwendung gegen den allgemeinen Antheil an allen Functionen der Souverainetät gibt es nicht, und eine ſittliche Einwendung bezieht ſich nicht auf die Wirkſamkeit einzelner Perſonen ſondern auf die allgemeine Organiſation der Behörden im Staate, und knüpft ſich an die poſitiven Forderungen der politiſchen Logik.

Die Garantie gegen Gewaltmißbrauch, welche man gewöhnlich als das Hauptmotiv für die Trennung der Gewalten anführt, iſt eine nothwendige Folge richtiger Staatsorganiſation, kann aber nicht das weſentliche Regulativ für die Einrichtung des Staates abgeben. Das einzelne Gute muß im Staate aus der richtigen ſittlichen Anlage des Ganzen hervorgehen; es kann nicht umgekehrt das Ganze, welches das realiſirte Syſtem der Sittlichkeit ſein ſoll, ſich nach einzelnen unzuſammenhängenden Forderungen richten.

Digitized by Google

10. Capitel.

Herrschende Unklarheiten. Verkehr und Combinationsformen der Staatsgewalten in den politischen Vorgängen.

Soweit aber die Interessen der Trennung der Staatsgewalten reichen, soweit ist ihre strenge Beobachtung von größter Wichtigkeit für den ganzen Gang des Staatslebens. In den schwierigeren Fällen, in denen es sich um principielle Gewaltentrennung handelt, von der gewisse wesentliche Grundzüge der Staatsorganisation ausgehen, ist die politische Praxis, selbst in den ausgebildetsten Staaten, noch roh und unklar, und es liegt in dieser Unklarheit die Ursache manches Widerstreites. So z. B. haben die Beschlüsse sogenannter „gesetzgebenden Behörden" durch welche Steuern bewilligt oder verweigert, Budgetposten genehmigt oder gestrichen werden, den wesentlichen Charakter richterlicher Urtheile. Der Begriff der politischen Repräsentation, welcher die gesetzgebende Kammer zum Volke in nuce macht das mit seinen Regierungsbehörden in Streit lebt, leistet der Unklarheit einen nachtheiligen Vorschub. Die sogenannten „Volksrepräsen-

Digitized by Google

tanten" treten hier auf einmal als Richter auf, sind also Gesetzgeber und Richter in einer Person. Und während sie sich zum Richter machen sind sie zugleich die Kläger. Aber sie mischen sich auch direct in die Verwaltung des Staates indem sie im Einzelnen ausmachen wollen welche bestimmte Summe für diesen oder jenen Staatszweck verwendet werden solle oder dürfe. Eine solche „Repräsentantenkammer" ist also in der That eine Wahlaristokratie die alle drei Staatsgewalten in sich zu vereinigen sucht, die sich also als Staat im Staate geltend machen will, aus der Regierung einen zweiten Staat im Staate macht, diesem als Gegenstaat feindlich gegenübertritt, und auf dessen Kosten Macht und Competenz zu erringen sucht. Eine solche „Repräsentantenkammer" in ihrer historischen Bedeutung aufgefaßt, ist eine Repräsentation des Staates aus dem Rechtsprincipe im Kampfe mit der Repräsentation des Staates aus dem Gewaltprincipe; — ihr Kampf gegen die Regierungsgewalt ist nichts als der verworrene Gährungsproceß in welchem der wahre politische Geist sich erst entwickeln muß. In sich selbst ist sie — von der Disciplin ihrer parlamentarischen Verband-

Digitized by Google

lung abgesehen, welche keine höhere Bedeutung als die einer logischen Technik hat — eine ebenso unorganische und rohe Masse im Kleinen wie das Volk im Großen, da die drei Staatsgewalten — die einzigen Elemente aller politischen Organisation — in ihr noch vermischt liegen und keine Form angenommen haben. Daneben aber liegt doch in den Kammern unserer repräsentativen Monarchien und Republiken die Tendenz wesentlich und vorzugsweise gesetzgebender Körper zu sein, und die Functionen welche nicht gesetzgeberischer Natur sind, treten bei ihnen nur als Übergriffe auf, welche aus der Noth des Kampfes gegen das Gewaltprincip und aus dem Mangel besserer Waffen hervorgehen. Sache der gesetzgebenden Gewalt in Bezug auf den Staatshaushalt könnte nur das sein, im Allgemeinen zu bestimmen daß derselbe nach den Principien der Vernunft, der Gerechtigkeit und Freiheit geführt und seine Bedürfnisse bestritten werden sollen, wenn sich dies nicht für jenen Staat nach dem Stande des jemaligen sittlichen Bewußtseins von selbst verstände. Es ist also eine Anklage und zugleich eine Verurtheilung eines Ministers wenn eine Kammer entscheidet daß derselbe

Digitized by Google

einen bestimmten Budgetposten der für einen unzulässigen Zweck oder über ein gewisses Maß hinaus verwendet wurde, der Staatskasse zu ersetzen habe. Daß aber eine solche Entscheidung nur den Sinn eines Übergriffes hat der durch einen Noth- und Kriegszustand seine Rechtfertigung erhalten muß, ergibt sich aus der als möglich angenommenen Praxis allgemeiner Budgetverweigerungen, die ja, wie unmittelbar in die Augen springt, nie etwas anderes sein können als Zwangsmaßregeln im organisirten politischen Principienkampfe. Sie gehören zu den Repressalien deren Anwendung im noch unentwickelten Staate eine Regierung dem Volk hat zugestehen müssen, und sind nur Nothbehelfe für die sich selbst noch nicht begreifende Demokratie. Im durchgebildeten Staate wäre eine solche Maßregel eine Absurdität und darum eine Unmöglichkeit. In diesem bedarf es keiner Umwege, keiner indirecten Zwangsmittel um dem Mißbrauche der ausübenden Gewalt zu begegnen: die richterliche Gewalt mit klar ausgesprochenen und genügenden Befugnissen, gestützt auf zureichende Verantwortlichkeitsgesetze, und ein öffentliches Anklagesystem dessen Arm weit genug reicht,

Digitized by Google

ſtellt ſich hier als Wächter des Geſetzes und des öffentlichen Wohles zwiſchen die Verwaltung und die Geſetzgebung.

Auf ähnliche Weiſe verhält es ſich mit den rechtlichen Beziehungen zu fremden Staaten und mit den praktiſchen Beſchlüſſen über Krieg und Frieden. Die principielle Trennung der Functionen der verſchiedenen Staatsgewalten iſt hier ebenfalls nicht ohne Schwierigkeiten, und es iſt jedenfalls ein Irrthum dieſe Beſchlüſſe als Functionen der Geſetzgebung aufzufaſſen. Der Staat, durch die bloße Thatſache daß er Staat iſt und es durch den Willen ſeiner Bürger iſt, macht es der Verwaltung zur Pflicht für ſeine Sicherheit und Ehre durch genügende Mittel Sorge zu tragen. Das Urtheil über die ſittliche Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Mittel für dieſen Zweck muß in der Verfaſſung niedergelegt ſein; — das techniſche Urtheil muß der Verwaltung überlaſſen bleiben. Daß zu dieſem Mittel der Krieg gehört, verſteht ſich von ſelbſt. Daß dieſes Mittel ohne weiteres angewendet werden muß um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, verſteht ſich ebenfalls von ſelbſt. In Folge der bloßen Thatſache

alſo daß ein Staat Staat iſt und bleiben will, iſt es bloße Verwaltungsſache einen offenen feindlichen Angriff mit den Waffen zurückzuweiſen, und dazu alle nach den Beſtimmungen der Verfaſſung überhaupt zuläſſigen Mittel, ſoweit es immer nöthig ſcheinen mag, aufzubieten. Bezöge ſich freilich das Zuſammenſtoßen mit einem fremden Staate auf ein minder klares Rechtsverhältniß, ſo könnte die Competenz der ausübenden Gewalt nicht zureichend ſein. Die Ermittelung deſſen was Rechtens iſt müßte der Gewalt vorausgehen. Eine Verhandlung die den Charakter richterlicher Function hätte müßte die ſtreitenden Staaten zuerſt eine friedliche Auskunft ſuchen laſſen. Schiedsgerichte, aus geachteten Bürgern unbetheiligter Staaten gebildet, könnten Recht ſprechen; Rechtsgutachten könnten an geeignetem Orte erhoben werden, — kurz der Verſuch friedlicher Rechtsmittel müßte erſchöpft, die Rechtsanſprüche müßten außer Zweifel geſtellt werden. Aber nachdem dies geſchehen, nach Erſchöpfung alſo alles deſſen was den Charakter richterlicher Functionen hat, hätte wieder unmittelbar die Verwaltung des beleidigten Staates die Befugniß und Pflicht der unmittelbaren

Gewaltanwendung. Nirgends im ganzen Verlaufe der Entwickelung ſolcher Verhältniſſe wäre Raum für ein Eingreifen der geſetzgebenden Gewalt. Eine Kammer alſo die einen Beſchluß über Krieg oder Frieden zu faſſen hätte, müßte richterliche und verwaltende Functionen ausüben, und tief in das Gebiet der Verwaltung müßte ſie eingreifen wenn ſie die Grenzen der zur Kriegführung erforderlichen Mittel vorzeichnen wollte. Da ſie an und für ſich weſentlich und hauptſächlich geſetzgebende Behörde iſt, ſo würde ſie durch das Recht über Krieg und Frieden eben wieder geſetzgebende, richterliche und verwaltende Macht in einer Corporation, die mithin hier wiederum als Volk in nuce, als Staat im Staate, oder als ariſtokratiſcher Gegenſtaat erſchiene, indem ſie die ganze Souverainetät nach allen drei Richtungen an ſich geriſſen, dem „repräſentirten“ Volke nichts übrig gelaſſen, die ſogenannte Regierung aber in die Stellung einer techniſchen Dienerſchaft, eines politiſchen Maſchiniſtencorps herabgedrückt hätte. Es kann freilich Fälle geben, wo die ſpeciellſte Sachkenntniß gehört werden muß, um zu entſcheiden ob die Klugheit nicht gebietet eine Rechtsverletzung für den

Digitized by Google

Augenblick zu dulden, und wo dann dem Ausſpruche der Klugheit das verletzte ſittliche Gefühl der politiſchen Ehre entgegentritt, ſo daß die Entſcheidung ſich nicht in den Grenzen verwaltender und richterlicher Functionen halten kann; allein ſie kann dann eben ſo wenig eine bloße Function der geſetzgebenden Staatsgewalt, am wenigſten einer einzelnen Behörde ſein. Hier muß die geſammte Rechtsgemeinſchaft, das ganze ſouveraine Volk mit ſich ſelbſt zu Rathe gehen, muß ſeine ſachkundigen Männer hören, und dann den Gründen der Klugheit gegenüber ſein ſittliches Urtheil und ſeinen ſittlichen Willen in die Wagſchale legen. Ueberall wo die Souverainetät in der Richtung aller drei Staatsgewalten zugleich wirkend auftritt, da kann es nur das Volk in Maſſe ſelbſt, niemals ein einzelnes ſeiner Organe ſein, welches die Wirkung ausübt, denn kein Organ der Souverainetät ſollte mehreren Staatsgewalten zugleich dienen.

Etwas ganz Anderes iſt das Zuſammenwirken verſchiedener Staatsgewalten durch verſchiedene Organe zu einem einzigen politiſchen Vorgange; denn es verſteht ſich von ſelbſt daß in den Vorgängen des politiſchen Lebens die Staatsgewalten unter ſich in

Digitized by Google

beſtändigem geregeltem Verkehr ſtehen und zuſammenwirken müſſen. In den qualitativen und quantitativen Verhältniſſen dieſes Zuſammenwirkens erſchöpft ſich der Charakter jedes politiſchen Vorganges.

Zunächſt iſt jeder politiſche Vorgang ein einfacher oder zuſammengeſetzter Act der Staatsgewalten; aber nicht jede Staatsgewalt iſt ihrer Natur nach befähigt für ſich allein, d. h. ohne Mitwirkung oder Vorausſetzung der Wirkung der anderen thätig zu ſein und einen politiſchen Vorgang zu veranlaſſen. Es vermag dies nur die geſetzgebende Gewalt.

Aeußerlich betrachtet mag ſich allerdings ein politiſcher Vorgang als ein bloßer Act der ausführenden oder richterlichen Gewalt darſtellen; allein es ſetzt jeder ſolche Act einen früheren Act der geſetzgebenden Gewalt voraus, welcher in ihm logiſch fortwirkt. Ein richterliches Urtheil oder eine Verwaltungsmaßregel kann der Natur der Sache nach nur aus einem Geſetze hervorgehn. Der Richter welcher in Ermanglung eines poſitiven Geſetzes nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen Urtheil ſpräche, erkennte eben dieſe als Geſetze an und machte ſie poſitiv. Und ſoweit ſich dieſe Grundſätze für den Fall näher ſpecificiren

Digitized by Google

müßten, hätte er keineswegs ſich von der Autorität des Specialgeſetzgebers frei gehalten, — er wäre nur ſelbſt, in einer Perſon, vorher Geſetzgeber, nachher Richter geweſen. Sein Spruch wäre die Aufſtellung einer Rechtsnorm und ein Urtheil nach dieſer Norm in einem Acte, der dieſe zwei verſchiedenen in ſich ſchlöſſe. Der Gewalthaber welcher — ohne ein poſitives Geſetz oder allgemeine Rechtsgrundſätze anzuerkennen — befiehlt, zwingt und ſtraft, iſt in einer Perſon Geſetzgeber, Richter und Vollſtrecker. Er kann der dreifachen Thätigkeit nicht entgehen an die jede äußere Bewirkung des vernünftigen Willens gebunden iſt. Seine Gewaltthat, ſofern in derſelben irgend eine Spur von Vernunft enthalten iſt, ſchließt die Aufſtellung eines allgemeinen Grundſatzes, die Beurtheilung eines Falles nach dieſem Grundſatze, und ein Verfahren nach dieſer Beurtheilung in ſich; und der Fehler liegt nur darin daß der Einzelne ſich die geſetzgebenden Functionen anmaßt welche der Geſammtheit gehören, daß das Quaſi-Geſetz eine ungerechte Rückwirkung erhält, daß ein ſolcher Richter nicht frei von Leidenſchaft verfahren wird, ſowenig wie ein ſolcher Geſetzgeber ſich ſelbſt treu und frei

Digitized by Google

von ungerechtem Willen, daß — kurz in der allgemeinen Confusion eines unlogischen Kopfes wie ein gewaltthätiger Mensch immer ist. Nur die gesetzgebende Gewalt kann für sich allein wirken, weil es eine Theorie gibt ohne Praxis, dagegen keine Kritik ohne Theorie, keine Praxis ohne Theorie und ohne Kritik gegebener Verhältnisse nach dieser Theorie.

In allen politischen Vorgängen also welche nicht einfache Acte der Gesetzgebung sind, wirken die Staatsgewalten nach möglichen Combinationsformen. Ein politischer Vorgang kann sein:

a) ein Act der gesetzgebenden Gewalt allein;
b) ein Act der richterlichen Gewalt in welchem ein Act der gesetzgebenden fortwirkt;
c) ein Act der vollziehenden Gewalt in welchem ein Act der gesetzgebenden fortwirkt;
d) ein Act der vollziehenden Gewalt in welchem ein Act der richterlichen und also auch der gesetzgebenden fortwirkt.

Verwickeltere Combinationen würden sich ergeben sobald man die Theilung der einzelnen Gewalten nach ihren besonderen Geschäftszweigen mit in Rücksicht ziehen wollte.

Digitized by Google

11. Capitel.

Geschäftszweige der drei Staatsgewalten: Die Grundgesetzgebung und die Specialgesetzgebung. Die Civilgerichtsbarkeit und die Criminalgerichtsbarkeit. Die Departements der Verwaltung. Die Constitutirungs- und die Regierungsfunctionen. Die Beamtenwahlen.

Die Functionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung theilen sich in Geschäftszweige, welche hier untersucht werden müssen.

1. Geschäftszweige der gesetzgebenden Gewalt. Wir können uns hier auf die früheren Ausführungen über die Gesetzgebungsarbeiten im 6. und 7. Capitel beziehen. Der gesetzgebende Wille muß sich theils in seiner Allgemeinheit, frei von jeder Rücksicht auf specielle Thatsachen geltend machen, theils muß er sich die Aufgabe stellen die von ihm gewonnenen allgemeinen Principien der Sittlichkeit und Freiheit, in welchen die Einheit des sittlichen Willens der Gesellschaft liegt, unter den Bedingungen specieller Verhältnisse zu realisiren, und damit diese Willenseinheit in allen Kreisen des individuellen Lebens durchzuführen. Im ersten Falle verrichtet

Digitized by Google

er Functionen der Grundgesetzgebung, im letzten der Specialgesetzgebung. Es sind dies die beiden Hauptgeschäftszweige der Gesetzgebung.

2. Geschäftszweige der richterlichen Gewalt. Die Functionen der richterlichen Gewalt bestehen in der Kritik der Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens. Da die Kritik zu ihren Urtheilssprüchen nur dadurch kommen kann daß sie ein specielles Verhältniß unter eine allgemeine Norm stellt, und da die Thatsachen des gesellschaftlichen Lebens in nichts anderem als den Verhältnissen von Gesellschaftsgliedern unter einander oder zur Gesellschaft im Ganzen bestehen können, so ist klar daß die richterliche Gewalt bestimmte Verhältnisse zwischen Personen oder zwischen Personen und der Gesellschaft nach allgemeinen Rechtsbestimmungen zu entscheiden hat.

Die freie Lebensentwickelung aller Individuen ist Zweck im Staate. Von der praktischen Kritik der richterlichen Gewalt werden die Individuen in ihrer Freiheit bedroht. Diese Kritik würde daher überall wo sie ohne Noth auftreten wollte, zweckwidrig sein. Es ist also klar daß ein Nothstand vorhanden und die Kritik vom leidenden Theile zu Hilfe gerufen

Digitized by Google

ſein muß ehe ſie auftreten kann. Es muß ein Kläger da ſein ehe ein Richter da ſein kann, und der Kläger muß ſich als zur Klage befugt, als wirklich im Nothſtande befindlich oder mit einem ſolchen bedroht, legitimiren, wenn ſeine Anrufung der richterlichen Gewalt wirkſam ſein ſoll.

Der rechtliche oder überhaupt ſittliche Nothſtand kann aber kein anderer ſein als die Gefährdung der Freiheit einer Perſon durch eine andere, — alſo eine Gefährdung der rechtmäßigen Freiheit durch die unrechtmäßige, — alſo eine Gefährdung der Mittel zum giltigen Zwecke durch die Mittel zum ungiltigen Zweck, — alſo eine Gefährdung des giltigen Zwecks ſelbſt durch den ungiltigen. — Das Geſchäft der richterlichen Gewalt reducirt ſich alſo in jedem Falle auf die Kritik entgegengeſetzter Zwecke, die von gegneriſchen Parteien geltend gemacht werden. Zu jedem Auftreten der richterlichen Gewalt gehört mithin das Daſein zweier Parteien von denen die eine Kläger die andere Beklagter iſt.

Die richterliche Gewalt hat demnach drei weſentliche Eigenſchaften, nämlich: 1) daß ſie immer einen ſpeciellen Fall nach gegebenen allgemeinen Rechtsbe-

Digitized by Google

ſtimmungen entſcheidet; 2) daß ſie zwiſchen zwei Parteien entſcheidet von denen die eine einen giltigen die andere einen ungiltigen Zweck verfolgt; 3) daß ſie von der einen Partei angerufen ſein muß, ehe ſie auftreten kann. Es iſt hiebei wichtig ſich klar zu machen, daß ſowenig die Aufſtellung der allgemeinen Rechtsbeſtimmungen wie die Anhebung der Klage zu der richterlichen Function gehört. Die erſte iſt Sache der Geſetzgebung, die letzte der Verwaltung wenn nicht des betheiligten Einzelnen.

Der Widerſtreit der Zwecke durch welchen die richterliche Gewalt aufgerufen wird, kann nun weſentlich von zweierlei Art ſein, woraus ſich für dieſe Gewalt zwei Thätigkeitszweige ergeben. Der Widerſtreit kann nämlich entweder 1) in einer abweichenden Ueberzeugung der Parteien über das beruhen was nach Maßgabe des anerkannten Zweckſyſtems giltiger Zweck ſein kann, oder 2) in einer praktiſchen Verneinung anerkannter Zwecke der ſittlich conſtituirten Geſellſchaft durch das Verfahren der einen Partei. Im erſten Falle wird das conſtituirte Zweckſyſtem nicht unmittelbar angegriffen. Der Angriff welcher von einem Mißverſtändniß ausgeht, trifft unmit-

Digitized by Google

telbar nur das conſtituirte Syſtem der Mittel. Es liegt ihm kein zweckwidriger ſondern nur ein nicht hinreichend aufgeklärter Wille zum Grunde. Im zweiten Falle dagegen trifft der Angriff das Syſtem der Zwecke, die ſittliche Ordnung des Staates unmittelbar ſelbſt. Er iſt auf ſie gerichtet, denn er geht von einem zweckwidrigen Willen aus. Im erſten Falle iſt der Widerſtreit, trotz ſeinen praktiſchen Beziehungen, ein weſentlich theoretiſcher, im zweiten, trotz ſeinen theoretiſchen Beziehungen, ein weſentlich praktiſcher. Dort ſtehen ſich Perſonen unter dem Schutze des giltigen Rechtsſyſtemes als Parteien gegenüber, hier iſt die ſittlich conſtituirte Geſellſchaft im Princip ihrer Conſtitution ſelbſt bedroht; der Staat ſelbſt alſo iſt hier die klagende Partei.

Hiernach iſt denn auch die Stellung des Richters eine weſentlich verſchiedene. In einem Falle der erſten Art iſt der Richter, der Natur der Sache nach, nur Ermittler des Rechtes, und für die Parteien Vermittler, alſo Schiedsrichter; in einem Falle der zweiten Art iſt er Bekämpfer des zweckwidrigen alſo böſen Willens, — nach gewöhnlichem Sprachgebrauch Strafrichter. Er hat in dieſem zweiten

Falle über das Vorhandensein des bösen Willens zu urtheilen, und über die Rechte der Gesellschaft auf eine Gewaltausübung die zur Besserung desselben dienen soll. Im ersten Falle dagegen hat er zu urtheilen über das Vorhandensein eines Mißverständnisses der Rechtsprincipien, über die Nachtheile welche daraus dem constituirten System der Mittel erwachsen sind, und über die Art wie der im Unrecht befindliche Theil diesen Nachtheil wieder aufheben soll.

So theilt sich die richterliche Gewalt in die beiden Geschäftszweige der Civilgerichtsbarkeit und Criminalgerichtsbarkeit.*)

3. Die Geschäftszweige der vollziehenden Gewalt oder die Departements der Verwaltung. — Die Geschäfte der Verwaltung bestehen in der Verwirklichung des Rechtes, oder — was dasselbe sagt — der Freiheit, unter den bestimmten Verhältnissen des äußern Lebens, also unter den Bedingungen der Thatsachen welche durch die

*) Wir müssen hier auf eine wichtige Erörterung weiter unten im 18. Capitel verweisen, wo die Grenzen der Criminalgerichtsbarkeit bei politischen Streitigkeiten bezeichnet sind.

Digitized by Google

Natur und die Geſchichte gegeben ſind. Das natürliche Recht, als das Syſtem der ſittlich unmittelbar giltigen Zwecke, — alſo das Urrecht und die unveräußerlichen Menſchenrechte — haben nach dem jemaligen Stande des allgemeinen ſittlichen Bewußtſeins in der Verfaſſung und den ſpeciellen Geſetzen des Staates ihre poſitive Form gefunden, und ſind äußerlich bindende Gebote geworden. In der Sorge für die Vollziehung dieſer Gebote beſteht die Verwaltung des Staates.

Es iſt wichtig ſich klar zu machen daß es ſich bei dieſer Sorge des Staats immer und in allen Fällen nur um Rechtsverhältniſſe handelt; — ſelbſt dann wenn der Staat ſich zur Beſchäftigung mit der Natur, zu Arbeiten veranlaßt ſieht welche die Ueberwältigung, Beherrſchung und Benutzung der Naturkräfte zum Zwecke haben. Freilich können es keine Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Menſchen und der Natur ſein, wohl aber ſind es Rechtsverhältniſſe zwiſchen Einzelnen und Einzelnen oder zwiſchen Einzelnen und der Geſellſchaft, welche dabei verwirklicht werden ſollen. Dieſe Rechtsverhältniſſe allein ſind es welche die Bewältigung, Beherrſchung und Benutzung der

Digitized by Google

Natur zur politiſchen Angelegenheit machen können. Rechtsanſprüche von Perſonen an den Staat allein ſind es welche ein Naturverhältniß zur Staatsangelegenheit machen. Wie mit den widerſpenſtigen Naturkräften verhält es ſich auch mit einer feindlichen Staatsmacht; nur kommt hier zu dem Rechtsverhältniß zwiſchen dem bedrohten Staate und ſeinen Bürgern, nach welchem der Einzelne Schutz gegen den Feind von der Geſammtheit zu fordern hat, noch das Rechtsverhältniß zwiſchen Staat und Staat hinzu, durch welches die Abwehr des feindlichen Angriffes theilweiſe zur Execution eines einſeitigen richterlichen Urtheils wird, und ganz ſpeciell einen einſeitig ſtrafrechtlichen Charakter erhält. Aber auch wenn er ſich mit der Pflege von Wiſſenſchaft und Kunſt, mit der Religion und der Erziehung, mit dem Geſundheitszuſtande ſeiner Bürger beſchäftigt, hat der Staat als Staat kein unmittelbares wiſſenſchaftliches, künſtleriſches, religiöſes, pädagogiſches oder ärztliches Intereſſe, denn alle dieſe Intereſſen exiſtiren nur für die Einzelnen im Staate, und der Staat nimmt ſich ihrer nur an weil die Einzelnen das Recht haben dieſe Entwicke-

Digitized by Google

lungsmittel, zu deren genügender Herbeischaffung die individuellen Kräfte unzulänglich sind, von der Gesammtheit zu fordern. Der Staat als solcher hat keine Liebhabereien für sich selbst. Was er thut das thut er nur weil seine Bürger es von Rechts wegen verlangen. Nur um den Rechtsansprüchen seiner Bürger zu genügen baut er Straßen, Brücken und Dämme, gräbt er Canäle, errichtet er Wasserleitungen, unterhält er Flotten und Heere, Schulen, Bibliotheken und Museen, verschönert er Gegenden, sorgt er für den Gesundheitszustand. Die Nordamerikaner sehen diese Dinge, wie überhaupt die meisten Seiten des Staatslebens so ziemlich im rechten Lichte an. Zerbricht ihnen der Wagen auf schlechter Straße, so verklagen sie den Straßeninspector, den das Gericht zum Schadenersatz verurtheilt. Die Einzelnen wissen daß sie das Recht haben von der Gesellschaft bequeme und sichere Straßen zu verlangen, und daß ihnen der Beamtete der Gesellschaft dafür verantwortlich sein muß. — Kurz es handelt sich bei der Staatsverwaltung, selbst in ihren materiellsten und ideellsten Theilen, um Rechtsverhältnisse und um nichts als Rechtsverhältnisse,

Digitized by Google

ganz eben so wie bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung, — und die Staatsverwaltung hat es speciell mit der Vollziehung der Rechtsgebote zu thun welche in der positiven Gesetzgebung des Staates, also in seiner Verfassung und seinen Specialgesetzen ausgesprochen sind.

Die besonderen Gebiete der Verwaltung müssen sich also aus den besonderen qualitativen Rechtssphären ergeben, denen die Rechtsgebote angehören. Diese Rechtssphären werden in der Verfassung bezeichnet sein. Ihrer Abgrenzung liegt die Eintheilung der natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte zum Grunde, welche die Rechte des Einzelnen an die Gesellschaft oder die rechtlichen Voraussetzungen des wahren Staates sind.

Wir haben im I. Theile, S. 155, 156, die allgemeinen natürlichen und unveräußerlichen Menschenrechte in bestimmter Form und Folge aufgestellt. Wir haben dort gesehen daß sie sämmtlich aus dem Urrechte fließen: — dem Rechte eines Jeden als individuelles Wesen für sich selbst und für andere anerkannte Zwecke zu sein, und daß sie im Einzelnen aus den Rechten auf den Besitz der Mittel des in-

Digitized by Google

ouellen Lebens an den allgemeinen Schatz der
ter der Gesellschaft bestehen.

Diese Rechte theilen sich ein in: 1) die Rechte
f den Besitz der physischen Lebens- und Entwicke-
ngsmittel, 2) die Rechte auf vormundschaftliche
Sorge für die Erziehung und 3) die Rechte der freien
ündigen Selbstentwickelung. Damit erhalten wir
ie qualitativen Rechtssphären 1) der materiellen
Freiheit, 2) der Candidatur zur geistigen
Freiheit, und 3) der vollen geistigen Freiheit.
Das rechtliche Verhalten der Gesellschaft zu den Einzel-
nen ist in den beiden letzten Rechtssphären ein wesentlich
verschiedenes; die Sorge für die Vollziehung der aus
beiden Sphären hervorgehenden Rechtsgebote hat es
indessen im Wesentlichen mit den gleichen Mitteln
zu thun, — für die Praxis der Verwaltung ver-
binden sich beide Sphären zu einer einzigen, wie ja
auch die Candidatur der geistigen Freiheit bestimmt
ist sich immer in diese selbst aufzulösen.

So bleiben uns für die Staatsverwaltung die
beiden hauptsächlichen qualitativen Rechtssphären der
materiellen und der geistigen Freiheit übrig.
Die ganze Aufgabe der vollziehenden Staatsgewalt

Digitized by Google

zerfällt in die Sorge für die materielle und die Sorge für die geistige Freiheit der Staatsglieder, womit diese Gewalt die beiden großen Geschäftszweige oder Hauptdepartements der materiellen und der geistigen Interessen erhält. Diese jedoch theilen sich, nach der Natur der Interessen, nach dem Charakter der Gewaltacte die durch sie nöthig gemacht werden, und nach der Art der technischen Mittel die dabei in Anwendung kommen müssen, wieder auf mehrfache Weise. Technische Gesichtspunkte treten hier mit sittlichen in Verbindung und bedingen die principielle Eintheilung der Departements der Staatsverwaltung, unter welchen die Sorge für die Verhältnisse des Staates zu andern Staaten eine besondere selbständige Rolle spielt. So erhalten wir folgende Unterabtheilungen:

1) Departement für die Erzeugung der Mittel zur materiellen Freiheit: Technik.
2) Departement für den Austausch der Mittel zur materiellen Freiheit: Handel.
3) Departement für den individuellen Gebrauch der Mittel zur materiellen Freiheit: Organisation des Eigenthums.

Digitized by Google

) Departement der Mittel zur Vorbereitung auf die geistige Freiheit: Erziehung.

5) Departement der Mittel für die theoretische Freiheit: wissenschaftliche Anstalten.

6) Departement der Mittel für die ideale und gemüthliche Freiheit: Cultus und Künste.

7) Departement der Mittel für die praktische Freiheit: Organisation der Berufe und Arbeiten.

8) Departement der Mittel zur Bewachung der individuellen Freiheit: Anklagepolizei.

9) Departement der Mittel zur Bewachung der Gesammtheit des Staates: Diplomatie *).

10) Departement der Gewaltmittel zum Schutze

---

*) Es ist hier nur von der einen Seite der Diplomatie die Rede welche einen reinen Verwaltungscharakter hat. Wir behandeln später, im letzten Buche, das ganze Gebiet der Diplomatie im Zusammenhange, wo sich zeigen wird daß die Rechtsverhältnisse zwischen Staaten und Staaten noch zu wenig entwickelt sind um für jetzt schon die Gewaltfunctionen für die Aufstellung und Realisation derselben vollständig systematisiren zu können. Die Seite der Diplomatie von welcher hier die Rede ist, kann mit einer polizeilichen Function verglichen werden.

Digitized by Google

der Freiheit: Zwangspolizei und Kriegsmacht.

11) Departement des Centralstaatshaushaltes oder der Staatsrechnung: Finanzen.

Jedem einzelnen Staate muß es indessen überlassen bleiben wie er, je nach seinen besonderen Verhältnissen, diese Departements geschieden halten, theilen oder vereinigen will, wenn es sich um die reelle Praxis der Verwaltung handelt. Wenn zum Beispiel die gebietenden praktischen Verhältnisse einen Seestaat zur Aufstellung eines Marine- und Colonialministeriums nöthigen, so vereinigen sich in einem solchen nach äußeren Forderungen gebildeten Departement technische, diplomatische, militärische und andere Verwaltungsfunctionen, ja es wiederholt sich in ihm nicht nur die ganze Staatsverwaltung sondern beinahe die ganze Politik unter Vormundschaft des colonisirenden Staates. Die Bedürfnisse des Augenblickes fordern hier für noch unentwickelte Verhältnisse ein gänzliches Abgehen von den Principien welche einem schon zu vollkommener Klarheit durchgebildeten Staatsorganismus entsprechen würden.

Alle Functionen der Souverainetät gehören, wie

Digitized by Google

wir wissen, zu den beiden großen Bewegungen des politischen Willens von der Vielheit zur Einheit und von der Einheit zur Vielheit, oder — was dasselbe sagt — sie gehören theils zur Selbstconstituirung theils zur Selbstregierung des Gemeinwesens.

Die gesetzgebende Gewalt theilt sich dabei zwischen beiden Gebieten. Die Functionen der Grundgesetzgebung gehören der Constituirung, die der Specialgesetzgebung der Regierung an; die richterliche und die vollziehende Gewalt fallen dagegen mit ihren Functionen ganz auf das Gebiet der letzten.

Es bleibt hierbei übrig einen besonderen Punkt zur Klarheit zu bringen, nämlich die Stellung welche die Wahlfunctionen in der Gliederung der Gewaltausübungen einnehmen, und das Verhältniß in welchem sie zu den beiden großen politischen Vorgängen der Constituirung und der Regierung stehen.

Als sittliches Princip ist eine Staatsgewalt die Rechts- und Machtvollkommenheit der Gesellschaft in Bezug auf eine der drei Hauptfunctionen des politischen Willens. In der Praxis ist sie die Ausübung dieser Rechts- und Machtvollkommenheit. Jede po-

Digitized by Google

litiſche Gewalt aber, weil ſie ſittliche Gewalt iſt, kann nur von dem Willen menſchlicher Individuen ausgehen.

Praktiſch ſich bethätigen können alſo die Staatsgewalten nur in den politiſchen Handlungen der Bürger, ſich conſtituiren nur in den politiſchen Befugniſſen welche den Bürgern unter beſtimmten Verhältniſſen zuſtehen, und in den Beamtungen welche beſtimmten Perſonen übertragen werden.

Die Befugniſſe welche den Bürgern als ſolchen unmittelbar gehören und deren Ausübung nur unter den Bedingungen beſtimmter Verhältniſſe ſteht, ſind die der Conſtituirung des Gemeinweſens. Die Verfaſſung, in deren Ausbildung dieſe Conſtituirung weſentlich vor ſich geht, ſoll der Ausdruck des geſammten ſittlichen Volksbewußtſeins ſein, das Reſultat des geſammten ſittlichen Willens aller Bürger. Der gleiche Antheil an der Ausbildung der Verfaſſung ſteht alſo von Natur jedem vollberechtigten Staatsgliede zu. Die Intelligenzen mögen in dieſem Geſchäfte ſich mit ihrer verſchiedenen individuellen Gewalt geltend machen. Jeder mag die Anderen zu ſeiner Meinung zu bekehren ſuchen mit

Digitized by Google

allen theoretiſchen Mitteln die ihm zu Gebote ſtehen: — was dagegen den ſittlichen Willen betrifft, der die Macht der Geſetzgebung iſt, ſo hat der des Einen in der Geſellſchaft das gleiche Gewicht wie der des Anderen. Für die Ausübung der Befugniſſe zur Grundgeſetzgebung kann daher die Conſtituirung der Gewalt nichts Anderes leiſten als daß ſie beſtimmte Verhältniſſe feſtſetzt unter denen dieſe Ausübung vor ſich gehen ſoll. Die Conſtituirung iſt hier eine rein formale. Denn die ſittliche Gewalt beſteht unmittelbar von ſelbſt; die Conſtituirung, von der hier nur ihre Bewegung geformt wird, ſetzt nur feſt auf welche beſtimmte Weiſe die Staatsglieder ſich zu den Grundgeſetzgebungsarbeiten vereinigen ſollen. Sie beſtimmt alſo die Urverſammlungen nach Zeit, Ort und weſentlichem Geſchäftsgang.

Anders verhält es ſich in den Fällen wo es in der Natur der Sache liegt daß Einer für Mehrere handeln muß, alſo Mehrere Einen mit beſtimmten Pflichten und Befugniſſen zu bekleiden haben. Hier geſchieht die Conſtituirung der Gewalt durch die Wahl beſtimmter Bürger für beſtimmte Gewaltausübungen, alſo durch Beamtung. Das Intereſſe

Digitized by Google

iſt nicht mehr ein bloß formales ſondern ein reales *ſittlich-techniſches*. Die Gewalt muß ſich hier für beſtimmte Richtungen ſelbſt erſt aus der allgemeinen Souverainetät abſondern und an beſtimmte einzelne Individuen knüpfen. Dieſes Geſchäft iſt aber ſelbſt eine ſittlich-techniſche Function der Souverainetät. Man muß die Frage aufwerfen welcher einzelnen Staatsgewalt dieſe Function angehört?

Indem die Beamtenwahl Gewaltausübungen die zur Selbſtconſtituirung des Gemeinweſens gehören, beſtimmten Perſonen überträgt, gehört ſie ſelbſt mit zur Conſtituirung des Gemeinweſens. Hierzu gehört ſie auch inſofern ſie überhaupt den Gewalten, alſo auch denen der Regierung, eine reale leibliche Exiſtenz gibt. Sie kann alſo in dieſer Beziehung der Grundgeſetzgebung untergeordnet werden. Sie *vollendet* die Selbſtconſtituirung des Gemeinweſens.

Aber ſie *eröffnet* auch die Selbſtregierung. Sie überträgt an beſtimmte Perſonen auch Gewaltausübungen die zu der Bewegung des politiſchen Willens von der Einheit zur Vielheit, alſo unmittelbar zur Regierung gehören, und gibt den Gewalten nicht nur *überhaupt* eine reale leibliche Exiſtenz, ſondern

Digitized by Google

sie thut dies mit Rücksicht auf die Thatsachen der Wirklichkeit, auf Bedürfnisse, Fähigkeiten und Charaktere. Sie kann also in dieser Beziehung den Functionen der Regierungsgewalten, und namentlich der Specialgesetzgebung untergeordnet werden. Sie tritt aber auch als eine Function der Verwaltung auf, und zwar der Natur der Sache nach in sehr ausgedehntem Grade. Die vollziehende Gewalt hat es unmittelbar mit der ganzen Mannigfaltigkeit der wirklichen Lebensverhältnisse zu thun. Soweit die Bedürfnisse der Beamtungen durch diese Verhältnisse bedingt sind, ist die Beamtenwahl für das Gebiet der Verwaltung selbst ein Theil der Verwaltung. Den Anforderungen kann durch allgemeine Regeln hier gar nicht genügt werden. Das Interesse ist unmittelbar nur noch ein technisches; die sittliche Verbindung mit dem ganzen Organismus des Gemeinwesens besteht nur durch das allgemeine Verhalten der ausübenden Gewalt überhaupt, und durch die individuellen Rechte der vollen bürgerlichen und persönlichen Freiheit die auch den Verwaltungsbeamten unter allen Umständen unverkümmert erhalten bleiben müssen.

Digitized by Google

Dagegen können der richterlichen Gewalt keine eigentlichen Wahlbefugnisse zustehen, außer etwa denen welche sich im Kreise der schon constituirten richterlichen Behörden in der Bildung von Commissionen und der ganzen Theilung der Geschäfte geltend machen können. Die richterlichen Functionen sind zu einfach und zu scharf abgegrenzt um hier weitern Spielraum zu lassen, und zu wichtig um ihre Vermischung mit anderartigen politischen Verrichtungen zu gestatten.

Man sieht hieraus daß die Wahlfunctionen allen Staatsgewalten angehören, der einen mehr der andern weniger wesentlich sind, in gewissen Fällen einen gemischten Charakter haben, und dann deßhalb mehrere Gewalten zugleich betheiligen müssen.

Digitized by Google

12. Capitel.

Die Geſchäftskreiſe der Staatsgewalten und die Bewegung des politiſchen Willens in ihnen. Die Geſchäftskreiſe der unmittelbaren und der mittelbaren Intereſſen. Die föderaliſtiſche Verbindung der erſten und die centraliſtiſche der anderen.

Die Geſchäftskreiſe der Staatsgewalten ſind die Kreiſe des Lebens in welchen die politiſch handelnden Bürger die Gewalt ausüben. Sie ſind alſo die abgetheilten Menſchenmengen auf beſtimmten Räumen des Staatsgebietes in denen eine Gewaltausübung vor ſich geht, — die alſo in irgend einer Beziehung in einer beſtimmten und unmittelbaren Gemeinſchaft der Intereſſen ſtehen.

Die Grenzen dieſer Geſchäftskreiſe können natürliche oder künſtliche ſein, inſofern eine Gemeinſchaft der Intereſſen entweder von der Natur gegeben iſt, wie die der Familie, der Haushaltung, der Ortsgemeinde, der Provinz (wenn dieſe einen Raum von gewiſſen gemeinſchaftlichen Verhältniſſen der Natur und der Ererbung ausmacht), — oder von der Staatsgewalt für beſtimmte Zwecke ausdrücklich geſchaffen iſt, wie die weiteren und engeren Wahlbezirke, Be-

Digitized by Google

rathungsbezirke, Gerichtsbezirke und Verwaltungsbezirke. In den meisten Fällen wird es den Bedürfnissen einer freien Bewegung entsprechen diese künstlichen Abgrenzungen so zu wählen daß sie mit den natürlichen soviel als möglich zusammenfallen; zuweilen kann es indessen gerade umgekehrt eine Forderung der politischen Einsicht sein, Separatinteressen die ohne sittliche Berechtigung zum Nachtheil des Gemeinwesens bestehen, durch eine Kreuzung mit absichtlich geschaffenen anderen Interessekreisen zu schwächen oder ganz zu vernichten. Mit dem Fortschreiten des centralistischen Systemes welches theils vorübergehend theils dauernd seinen bestimmten Punkt in dem Entwickelungsgange der Staatsidee einnimmt, haben die meisten jetzt existirenden Staaten ihre alte geschichtliche, zum Theil auf Naturverhältnissen beruhende Provinzialeintheilung durch eine von der Regierung ausgehende Eintheilung im Regierungskreise zu zerstören gesucht.

Die Ausdehnung der Geschäftskreise richtet sich nach den Räumen über welche sich unter den Voraussetzungen eines oder des anderen dienstbaren Mechanismus persönliche Wirksamkeit erstrecken kann. Denn

Digitized by Google

politiſche Gewalt kann, als ſittliche Gewalt, ihren Sitz immer nur im Willen menſchlicher Individuen und in den individuellen Kräften haben welche dieſem Willen dienſtbar ſind. Wo dieſe Kräfte nicht mehr hinreichen, dieſer Wille alſo nicht mehr unmittelbar herrſcht, da muß ein Geſchäftskreis ſeine Grenze haben und ein neuer beginnen. Eine beſondere Aufgabe iſt es dann die in den verſchiedenen Geſchäftskreiſen herrſchenden Willen, ſoweit es für die Geſammtheit erforderlich iſt, in Verbindung zu ſetzen.

Dieſe Verbindung iſt eine zweifache. Sie iſt zunächſt eine Verbindung zwiſchen Geſchäftskreiſen einer und derſelben Staatsgewalt, oder vielmehr eines und desſelben Zweiges einer Staatsgewalt, und ſtellt ſo Geſchäftsſyſteme dar welche ſich mit dem Knochenſyſtem, Muskelſyſtem, Nervenſyſtem, Gefäßſyſtem des thieriſchen Leibes vergleichen laſſen. Solche Syſteme ſind das Geſchäfsſyſtem der Grundgeſetzgebung, der Specialgeſetzgebung, der Civilgerichtsbarkeit, der Criminalgerichtsbarkeit, des techniſchen Departements, des Handelsdepartements, Erziehungsdepartements, Kriegsdepartements, und wie die anderen Unterabtheilungen der Functionen der Verwaltung heißen mögen.

Digitized by Google

Sodann ist sie eine Verbindung zwischen diesen Systemen. So liegt es in dem Zusammenhange der sittlichen Interessen daß die Grundgesetzgebung in Geschäftsverbindung steht mit der Specialgesetzgebung und mit beiden Zweigen der Rechtsprechung, die Specialgesetzgebung mit eben diesen beiden Zweigen und allen Zweigen der Verwaltung, die Rechtsprechung mit der Anklagepolizei und der bewaffneten Macht. Die Art wie sich diese Verbindungen durch die einzelnen Geschäftskreise herstellen, ist zu verwickelt, um leicht in Uebersicht gebracht werden zu können. In jedem einzelnen Falle aber kann der Anwendung der richtigen Grundsätze keine Schwierigkeit entgegenstehen, sobald die Interessen der Gewaltentrennung auf der einen Seite und der Zusammenhang der sittlichen Zwecke welche in Frage kommen auf der anderen verstanden sind.

Die Principien der Verbindung zwischen den Geschäftskreisen eines und desselben Zweiges der Staatsgewalten sind ganz besonders von allgemeiner Wichtigkeit, da in denselben sich ganze große Methoden des politischen Mechanismus geltend gemacht haben. Wir kommen auf die sittliche Seite der Sache im

Digitized by Google

folgenden Capitel; hier halten wir uns nur bei der mechaniſchen auf.

Die Geſchäftskreiſe der Staatsgewalten haben für jeden einzelnen Geſchäftszweig einen doppelten Urſprung, welcher bei dem Verſtändniß ihrer Verbindung berückſichtigt werden muß. Sie entſpringen nämlich einestheils, ohne darum bloß den Functionen der Selbſtconſtituirung anzugehören, aus den individuellen Intereſſen welche kleineren und größeren Geſammtheiten von Staatsgliedern von Natur gemeinſam ſind, anderntheils aus den Intereſſen welche nur für die Einheit des Staates beſtehen, ohne darum bloß den Functionen der Regierung anzugehören. Dieſe letzten Intereſſen können freilich auch als die individuellen betrachtet werden welche der größten Geſammtheit von Staatsgliedern, nämlich dem ganzen Staate gemeinſam ſind. Der Unterſchied beſteht aber darin daß die Gemeinſchaft keine unmittelbare iſt, ſondern ſich nur aus dem gemeinſamen Hauptzwecke der Staatsexiſtenz ergibt, welcher durch ein Syſtem wohlberechneter Mittel verwirklicht werden muß. Die Gemeinſchaft der unmittelbaren Intereſſen der Individuen hat die größte Geſammt-

Digitized by Google

heit von Intereſſirten, die größte Föderation für gemeinſame Intereſſen, nämlich dem Staat ſelbſt zur Folge, — die Gemeinſchaft der mittelbaren Intereſſen dagegen iſt erſt eine Folge des Staates.

Es gibt alſo Geſchäftskreiſe unmittelbarer und Geſchäftskreiſe mittelbarer gemeinſamer Intereſſen. Die Verbindung der Geſchäftskreiſe unter einander iſt für jede dieſer beiden Claſſen weſentlich von anderem Charakter.

Die Geſchäftskreiſe der erſten Claſſe ſind theils neben einander liegende theils ſtufenweiſe ſich einſchließende oder umfaſſende Föderationen der Gemeinſam-Intereſſirten, — gewiſſermaßen beſondere Staaten mit beſchränkten Souverainetäten. Die Haushaltung, die Ortsgemeinde, die Provinz mit beſonderer politiſcher Exiſtenz, endlich der Bundesſtaat und der Staatenbund ſind Beiſpiele ſolcher ſtufenweiſen Föderationen in denen die Verbindung natürlicher Geſchäftskreiſe in ein politiſches Syſtem der Staatenverbindung übergeht. Die Republik Graubünden bildet ein merkwürdiges altes Beiſpiel von föderativer Organiſation, dem nur in der Zeit ſeiner conſequenteſten Durchführung der ſittliche Gehalt für allge-

Digitized by Google

meinere Intereſſen, und in neuerer Zeit bei dem Entſtehen dieſes Gehaltes die Conſequenz gefehlt hat ihn mit dem gleichen Organiſationsprincip geltend zu machen, ſoweit dies in den Forderungen wahrer Freiheit, die man in dieſer Beziehung nur in Nordamerika zu verſtehen ſcheint, gelegen hätte. Wir kommen auf den ſittlichen Charakter des durchgebildeten Föderativſyſtemes und ſeine Bedeutung für die Politik im Großen mehrfach zurück.

Die neben einander liegenden Föderationen engerer Intereſſen nun werden in die Föderationen weiterer Intereſſen eingeſchloſſen, inſofern dieſelben Menſchen welche die engeren Intereſſen haben, zugleich Antheil an den weiteren nehmen. Hier iſt einer der Hauptpunkte für das richtige Verſtändniß des Föderativſyſtemes. Die Verbindung iſt nicht ſo gemeint daß die umfaſſendere Bundesgenoſſenſchaft aus den eingeſchloſſenen beſtände und dieſe ihre Einheiten bildeten, ſondern die umfaſſendere vereinigt nur die Individuen der engeren für ihre beſtimmten allgemeineren Intereſſen. Die beſonderen Intereſſen der engeren Föderation ſind der weiteren, ſofern ſie ihren allgemeineren Intereſſen nur nicht

Digitized by Google

widersprechen, gleichgiltig. Der engere Kreis ist also für seine besonderen Interessen souverain, und diese besondere Souverainetät kann durch den weiteren Kreis keinen Eintrag erleiden, da die allgemeineren Interessen dieses weiteren Kreises von den Individuen des engeren die den weiteren mit bilden helfen, ebenfalls gehegt werden, also von selbst in Uebereinstimmung mit jenen besonderen Interessen sein werden. Die umfassenderen Kreise enthalten also nicht etwa eine Cumulation von Interessen, sondern sie geben im Gegentheil ein Interesse nach dem anderen auf, indem sie es den engeren Kreisen überlassen. Für den weitesten Kreis bleibt das einfachste Interesse, frei von allen besonderen Bestimmungen, das Interesse der bloßen gemeinsamen physisch und sittlich freien Existenz übrig.

Aber dieses Interesse gestaltet sich im Bewußtsein als klar erkannter Staatszweck, der nur unter gewissen Bedingungen realisirt werden kann. Soweit diese Bedingungen schon in dem politischen Leben der engeren und eingeschlossenen Föderationen gegeben sind, ist die Sache gut. Wo sie aber nicht vorhanden

Digitized by Google

ſind, da beginnen die mittelbar gemeinſamen Intereſſen mit ihren Syſtemen von Geſchäftskreiſen.

Die Geſchäftskreiſe dieſer zweiten Claſſe beginnen mit dem umfaſſendſten Kreiſe, dem der Centralpolitik für den ganzen Staat. Von dieſem abwärts zertheilen ſie ſich nach den Bedürfniſſen des Eingreifens der Centralgewalt. Die Intereſſen ſind hier für den umfaſſendſten Kreis am verwickeltſten, denn ſie gelten dem ganzen Syſteme aller Mittel für den Staatszweck. Für jeden engeren Kreis vereinfachen ſich die Mittel. Das Verhältniß des Einfacheren und Zuſammengeſetzteren im Material der Geſchäfte iſt alſo für die Geſchäftskreiſe der zweiten Claſſe gerade umgekehrt wie für die der erſten. Die unmittelbaren Intereſſen werden immer einfacher von den engeren Kreiſen nach den weitern hin, die mittelbaren immer einfacher von den weiteren Kreiſen nach den engeren hin.

Es fragt ſich nun, inwiefern die Geſchäftskreiſe beider Claſſen nach entſprechenden Stufen des Umfanges zuſammenfallen können. Der weiteſte Kreis iſt für beide Claſſen der ganze Staat, der engſte — vom Individuum abgeſehen, da hier nur von Ge-

Digitized by Google

meinſchaften die Rede iſt — die Familie oder die Haushaltung*). In den beiden Extremen fallen alſo die Geſchäftskreiſe beider Claſſen zuſammen. In den dazwiſchenliegenden Stufen iſt dies aber nicht immer und nicht von ſelbſt der Fall. Es wird indeſſen für das politiſche Leben vortheilhaft ſein, oder vielmehr es gehört zu ſeiner vollkommenen Organiſation, daß dieſes Zuſammentreffen durchgeführt wird. Und dies aus folgenden Gründen:

Das Föderativſyſtem welches die Verbindung der Geſchäftskreiſe für die unmittelbaren gemeinſamen Intereſſen darſtellt, iſt das wahre Syſtem der Freiheit, — das Syſtem des politiſchen Humanismus, der realiſirten Sittlichkeit, da in ihm jeder Kreis des Lebens mit individueller Freiheit erfüllt iſt. Dieſes

*) Die Familie, inſofern ſie unfreie Naturverhältniſſe einſchließt, iſt nur theilweiſe politiſch. Mit fortſchreitender Entwickelung der Freiheit, namentlich in Bezug auf die Ehe und das Verhältniß herangewachſener Kinder, in Bezug auf freies geiſtiges, gemüthliches und praktiſches Zuſammenleben, wird der Begriff der gemeinſamen Haushaltung als der beſchränkteſten Gemeinſchaft des Lebens an die Stelle des Begriffes der Familie treten, nämlich für die Politik.

Digitized by Google

System kann für den allgemeinen Staatszweck in einer gewissen Beziehung allerdings für sich allein nicht genügend sein, da es nur ein System der Zwecke, nicht aber auch der Mittel ist. Aber das entgegengesetzte System der centralisirten Geschäftskreise der mittelbaren Interessen kann der Natur der Sache nach doch nur für die Bedürfnisse der Verwaltung erforderlich sein, und auch nur für den Theil der Verwaltung welcher die Erhaltung des Ganzen zum Zwecke hat. Nur die Verwaltung bedarf, soweit sie die Erhaltung des Ganzen betrifft, jenes Centralismus, der sich im absolutistischen Staate als Folge eines unsittlichen Grundprincipes der Politik ausschließlich geltend gemacht hat. Wo im Uebrigen ein Eingreifen der Centralgewalt nöthig erscheinen mag, ist dies nur in mangelhaften Bildungsstufen begründet, bei denen es den gemeinsamen natürlichen Interessen der Föderationen noch an sittlichem Gehalte fehlt. Aber in diesen Fällen kann es darum nicht die Aufgabe der Centralgewalt sein das politische Leben der Föderationen zu unterdrücken und sich mit einem unfreien Systeme gleich einem Schmarotzerthier auf ihm festzusetzen und von ihm zu zehren,

Digitized by Google

sondern es muß umgekehrt ihr Streben dahin gehen die unmittelbaren Interessen der Föderationen mit dem sittlichen Gehalte zu erfüllen, die Kraft der Sittlichkeit überall zu pflanzen, anzuregen und zu entwickeln, um die centralistische Vormundschaft recht bald aufgeben zu können.

Für diesen Erziehungsproceß ist nun das Zusammenfallen der Geschäftskreise der unmittelbaren und mittelbaren Interessen besonders günstig, und es wird sogar eine Vereinigung der Beamtungen der zusammenfallenden Kreise *theilweise* das zweckmäßigste System sein, vorausgesetzt daß nicht Centralbeamtete nebenbei den Gemeinden, sondern umgekehrt Gemeindebeamtete nebenbei der Centralgewalt dienen. Wo nicht dieses letzte der Fall ist, da ist eine getrennte Beamtung nöthig, wie sie in vielen Schweizer Cantonen durchgeführt ist. Im Canton Zürich z. B. ist der Gemeindepräsident Gemeindebeamteter, der Gemeindammann Beamteter der Centralgewalt in der Gemeinde. In Frankreich, sagt Tocqueville, leiht die Centralgewalt ihre Beamteten den Gemeinden, in Nordamerika leihen die Gemeinden ihre Beamteten der Centralgewalt. In der Schweiz, kann man hinzu-

Digitized by Google

fügen, herrscht das System der doppelten Beamtung vor. Doch ist zwischen dem nordamerikanischen und dem schweizerischen Systeme in dieser Beziehung kein scharfer Unterschied, denn es kommen hier zweckmäßige Vereinigungen und dort unvermeidliche und nothwendige Trennungen vor.

Es bleibt auch noch eine Frage, die hier beantwortet werden muß, inwiefern die Geschäftskreise verschiedener Staatsgewalten aus den gleichen Abtheilungen des Staates bestehen können? — Im größten Geschäftskreise, dem des ganzen Staates, treffen allerdings die Kreise sämmtlicher Staatsgewalten zusammen. Von da abwärts kann man im Allgemeinen nur sagen daß man die Abtheilungen welche für das eine Geschäftssystem bestehen, soviel als möglich auch für die anderen Systeme benutzen soll, um den ganzen Staatsmechanismus so einfach als immer möglich zu machen, und daß dies in den meisten Fällen ohne alle Schwierigkeiten sein wird. In den Geschäftssystemen der unmittelbaren Interessen wird es sich von selbst so gestalten, da bei dem natürlichen Zusammenhange sittlicher Interessen, auf die es hier ankommt, die Gemeinschaft sich nach allen

Digitized by Google

Seiten hin gleich ausbreitet, so daß eine Gemeinschaft für die Verwaltung zugleich eine für das Gerichtswesen und für gewisse Functionen und Competenzen der Gesetzgebung wird sein wollen. In den Geschäftssystemen der mittelbaren Interessen wird sich in den meisten Fällen die Sache auf ähnliche Weise einrichten lassen, wenn auch nicht jedes System die gleichen Stufen der Eintheilung bedarf, sondern in manchem die eine oder andere Stufe übersprungen werden kann.

---

13. Capitel.

Die Verwechslung der technischen Praxis mit der sittlichen in dem Kasten-, Stände- und Zunftwesen.

In Bezug auf das Princip nach welchem die Staatsbevölkerung sich in einzelne Menschenmengen mit Gemeinschaft ihrer Standesinteressen abtheilt oder abtheilen soll, haben frühere Zeiten ganz im Großen einen schweren und weltgeschichtlichen Irrthum begangen, welcher in einzelnen Ländern noch immer in Kraft ist, in andern, wenn auch mit wenig Aussicht auf Erfolg, von Zeit zu Zeit wieder auftaucht. Es

Digitized by Google

ist dies die Verwechslung der technischen Praxis und ihrer Interessen mit der sittlichen, aus der die Eintheilung der Staatsbevölkerung in Kasten, Stände und Zünfte mit eigenen politischen Rechten und Pflichten hervorgegangen ist. Man hat die Functionen der Staatsgewalten nach Ständen geordnet und aus den Ständen wiederum Geschäftskreise für diese Functionen gebildet. Man hat die Bürger nach Ständen an der Gesetzgebung, den Wahlen, der Rechtsprechung und der Verwaltung betheiligt, und man hat Ständen ihre eigne Gesetzgebung, ihre eigne Gerichtsbarkeit, ihre eigne Verwaltung gegeben, sodaß sie fast zu besonderen Staaten geworden sind die ohne bestimmte Abgrenzung des Grundgebietes sich durchdringen, in einem bestimmt geordneten Verkehre unter einander stehen und von dem Bande dieses Verkehres lose, wenn auch zähe, zusammengehalten werden. Auf diese letzte Weise stellt sich die Sache bei dem indischen Kastenwesen dar, wo einzelne Stände sich theilweise aus der Verbindung begeben und Staaten des einzigen Standes gebildet haben, wie die reinen Radschputenstaaten deren Bevölkerung ganz der Adelskaste angehört. Kurz man hat, auf

Digitized by Google

ſehr verſchiedene Weiſe, die ganze Gliederung des Staates nach Ständen geordnet, ſeien dieſe erblich oder nicht.

Es haben ſich dabei, ganz wie bei der nach richtigen Principien ausgeführten Bildung politiſcher Geſchäftskreiſe, theils unmittelbare theils mittelbare Intereſſen geltend gemacht. Man hat Stände, aus Menſchen von gleichen Lebenslagen und gleicher Beſchäftigung beſtehend, alſo mit unmittelbar gemeinſamen Intereſſen vorgefunden und dieſe durch beſtimmte Berechtigungen für den politiſchen Organismus benutzt, — und man hat, im vermeinten allgemeinen Intereſſe, Stände für einzelne politiſche Functionen geſchaffen und ihnen mittelbar gemeinſame Standesintereſſen gegeben. In beiden Fällen aber ſind die gemeinſamen Intereſſen entweder überhaupt keine ſittlichen ſondern nur techniſche geweſen, oder man hat ſie auf eine techniſche Bedeutung eingeſchränkt, und dann, ſo eingeſchränkt, ihnen eine falſche ſittliche Stellung gegeben. Der Zweck welcher dabei für einen ſittlichen gehalten wird, iſt ein techniſcher, und die Mittel ſind techniſch. Die Verwechslung der techniſchen mit der ſittlichen Praxis iſt vollſtändig. Der Grund dieſer

Digitized by Google

Verwirrung, welche auf Jahrtausende der Welt eine der Freiheit widersprechende Organisation gegeben, liegt in dem Wesen des religiösen Staates, für den die sittliche Willenseinheit kein politisches Problem sondern ein politisch-religiöses Factum ist, die politische Praxis sich also nur auf die Ausführung des einheitlichen Willens, auf bloße Verwaltung und Technik beschränkt, auf die selbst das sich reducirt was von Gesetzgebung und Rechtsprechung vorhanden ist.

Die Verwechslung selbst muß übrigens genauer ins Auge gefaßt werden. Zwischen dem sittlichen und dem technischen Gebiete bestehen Verhältnisse welche dabei unbeachtet geblieben sind. Das technische Gebiet ist dem sittlichen untergeordnet. Die Technik dient der Sittlichkeit, aber die Sittlichkeit nimmt darum niemals selbst einen technischen, die Technik niemals unmittelbar einen sittlichen Charakter an.

Eine technische Handlung hat, weil sie einem sittlichen Zwecke nur dient, an sich selbst und in sich selbst keinen Werth. Man kann über sie verfügen. Technische Arbeiten lassen sich vertheilen, und die Technik findet ihren Vortheil bei der Theilung der

Digitized by Google

Arbeit. Eine ſittliche Handlung dagegen hat einen Werth an ſich ſelbſt und in ſich ſelbſt; nicht nur im Erfolge ſondern ſchon in der Handlung, in der bloßen Bewegung des Willens und der Kraft die einen ſittlichen Zweck zur Geltung bringt. Sittliches Handeln iſt ſelbſt ein ſittliches Gut auf welches alle Menſchen gleiches Recht haben. Darum hat auch jeder Menſch, ſchon vom Standpunkte der bloßen Praxis, gleiches Recht auf die allgemeinen politiſchen Functionen, weil ſie ſittliche Handlungen ſind, — und zwar die ſittlichen Handlungen im ſtrengen ausſchließlichen Sinne, indem ſie ſelbſt das Syſtem der Sittlichkeit aufſtellen. Nur vom religiöſen Staate dem die Staatspraxis zur bloßen Technik, zur Regierungskunſt zuſammengeſchrumpft iſt, kann dieſes gleiche Recht beſtritten werden. Die ſittliche Praxis iſt ſodann immer eine einfache. Sie beſteht aus den Willensacten die durch die jemalige Einſicht in das Syſtem der menſchlichen Zwecke beſtimmt werden. Sie läßt ſich alſo nur als eine untheilbare Aufgabe faſſen, und ſie iſt eine ſolche für alle Menſchen im gleichen Grade. Sie läßt ſich alſo auf keine Weiſe nach den Grundſätzen der Theilung der Arbeit or-

Digitized by Google

ganiſiren. Und eine ſolche Theilung wäre hier auch ganz zwecklos — wenn man auch von ihrer Unſittlichkeit und Rechtswidrigkeit abſehen wollte. Die techniſche Virtuoſität entſteht durch die Theilung der Arbeit, die ſittliche umgekehrt durch das Im-Auge-Halten der ganzen ſittlichen Aufgabe. Dieſes zu einem beſonderen Standesgeſchäft zu machen, wäre ein Widerſpruch in ſich ſelbſt, und eine Vernichtung des Zweckes, weil es eine Losreißung des ſittlichen Verhaltens aus den ſpeciellen Verhältniſſen des Lebens wäre aus denen es ſeine beſtändigen Anſtöße erhalten muß. Die Ermattung des ſittlichen Lebens in den Völkern in welchen ſeine Pflege einem beſonderen Stande anvertraut iſt — das indiſche Leben iſt dafür das größte Beiſpiel — beweiſt durch den Erfolg die Richtigkeit dieſes Urtheils. Außerdem iſt das realiſirte Syſtem der Sittlichkeit, als Staat, eben das was, je nach dem jemaligen Stande des allgemeinen Bewußtſeins — d. h. je nach dem was die vorhandenen Intelligenzen haben zur theoretiſchen Geltung bringen können —, ſich aus dem freien Willen Aller *ergibt*. Für dieſes Syſtem beſteht kein Maßſtab nach welchem im Voraus geſagt werden

Digitized by Google

könnte wie Dieſer oder Jener zur Ausbildung desſelben mehr oder minder beitragen werde, denn alle dieſe Menſchen ſind ja eben die welche das Syſtem und mit dem Syſtem erſt den Maßſtab machen ſollen. Der ſittliche Wille des Schneiders hat vor der Exiſtenz dieſes Syſtems ſo viel Gewicht wie der des Schuſters, der des Bauern ſo viel wie der des Krämers, Ritters oder Prieſters. Nach der Entſtehung dieſes Syſtems aber werden alle ſittlichen Willen nur nach ihrer Uebereinſtimmung mit dem Syſteme abgewogen. Wenn es dann dem Ritter oder Prieſter etwa gelungen iſt den ſeinigen in beſſere Uebereinſtimmung zu bringen als einem Staatsgliede von anderer Beſchäftigung und Lebensweiſe, ſo hat er es ſich einfach als Menſch, nicht als Genoſſe ſeines Standes zuzuſchreiben.

Es gibt indirecte Beziehungen zwiſchen der Technik und der Sittlichkeit die im Staate berückſichtigt werden müſſen. Der Staat muß darauf achten daß die Technik überall ſich der Sittlichkeit unterordnet. Wo individuelle Kräfte nicht ausreichen, muß er alſo die Technik welche der Freiheit förderlich iſt unterſtützen, die der Freiheit nachtheilige Technik hemmen. Allein

Digitized by Google

hieraus gehen weder besondere Rechte für die Techniker noch gegen die Techniker hervor, weder in Bezug auf die Functionen der einen noch der andern Staatsgewalt.

Es mag, wo es sich für die Gesetzgebung um die Gewinnung eines technischen Urtheils handelt, die Meinung der Sachkundigen gehört werden. Eine politische Gewaltausübung selbst aber, welche erst anfängt wenn ein Urtheil gewonnen ist und ein Gesetz gegeben werden soll, kann und soll von Jedem verrichtet werden. Ein Vorrecht dazu könnten am wenigsten Die haben welche dabei eigennützig interessirt sein können. Soweit die Interessen der Gesetzgebung. — Ist aber das Gesetz einmal klar und verständlich da, wie es sein soll, so wird auch jeder verständige Mensch überhaupt, und Jeder der sich die nöthige Klarheit in Rechtsbegriffen verschafft hat, ganz speciell einen Fall nach demselben beurtheilen, also nach ihm Recht sprechen können. Und es hat ja auch jeder Bürger des Staates das gleiche Recht an der Interpretation der Gesetze, die er mit zu geben berufen ist, Antheil zu nehmen. Es gibt also kein Motiv für die Rechtsprechung durch Standesgenossen

Digitized by Google

wie es die ältere Jury verlangt, außer wo die Stände ſchon außerdem eine verſchiedene Stellung haben. Der Kläger bedarf dieſer Unterſtützung für ſein Recht auf keine Weiſe, wenn nur der Beklagte nicht den Vortheil hat daß es ſeine Standesgenoſſen ſind welche Recht ſprechen. Wo ein richterliches Urtheil ein Gutachten von Sachkundigen erfordert, kann dieſes erhoben werden ohne daß die Richter in Techniker umgewandelt oder nur Techniker zu Richtern genommen werden. Das techniſche Urtheil iſt immer ſeiner Natur nach vom ſittlichen verſchieden.

Am leichteſten endlich könnte man ſich mit der Meinung täuſchen daß wenigſtens in der Staatsverwaltung die techniſchen Intereſſen und mit ihnen die Techniker zur Herrſchaft kommen müßten. Allein man unterſcheide wohl! — Die Staatsverwaltung bedarf der Technik und hat ihre Technik, ohne darum ihrer inneren Natur nach ſelbſt Technik zu ſein. Die Zwecke der Staatsverwaltung ſind, wie die der anderen Staatsgewalten, nur ſittliche Zwecke. Die Technik bezieht ſich alſo bloß auf die Mittel und ſogar bloß auf einen Theil der Mittel. Die Mittel aber ſind nicht das was der Praxis ihren

Digitized by Google

unterſcheidenden inneren Charakter gibt, und Berechtigung kann immer nur im Beſitze des Zweckes, niemals in dem der Mittel gefunden werden. Daß man eine Sache beſſer verſteht hat keine berechtigende ſondern höchſtens eine verpflichtende Wirkung. Die größeren Talente qualificiren nicht zum Herrſcher ſondern zum Diener des Staates, wenn aus ihnen irgend eine politiſche Qualification abgeleitet werden ſoll. Der Techniker als ſolcher findet nur als Diener einen Platz für ſich in der Staatsverwaltung. Selbſtthätiges, freies Staatsglied iſt er nur inſofern er außerdem im Gebiete irgend einer Gewaltausübung einen ſelbſtändigen ſittlichen Willen, ſeine eigenen ſittlichen Zwecke geltend zu machen ſucht.

Man erſieht hieraus wie verkehrt die Anſicht iſt welche die Eintheilung der Staatsbevölkerung in Kaſten, Stände und Zünfte mit beſonderen Berechtigungen für die Betheiligung am politiſchen Leben fordert. Die Vermiſchung der techniſchen und ſittlichen Intereſſen in dieſem verkehrten Syſteme hat für einzelne Zeiten und Völker die ganze praktiſche Freiheit der Individuen vernichtet.

Die modernen Ideen von einer geiſtigen Hier-

Digitized by Google

archie der Individualitäten als Grundlage für politische Berechtigung und Ordnung unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von denen welche dem Kasten-, Stände- und Zunftwesen zum Grunde liegen. Auch bei ihnen handelt es sich um die Verwechslung technischer und sittlicher Interessen. Geistige Fähigkeiten geben, so gut wie körperliche, keine sittlichen sondern nur technische Vorzüge, also keine Berechtigungen. Unsere Socialisten begehen auf noch plumpere Weise die nämliche Verwechslung wenn sie die ganze politische Aufgabe in eine Organisation der Arbeit und daran geknüpfte Vertheilung der Genußmittel auflösen wollen. Abgesehen davon daß die Arbeit an sich gar kein Zweck sein kann und also keinen unmittelbaren sittlichen Werth hat, daß aber der Genuß wohl ein sittliches Verhalten in sich schließt indem er einerlei ist mit dem Gefühl der Befriedigung des Entwickelungsbedürfnisses, steht das technische Verhalten der Arbeit mit dem sittlichen des Genusses nicht in einer solchen Verbindung daß das eine den Maßstab für das andere abgeben könnte. — Im Principe sind alle diese Tendenzen ungefähr eben so geistreich wie die marokkanische Einrichtung nach

Digitized by Google

welcher Blinde, Lahme und Aussätzige als besondere Volksclassen mit besonderen Rechten in besonderen Straßen oder Stadtvierteln leben müssen. Die schlechten politischen Einrichtungen und Ideen sind oft nur die Folge der Tölpelhaftigkeit mit welcher gute Absichten verwirklicht werden sollen.

---

14. Capitel.

Der repräsentirte Centralismus des religiösen Staates und der realisirte Föderalismus der weltlichen Demokratie, als entgegengesetzte Systeme der politischen Praxis. Das wahre Föderativsystem hat die politische Zukunft der Welt.

Aus einer Quelle mit dem Irrthume des Kasten-, Stände- und Zunftwesens fließt das falsche System des repräsentirten Centralismus, welches sich in unserer Zeit, unter dem Namen des Absolutismus, den Fortschritten der Freiheit entgegenstellt. Wir haben hier auf weltlich praktischem Gebiete die Religion im Kampfe mit der Sittlichkeit.

Wir wissen daß das gesammte politische Leben sich in den beiden Richtungen von der Vielheit zur Einheit und von der Einheit zur Vielheit bewegt.

Digitized by Google

Was nun für die reale ſittliche Praxis des wahren Staates, nämlich des in der richtigen Demokratie conſtituirten Humanismus, höchſtes Problem und letztes Ziel der erſten jener beiden großen Bewegungen iſt, d. h. die Gewinnung der Willenseinheit aus dem ſelbſtändigen Willen aller Individuen, — das phantaſirt der religiöſe Staat mit einem Schlage in die Wirklichkeit. Dieſe phantaſirte Willenseinheit iſt dem religiöſen Staate der Wille der Obrigkeit, in welchem derſelbe den göttlichen Willen erkennt; denn — „alle Obrigkeit iſt von Gott verordnet." — Die ganze Arbeit der Geſetzgebung, durch welche alle Glieder des Gemeinweſens mit Freiheit das Ihrige zur Gewinnung einer realen Willenseinheit beitragen ſollen, iſt für den religiöſen Staat ganz überflüſſig; denn die Willenseinheit beſteht nach ſeiner Meinung ſchon. Er hat ſie an ſeine Spitze phantaſirt, und die Wirklichkeit muß ſich nach der Phantaſie richten. Aber auch die Arbeit der Rechtſprechung wird im religiöſen Staate ſtreng genommen überflüſſig. Die Obrigkeit gibt hier keine Geſetze ſondern erläßt Befehle, die unter ſich kein Rechtsſyſtem bilden ſondern iſolirte Willensäußerungen ſind.

Digitized by Google

Wer dieſe Befehle übertritt, der wird von der Obrigkeit nach eben ſo iſolirter Willensmeinung geſtraft. Für eine richterliche Beurtheilung iſt hier gar kein Raum. Die Obrigkeit ſtraft ohne allgemeinen Maßſtab nach Gutfinden. Die Ermittelung des Sachverhaltes aber, welche ſich hier auf die Unterſuchung der Frage beſchränkt ob der Befehl übertreten worden iſt oder nicht, iſt dabei eine bloße Hilfsfunction von techniſchem Charakter; — gerade ſo wie das was in dieſem Syſtem noch einen Schein von Geſetzgebung hat, ebenfalls nur eine techniſche Hilfsfunction für das Geſchäft des Befehlens iſt. Für den religiöſen Staat in ſeiner vollendeten Ausbildung ſchrumpft alſo das ganze politiſche Leben zur Verwaltung, und die Verwaltung — in welcher nirgends ein ſelbſtändiger Wille denkbar iſt — zur bloßen Technik, zum Mechanismus zuſammen. Auf den früheren Entwickelungsſtufen des chriſtlichen Staates ſtanden Religion und weltliche Ordnung ſich noch naiv gegenüber. Das Chriſtenthum hoffte wohl daß endlich „der Fürſt der Welt“ überwunden werde, aber die Ueberwindung war nur theoretiſch, nur theologiſch zu verſtehen, und für die Weltlichkeit ohne alle Ge-

Digitized by Google

fahr. Die wirkliche Weltherrſchaft wurde von der Religion nicht in Anſpruch genommen. Der chriſtliche Feudalſtaat hatte daher noch ſeine vielen naivdemokratiſchen Charakterzüge nachdem das weltliche Regiment, um ſich zu ſtärken, ſich bereits eng mit dem Princip der göttlichen Autoritätsherrſchaft verbunden hatte. Die religiöſe Autorität gab ſich äußerlich zum Diener des weltlichen Regiments her, indem ſie innerlich dieſes letzte zu überwinden hoffte. Aber der Fortſchritt der Cultur iſt ein Fortſchritt des menſchlichen Selbſtbewußtſeins und damit der ſittlichen Autonomie gegen die religiöſe Autorität, bei welchem die Religion entweder der weltlichen Lebensanſicht Boden räumen oder ſelbſt verweltlichen muß. Der innerliche Kampf der Religioſität und Weltlichkeit wird mehr und mehr ein äußerer zwiſchen zwei politiſchen Principien, zwiſchen den beiden Gegenſtaaten der conſtituirten Autorität und der conſtituirten freien Sittlichkeit. Die conſtituirte Autorität aber iſt der weltliche Abſolutismus im Namen des religiöſen. Ihr Syſtem iſt im Kampfe gegen die Freiheit zum Bewußtſein gekommen, und hat es für nöthig gefunden die weltlichen Waffen des Gegners zu er-

Digitized by Google

greifen. Die Religion iſt Politik geworden, aber religiöſe Politik; die Kirche iſt Staat geworden, aber religiöſer Staat, ja ſogar Kirchenſtaat. Und damit hat ſich die Sache zugleich umgedreht. Die Politik iſt zur Religion, der Staat zur Kirche geworden. Man drücke aber die Sache ſo oder ſo aus, immer hat man das Syſtem des Abſolutismus.

Dieſe unächte Politik des religiöſen Staates löst das ſchwierige Problem der geſellſchaftlichen Willenseinheit mit derſelben unbefangenen Leichtigkeit mit der wir von der religiöſen, namentlich chriſtlichen Lebensanſicht überhaupt die ſchwierigſten ſittlichen Probleme gelöst finden. Man erkennt daß die Freiheit und der abſolute Werth des Individuums die Bedingung der Sittlichkeit iſt! — Wie aber dieſen Werth zur Anerkennung bringen? wie die Freiheit herſtellen? — Für die Religion nichts leichter als das! — Sie macht das Individuum unſterblich! — Iſt es nun etwa nicht frei? — — Man erkennt daß die perſönliche Freiheit und Würde auch dem Weibe gebührt! Wie aber die ſittliche Emancipation des unterdrückten Geſchlechts bewerkſtelligen? — Für die Religion nichts leichter als das! — Sie läßt

das Weib an der Unſterblichkeit Theil nehmen! — Iſt damit die Sache etwa nicht gemacht? — Aber die Religion nimmt ſich des ſchwachen Geſchlechts noch entſchiedener an! — Sie läßt aus dem Leibe der menſchlichen Jungfrau Gott geboren werden! Sogar der Leib des Weibes iſt hier in's Beſondere geadelt! Die Aufgabe iſt mehr als gelöst! — Indeſſen die Religion bekommt hier allmälig Sympathieen für die Weltlichkeit. Sie führt den Cultus der Jungfrau ein und gibt damit der Galanterie einen religiöſen Stützpunkt! — Und die Religion ſchreitet nun in ihrer Verweltlichung immer weiter fort! Sie unternimmt ſogar die Aufgabe auf dem rein weltlichen Gebiete des Staates die ſittliche Einheit des Willens und damit die geſellſchaftliche Ordnung zu gründen! — — Die Aufgabe iſt eine ſchwere! aber — für die Religion nichts leichter als das! — Sie erfindet eine Obrigkeit „von Gottes Gnaden!" Sie incarnirt den göttlichen Willen im Leibe irgend eines Ludwig, Peter, Fritz oder Franz, — und die Sache iſt gemacht! — Wir ſehen im Geiſte die heitere Stirn des genialen Münchhauſen, der keine Schwierigkeiten kennt, ſeine Strickleiter,

Digitized by Google

wenn ſie zu kurz iſt, oben abſchneidet und unten wieder anknüpft, und ſich mit Eleganz am eignen Zopfe aus dem Sumpfe zieht! —

Nachdem der religiöſe Staat durch die unmittelbare Poſition der Willenseinheit die ganze Politik in Verwaltung zuſammengezogen hat, iſt der Mechanismus der Verbindung unter den Geſchäftskreiſen der Verwaltung für ihn keine Aufgabe mehr. Die Obrigkeit repräſentirt den göttlichen Willen, — warum ſollte ſie ſelbſt ſich nicht ſtufenweiſe in immer engeren und engeren Geſchäftskreiſen repräſentiren laſſen können? — Repräſentirt alſo iſt ſie überall vorhanden. Wie in dem Föderalismus der weltlichen Demokratie alle Lebenskreiſe mit ſelbſtändigem Willen erfüllt ſind, ſo iſt im repräſentirten Centralismus des religiöſen Staates jeder Kreis des Lebens mit Obrigkeit erfüllt! Wo noch irgend eine freie individuelle Bewegung möglich iſt, da iſt es nur weil die abſolute Gewalt müßig geht aus Mangel an Ideen um ſich zu beſchäftigen. Solche Reſte von Freiheit ſind nicht in der Ordnung ſondern gegen die Ordnung. Die föderaliſtiſche Verbindung der Geſchäftskreiſe für unmittelbare gemeinſame Intereſſen

Digitized by Google

kann hier nicht mehr bestehen. Die zweifache Reihe der Geschäftsverbindungen verschwindet, und als einzige Geschäftsordnung bleibt die Subordination der Militärverfassung und des Verwaltungsmechanismus, mit welcher alle Kräfte in der Gesammtheit sich einer Centralgewalt unterordnen. Den Beamten bleibt kein eigner Wille, aber auch keine Verantwortlichkeit gegen die „Unterthanen", denn sie selbst sind „Diener" der Centralgewalt. Hat der Unterthan gegen den „Diener der Gewalt" zu klagen, so mag er sich mit einer „Vorstellung" oder „Beschwerde" an den „Vorgesetzten" desselben wenden, wenn er es nicht vorzieht die Sache auf sich beruhen zu lassen und die Pflichten der Subordination in ihrer ganzen Strenge zu erfüllen! —

Wie eckelhaft ist schon diese bloße Terminologie! — „Subordination"! — „Unterthan"! — „Diener der Gewalt"! — „Vorgesetzter"! — „Vorstellung"! — „Beschwerde"! — — Man merkt es den Worten an daß der Staat, der die constituirte Sittlichkeit sein soll, mit diesem Systeme zur constituirten Unsittlichkeit geworden ist, und das Individuum, welches

Zweck sein soll, zum Mittel für einen Unzweck! — Wir sehen hier den ganzen praktischen Charakter des Systems welches, wenn es nicht selbst der bewußte Jesuitismus ist und darum nicht raffinirt genug um den Schein der Domokratie anzunehmen, wenigstens aus Instinct im Jesuitismus seinen Meister und seinen Retter in der Noth erkennt, — des Systemes gegen welches alle Edlen unserer Zeit für Sittlichkeit und Freiheit kämpfen! —

Nicht überall ist die Durchführung dieses Systemes gelungen und die neuere Zeit zeigt es uns meist in seiner Consequenz gebrochen, zum Theil schon größtentheils überwunden. Im Großen ist seine culturgeschichtliche Aufgabe nichts anderes gewesen als den Weg vom Feudalstaate zur neuen bewußten Demokratie zu bahnen. Sowie mit den Fortschritten des sittlichen Selbstbewußtseins das Mittel der Repräsentation, durch welches allein die „Obrigkeit" überall ist, in seiner phantastischen Nichtigkeit erscheint, stehen die von der absoluten Centralgewalt nivellirten Individuen als gleichberechtigte Menschen da. Der Absolutismus arbeitet der Demokratie gründlicher vor als es selbst die Guillotine hat thun können.

Digitized by Google

Die Entſtehung der nordamerikaniſchen Freiſtaaten iſt der welthiſtoriſche Wendepunkt mit welchem das neue Syſtem ſeine Herrſchaft antritt.

In Amerika, welches wir — vielleicht mit dunklem Vorgefühl ſeiner ſittlichen Zukunft — die neue Welt genannt haben, hat die föderaliſtiſche Demokratie ſchon ihre weſentlichſten Formen angenommen, und es fehlt ihr, noch im Kampfe mit einer unbewältigten Natur, nur noch der genügende ſittliche Inhalt um zum wirklichen Syſteme der conſtituirten Sittlichkeit und Freiheit, des conſtituirten Humanismus zu werden. Die Gründer der nordamerikaniſchen Freiſtaaten haben die Keime zur neuen Ordnung, welche in der alten Welt keinen günſtigen Boden finden konnten, aus England mit hinübergenommen. Auf dem friſchen Boden der neuen Welt konnten ſie ſich entwickeln. Die junge Geſellſchaft jenſeits des Oceans hat den Alp ſymboliſcher Willenseinheit welcher die alte Welt in ihrem ſittlichen Schlafe drückt, durch Wachſamkeit fern zu halten gewußt. Die Gewinnung einer reellen Willenseinheit aus dem individuellen Willen freier Menſchen iſt für ſie wahres ſittliches Problem, welches,

Digitized by Google

nach dem jemaligen Bewußtſein Aller, theoretiſch durch den allgemeinen Antheil an der Geſetzgebung und den Wahlen, praktiſch durch das bis in die einfachſten und unterſten Elemente des Staates durchgeführte Föderativſyſtem gelöst wird.

Für eine Organiſation des Staates welche der ſittlichen Grundforderung eines überall verbreiteten freien Willens entſprechen ſoll, iſt das Syſtem des allgemeinen Föderalismus das einzig mögliche, da in ihm allein ſelbſtändiger Wille in allen Kreiſen des Lebens verbreitet iſt. Die Souverainetät durchdringt und belebt hier das ganze Gemeinweſen, welches damit erſt in Wahrheit zu einem ſolchen wird. Im Föderativſyſtem, ſo verſtanden wie es in Nordamerika verſtanden iſt, liegt die politiſche Zukunft der Welt. Und dies nicht nur nach der Seite des Staatsrechtes ſondern auch nach der des Völkerrechtes. Oder vielmehr: — der Unterſchied zwiſchen Staatsrecht und Völkerrecht löst ſich in dieſem Syſtem auf. Denn wie die Föderationen in immer weiteren Kreiſen von der Familie, Haushaltung und Gemeinde zum Staate fortſchreiten, ſo erweitern ſie ſich zum Staatenbunde und zum Bundesbunde, und können ſich fort erwei-

Digitized by Google

tern bis sie endlich die ganze Menschheit zu einem einzigen Bunde mit positivem Bundesrecht gestalten. Der Gegensatz zwischen nationaler und internationaler Politik geht damit, wenn auch erst in fernen Jahrhunderten, seiner gänzlichen Auflösung und Beseitigung entgegen.

Das nordamerikanische Föderativsystem ist eine neue Entdeckung der politischen Vernunft, denn es ist in der Geschichte noch nicht da gewesen. Bei den Nordamerikanern müssen in Bezug auf das wichtigste politische Problem — die Vermittelung der starken Wirksamkeit einer gesellschaftlichen Willenseinheit mit der Freiheit des Willens aller Individuen im Staate — alle Politiker in die Lehre gehen. Die Sklaverei in einem Theile der vereinigten Staaten — der Schandfleck der amerikanischen Zustände auch in der Union — steht mit diesem Systeme in keiner Verbindung und kann nicht als Einwendung gegen dasselbe gebraucht werden. Sie ist eine Frage der Erweiterung des Kreises constituirter Freiheit, nicht aber seiner Organisation und seiner Bewegungsmittel. Emancipirte Sklaven sind in Nordamerika um eben so viel weiter in der Freiheit als wenn sie bei uns,

Digitized by Google

wo es keine besonderen Sklaven gibt, emancipirt worden wären, um was der Staat überhaupt weiter in der Freiheit ist als bei uns. Es fehlt in Nordamerika am theoretisch-sittlichen Inhalte der Freiheit, nicht aber an der praktisch-sittlichen Form derselben. In Europa hat die Geschichte auch Beispiele für föderative Staatsformen aufzuweisen; aber das Föderativsystem ist nicht richtig verstanden worden. Das merkwürdigste Beispiel der mittleren und neueren Zeit ist die Republik Graubünden, in welcher föderirte Bürger Gemeinden, föderirte Gemeinden souveraine Hochgerichte, föderirte Hochgerichte die drei Bünde, und die drei föderirten Bünde die Republik bilden, die, mit anderen Republiken föderirt, zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehört. Aber in früherer Zeit, wo hier das föderalistische Princip ziemlich unvermischt bestand, fehlte ihm so sehr aller höhere sittliche Lebensinhalt daß das Beispiel werthlos ist; in neuerer Zeit, wo dieser Lebensinhalt sich mehr und mehr geltend gemacht, hat gerade er sich eines anderen Organisationsprincips bedient und bedienen müssen, um zur Herrschaft zu kommen; — und — das Föderativsystem war auch hier von Anfang an falsch verstanden worden.

Digitized by Google

Das alte Föderativsystem nämlich nimmt in seinen Stufen immer die vorhergehenden politischen Einheiten als die Elemente der Föderation an. Es kennt nur Bundesgenossenschaften von Staaten, höchstens von Halbstaaten, d. h. Provinzen welche Staaten waren oder sein möchten. Und weil es also schon Gemeinschaften sind die im Bunde als Elemente erscheinen, deren Individuen also auf das Bundesrecht und die Bundespolitik keinen unmittelbaren Einfluß haben, so vernichtet das Bundesrecht, so weit es reicht, in den verbündeten Staaten die individuelle Freiheit und Theilnahme der Bürger. Weil aber dies ein Uebel ist, wird es das Interesse Aller das Bundesrecht und die Bundesgewalt so lax und schwach als möglich zu haben, um soviel als möglich individuelle Freiheit zu retten. Weil sodann die verbündeten Staaten im Bunde nur von ihren Regierungen repräsentirt sind — wir haben hier die Repräsentation in der umgekehrten Richtung des Absolutismus, nämlich von unten nach oben, wie in der constitutionellen Monarchie — und weil diese auch das Interesse haben so unabhängig als möglich zu sein, um in ihren Gebieten so willkürlich

Digitized by Google

als möglich handeln zu können, ſind auch ſie im Allgemeinen gegen ein ſtrenges Bundesrecht und eine ſtarke Bundesgewalt, und ſie weichen von dieſem Zuge ihres Herzens nur da ab, wo ſie für ihre eigene Gewalt eine Stütze in der Bundesmacht zu finden hoffen. Es folgt hieraus daß ein ſolcher Bund nothwendig ſchwach zum Guten und nur ſtark zum Böſen iſt, und daß gegen ihn der Fortſchritt der Freiheit eine auflöſende Wirkung haben muß. Solche Bünde werden auch, der Natur der Sache nach, nur gegen gemeinſame äußere Feinde, nur in der Noth, aber nicht zur vereinten Durchführung der ſittlichen Aufgaben gebildet welche den Inhalt des freien Staatslebens ausmachen ſollen. Dieſen Charakter hat das Föderativ-Syſtem der Republik Graubünden, hat der deutſche Bund, hat der Bund der Eidgenoſſenſchaft.

Ganz anders verhält es ſich mit dem neuen Föderativſyſtem, welches in den vereinigten Staaten von Nordamerika zum erſten Male in der Politik erſcheint, — ohne allerdings ganz conſequent durch- und ausgeführt zu ſein, aber mit ſeiner ganzen weſentlichen Anlage. Hier ſind es immer nur die In-

Digitized by Google

dividuen, die Bürger des Staates, welche die Elemente der Verbündung ausmachen. Dieſelben Individuen welche in den Familien oder Haushaltungen für ihre engſten Intereſſen in einer Menge von kleinen Föderationen leben, ſind in den Gemeinden in einer geringeren Zahl größerer Föderationen für weitere Intereſſen verbündet. Dieſelben Individuen welche ſo in den Gemeinden ſich verbündet haben, ſind für noch weitere Intereſſen in einer wiederum geringeren Zahl weiterer Föderationskreiſe vereint. Ebendieſelben Individuen erſcheinen für abermals weitere Intereſſen als die verbündeten Bürger der einzelnen Staaten, und ebendieſelben endlich als die Bürger der Union für ihre letzten weiteſten gemeinſamen Intereſſen, für die welche Allen gemeinſam ſind. Nicht die Gemeinden föderiren ſich im Staate, nicht die Staaten föderiren ſich in der Union, ſondern es ſind die Bürger der Gemeinden welche das Bedürfniß eines weiteren Föderationskreiſes befriedigt haben indem ſie ſich zum Staate vereinigt, es ſind die Bürger der Staaten welche aus einem noch weitergehenden Bedürfniß die Union gebildet haben. Die Abgeord-

Digitized by Google

neten für die Kammer der Repräſentanten ſind darum nicht von den Behörden ſondern vom Volke der Staaten abgeordnet, und wenn die Senatoren der Union auf andere Weiſe ernannt werden, ſo kann bei den Verfaſſungen der Staaten dies immer nur als eine indirecte Ernennung durch das Volk betrachtet werden, in der Abſicht auch die Geſammtintereſſen der einzelnen Staaten, als beſonderer Exiſtenzen, mit in die Wagſchale der Unionspolitik zu legen.

Mit dieſer veränderten Einrichtung wird das Föderativſyſtem im Großen ganz dasſelbe was es im Kleinen, in der Verbindung der Geſchäftskreiſe unmittelbarer gemeinſamer Intereſſen iſt. Der Gegenſatz zwiſchen dem Staatsrecht und dem Völkerrecht, zwiſchen nationaler und internationaler Politik hebt ſich auf, — und ſtatt daß das alte Föderativſyſtem ſeiner bloßen Natur nach der Freiheit ſchädlich ſein muß, wird dieſes neue, ebenfalls ſeiner bloßen Natur nach, zur wahren und einzigen Verwirklichung der Freiheit.

Da nämlich die gemeinſamen Intereſſen der größeren Kreiſe aus dem freien Willen einer ungleich

Digitized by Google

größeren Zahl hervorgehen als die der kleineren, ſo iſt das Uebergewicht des Willens immer für die gemeinſamen Intereſſen des Bundes. Die Gemeindeintereſſen haben das natürliche Uebergewicht über die Intereſſen der Familien und Haushaltungen, die Staatsintereſſen über die der Gemeinden und der Familien, die Unionsintereſſen über die der Staaten, der Gemeinden und Familien. Das gemeinſame Intereſſe aller Bundesglieder, d. h. aller zum Bunde gehörigen Individuen, iſt demnach eine ſtarke Bundesgewalt und ein ſtrenges Bundesrecht für den beſtimmten Kreis der Bundesintereſſen zu deſſen Abgrenzung Alle mitgewirkt haben. Die Regierungen der einzelnen Staaten würden durch das Gegentheil nicht das Geringſte zu gewinnen haben; dagegen werden ſie durch die Bundesgewalt in dem Kreiſe ihrer Pflichten und Befugniſſe auf eine für die Freiheit nur förderliche Weiſe unterſtützt, da die Verwaltung der Intereſſen der Freiheit, mit der ſie im engeren Kreiſe beauftragt ſind, als Geſammtaufgabe auch zu den Pflichten und Befugniſſen der Bundesgewalt gehört. Volk und Regierung vereinigen ſich alſo um eine ſtarke Bundesgewalt zu verlangen. Der Erfolg iſt der entgegengeſetzte wie

Digitized by Google

bei dem alten Föderativsystem. Wie dort die Bundesgewalt nur stark ist zum Bösen aber schwach zum Guten, so liegt es in der Natur der Sache daß sie hier nur stark sein wird zum Guten und nur schwach zum Bösen.

Die einzige Gefahr für das neue Föderativsystem ist nur die daß die Minorität in einem Bundesbeschlusse gerade aus denselben Menschen bestände, welche die Majorität in einem engeren Föderationskreise ausmachen. Die Gefahr ist dann die daß diese in dem engeren Kreise den Gesammtaustritt aus dem weiteren durchsetzen, wenn die Bundesmajorität gegen sie ihr Recht geltend machen will. Dies ist die Schwierigkeit der Sklavenfrage in Nordamerika. Fände die Abschaffung die Majorität in einem Unionsbeschlusse, so würde die Minorität bei diesem Beschlusse aus den Beauftragten der Majorität der Bürger in den Sklavenstaaten bestehen. Es tritt eine Collision der Majoritätsrechte ein, welche nicht eintreten würde wenn die Minorität des Unionsbeschlusses in die verschiedenen Staaten der Union so vertheilt wäre, daß sie in keinem einzelnen die Majorität bildete. Es ist dies offenbar eine Lücke im

Digitized by Google

Bundesstaatsrechte des neuen Systemes, und dieser Lücke sind die Gewaltthätigkeiten zuzuschreiben welche in Nordamerika gegen die Abschaffungspropaganda aufgetreten sind.

Eine praktische Wirkung von der entschiedensten Wichtigkeit, und damit ein Hauptcharakterzug des neuen Systemes, ist die individuelle Verantwortlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen vor dem gewöhnlichen Richter. Durch diese Verantwortlichkeit allein ist es möglich mit einer starken Regierung die Garantieen für die Freiheit der Bürger und mit einem guten Staatsmechanismus die individuelle Freiheit der Beamten zu verbinden. Dieses Mittel ist in Nordamerika auf die ausgedehnteste Weise in Anwendung gebracht. Es gibt hier keine hierarchische Stufenleiter der Beamtenmacht außer im Militär. Es gibt engere und weitere auf verschiedene Weise in einandergreifende Geschäftskreise der Beamten, aber es findet nirgends Subordination im europäischen Sinne Statt, nirgends Subordination wie man sie im Gebiete der ganzen Staatsverwaltung selbst noch in den schweizerischen Demokratieen für unerläßlich hält. Der Beamte ist in Nordamerika in seiner Geschäfts-

Digitized by Google

ſphäre unabhängig auf ſeine eigne Gefahr, verantwortlich aber Jedem der durch ihn benachtheiligt wird, verantwortlich vor gewöhnlichem Richter zu individuellem Schadenerſatze und auf die Gefahr eines ſtrafrechtlichen Verfahrens gegen ihn, welches ihn vom Amte entfernen und den weitern Wirkungen des Strafgeſetzes ausſetzen kann. Dieſe individuelle Verantwortlichkeit erſtreckt ſich ſogar in gewiſſen Dingen auf das Militär, und unterwirft dieſes, gegen mögliche Pflichten der Subordination, dem bürgerlichen Gerichtsſtande. Man hat in Nordamerika Schildwachen welche einen Vorübergehenden wegen verweigerter Antwort erſchoſſen, vor bürgerlichem Gerichtsſtande des Mordes ſchuldig erklärt und nach dieſem Urtheile beſtraft! — Und man hat dabei allerdings ganz den richtigen Standpunkt eingenommen. —

In der föderaliſtiſchen Demokratie, wie man ſie in Nordamerika verſteht und überall verſtehen ſollte, gibt es alſo nur freie Geſchäftskreiſe unabhängiger Beamten, die auf eigne Gefahr ihre vom Geſetz vorgeſchriebenen Functionen verrichten, und auch da wo dieſe Functionen, in ganz beſtimmten Sphären, die

Digitized by Google

Vollziehung von Aufträgen zur Pflicht machen, auf eigne Gefahr die Grenzen des Gehorsams ermessen müssen. Disciplinarische Gewalt höherer über niedere Beamte gibt es nicht. Um bei dem Ineinandergreifen der Geschäfte den einen Beamten zur Ausführung eines Auftrages zu nöthigen der ihm von einem anderen wurde, ist die Verantwortlichkeit vor dem Richter das einzige Mittel. Die Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten von den Governors und Präsidenten, welche durch die Art ihrer Ernennung entsteht, ändert die freie Stellung im Wesentlichen nicht; denn einmal ernannt sind sie für die Amtsdauer ihrer Ernenner unabsetzbar, keinerlei Disciplinargewalt ausgesetzt und von keiner Seite her anders als vor dem Richter zur Verantwortung zu ziehen.

---

15. Capitel.

Der Proceß der politischen Bewegung in den Geschäftszweigen und Geschäftskreisen der Staatsgewalten. — Nachtrag in Betreff der Gesetzgebung. —

Den Proceß einer wahren Volksgesetzgebung in ihren beiden Zweigen haben wir, um die Selbstcon-

Digitized by Google

stituirung des Gemeinwesens aus dem Willen aller Vollberechtigten klar zu machen, schon im siebenten Capitel dieses Buches im Wesentlichen dargestellt. Hier bleibt uns Einiges in Betreff der Gesetzgebung in engeren Kreisen der Competenz nachzutragen übrig.

Es gibt eine gesetzgebende Thätigkeit einzelner Theile eines Gemeinwesens für das Ganze. Dahin gehört der Antheil welchen nach unserer Darstellung im siebenten Capitel die Urversammlungen in der Gesetzgebung zu nehmen haben. Es gibt sodann eine gesetzgebende Thätigkeit des Ganzen für die Theile, wie z. B. die Bestimmung der Competenzen für die Gemeinde- oder Provinzialpolitik. Es gibt aber endlich auch eine, wenn auch verhältnißmäßig beschränkte gesetzgebende Thätigkeit der Theile für sich selbst, in deren Competenzkreisen diese Theile kleine Souverainetäten für sich sind. Von dieser letzten gesetzgebenden Thätigkeit ist hier die Rede.

Die gesetzgebende Thätigkeit in einem solchen engeren Competenzkreise theilt sich in die beiden Zweige der Grundgesetzgebung und Specialgesetzgebung gerade wie die Gesammtgesetzgebung des Staates. Der Geschäftsgang ist dabei ganz an dieselben Rücksichten

Digitized by Google

gebunden wie bei dieſer. Bei den Grundgeſetzen müſſen ſämmtliche Betheiligte, bei den Specialgeſetzen muß ein Rath von beſonders unterrichteten Männern das letzte Wort haben; in die Berathung aber müſſen ſoviel als möglich Alle gezogen werden.

Der Staat hat dabei zu wachen daß kein von ihm allgemein anerkanntes Rechtsprincip verletzt wird. Die richterliche Gewalt iſt dabei das hauptſächlichſte Mittel, die Local- oder Particularfreiheit in den Schranken des gemeinſamen Rechtsſyſtemes zu halten. Sie muß es der Natur der Sache nach verhindern daß man ſich zu weit von einer gewiſſen Uebereinſtimmung im Hauptcharakter des politiſchen Lebens entferne. Dann wenn eine zu große Abweichung irgend einen Einzelnen, wie nicht zu vermeiden wäre, in ſeiner Freiheit beſchränkte, würde die angerufene richterliche Gewalt, die in höherer Inſtanz einer weiteren Sphäre angehören muß, unfehlbar zu Gunſten der Gleichförmigkeit erkennen und die abweichende Einrichtung indirect außer Kraft ſetzen.

Gemeinden und Provinzen haben in allen Staaten Separat-Intereſſen geltend zu machen. Aber in einigen hat die Centralgewalt dieſe Intereſſen gänzlich

Digitized by Google

an sich gerissen, in anderen ist die Arbeit ihrer Pflege zwar in den Händen der engeren Gemeinschaften geblieben, aber die Centralgewalt des Staates hat dafür allgemeine Normen vorgeschrieben. Solche sind die von den Regierungen vorgeschriebenen Gemeindeverfassungen und Reglements für die Gemeindeverwaltungen. Die wahre Freiheit der föderalistischen Demokratie beginnt dagegen, sobald die engeren Gemeinschaften sich innerhalb vernünftiger Competenzgrenzen nach beliebiger Form selbst constituiren und regieren können. Es gibt bei den Machthabern unfreier Staaten einen tyrannischen Hang zur Gleichförmigkeit, welcher, oft nur launenhaft und ohne bestimmten Zweck, aus dem Instinct für eine bequeme Gewaltausübung hervorgeht. Aber die Demokratie enthält keine Veranlassung mehr zu solchen Instincten — und die Mannigfaltigkeit der Theile schließt die Einfachheit und Ordnung des Ganzen nicht aus.

Diese Forderung der Freiheit, sich innerhalb vernünftiger Competenzgrenzen in beliebiger Form zu constituiren, muß bis herab auf die Haushaltung oder Familie gemacht werden. Das Staatsrecht sollte allerdings die Grenzen der Competenz bezeichnen,

Digitized by Google

innerhalb deren ſich, in den verſchiedenartigen Aſſociationsverträgen für häusliches und geſchlechtliches Zuſammenleben, — in den Eheverträgen, Wirthſchaftsverträgen, Miethverträgen und Dienſtverträgen — und in den Richterſprüchen über dahin gehörige Rechtsfälle, ein freies poſitives Familien- und Aſſociationsrecht ausbilden darf. Die wahre, vom Wuſt alter Vorurtheile befreite Sittlichkeit läßt hier, wo die individuelle Freiheit und das individuelle Glück am unmittelbarſten betheiligt ſind, eine Mannigfaltigkeit zu die für Alle ein Gewinn werden muß. *)

*) Wer die Sitten der Völker auf verſchiedenen Culturſtufen ſtudirt, findet nicht ſelten, in übrigens rohen Zuſtänden, einzelne Partieen des geſellſchaftlichen Lebens welche wie von einem verlorenen Sonnenſtrahle der Freiheit beleuchtet ſind. Dahin gehört z. B. was, neben rohen Charakterzügen, Azara von den ehelichen Verbindungen der Guanas in Paraguay berichtet, bei denen vertragsmäßig, mit vollſter Freiheit der Betheiligten, die mannigfaltigſten Familienverfaſſungen vorkommen.

Digitized by Google

16. Capitel.

Fortsetzung: Proceß der politischen Bewegung im Gebiete der Rechtsprechung. Organisation der Gerichte. Die Jury.

Als eine unmittelbare Function der Souverainetät ist, wie jede Aeußerung des souverainen Willens, die Rechtsprechung an und für sich Sache aller Bürger, allgemeine politische Angelegenheit. Sie kann indessen im einzelnen Falle nur von einer beschränkten Zahl ausgeübt werden; und sie braucht auch von keiner größern ausgeübt zu werden als zur Ermittelung des Rechtes und zur Ausgleichung möglicher persönlicher Befangenheiten erforderlich erscheint, weil es sich bei den richterlichen Functionen nur um einen außer dem richterlichen Acte liegenden Zweck handelt. Hierin unterscheidet sich die Rechtsprechung auf eine wichtige Weise von der Gesetzgebung.

Bei der Gesetzgebung nämlich ist es nicht bloß um eine äußere Wirkung, um einen Erfolg der souverainen Gewaltausübung zu thun, sondern zugleich wesentlich um den inneren Act derselben, — um die sittliche Handlung der Mitwirkung zur Bestimmung dessen was in der Gesellschaft als sittliche Ordnung

Digitized by Google

gelten ſoll. Wer hier auf ſeine Theilnahme verzichtet, der verzichtet auf die ſittliche Grundlage ſeines Lebens im Staate; wer von der Theilnahme ausgeſchloſſen wird, dem wird dieſe Grundlage verweigert. Er muß ſich einer ſittlichen Ordnung unterwerfen die ohne Betheiligung ſeines Willens beſteht, die für ihn alſo gar nicht die weſentlichſte Eigenſchaft der Sittlichkeit hat. Ein ſolches ſubjectives Verhältniß gibt es eben ſo wenig in Bezug auf die Rechtſprechung wie auf die Verwaltung. Es handelt ſich bei der Rechtſprechung immer um beſtimmte Fälle bei welchen die ſittlichen Intereſſen nur der Individuen beſonders betheiligt ſind welche die Parteien bilden. Andere werden von dieſen Fällen nur inſofern intereſſirt als ſie im Allgemeinen die Herrſchaft der Geſetze wollen, die ſie irgendwie in Frage geſtellt ſehen. Das Intereſſe bleibt ein objectives. Bei den Beſchlüſſen der Geſetzgebung hat demnach auch jeder Einzelne das Recht in jedem einzelnen Falle mitzuwirken; bei den Beſchlüſſen der Rechtſprechung iſt es anders. Der Einzelne hat hier zwar ein allgemeines Recht der Theilnahme an der ſouverainen Gewaltausübung, d. h. ein Recht von derſelben überhaupt nicht aus-

Digitized by Google

geſchloſſen zu ſein. Dieſes Recht aber iſt nur ein allgemeines Recht der Gleichheit im Staate. Ein ſpecielles Recht gerade bei dieſem oder jenem Rechtsfalle oder bei allen Rechtsfällen mit Richter zu ſein, kann, ganz abgeſehen von der Möglichkeit, kein Einzelner haben. Die Functionen der Geſetzgebung gehören mit zur bloßen ſittlichen Exiſtenz des Einzelnen; die der Rechtſprechung dagegen haben zwar ebenfalls einen ſittlichen Charakter, ſind aber nur ein politiſches Geſchäft, ohne ſubjective Bedeutung.

Es gibt alſo weder eine Forderung der ſubjectiven Sittlichkeit noch der äußeren ſittlichen Praxis welche, auch da wo es (wie in ſehr kleinen Staaten) ausführbar wäre, die unmittelbare Theilnahme aller Bürger an der Entſcheidung eines Rechtsfalles verlangte. Aber eine ſolche Theilnahme Aller wäre ſogar verwerflich, aus ſittlichen Gründen wie aus techniſchen. Aus den letztern, weil alle überflüſſigen Mittel dem Zwecke hinderlich ſind; — aus den erſten, weil die ſittliche Kritik einen Grad von Urtheil, Charakter, perſönlicher Unbefangenheit und Ruhe erfordert der nicht bei Allen und nicht in großen Verſammlungen zu finden iſt. Schon das natürliche

Digitized by Google

Recusationsrecht des Beklagten oder der Parteien, sich nicht von Menschen Urtheil sprechen zu lassen die persönlich eingenommen oder interessirt sind, kann im einzelnen Falle viele Bürger vom Richteramte ausschließen.

Das Richteramt kann also in jedem Falle nur von einer beschränkten Zahl von Personen, die zu diesem Amte gewählt sind, versehen werden.

Die Aufgabe der Richter — gleichviel ob der ihnen vorliegende Fall in das Gebiet der Civil- oder der Criminalgerichtsbarkeit gehört — besteht aus zwei Theilen, an welche entgegengesetzte Interessen sich knüpfen. Der erste Theil der Aufgabe bezieht sich auf die Besonderheit des Falles, der zweite auf die Allgemeinheit der auf ihn anwendbaren Rechtsbestimmungen. Der erste Theil der Aufgabe enthält das Geschäft den Sachverhalt und Thatbestand zur Entscheidung der Frage zu prüfen ob im vorliegenden Falle ein ungiltiger Zweck — und welcher — vorhanden sei, — der zweite das Geschäft auf den ermittelten ungiltigen Zweck die Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden.

An das erste Geschäft knüpft sich das Interesse

für wechselnde, an das zweite das für ständige Richter.

Das erste Geschäft nämlich bildet den fortlaufenden Verkehr zwischen dem Systeme des Rechtes im Staate und den mannigfaltigen Vorgängen des Lebens. In ihm kommen alle die nach Zeit, Art und Umständen, Charakter und Stimmung der Menschen immer wechselnden Lebensinteressen in ihren Beziehungen zum Rechte, und damit die Mängel und Bedürfnisse der Gesetzgebung, ins Besondere auch die Widersprüche zwischen einzelnen Specialgesetzen und den strengen Consequenzen der Verfassung zum Vorschein. Im reinen Interesse der Rechtsprechung erfordert also dieses Geschäft Männer aus mannigfachen Lebenslagen, — Männer von praktischer Erfahrung in den täglichen Begebenheiten, — Männer die weder ein ökonomisches noch ein theoretisches oder technisches Specialinteresse an der Praxis des positiven Rechtes, dagegen ein allgemeines sittliches Interesse an der des freien persönlichen Lebens haben, — Männer welche nicht durch vorherrschende Uebung formaler Geistesthätigkeiten den einfachen Blick für den wahren sittlichen Charakter der Handlungen und

Digitized by Google

Verhältniſſe verloren oder geſchwächt haben, — Männer in deren Geiſt die Begriffe des natürlichen Rechtes nicht durch die des poſitiven verdunkelt ſind, — kurz Bürger im politiſchen Sinne des Wortes, welche bei ihren Mitbürgern in dem nöthigen Zutrauen ſtehen und dieſes noch durch ihr feierliches Verſprechen in dem ihnen vorgelegten Falle unparteiiſch und gewiſſenhaft richten zu wollen befeſtigt haben. Im Intereſſe der Rechtſprechung erfordert dieſes Geſchäft ferner daß das Gericht aus einer nicht zu kleinen Zahl ſolcher Männer beſtehe, damit ſich für dieſe ſo mannigfaltige Aufgabe ihre Fähigkeiten ergänzen können, — und daß die einzelnen nicht zu lange im Amte bleiben, damit nicht ein techniſches Intereſſe für das Geſchäft bei ihnen in den Vordergrund trete und das ſittliche zurückdränge. Dieſe beiden letzten Forderungen ſind zugleich im Intereſſe der Geſetzgebung und der allgemeinen politiſchen Cultur des Volkes zu ſtellen. Es iſt dieſes erſte Geſchäft der Rechtſprechung die wahre Schule des politiſchen Lebens für den Bürger, vor Allem in Bezug auf ſeinen Antheil an der Geſetzgebung. Es ſollen alſo ſo viele Bürger als möglich

Digitized by Google

der Reihe nach dieſe Schule durchmachen, damit die Wirkung den nöthigen Einfluß auf die Geſetzgebung erlange. Alle Intereſſen alſo welche ſich an dieſes Geſchäft knüpfen, fordern einen beſtändigen Wechſel der Männer welche mit demſelben beauftragt ſind.

Das zweite Geſchäft erfordert dagegen Männer ohne Intereſſe für das Specielle des Falles, — Männer welche aus dem Studium der Geſetze einen beſonderen Beruf gemacht und in ihrem Geiſte die logiſchen Fähigkeiten der formalen Kritik beſonders ausgebildet haben. Dieſe Männer werden ihr Amt um ſo beſſer verwalten je länger ſie es verwalten, weil ſie mit der Zeit ihre Kenntniſſe und Fähigkeiten nothwendig vermehren müſſen. Sie müſſen alſo ihr Amt dauernd bekleiden und dürfen von demſelben nur auf erwieſene Unfähigkeit entfernt werden können. Es verſteht ſich bei dieſer Stellung daß ſie beſoldet ſein müſſen, während ſich bei der Stellung der Männer für das erſtere Geſchäft eben ſo verſteht daß jene ihr Amt ohne Beſoldung zu verwalten haben.

Aus allen dieſen Rückſichten, welche ſich in zwei entgegengeſetzte Hauptintereſſen vereinigen, ergeben ſich die Gründe für die Organiſation der Gerichte.

Digitized by Google

Sie bedingen nämlich daß die Gerichtshöfe aus zweierlei Richtern, geschworenen Volksrichtern und ständigen Rechtsgelehrten zusammengesetzt sein müssen. Das so zusammengesetzte Gericht entspricht allen Anforderungen welche aus der sittlichen Natur der richterlichen Functionen und den Bedürfnissen des politischen Lebens hervorgehen. Seine relative Zweckmäßigkeit ist für Den welcher in den Zusammenhang des politischen Lebens blickt, gar nicht Gegenstand einer statthaften Frage. Das Geschwornengericht ist im Systeme der constituirten Sittlichkeit ein unentbehrliches Glied. Sein Werth ist ein absoluter.

Zwischen den Geschwornen und den ständigen Richtern theilen sich nun die Functionen des gerichtlichen Processes in den beiden Zweigen der Civilgerichtsbarkeit und der Criminalgerichtsbarkeit auf folgende Weise: —

In beiden sind die ständigen Richter — als Rechtsgelehrte — die Techniker vom Fache. Sie führen die formale Leitung des ganzen Processes, stellen die juridischen Gesichtspunkte bei der Untersuchung des Thatbestandes und Sachverhaltes ins

Digitized by Google

Licht, machen auf wichtige Beziehungen aufmerksam und heben allgemeine Rechtsgrundsätze hervor. Zuletzt sind sie die Ausleger des positiven Gesetzes in seiner Anwendung auf den Fall. Die Thätigkeit der Geschwornen dagegen verhält sich zu beiden Zweigen der Rechtspraxis nicht ganz gleich.

Man betrachtet zum Theil den Criminalproceß als das einzige Feld für die richterliche Wirksamkeit von Geschwornen, und diese Ansicht ist, außer in England wo die Jury auch wirklich für den Civilproceß besteht, unter den europäischen Anhängern des Geschwornengerichtes die vorherrschende. In Amerika sieht man die Sache anders an. „Die unschätzbare Einrichtung der Jury für Civilfälle," sagt der Richter Story in seinem Werke über die nordamerikanische Unionsverfassung, „ist nicht weniger wichtig als die der Jury für Criminalfälle, welche von Jedermann als eine der wichtigsten Bedingungen politischer und bürgerlicher Freiheit betrachtet wird."

Der Grund des Urtheiles gegen die Jury in Civilsachen liegt in einer Unfähigkeit sich auf den Standpunkt wahrer Politik und positiver Freiheit zu

Digitized by Google

denken. Man glaubt die Freiheit habe nur einen negativen Sinn, sie bestehe allein in den Anstrengungen und Kämpfen einer Vertheidigung gegen die Tyrannei. Von diesem nur polemischen Standpunkte betrachtet, ist die Jury nichts als ein Mittel zur Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit gegen die Tyrannei der Machthaber. Unter diesem nur polemischen Gesichtspunkte scheint die Jury allerdings nur auf dem Gebiete des Criminalprocesses einen besonderen Nutzen haben zu können. Die Civilrechtsverhältnisse lassen in unseren Zuständen, so roh sie noch sind, wenig Raum mehr für die Tyrannei der Mächtigen im Staate, oder es scheint wenigstens sich so zu verhalten. Man glaubt die Garantie einer Rechtsprechung durch Männer welche nicht die Angestellten der Staatsmacht sind, nicht zu bedürfen.

Geht man dann über diesen negativen Standpunkt hinaus, so glaubt man überhaupt dem Civilproceß die wesentliche politische Bedeutung absprechen zu müssen welche für die Jury in Civilsachen der Hauptentscheidungsgrund sein würde. Den Criminalproceß hält man nach Inhalt und Form für Staatssache, den Civilproceß nur der Form nach. Seinen

Digitized by Google

Inhalt betrachtet man als Privatangelegenheit, bei der der Staat nicht betheiligt sei. Dieser habe nur das formelle Interesse abstracter Gerechtigkeit an der Sache. Er werde darum, glaubt man, gerade am gerechtesten Urtheil sprechen lassen. Geschworne könnten es jedenfalls nicht besser machen; aber schwerlich eben so gut, da es sich wesentlich um gute Technik der Rechtspraxis handle. Die Freiheit auf diesem Gebiete gegen die Staatsgewalt zu vertheidigen, sei auch nicht nöthig, oder doch nur indirect und in seltenen Fällen; und bei dem Mangel eines wesentlichen politischen Interesses in der Materie, könne auch für politisches Leben im Allgemeinen — für demokratische Gesetzgebung — durch die Jury auf diesem Gebiete nichts gewonnen werden.

Allein von diesen Urtheilen ist das erste, und damit sind zugleich alle übrigen falsch. Es ist nicht wahr daß der Staat bei dem Civilprocesse nicht in der Materie interessirt ist. Der Irrthum daß er es nicht sei, hängt freilich mit einer ganzen Weltansicht zusammen, aber mit einer Weltansicht die im Untergang begriffen ist. Der Staat ist bei dem Civilprocesse in der Materie interessirt wenn auch nicht

Digitized by Google

ganz auf die nämliche Weiſe wie bei dem Criminal-proceſſe. In dieſem vertheidigt der Staat das allgemeine Syſtem der anerkannten Zwecke unmittelbar gegen einen Angriff auf das Princip, in jenem nur mittelbar und nur gegen die Wirkungen eines Irrthums. Dies iſt der Unterſchied. Aber wenn auch dieſe Wirkungen zunächſt nur das Syſtem der Mittel treffen, ſo gehen ſie doch ſogleich auf das der Zwecke zurück; und auch der Angriff auf das Princip des Zweckſyſtemes kann äußerlich als ein bloßer Angriff auf das Syſtem der Mittel auftreten. Der Unterſchied iſt alſo nicht ſo groß daß jene Anſicht in ihm eine Stütze finden könnte. Ein Angriff auf die ſittliche Ordnung der Geſellſchaft ſei abſichtlich oder nur die Folge einer theoretiſchen Unklarheit, und er treffe unmittelbar das Syſtem der Zwecke in ſeinem Principe oder nur mittelbar in dem Syſteme der ihm dienenden Mittel, — es ſei alſo ein Stoff für den Criminalproceß oder den Civilproceß — immer iſt er von weſentlichem politiſchen Intereſſe. Und dieſes politiſche Intereſſe iſt keineswegs nur das der Abwehr des Angriffs. Denn der Angriff hat in vielen Fällen ſeine theilweiſe Berechtigung. Den Verbrechen

Digitized by Google

wie den bürgerlichen Rechtsſtreiten liegt zum großen Theil die Mangelhaftigkeit der ſittlichen Ordnung zum Grunde. Der Angriff ſoll zwar zurückgewieſen, es ſoll aber auch von dem Fingerzeig Notiz genommen werden welcher in demſelben enthalten iſt. Weder das Syſtem der Zwecke noch das der Mittel kann eine bleibende Organiſation erhalten. Beide entwickeln ſich, und entwickeln ſich im Zuſammenhange. Die Verbrechen und die bürgerlichen Rechtsſtreite ſind zum Theil nur Symptome, zum Theil ſogar unmittelbare Vorgänge dieſer Entwickelung. Sie müſſen freilich mit dem bisherigen Maße gemeſſen werden, aber ſie müſſen auch allmälig den Maßſtab ſelbſt ändern. Sie rufen nicht nur die richterliche Gewalt zum Schutze der beſtehenden Ordnung ſondern auch die geſetzgebende Gewalt zur Abänderung dieſer Ordnung auf. Und der richtige Gang der Entwickelung iſt der daß die richterliche Gewalt mit ihrer Praxis auf der einen Seite der geſetzgebenden folgt, auf der andern ihr vorausgeht; denn die Beurtheilung des ſpeciellen Falles ſteht freilich unter der Herrſchaft des allgemeinen Grundſatzes, aber der Grundſatz bildet und verändert ſich nach der

Digitized by Google

Menge der speciellen Fälle. Für den rechtsgelehrten ständigen Richter ordnet sich nun der specielle Fall durchaus dem Grundsatze unter, für die Geschwornen dagegen liegen in demselben die allgemeinen politischen Forderungen denen die Gesetzgebung nach und nach genügen muß, und auf die selbst das Urtheil der Jury schon zum Voraus nicht umhin kann zuweilen Rücksicht zu nehmen. Ein solches rücksichtnehmendes Urtheil greift der Gesetzgebung vor oder hat selbst einen gesetzgeberischen Charakter, aber diese seine Wirkung ist durchaus eine normale und nothwendige.

Man sieht im Allgemeinen daß die richterliche Aufgabe im Gebiete des Civilprocesses sich ebenso theilt wie in dem des Criminalprocesses, und daß sich in beiden Gebieten an die Theilung die nämlichen entgegengesetzten Interessen knüpfen. Die Frage nach der relativen technischen Zweckmäßigkeit der Jury in Civilsachen, nach den speciellen Gründen für und wider, ist sowenig statthaft wie die nach der relativen technischen Zweckmäßigkeit der Jury überhaupt. Im Besonderen wie im Allgemeinen ist die Frage immer nur: — organischer Zusammenhang des ganzen politischen Lebens nach den Principien der fortlaufenden

Digitized by Google

Selbſtconſtituirung und Selbſtregierung — oder nicht? — ſittliche Activität oder Paſſivität des Volks? — ein ſittlicher oder unſittlicher Zuſtand? —

Das Geſchäft der Geſchwornen theilt ſich in zwei Acte der gleichen Thätigkeit. Im Ganzen iſt dieſes Geſchäft die Unterſuchung des Thatbeſtandes und Sachverhaltes des Rechtsfalles. Allein dieſe Unterſuchung ſchon hat im Strafrechtsfalle unvermeidlich eine die Freiheit der Individuen beſchränkende Wirkung. Es iſt alſo Pflicht der richterlichen Gewalt ſich vor dem Beginn der eigentlichen Unterſuchung durch eine Voruntersuchung zu überzeugen daß die Anhebung des Rechtsganges wirklich begründet iſt. Für den Civilproceß iſt allerdings auch vor Allem zu unterſcheiden ob wirklich ein praktiſch wirkender Rechtsirrthum vorhanden iſt; allein es iſt kein Grund dieſe Aufgabe als eine beſondere zu behandeln. Für den Criminalproceß iſt es dagegen von großer Wichtigkeit daß zuerſt nur unterſucht werde, ob wirklich ein rechtswidriger, oder — beſtimmter ausgedrückt — ein rechtsfeindlicher Wille vorliegt. Dieſe Vorentſcheidung iſt für Den welcher im Criminalrechtsfalle betheiligt iſt, von ſehr wichtigen Folgen. Sie iſt,

Digitized by Google

aus Gründen welche leicht begreiflich sind, einer besonderen Jury zu übertragen, welche die Anklagejury (auch große Jury) genannt wird. Die Urtheilsjury hat sodann die eigentliche Untersuchung und das Urtheil über die Thatsache. Im Civilproceß ist zu entscheiden, auf welcher Seite der Rechtsirrthum liegt und welche praktische Wirkung derselbe hervorgebracht hat, — im Criminalproceß, ob der in der Klage denuncirte bestimmte rechtsfeindliche Wille wirklich vorhanden, und ob bei dem Beklagten vorhanden, d. h. ob dieser schuldig ist oder nicht. Mit diesem Spruche endigt das Geschäft der Geschwornen und es beginnt, soweit der Spruch dazu Veranlassung gibt, das Geschäft der ständigen Richter oder Gesetzausleger, welche auf den nun klar vorliegenden Fall die positiven Bestimmungen des Gesetzes anzuwenden haben. Es ist klar daß in dem Verhältnisse in welchem allgemeines politisches Leben die ganze Gesellschaft immer mehr durchdringt und das starre Recht unserer halberstorbenen Zustände in Fluß kommt, das Geschäft der Geschwornen mehr hervor, das der rechtsgelehrten Richter mehr zurück treten wird. — Die weiteren Geschäftseinrichtungen der Gerichte, wie der

Digitized by Google

Instanzenzug und die Cassation, gehören schon zu speciell der Technik der Rechtsprechung an, als daß wir zu ihrer Auseinandersetzung hier Veranlassung hätten.

---

17. Capitel.

Fortsetzung: der Proceß der politischen Bewegung in den Departements der Verwaltung.

Die Verwaltung des Staates erfordert eine Verbindung sittlicher und technischer Functionen. Da das ganze System der Zwecke für den Staat durch die Gesetzgebung bestimmt wird, im zweifelhaften Falle aber, oder da wo ein diesem System widersprechender Wille herrscht, die richterliche Gewalt entscheidet, so sind der Vollziehungsgewalt für die Verwaltung des Staates ihre Aufgaben vorgezeichnet. Die Verwaltung hätte es demnach nur mit der Anwendung der Mittel zu thun, und ihr souverainer Charakter beruhte bloß in der Rechts- und Machtvollkommenheit der Verfügung über den gesammten Schatz der Mittel der Staatsgesellschaft. In ihren einzelnen Verrichtungen wäre sie demnach reine Technik, freilich eine

Digitized by Google

Technik mit Zwecken deren sittliche Natur klar im Bewußtsein des Verwaltenden liegen sollte. Aber die Verwaltung hat hierbei noch ihre eigenen sittlichen Interessen. Der Gesetzgebung ist es der Natur der Sache nach unmöglich im Voraus auf alle die Anforderungen Rücksicht zu nehmen welche aus den veränderlichen Bedingungen der Wirklichkeit, oft ohne zu irgend einer Zögerung der Handlung Zeit zu lassen und oft im Interesse des Gemeinwesens gebieterisch, hervorgehen. Für diese Fälle muß der Verwaltung ein selbständiges sittliches Urtheil bleiben, womit dieselbe einen gesetzgeberischen und richterlichen Charakter erhält der freilich nicht ohne die Gefahr der Verantwortlichkeit für den Verwaltungsbeamteten sein kann. Die Verrichtungen der Verwaltung, besonders in ihren wichtigsten Zweigen, erfordern also, neben den Eigenschaften technischer Geschicklichkeit die zur bloßen Ausführung gehören, nicht nur sittliches Urtheil sondern auch sittlichen Muth.

Diese Verbindung sittlicher und technischer Erfordernisse bedingt die ganze Organisation und Bewegung der Vollziehungsgewalt. Im Interesse der Technik sollen hier einzelne Menschen mit be-

Digitized by Google

stimmten Vollmachten nach bestimmten Aufträgen, und, über die Grenzen dieser Vollmachten und Aufträge hinaus, unter persönlicher Verantwortlichkeit, frei und selbständig handeln können, und die nöthigen Mittel ohne Einschränkung zu ihrer Verfügung haben; im Interesse der Sittlichkeit sollen, wo Beschlüsse zu fassen sind in denen die Vollziehungsgewalt unvermeidlich der Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgreifen muß, *Mehrere* zusammenwirken, um den Beschlüssen ein größeres Ansehen zu geben und die Verantwortlichkeit für den Einzelnen zu erleichtern.

Die Interessen der Staatsverwaltung erfordern also im Allgemeinen unabhängige einzelne Beamte die in den wichtigeren Geschäftszweigen und Geschäftskreisen einen Rath zur Seite haben, den sie hören müssen wenn dazu Zeit ist, dessen nach Majorität gefaßten Urtheilen sie sich jedoch, auf eigene Gefahr, *nicht* zu unterziehen brauchen. Der *Zwang* nach Majoritätsbeschluß zu verfahren, ist der Natur der Verwaltungsfunctionen durchaus widersprechend, — wenigstens soweit der Fall um den es sich handelt nicht unmittelbar gleichzeitig in die Competenz *mehrerer* Verwaltungszweige und Verwaltungskreise

gehört, wo ein collegialiſcher Beſchluß allerdings nicht zu umgehen iſt.

Das eigentliche Collegialſyſtem in der Verwaltung iſt demnach für eine durchgebildete Staatsorganiſation, welche klare Trennung der Gewalten kennt, durchaus zu verwerfen. Es iſt ſchwer zu vermeiden wo die Verwaltung es noch mit weſentlichen Functionen der Geſetzgebung und Rechtſprechung zu thun hat, wie in dem Staate welcher ſich im Uebergange vom Abſolutismus zur Freiheit befindet; — aber die Gründe der Vorſicht welche man für dieſes Syſtem, z. B. in den ſchweizeriſchen Republiken, gehabt hat, wo es in der Ariſtokratie eine Folge der gegenſeitigen Eiferſucht der Machthaber, in der Demokratie eine Folge des beaufſichtigenden Eindrängens der Maſſen in die Geſchäfte der Verwaltung iſt, fallen gänzlich hinweg ſowie das beſſere Mittel einer ausgedehnten Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamteten, bei Jury und allgemeiner Theilnahme an der Geſetzgebung, an ihre Stelle tritt. Nach dieſen Grundſätzen, deren ganze oder theilweiſe Verkennung das Unglück der Schweiz iſt, haben auch die Nordamerikaner ihre Staaten und ihren Bund organiſirt.

Digitized by Google

Die Aufgabe ist — eine mächtige Verwaltung mit den erforderlichen Garantien der Freiheit zu verbinden. Den Nordamerikanern ist diese Aufgabe im Wesentlichen gelungen. In der neuen Berner Verfassung hat man einen Anlauf genommen dieselbe ebenfalls zu lösen; mit welchem Glücke — muß sich noch zeigen. Bei keiner Cantonalentwickelung ist deßhalb das Schicksal der Schweiz in so hohem Grade betheiligt wie bei dieser. Mit Einführung der Hauptgrundsätze nach denen die Vollziehungsgewalt in den vereinigten Staaten constituirt und organisirt ist, würden für die Schweiz die wichtigsten Gefahren vorüber sein. Die Demokratie in der Schweiz läuft Gefahr in den umgekehrten Fehler wie der Absolutismus mit seinem Kasten-, Stände- und Zunftwesen zu verfallen, — in einen Fehler welcher theoretisch eben so groß ist und praktisch mit schlimmeren Folgen für den Bestand des Ganzen droht. Wie man im Systeme des Absolutismus, im Kasten-, Stände- und Zunftwesen, die sittlichen Interessen als technische behandelt, so hat die Demokratie in der Schweiz — und die französische Republik lag zum Unglück der Freiheit in demselben

Irrthume — eine allgemeine Tendenz die techniſchen Intereſſen als ſittliche zu behandeln. Wie im Syſteme des Abſolutismus die ganze Politik ſich in Verwaltung zuſammengezogen hat, ſo ſucht ſie ſich in den Beſtrebungen der europäiſchen Demokratie in Geſetzgebung zu verflüchtigen. Dieſe Bemerkungen gehören zu dem Wichtigſten was die politiſche Kritik jemals zu ſagen haben kann.

Was ſonſt noch Specielleres in dieſem Capitel zu ſagen wäre, iſt weniger kritiſch als poſitiv, und müßte immer mit Bezug auf einen beſtimmten Staat oder auf das Ideal eines Muſterſtaates ausgeführt werden. Die Wirkung der hier ausgeſprochenen allgemeinen Grundſätze aber ſieht man in dem Verfaſſungsentwurfe welcher den Schluß dieſes Buches bildet.

Digitized by Google

18. Capitel.

Der Staatsorganismus und die Parteien. Die Partei und die Corporation. Die Partei und die Secte. Das Recht der Partei. Die legale und permanente Revolution.

Der Staatsorganismus erhält seinen Charakter durch das eigenthümliche System der Zwecke und Mittel welches in der Verfassung, den Specialgesetzen und der Regierung constituirt ist. Innerhalb dieses Systems, und unter seiner äußeren Herrschaft, können Theile der Staatsgesellschaft in verschiedenem Sinne ihre besonderen Zwecke hegen.

Zwecke nämlich welche nur von einem Theile der Staatsgesellschaft gehegt werden, können der Absicht nach entweder sich nur auf die besonderen Interessen dieses Theiles, oder auch auf die allgemeinen Interessen des ganzen Staates beziehen. Im ersten Falle bildet die engere Zweckgemeinschaft eine Corporation im Staate, im zweiten ist sie eine politische Partei*).

*) Die hier gegebene nähere Bestimmung der Partei, daß ihr Separatzweck auf das Ganze des Staates geht, also daß der Separatismus nur ein subjectiver ist, fehlt in der Definition im 2. Capitel, S. 84.

Digitized by Google

Wenn der besondere Zweck der Corporation sich wirklich der Absicht gemäß in den Grenzen ihrer Separatinteressen hält, so hat sie das natürliche Recht ungestört im Staate zu existiren. Allein der Corporationszweck kann, unmittelbar oder mittelbar, unabsichtlich die Gesammtinteressen des Staates afficiren. Hierbei nun fragt es sich ob dieser indirecte Einfluß ein theoretischer oder praktischer ist. Der theoretische soll vom Staate nicht gehindert werden, da die theoretische Freiheit sittliches Gebot ist. Nur wenn der Einfluß ein praktischer und dabei ein schädlicher ist, muß ihm der Staat entgegentreten. Der schädliche Charakter kann dabei soweit gehen daß der Staat die Corporation überhaupt nicht dulden darf.

Indem die besonderen Zwecke der Partei sich auf das Ganze des Staates beziehen, können zwei Verhältnisse Statt finden, von denen das eine der religiösen Lebensauffassung angehört. Die Partei nämlich kann mit ihrem auf das Ganze des Staates gehenden besondern Zwecke nichts anderes wollen als eine Verbesserung des im Staate constituirten Systems der Zwecke und Mittel, oder der Sittlichkeit, — natürlich eine Verbesserung in ihrem Sinne.

Digitized by Google

Dieſe Verbeſſerung iſt aber der Zweck Aller im Staate. Jeder Einzelne oder jede Partei hat ihn auf eigne Weiſe, und Viele hoffen ihn auf ganz entgegengeſetzte Weiſe zu erreichen. In dieſen Verſchiedenheiten und Gegenſätzen iſt die Auffindung deſſen was wirklich gethan zu werden verdient und gethan werden ſoll das ſittliche Problem des geordneten Parteikampfes, für den es keine andern Mittel als die theoretiſche Propaganda und die Abſtimmung gibt. Allein die religiöſe Auffaſſungsweiſe verſteht es auch hier wie überall mit der Sache ſchnell fertig zu werden. Sie dünkt ſich auch hier wie überall im Beſitz der Wahrheit und des Rechten als einer Thatſache von der das Problem überflüſſig gemacht wird. Sie hält ihren Parteizweck, ſo ſehr er in Wahrheit ſeparatiſtiſch iſt, für abſolut und allgemeingiltig. Die Partei welche in dieſem Geiſte wirken will, iſt eine politiſche Secte.

Dieſer Unterſchied iſt von großer Bedeutung für das Verſtändniß politiſcher Bewegungen, Kriſen und Charaktere. Politiſche Bewegungen und Kriſen welche von Secten betrieben werden, können nie zur Freiheit führen. Sie zeigen nur die äußerſten

Digitized by Google

Krankheitszuſtände der Geſellſchaft, in denen ſich wohl eine neue Geſundheit vorbereiten kann, die herrſchenden Ideen und Zwecke aber immer nichts anderes ſind als Fieberphantaſien. Sectirer ſind immer unbrauchbare Politiker und niemals Staatsmänner.

Der Separatismus der Partei iſt nur das Factum von welchem eine univerſell politiſche Tendenz ausgeht, — der Separatismus der Secte wird durch die Verwechslung des Separatzweckes mit dem abſoluten Zwecke der Sittlichkeit zur Abſicht. Die Partei will ihren Separatzweck im Staate geltend machen, die Secte den Staat mit ihrem Separatzwecke überwinden. Die Partei will im Staate zur Herrſchaft kommen, die Secte den Staat ihrer Exiſtenzform unterwerfen. Indem ſie im Staate zur Herrſchaft kommt will die Partei ſich in ihm auflöſen, die Secte will indem ſie den Staat in ſich auflöst zur Herrſchaft kommen. Die Partei will vom Staate verdaut werden um ihn zu ſtärken und zu beleben, die Secte will den Staat verdauen um ihn als politiſche Kirche von ſich geben zu können. Die Partei will ſich durch die Theorie in

Digitized by Google

der Praxis, die Secte durch die Praxis in der Theorie geltend machen. Die Partei also ist für, die Secte gegen die theoretische Freiheit; die Secte aber für, die Partei gegen die gewaltthätige Praxis. Die Partei überhaupt will Freiheit und schreitet fort nach der Methode der Freiheit, die Secte will Autorität und schreitet fort nach der Methode der Gewalt. Die Partei will durch freie Ueberzeugung bewirken, die Secte will durch Zwang bekehren, oder vernichten. Die Partei will ihre Ansichten und Zwecke für freie Menschen, die Secte will die Menschen mit Haut und Haar für ihre Ansichten und Zwecke. Die Partei ist fähig Opfer zu bringen, die Secte gewohnt Opfer zu verlangen. Die Kraft der Partei beruht in ihren Tugenden, in Verstand, Begeisterung und Freundschaft, die Kraft der Secte in ihren Fehlern, in Fanatismus, Grausamkeit und oft in Wollust. Unsere Demokraten sind eine Partei, unsere Communisten eine Secte. Eine Partei, wenn auch zuweilen eine armselige, sind unsere neuen Liberalen, eine Secte war die deutsche Burschenschaft und zersprengte Sectirer sind ihre wunderlichen Ueberreste. Eine Partei ist es welche in Preußen eine Verfassung will, eine Secte welche gegenwärtig in Berlin die Gewalt in den Händen hat.

Digitized by Google

Parteien haben eine um so tiefere und umfassendere Bedeutung, je tiefer und umfassender die Veränderungen sind welche sie beabsichtigen. Den Maßstab für ihren sittlichen Werth muß man darin suchen, in wie fern sie durch diese Veränderungen den Kreis der Freiheit erweitern oder verengern wollen. Nach dieser entgegengesetzten Tendenz gibt es in der That eine gute und eine schlechte Partei, von denen jede freilich nach Umständen besser und schlechter sein kann. Diese beiden Hauptparteien, die Partei der Freiheit und die der Autorität und Gewalt, können nach der Ausdehnung ihres Horizontes und ihrer Zwecke, nach dem Stadium in welchem der Kampf um die Freiheit sich befindet, nach der Taktik mit welcher dieser Kampf geführt wird, nach den Kampfmitteln die den feindlichen Mächten zu Gebote stehen, sehr verschiedene Formen annehmen und verschiedene Unterabtheilungen haben. Immer aber theilen sich die politisch bewegten Massen eines Staates in diese beiden im sittlichen Kampfe begriffenen Heere.

Zwischen beiden großen Parteien muß in gesunden politischen Zuständen die Regierung des Staates in

Digitized by Google

der Mitte ſtehen. Denn wenn auch jede Partei nach der Regierung ſtrebt, ſo hört ſie der Natur der Sache nach auf das zu ſein was ſie war, ſobald ſie wirklich zur Regierung gelangt iſt, und neue Menſchen mit weitergehenden Tendenzen auf der einen und andern Seite erheben ſich hinter ihr um das Factum für ihre Zwecke zu benutzen. Ohne es zu wollen werden die zur Regierung gelangten Menſchen in die Mitte gedrängt. Sie allein bilden die wahre und natürliche Macht des Widerſtandes und der Erhaltung. Eine conſervative Partei, als wirkliche Partei, gibt es nicht; denn da die Bewegung zur politiſchen Exiſtenz gehört, ſo gibt es für den Stillſtand kein Princip. Wenn ihn eine Partei proclamirt, ſo iſt dies ein bloßer Verſuch der Taktik; denn ſie wird nicht zur Uebermacht über ihre Gegnerin gelangen ohne ihr Princip, ſei es das der Freiheit oder der Autorität, in weitere Conſequenzen zu verfolgen als die welche in den beſtehenden Zuſtänden enthalten ſind. Die Tendenzen der beiden entgegengeſetzten Hauptparteien ſind nothwendig unbegrenzt. Das Princip der Regierung dagegen kann kein anderes ſein als das der beſtehenden Geſetze

Digitized by Google

und der Erhaltung des Staatsganzen. Es liegt zwar auch in den Functionen der Regierung Veränderungen im Staate anzuregen und zu bewirken, aber nicht aus Princip sondern aus den nothwendigen Forderungen der Erhaltung. Darum haben die Gesetzesanträge welche von Regierungen gebracht werden, eine andere Bedeutung als die welche von den Parteien im Volke ausgehen, und die Anregung ist von beiden Seiten nöthig. Nur in gefährlichen Krisen des Staates, wenn durch die Uebermacht der Autorität der Fortschritt weit hinter den Bedürfnissen der Entwickelung zurückgeblieben ist, kann es die Aufgabe einer auf der Höhe der Bildung stehenden und mit klarem Bewußtsein handelnden Regierung sein, sich eine Zeit lang selbst an die Spitze der Bewegung zu stellen, um das Schiff durch die Klippen zu steuern statt es vom Strome treiben zu lassen. Es kann Fälle geben in denen dies die einzige Rettung ist.

Für die rechtliche Existenz der Parteien ergeben sich aus der Natur ihrer Zwecke und Mittel gewisse Grenzen.

Theoretisch sollen die Parteien absolut frei sein,

Digitized by Google

Theoretiſch ſollen ſie Zwecke hegen können welche ſie wollen, und theoretiſch für dieſe Zwecke Propaganda machen können wie ſie wollen. Die Theorie ſoll nur durch die Theorie bekämpft werden. Selbſt wenn der Zweck gegen die Exiſtenz des Staates gerichtet wäre, ſollte der theoretiſche Betrieb frei ſein. Man kann der Meinung ſein daß es beſſer wäre der Staat deſſen Glied man iſt beſtünde gar nicht, daß es beſſer wäre er ſchlöſſe ſich ganz oder theilweiſe dieſem oder jenem andern Staate an, — und dieſe Meinung muß erlaubt ſein, und für ſie muß man Theilhaber ſuchen dürfen. Eine Partei mit ſolchen Tendenzen wäre freilich ein innerer Feind, aber nur ein theoretiſcher, der alſo auch nur theoretiſch zu bekämpfen wäre. Das Staatsbürgerthum dagegen iſt kein theoretiſches ſondern ein praktiſches Verhältniß, und es gibt überhaupt keine theoretiſchen ſondern nur praktiſche Pflichten.

Die theoretiſche Propaganda der Parteien beſteht darin daß ſie für ihre Anſicht von den nothwendigen Veränderungen im Staatsorganismus durch Rede und Schrift ſo viel als möglich Anhänger zu gewinnen ſuchen, um in der Geſetzgebung

Digitized by Google

und den Wahlen bei den Abstimmungen ihre Meinung geltend machen zu können. Dieses letzte ist sodann die einzige staatsrechtlich giltige Art diese Meinung praktisch durchzusetzen.

Eine Partei welche — selbst wenn sie im Besitze der Freiheit aller theoretischen Mittel wäre — zu den praktischen Mitteln der Gewalt greift, tritt durch ihren Aufstand in das Verhältniß eines Staatsfeindes und muß als solcher behandelt werden. Man muß sich vollkommen klar machen daß es kein Criminalrecht sondern Kriegsrecht ist, nach welchem man gegen den Theilhaber einer Insurrection verfährt. Man hat kein Recht den Theilhaber einer Insurrection vor Gericht zu ziehen, sondern nur das Recht sich gegen ihn zu wehren. Richtige Rechtsprincipien kennen gegen ihn keine Strafen sondern nur Repressalien. Es mögen diese Repressalien streng sein müssen, — jedenfalls müssen sie nicht inhumaner sein als überhaupt der Kriegsgebrauch ist, und nach der Natur der Sache müssen sie aufhören, sowie die Gefahr aufhört gegen die sie gerichtet sind. Aber selbst die äußerste Härte in dem unmittelbaren feindlichen

Digitized by Google

Verfahren der Staatsmacht gegen eine aufſtändige Partei hat weniger Empörendes als die Rechtsanmaßung den Angehörigen einer ſolchen Partei vom Standpunkte des Staats- und Strafrechtes aus den Proceß zu machen. Gefangene Angehörige einer aufſtändigen Partei ſind Gefangene nach Völkerrecht, nicht nach Staats- und Strafrecht; denn — um es kurz zu ſagen — Hochverrath und überhaupt politiſche Verbrechen gibt es nicht.

Es iſt nämlich bei den Colliſionen des Rechtes ein für die Staats- und Strafrechtstheorie höchſt wichtiger Unterſchied zu machen. Wir haben uns früher den Unterſchied zwiſchen einem Civil- und Criminalrechtsfalle klar gemacht, und wiſſen daß der erſte eintritt wenn zwei Parteien verſchiedener Meinung über das ſind was nach dem im Staate giltigen Rechtsſyſteme in einem beſtimmten Falle Recht iſt, während der Criminalrechtsfall eintritt wenn die ſittliche Ordnung des Staates überhaupt praktiſch angegriffen wird.

Es iſt aber noch eine andere Art der Rechtscolliſion möglich, welche dann eintritt wann über die ſittliche Ordnung eine Meinungsverſchiedenheit

Digitized by Google

herrſcht, die praktiſche Verneinung alſo nicht der ſittlichen Ordnung überhaupt, dem Rechte und ſeiner Conſtituirung im Staate überhaupt gilt, ſondern nur der beſtimmten ſittlichen Ordnung eines beſtimmten Staates. Es hat dieſer Fall einige Aehnlichkeit mit einem Civilrechtsſtreite, inſofern die Colliſion auf einer Meinungsverſchiedenheit beruht, die — da kein böſer Wille vorausgeſetzt werden kann — nicht ſtrafrechtlich ſondern nur ſchiedsrichterlich entſchieden werden ſollte, ſofern nur für die ſchiedsrichterliche Entſcheidung eine von beiden Parteien anerkannte Rechtsnorm gefunden werden könnte. Aber dieſe Rechtsnorm iſt ja eben der Gegenſtand des Streites. Ein richterliches Forum iſt mithin überhaupt nicht möglich, es müßte denn von beiden Parteien aus freiem Entſchluſſe erſt gebildet werden, womit aber ſchon eine Beilegung des Streites ſelbſt gegeben wäre, da man ſich über die Grundprincipien bereits verſtändigt haben müßte deren Maßſtabe man ſich unterwerfen will. Solange alſo der Streit dauert, ſolange gibt es kein richterliches Forum vor dem er entſchieden werden könnte. Es iſt nur eine theoretiſche Löſung durch die Macht der freien Ueberzeu-

Digitized by Google

gung oder die Entſcheidung durch Gewalt der Waffen denkbar. In dieſem letzten Falle befindet ſich eine im Aufſtand begriffene politiſche Partei. Der Aufſtändige hätte ſeine Meinungen durch theoretiſche Mittel zur Geltung bringen ſollen; aber entweder hatte er dieſe Mittel nicht oder er verzweifelte daran auf dieſem Wege ſeinen Zweck zu erreichen. Er greift alſo zu den Mitteln der Gewalt. Indem er dies thut tritt er aus dem ſittlichen Organismus des Staates aus. Er macht einen Angriff auf dieſen Organismus, aber nicht von dem ſittlichen Boden desſelben aus, ſondern von außen. Er iſt ein äußerer Feind auf dem Gebiete des Staates und kann nur als ſolcher behandelt werden. Wollte man ihn ſtrafrechtlich behandeln, ſo müßte man ihn vor ein Forum ziehen welches er eben nicht anerkennt, und einem Geſetze unterwerfen welches er eben als untauglich erklärt hat. Der richterlichen Praxis würden die wichtigſten Erforderniſſe ihrer Möglichkeit fehlen. Sie könnte nicht zwiſchen Parteien entſcheiden, denn ſie wäre ſelbſt die eine Partei. Sie könnte nicht einen einzelnen Fall nach einer anerkannten Rechtsnorm entſcheiden, denn die Rechtsnorm wäre eben der ſtreitige

Digitized by Google

Punkt. Der Rechtsſtreit würde zum ſittlichen Principienſtreit, deſſen Gegenſätze keinen gemeinſamen Rechtsboden zulaſſen würden.

Dieſer gemeinſame Rechtsboden, auf welchem ſich Kläger, Angeklagter und Richter befinden, gehört aber abſolut zur Möglichkeit eines Rechtsforums und einer richterlichen Erkenntniß.

Fichte hat, indem er das Verbrechen überhaupt als einen Bruch des Geſellſchaftsvertrages erklärt, und die Strafe theils als Bedingung der Wiederaufnahme, theils als definitive Ausſchließung (Verbannung) anſieht, den gemeinſamen Rechtsboden bei jedem Rechtsbruche als vernichtet gedacht; Hegel dagegen, indem er behauptet daß dem Verbrecher immer ſein eigenes Recht widerfahre, die Exiſtenz des gemeinſamen Rechtsbodens für alle Fälle behauptet. Beide haben den wichtigen Unterſchied zwiſchen „politiſchen“ und „gemeinen Verbrechen“ nicht genug berückſichtigt, welcher gerade aus dieſem Begriffe heraus ſeine Entſcheidung erhält.

Der gemeine Verbrecher hat allerdings mit dem Kläger und Richter einen gemeinſamen Rechtsboden, und es geſchieht ihm allerdings, indem man ihn der Disciplin zur Beſſerung übergibt, ſein eignes Recht.

Digitized by Google

Denn hätte er überhaupt nicht die Fähigkeit eine sittliche Ordnung irgend einer Art zu begreifen und zu wollen, so wäre er als Blödsinniger unzurechnungsfähig und könnte wenigstens nicht frei sein, und an die Stelle der Disciplin müßte wenigstens die ärztliche Behandlung treten. Hat er aber diese Fähigkeit so muß er irgend eine sittliche Ordnung wollen, also entweder die, welche in dem Staate in dem er lebt constituirt ist, oder eine andere. Allein er hat gegen die sittliche Ordnung überhaupt gehandelt, in dieser Allgemeinheit also gegen jede sittliche Ordnung. Er hat durch nichts zu erkennen gegeben, daß er nur diese bestimmte sittliche Ordnung zu brechen sucht um eine andere, von ihm für besser gehaltene, an deren Stelle zu setzen. Hätte er dies gethan so wäre er eben kein gemeiner Verbrecher mehr, sondern ein Insurgent, — ein sogenannter politischer Verbrecher, und dann allerdings nur ein äußerer Feind. Da er es nicht gethan hat, erkennt er das in dem bestimmten Staate herrschende bestimmte sittliche System, welches als das Rechtssystem dieses Staates constituirt ist, noch an, und es ist nur die Consequenz seines eignen Rechtes

Digitized by Google

wenn er der Freiheit beraubt und der Disciplin übergeben wird.

Dem sogenannten politischen Verbrecher dagegen geschieht, wenn man ihn vor Gericht zieht und nach dem Maßstabe des Staats- und Strafrechtes beurtheilen will, niemals sein eigenes Recht, also immer Unrecht, denn sein sogenanntes Verbrechen besteht ja eben darin daß er das Recht nicht will nach welchem er beurtheilt werden soll. Der politische Verbrecher kann nur verbannt werden, wenn er sich nicht freiwillig dem Rechte seines Gegners unterwirft. Und in diesem letzten Fall könnten nur Zweifel in seine Aufrichtigkeit gesetzt, und demnach gegen ihn für die Zukunft Vorsichtsmaßregeln, niemals aber Strafen verhängt werden. Auch die Disciplin zur Besserung hat hier keinen Sinn; denn wenn er sich dem Rechtssysteme des Gegners unterwirft, dieses also als wirkliches Recht anerkennt, hat er ja mit ihm Frieden geschlossen. Die Besserung braucht nicht erst erwirkt zu werden, denn sie ist schon vor sich gegangen. Als wesentliche Aufgabe für gerichtliche Untersuchung in allen diesen Rechtscollisionen bleibt also nur die übrig, das Factum

Digitized by Google

außer Zweifel zu ſtellen, ob ein gemeines Verbrechen oder ein Empörungsverſuch vorliegt. Der Unterſchied zwiſchen einer Räuberbande und einem aufgeſtandenen Communiſtenhaufen welcher eine gewaltſame Gütertheilung vornimmt, gehört hierher. Schon die gewöhnliche politiſche Praxis hat ſolche Unterſcheidungen anerkannt und iſt damit der Strafrechtstheorie weit vorausgeeilt. Verbannungen ſind gegen die Theilnehmer von Verſchwörungen zu allen Zeiten ausgeſprochen worden, und ſelbſt neuerdings in Deutſchland vorgekommen. Und während die Staaten gegenſeitige Verpflichtungen zur Auslieferung gemeiner Verbrecher anerkennen, verweigern ſie ſich in der Regel die Auslieferung politiſcher Flüchtlinge. Man hat nicht verkennen können daß das was im einen Staate als politiſches Verbrechen gilt, im anderen politiſche Tugend ſein kann. Eine aufgeſtandene Partei iſt *rechtsvollkommen*, und es fehlt ihr nichts als die *Machtvollkommenheit* um zum Staate zu werden. Sie iſt aber vollſtändig *eignen Rechtes*, und kann vor kein Rechtsforum in der Welt gezogen werden, wenn ſie es nicht freiwillig mit bilden hilft und ſich freiwillig dem Spruch unterwirft, und das

Digitized by Google

Ende des Streites kann immer nur ein Friedensvertrag, niemals eine Strafe sein. Indessen sind die Fälle, wo bei voller Freiheit der theoretischen Mittel zu den Mitteln der Gewalt gegriffen wird, bei eigentlichen politischen Parteien vielleicht undenkbar oder höchst selten, und gehören mehr der Praxis der Secten an. In der Regel hat eine aufständige Partei keine andere Wahl als die welche sie ergreift, um das Recht zu schützen welches ihr nach jedem Systeme sittlicher Ordnung zukommt — das Recht der freien Theorie und ihrer Propaganda. In der Regel ist es nicht die aufständige sondern die herrschende Partei, welche gewaltthätig verfährt und sich in der Offensive befindet.

Greift eine Partei zu den praktischen Mitteln der Gewalt indem ihr die theoretischen Mittel der Ueberzeugung und die praktischen Mittel einer verfassungsmäßigen Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Wahlen abgeschnitten sind, so begeht sie in keiner Beziehung ein Unrecht, auch nicht das welches ein äußerer Feind durch einen Ueberfall begeht. Es ist ihr kein anderes Mittel zur Wahrung ihrer Freiheit übrig geblieben. Die einzige Frage ist nur ob dasselbe ein zweck-

Digitized by Google

mäßiges iſt. Der einzelne Fall muß dies entſcheiden. Die Folge der theoretiſchen Unterdrückung iſt die praktiſche Befreiung oder der Verſuch zu derſelben durch den Aufſtand der Unterdrückten. Das ſicherſte Mittel gegen die Gefahren der Revolution iſt und bleibt das: — durch die theoretiſche Freiheit und die allgemeine Theilnahme an der Geſetzgebung den Parteien eine legale, in den Staatsorganismus eingereihte Exiſtenz und Bewegung zu geben, und ſo die Revolution durch ihre Legalität und Permanenz unſchädlich zu machen.

---

19. Capitel.

Eine Verfaſſungsſkizze als Entwurf zur Conſtituirung der Freiheit in einem größeren Gemeinweſen.

Es iſt die gewöhnliche Meinung in Europa daß für größere Staaten eine demokratiſche Organiſation eine Unmöglichkeit ſei, daß die Republik ſich nur im Kleinen ausführen laſſe, und jeder Staat nur zwiſchen Unfreiheit und Unbedeutendheit zu wählen habe. Die Exiſtenz der vereinigten Staaten von Nordamerika führt für unſere Zeit den thatſächlichen

Digitized by Google

Gegenbeweis. Wir wollen durch die folgende Verfassungsskizze dem Leser den Gedanken der Möglichkeit auf theoretischem Wege näher rücken. Es wird damit zugleich Manches was der Leser auf den Umwegen der Entwickelung und der Kritik nicht bestimmt genug hat auffassen können, zur Schärfe und Klarheit gelangen.

I. Allgemeine Grundsätze.

1) Unser Staat ist eine souveraine Gesellschaft deren Zweck die Beförderung und Sicherung aller sittlich berechtigten Interessen jedes einzelnen Mitgliedes durch die Gesammtheit Aller ist. Die Specialgesetzgebung hat diesen allgemeinen Staatszweck, soweit die Möglichkeiten zu jeder Zeit es zulassen, in seine Consequenzen zu verfolgen.

2) Unsere Staatsgesellschaft besteht aus zweierlei Mitgliedern: Vollberechtigten und Schutzgenössigen. Vollberechtigt ist jedes Mitglied männlichen oder weiblichen Geschlechtes welches das 20. Altersjahr überschritten hat, im vollen Besitze seiner Geistesfähigkeiten ist und nicht durch eine gesetzwidrige Handlung sich eine eben in Kraft seiende Suspension in seiner

Digitized by Google

politischen Mündigkeit zugezogen hat. Schutzgenössig ist die ganze Jugend unseres Volkes vor dem beendigten 20. Altersjahre, jeder Geisteskranke, und Jeder welcher im Augenblicke in seiner politischen Mündigkeit durch Straferkenntniß beschränkt oder suspendirt ist. In Betreff des weiblichen Geschlechtes soll die Gesetzgebung durch allmälige nähere Verfassungsbestimmungen den Weg suchen, wie dasselbe zur reellen Anerkennung seiner vollen Berechtigung gelangen kann ohne einen zu schroffen Bruch mit den bisherigen Sitten eintreten zu lassen.

3) Jeder auf unserem Staatsgebiete lebende Fremde steht im Verhältniß eines Schutzgenossen unseres Staates, und genießt den Schutz unserer Gesetze in der nämlichen Ausdehnung wie die Schutzgenössigen unseres eignen Volkes. Er kann nicht anders als durch einen richterlichen Urtheilsspruch aus unserem Lande entfernt werden, und wird durch einen fünfjährigen Aufenthalt auf unserem Staatsgebiete, während dessen er sich kein Straferkenntniß zugezogen, de facto vollberechtigter Bürger bei uns.

4) In dem verfassungsgemäß sich aussprechenden Willen der vollberechtigten Staatsbürger ruht die

Digitized by Google

Rechts- und Machtvollkommenheit (Souverainetät) unserer Staatsgesellschaft in jeder ihrer drei Hauptrichtungen: der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Unsere Verfassung soll nie eine Bestimmung erhalten durch welche die Souverainetät in die Hände einer bloßen Behörde käme, welchen Namen und welche Attribute man derselben auch geben möchte. Personen oder Collegien können in unserem Staate nur mit einzelnen bestimmten Functionen der Souverainetät, niemals aber mit dieser in ihrer Gesammtheit beauftragt sein, also auch niemals den Souverain, der das Volk in seiner Gesammtheit ist, repräsentiren. Wir verwerfen also überhaupt für unseren Staat alle die Einrichtungen welche sich auf den Begriff der politischen Repräsentation gründen. Es sollen demnach auch im Verkehr mit anderen Staaten unsere Beamten niemals als unsere Repräsentanten sondern immer nur als unsere Beauftragten handeln können.

5) Der Wille des Volkes in seiner Ursprünglichkeit äußert sich nur durch die Beschlüsse von Urversammlungen. Für die Gesammtpolitik des Staates werden Bezirke gebildet deren Bürger je

Digitized by Google

zu einer Urversammlung zusammenzutreten haben. Aus den Beschlüssen dieser Urversammlungen des ganzen Staates werden für Staatsgesetzgebung und Staatswahlen Collectivbeschlüsse gebildet. Für die Sonderpolitik der Gemeinden und Provinzen wiederholt sich in den Grenzen der Competenz ihrer unmittelbaren Sonderinteressen im engeren Kreise eine ähnliche Organisation mit den ähnlichen Vorgängen der Gesetzgebung und der Wahlen. Die Beschlüsse der Urversammlungen für die Gesammtpolitik des Staates betreffen die Annahme neuer Staatsgesetze, die Wahlen von Beamten für die Gesammtregierung, und die allgemeinen Entschließungen des Volkes in Sachen bei denen die ganze Souverainetät unmittelbar betheiligt ist. Alle Beschlüsse werden nach dem Grundsatze der Entscheidung nach Stimmenmehr gefaßt.

6) Jedem Mitgliede unserer Staatsgesellschaft steht die vollständige Freiheit der theoretischen Meinungsäußerung über Alles und Jedes, und so namentlich über alle religiösen, politischen und moralischen Dinge zu. Jedem Mitgliede unserer Staatsgesellschaft steht auch der freie Gebrauch jedes

Digitized by Google

theoretiſchen Mittels zu um Andere von ſeinen Meinungen zu überzeugen. Jedem Mitgliede unſerer Staatsgeſellſchaft alſo ſteht zu die Freiheit der Rede, Schrift und Preſſe, und die Freiheit der Vereinigung und Zuſammenkunft mit Andern zu allen theoretiſchen Zwecken.

7) Jedem Mitgliede unſerer Staatsgeſellſchaft, ſofern es nicht durch übernommene Privatverpflichtungen daran gehindert iſt, ſteht zu jeder Zeit die Ausſcheidung aus unſerm politiſchen Verbande frei, und es ſoll bei dieſer Ausſcheidung den Scheidenden kein vom Willen des Staates abhängiger ökonomiſcher Nachtheil treffen. Es ſoll alſo auch der Werth eines allfälligen Antheils an Gemeinde- und Staatsgütern ermittelt und der Scheidende mit einem Aequivalent des Werthes ausgeſteuert werden. Die freie Wahl der Ausſcheidung ſoll auch Jedem geſtattet bleiben welcher in Folge ſeines Antheils an einem bewaffneten Aufſtande gegen die geſetzliche Staatsregierung in feindliche Stellung zu unſerem Gemeinweſen gekommen iſt. In ſolchen Fällen kann indeſſen natürlich von keinen Anſprüchen an Güter des Gemeinweſens, ſondern nur von Erſatzpflichten des

Digitized by Google

Ausscheidenden für angerichteten Schaden, so weit solche Pflichten allenfalls erfüllt werden können, die Rede sein.

8) Abgesehen von dem Schadenersatze für Verletzung öffentlicher oder persönlicher Interessen und dem Widerrufe von Ehrverletzungen, bildet die Suspension in der physischen Freiheit und die Einschränkung oder Suspension in der politischen Vollberechtigung die einzige in unserem Staate zulässige Strafe. Aber auch bei den schwersten Verbrechen darf diese Strafe nicht zum Verluste auf immer werden. Die Strafgesetzgebung soll ihren wahren Zweck, die Besserung, Wiederfreigebung und Wiedereinsetzung des Verbrechers in alle seine Rechte und Ehren niemals aus den Augen verlieren. Daher soll immerwährende physische und moralische Freiheitsentziehung in unserm Staate unter keinen Umständen erkannt werden können.

9) Eine Suspension in der persönlichen Freiheit sowie eine Beschränkung oder Suspension in der politischen Vollberechtigung kann nur die Folge eines Urtheils durch competenten Richter sein. Eine Verhaftung in polizeilichem Interesse ist zwar möglich;

Digitized by Google

doch kann dieselbe niemals den Charakter einer Strafe haben, und in keiner Beziehung, welche es auch sein möchte, kann sie dem richterlichen Urtheile vorgreifen. Die Behandlung im Untersuchungsverhafte soll also niemals, selbst nicht bei dem begründetsten Verdachte und selbst nicht nach Ergreifung über der That, so beschaffen sein dürfen als ob eine erwiesene Schuld vorausgesetzt werden könnte. Der Verhaftete muß in der kürzesten möglichen Zeitfrist vom Augenblick der Verhaftung an vor den ordentlichen Richter gestellt werden, und die Polizeigewalt, der öffentliche Ankläger und der Instructionsrichter sind respective dem Verhafteten für jedes ihm durch Vernachlässigung oder üble Behandlung widerfahrene Unrecht vor Gericht verantwortlich und zu vollem Schadenersatze verpflichtet. Ist nach Verlauf von achtundvierzig Stunden vom Augenblicke der Verhaftung an der Verhaftete nicht vor die richterliche Instructionsbehörde gestellt und mit einem Vertheidiger versehen, so ist der Gefängnißschließer bei absoluter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet den Gefangenen alsbald freizulassen.

10) Die Aufhebung einer dieser Grundbestim-

Digitized by Google

mungen unserer Verfassung auch wenn sie durch einen regelmäßigen Majoritätsbeschluß vor sich gehen sollte, berechtigt jede Minorität zur Selbsthilfe, und verpflichtet jeden Richter die deßhalb der Empörung angeklagten Bürger unmittelbar frei zu sprechen.

II. Organisation der gesetzgebenden Gewalt.

11) Die Functionen der Staatsgesetzgebung werden ausgeübt: 1) von dem Volke in den Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke, 2) von dem Volksrathe, 3) von dem Senate. Und zwar müssen zur Bearbeitung und Beschließung von Verfassungsgesetzen die Urversammlungen mit dem Volksrathe, zur Bearbeitung und Beschließung von Specialgesetzen die Urversammlungen mit dem Senate zusammenwirken. Keine Verfassungsveränderung ist nur beiläufig als Wirkung eines Specialgesetzes möglich, und jedes Specialgesetz welches in einem Widerspruche mit der Verfassung wäre, könnte im einzelnen Falle vom Richter als unwirksam erklärt werden. Sollte es jemals unklar sein ob ein Gesetzesantrag eine Verfassungsveränderung in sich schlösse oder nicht, und dadurch ein Competenzstreit

Digitized by Google

zwiſchen dem Senate und dem Volksrath entſtehen, ſo hat die richterliche Gewalt hierüber zu entſcheiden.

12) Die Urverſammlungen ſind die regelmäßigen oder außerordentlichen Zuſammenkünfte aller vollberechtigten Bürger in engeren oder weiteren Kreiſen des Gemeinweſens, für alle die Beſchlüſſe welche in ihre Competenz gehören. Kein vollberechtigter Bürger kann abgehalten werden in ihnen ſeine Anſichten in der Discuſſion und ſeinen Willen in der Abſtimmung reglementsgemäß geltend zu machen und ſo an der Geſetzgebungsarbeit und den Wahlen Theil zu nehmen. Für die Staatsgeſetzgebung ſind es die dafür beſonders gebildeten Bezirke deren Urverſammlungen zu berathen und zu beſchließen haben. Dieſe Urverſammlungen können Anregungen zu Verfaſſungsgeſetzen wie zu Specialgeſetzen von ſich aus beſchließen, die ſie, in der Form von Corporationspetitionen, im erſten Falle an den Volksrath, im zweiten an den Senat zu bringen haben. Bei der Bearbeitung von Geſetzen beider Art ſtehen ſie mit dem Volksrathe und dem Senate in einer von der Verfaſſung beſtimmten Verbindungsform und haben ihre beſtimmten Func-

Digitized by Google

tionen und Competenzen. Die Verſammlungen verhandeln öffentlich.

13) Der Volksrath iſt ein Geſchäftsausſchuß aller Staatsgeſetzgebungsbezirke, welcher aus den Abgeordneten ihrer Urverſammlungen beſteht. Jede Urverſammlung eines Staatsgeſetzgebungsbezirks ernennt dazu ein Mitglied und einen Erſatzmann auf die Dauer von vier Jahren. Er kommt zu Anfang jedes Jahres ex officio zuſammen, um im Verein mit dem Senate die Botſchaft des Chefs der Staatsverwaltung über die allgemeine politiſche Lage des Landes, und die Berichte des Verwaltungsrathes über die Staatsverwaltung nach den Specialitäten der einzelnen Verwaltungsdepartements, den Bericht des oberſten Gerichtshofes über die Rechtspflege und den ſittlichen Zuſtand des Volkes, des Senates über die Specialgeſetzgebung, und die Eröffnungen ſeines eignen Präſidenten über die Intereſſen der Verfaſſung anzuhören, worauf er ſeine Sitzungen, von denen des Senates getrennt, je nach den Bedürfniſſen des Geſchäftsganges einrichtet. Alle Sitzungen des Volksrathes, die der Jahresverſammlung in Gemeinſchaft mit dem Senate eingeſchloſſen, ſind öffentlich.

Digitized by Google

14) Der Senat ist eine Versammlung von vorzüglich sachkundigen Bürgern welche für die Entscheidung in der Specialgesetzgebung erwählt werden. Diese Wahlen gehen auf indirecte Weise vor sich. Jeder Staatsgesetzgebungsbezirk ernennt zu diesem Zwecke in seiner Urversammlung eine gewisse Zahl von Wahlmännern; die Wahlmänner einer geeigneten Zahl von Urversammlungen bilden ein Wahlcollegium, und jedes Wahlcollegium ernennt zwei Senatsmitglieder. Der Senat wird in vier Serien getheilt von denen jährlich je eine in neue Wahl kommt. Seine Sitzungen sind öffentlich.

15) Die Initiative zu Staatsgesetzen steht unmittelbar zu: 1) dem Volksrathe, 2) dem Senate, 3) dem Chef der Staatsverwaltung. Die Entscheidung über Verfassungsgesetze gehört dem Volke in den Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke, die über Specialgesetze dagegen dem Senate. In Bezug auf beide Arten von Gesetzen hat der Chef der Staatsverwaltung ein zweimaliges Suspensiv-Veto.

16) Persönliche Petitionen einzelner Bürger und Corporationspetitionen einzelner Gemeinschaften haben nicht unmittelbar den Charakter von Gesetzesinitiativen

Digitized by Google

und der Volksrath wie der Senat kann über sie zur Tagesordnung schreiten. Die Corporationspetitionen der Staatsgesetzgebungsbezirke können aber von dem Volksrathe wie von dem Senate nur zweimal und nur mit Angabe der Motive zurückgewiesen werden. Kommt die gleiche Petition zum dritten Male von dem gleichen Staatsgesetzgebungsbezirke ein, so muß sie allen Staatsgesetzgebungsbezirken des ganzen Landes zur Beurtheilung mitgetheilt werden, und sie ist, wenn sie wenigstens von der Hälfte aller dieser Bezirke unterstützt wird, de facto für erheblich erklärt. Alle für erheblich erklärten Petitionen haben den Charakter von Gesetzesinitiativen erhalten.

17) Die Initiative zu Verfassungsgesetzen werden vor dem Volksrathe durch bestimmte Formulirung zu Gesetzesentwürfen erhoben, und, entweder mit einer Empfehlung oder einer Bezeichnung ihrer Unzweckmäßigkeit, je nach der Ansicht der Majorität des Volksrathes, oder endlich mit einem Majoritäts- und Minoritätsurtheile desselben vor sämmtliche Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke gebracht. Zu ihrer Behandlung vor diesen Urversammlungen kehren die sämmtlichen Mitglieder des Volksrathes

Digitized by Google

in ihre Bezirke zurück um dort an der Discussion Theil zu nehmen. Sie erklären sich hier persönlich über die schwebende Verfassungsfrage, und können, wo ihre Ansicht mit der der Majorität einer Urversammlung im Widerspruche ist, zurückberufen und durch andere Abgeordnete ersetzt werden. Hiermit kann indessen niemals eine verpflichtende Instruction für den Volksrath verbunden werden, sondern jeder Abgeordnete soll zu jeder Zeit seine Ueberzeugungen frei den Wirkungen der Discussion hingeben können. Von den Urversammlungen gehen die Gesetzesentwürfe mit den sich wieder vereinigenden Abgeordneten zum Volksrathe zurück, der die Urtheile prüft, danach die Entwürfe amendirt und als Gesetzesvorschläge dem Senate, dem Chef der Staatsverwaltung und dem obersten Gerichtshofe zur Beurtheilung übersendet. Nach Eingang der Gutachten von diesen drei Stellen werden die Vorschläge durch nochmalige Redaction in Anträge umgewandelt, als solche mit einem Generalberichte über den ganzen Verlauf der Bearbeitung an die Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke gebracht und von diesen definitiv angenommen oder verworfen. Die Stimmen

Digitized by Google

für und wider werden aus allen Urverſammlungen dem Volksrathe gemeldet, und von dieſem nach den beiden Kategorien zuſammengezählt, wodurch ein Collectivbeſchluß des ganzen Volkes gewonnen wird der die Entſcheidung über das Geſetz enthält. Der Volksrath ſpricht dieſe Entſcheidung aus und theilt ſie dem Chef der Staatsverwaltung zur Proclamation mit.

18) Die Initiative der Specialgeſetze werden vom Senate durch Formulirung zu Geſetzesentwürfen erhoben, mit einer Erläuterung zur Beurtheilung an die Urverſammlungen gewieſen, darauf als Geſetzesvorſchläge von dem Volksrathe, dem Chef der Staatsverwaltung und dem oberſten Gerichtshofe begutachtet, endlich, als Anträge definitiv formulirt, vor dem Senate zur letzten Discuſſion gebracht und von dieſem angenommen oder verworfen. Das Ergebniß wird dem Chef der Staatsverwaltung zur Proclamation mitgetheilt.

19) Zu Berathungen und Beſchlüſſen über Staatsverträge und über Krieg und Frieden vereinigen ſich der Volksrath und der Senat unter dem Vorſitze des Chefs der Staatsverwaltung als großer Volksrath, welcher über die ſchwebende Angelegenheit ein

Digitized by Google

Gutachten des höchsten Gerichtshofes einholt, darauf bei Beschlüssen über Krieg und Frieden die Stimme des ganzen Volkes vernimmt, dem die Sache in den Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke vorgelegt wird, und endlich entscheidet. Staatsverträge indessen welche bloße Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ohne ein Rechtsprincip oder die Anwendung desselben in Frage zu stellen, werden bloß von der Staatsverwaltung abgeschlossen; und zur Abwehr eines feindlichen Angriffes hat der Chef der Staatsverwaltung unmittelbar aus eigner Competenz die bewaffnete Macht in Bewegung zu setzen, jedoch unter unmittelbarer Anzeige an den Senat. Die Sitzungen des großen Volksrathes sind öffentlich.

III. Organisation der richterlichen Gewalt.

20) Die richterliche Souverainetät läßt das Volk in den Gerichtshöfen durch das Zusammenwirken seiner Geschwornen mit rechtsgelehrten ständigen Richtern ausüben. Das Geschwornengericht in seiner ausgebildetsten Form, für Civil- und Criminalsachen, und für letzte als Anklage- und als Urtheilsjury, unter Leitung ständiger rechtsgelehrter Richter, mit

Digitized by Google

vollständiger Oeffentlichkeit des ganzen Verfahrens, ist die alleingiltige Gerichtsform unseres Landes, mit der einzigen Ausnahme des mit besonderen Geschäften der richterlichen Gewalt beauftragten obersten Gerichtshofes.

21) Der oberste Gerichtshof besteht aus einer hinreichenden Zahl von ständigen Mitgliedern welche sämmtlich Rechtsgelehrte sein müssen, und er verrichtet seine regelmäßigen Functionen ohne Zuziehung von Geschwornen. Derselbe hat die Functionen: 1) eines Cassationshofes, 2) eines Spruchcollegiums für alle Rechtsgutachten welche der Staat in völkerrechtlichen Verhältnissen zu erheben hat, 3) die eines Aufsichtshofes über das gesammte Gerichtswesen des Landes, jedoch ohne disciplinarische Gewalt. Nur im Falle der Anklage des Chefs der Staatsverwaltung wegen einer Amtshandlung gegen Verfassung und Gesetz, sowie der Anklage eines Richters wegen gesetzwidrigen Verfahrens gegen einen Angeklagten oder wegen eines anderen Verbrechens in seinen Amtsverrichtungen, in welchen Fällen sich der Senat in eine Anklagejury unter der Leitung eines besondern Ausschusses des obersten Gerichtshofes verwandelt, hat

Digitized by Google

dieſer theilweiſe mit einer Jury zuſammenzuwirken. In dieſem ſpeciellen Falle wie bei allen andern regelmäßigen Verhandlungen ſind die Sitzungen des oberſten Gerichtshofes öffentlich.

22) In ſeiner Eigenſchaft als Aufſichtshof hat der oberſte Gerichtshof von ſämmtlichen Gerichtshöfen des Landes einen Jahresbericht zu empfangen und dieſen zu einem Generalberichte über die geſammte Rechtspflege und den ſittlichen Zuſtand des Volkes zu benutzen, welchen er dem vereinigten Volksrath und Senate bei Eröffnung der jährlichen Sitzungen zu erſtatten hat. Der oberſte Gerichtshof hat dabei ganz beſonders die Fälle hervorzuheben wo ein Geſetz für verfaſſungswidrig und deßhalb für unwirkſam erklärt wurde, es möge dies von einer gewöhnlichen Gerichtsſtelle oder von ihm ſelbſt in ſeiner Eigenſchaft als Caſſationshof und authentiſcher Interpretator des Geſetzes erkannt worden ſein.

23) Die Geſchwornenliſten werden aus allen vollberechtigten Bürgern durch Volkswahl gebildet, indem es keiner anderen Erforderniſſe als der der politiſchen Vollberechtigung bedarf um Geſchworner ſein zu können. Dem Angeklagten bei dem Crimi-

Digitized by Google

nalprozeß, und beiden Parteien bei dem Civilproceß sind durch ein ausgedehntes Recusationsrecht alle möglichen Garantien gegen parteiisches Urtheil gegeben.

24) Alle ständigen rechtsgelehrten Richter bei dem obersten Gerichtshofe wie bei den übrigen Gerichtshöfen des Landes haben ihr Amt auf Lebenszeit, und werden im Falle körperlicher oder geistiger Unfähigkeit mit Pension in Ruhestand versetzt. Nur im Falle eines Verbrechens, es sei im Privatleben oder in den Amtsverrichtungen, ist auf Entscheidung der verfassungsmäßigen Anklagejury eine Suspension und auf nachher folgendes richterliches Urtheil Entsetzung möglich. Vacant gewordene Richterstellen werden vom Senate aus den Candidatenlisten besetzt welche der Chef der Staatsverwaltung aus den Vorschlägen des Staatsverwaltungsrathes durch Zurückweisung der Hälfte der Vorgeschlagenen zu bilden hat, und welche immer dreimal so viele Namen enthalten müssen als Richterstellen zu besetzen sind.

25) Außer den eigentlichen und souverainen Gerichtsstellen des Landes besteht in jeder Gemeinde ein von ihr selbst auf die Dauer eines Jahres gewählter Friedensrichter, welcher zugleich die Be-

Digitized by Google

fugniſſe eines Cenſors, und, als Cenſor gegen Beamte die im Gebiete der Gemeinde fungiren, auch die eines Tribunen hat. Er iſt indeſſen in jeder Beziehung ohne alle andere Gewalt als die ſeines einfachen Urtheils, ſeiner Ermahnung und Warnung, für welche er beliebige Bürger als Zeugen nehmen kann. Eine Hauptaufgabe dieſer Friedensrichter ſoll es ſein dahin zu wirken, daß bürgerliche Streitigkeiten jeder Art, mit Einſchluß der Ehrverletzungen, von den Parteien freiwillig vor ſelbſtgewählte Schiedsgerichte gebracht werden, deren Vorſitzer er zu ernennen hat. Für geringe Benachtheiligungen kann der Friedensrichter dem Schuldigen, auch wenn er ein Gemeindebeamter iſt, unmittelbar von ſich aus Schadenerſatz auferlegen, wogegen dieſer ein Schiedsgericht verlangen kann. Will aber die Gegenpartei ſich dieſem nicht unterwerfen, ſo muß der Friedensrichter die Weiſung an das ordentliche Gericht bewilligen.

IV. Organiſation der vollziehenden Gewalt.

26) Die Vollziehung der Geſetze und die Verwaltung der öffentlichen Intereſſen geſchieht durch

Digitized by Google

Gemeindebeamtete, Bezirksbeamtete und Centralbeamtete. In den Gemeinden soll es keine anderen als Beamtete der Gemeinde geben, welche nur, in Bezug auf alle Interessen der Centralverwaltung in der Gemeinde, ihre Dienste der Centralverwaltung zu leihen haben. In den Verwaltungsbezirken sollen Beamtete der Bezirksbevölkerung neben Beamteten der Centralverwaltung bestehen. Bei der Bestimmung der Competenz soll der Grundsatz herrschen, daß die Gemeinden und Bezirksbevölkerungen sich mit ihren Interessen welche nicht Gesammtinteressen des Staates sind, möglichst frei bewegen können, und jede unnöthige Centralisation vermieden wird.

27) Jede Verwaltungsstelle welche mehrere Personen erfordert, hat einen Chef und ein Personal subalterner Arbeiter. Das Gesetz hat genau den Wirkungskreis des Chefs und die Pflichten der Subalternen zu bestimmen. Diese Pflichten können in keinem Verwaltungszweige soweit gehen daß der Subalterne zur Resignation auf sein eignes Urtheil über die Gesetzlichkeit eines ihm gewordenen Auftrages genöthigt und seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegenüber dem Gesetz entbunden werden könnte.

Digitized by Google

Dieser Grundsatz gilt auch für jede Person im Dienste der bewaffneten Macht, mit Ausnahme des Dienstes vor einem fremden Feind inner oder außer Landes, in welchem Falle alle Verantwortlichkeit für befohlene Handlungen auf dem höchsten Befehlenden ruht.

28) In Bezug auf die einzelnen Civil-Verwaltungsstellen gibt es keinerlei Rangordnung. Jede Stelle hat ihre gesetzlichen Pflichten und Befugnisse, und ihre Verbindungsform mit anderen Stellen ist ihr vorgezeichnet. Von den Stellen mit umfassenden Wirkungskreisen haben die eingeordneten Stellen nur Mittheilungen aber keine Befehle zu erhalten, und jeder Chef einer Verwaltungsstelle, es seien die an sie geknüpften Interessen wichtig oder unwichtig, ist für seine Amtshandlungen individuell vor dem Richter verantwortlich, wie er auch vor Ablauf seiner Amtszeit nur auf richterlichen Entscheid von seiner Stelle entfernt werden kann. Alle Kräfte also welche im Dienste der Civil-Verwaltung sich, innerhalb der Schranken der Gesetze, nach einem Willen bewegen sollen, müssen einem einzigen Verwaltungschef direct untergeordnet sein, mit Ausschluß jeder hierarchischen Abstufung.

Digitized by Google

29) Militärstellen wie Civilstellen sind keine Würden, und sind daher ohne alle Bedeutung außer Dienst und Amte.

30) Chef der gesammten Staatsverwaltung ist ein Staatspräsident, welcher einen Vicepräsidenten zur Seite hat. Beide haben ihr Amt auf ein Jahr, doch so daß jeder Vicepräsident im zweiten Jahr Präsident wird, also immer nur Vicepräsidenten erwählt werden müssen. Die Wahl des Vicepräsidenten geht auf folgende Weise vor sich: Es werden in den sämmtlichen Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke Wahlmänner gewählt, welche durch Ausschüsse Wahlcollegien bilden wie für die Wahl der Senatoren. Jedes dieser Wahlcollegien ernennt zwei Candidaten. Die so bezeichneten sämmtlichen Candidaten werden auf eine Candidatenliste zusammengetragen aus der der Volksrath einen Zweiervorschlag bildet. Aus diesem Zweiervorschlage wählen endlich die Urversammlungen der Staatsgesetzgebungsbezirke den Vicepräsidenten. Die Stimmen für jeden der beiden Vorgeschlagenen werden vom Volksrathe zusammengezählt, womit das Wahlergebniß gezogen wird.

Digitized by Google

31) Der Staatspräsident ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht, die er innerhalb und außerhalb des Landes in Person commandiren kann. Wenn dieser Fall eintritt übernimmt der Vice-Staatspräsident seine Functionen in der Civilverwaltung des Landes.

32) Bei einer Krankheit des Staatspräsidenten die ihn zur Verrichtung seiner Functionen unfähig macht, tritt der Vicepräsident in diese Functionen vorübergehend ein. Stirbt der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit, so folgt ihm der Vicepräsident in der Präsidentschaft, und bleibt dann nicht nur den Rest des Jahres, sondern auch noch das ganze folgende Jahr im Amte. Es ist dann sogleich ein neuer Vicepräsident zu wählen.

33) Der Staatspräsident ernennt die Minister für die verschiedenen Departements der Centralverwaltung. Das Collegium der Minister bildet mit dem Staatspräsidenten und dem Vicepräsidenten einen Staatsverwaltungsrath unter dem Vorsitze des ersteren. Dieses Collegium kann von den einzelnen Ministern in schwierigen Fällen ihres Departements zu Rathe gezogen werden, und hat in allen Fällen wo Be-

Digitized by Google

ſchlüſſe zu faſſen ſind die mehrere Miniſterien zugleich berühren, zu entſcheiden. Es bearbeitet einen jährlichen Bericht über die Staatsverwaltung, dem der Staatspräſident das Material für ſeine jährliche Botſchaft an die Geſetzgebung entnimmt. Ueber die Geſetzesanträge welche der Staatspräſident vor den Volksrath oder Senat zu bringen gedenkt, muß er vorher die Anſicht des Staatsverwaltungsrathes gehört haben. Uebrigens iſt jeder einzelne Miniſter in den Details ſeines Departements unabhängig, und iſt nicht ein Subalterner des Staatspräſidenten ſondern der Chef einer eignen Centralverwaltungsſtelle. Die Sitzungen des Staatsverwaltungsrathes ſind in der Regel öffentlich. Der Rath kann aber in einzelnen Fällen geheime Sitzung beſchließen.

34) Die ſubalternen Beamteten der Miniſterien welche das Arbeiterperſonal derſelben bilden, ernennt jeder Miniſter für ſein Departement.

35) Die Miniſterien faſſen die Centralverwaltung der geſammten inneren und äußeren, geiſtigen und materiellen Intereſſen des Volks in ihren Geſchäftskreis. Die Eintheilung und Abgrenzung der Departements richtet ſich nach der Convenienz der po-

Digitized by Google

litiſchen Verhältniſſe. Feſtzuhalten iſt hierbei daß die richterliche Beurtheilung nicht als ein Verwaltungsdepartement, ſondern als eine Hauptfunction der Souverainetät betrachtet werden muß, und daß mithin, für die Verwaltung, die Rechtspflege keine anderen Sorgen übrig läßt als die, daß alle Uebertretungen der Geſetze vor den Richtern und alle richterlichen Urtheile zur Ausführung kommen. Die erſte Sorge iſt das Geſchäft der Anklagepolizei, die zweite die der Zwangspolizei und nöthigenfalls der bewaffneten Macht.

36) Der Staatspräſident ernennt für alle Theile des Landes öffentliche Ankläger auf die Vorſchläge des Senates. Dieſe haben die Pflicht jede Uebertretung der Geſetze, auch in den Amtshandlungen der Beamteten, von Staatswegen vor den Richter zu bringen. Jeder Bürger kann ungeſetzliche Handlungen bei dem öffentlichen Ankläger denunciren und die Denunciation ſich beſcheinigen laſſen, womit der öffentliche Ankläger für die Unterlaſſung deſſen was ſeines Amtes iſt ſelbſt verantwortlich wird. Für ſelbſterlittene Rechtskränkungen durch Amtshandlungen der Beamten muß indeſſen jeder Bürger ſelbſt

vor Gericht Klage führen, und hat nicht das Recht bloß zu denunciren, sofern er nicht an der Selbsterhebung der Klage gehindert ist. Die öffentlichen Ankläger gehören in das Verwaltungsdepartement der Anklagepolizei.

37) Von der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit, welche Sache der Anklagepolizei und Zwangspolizei ist, darf die Beaufsichtigung der Personen nicht centralisirt werden, sondern diese muß Sache der Bezirks- und Gemeindeverwaltung bleiben. Die Localbehörden des Landes können im polizeilichen Interesse, wenn es nöthig ist, in directe Verbindung unter einander treten.

38) Eine geheime Polizei darf in keiner Weise eingeführt werden, und der Versuch dazu kann von jedem Bürger, wie es ihm beliebt, entweder dem öffentlichen Ankläger denuncirt, oder, als ihm selbst in der Gesammtheit der freien Bürger widerfahrenes Unrecht, auch wenn das polizeiliche Verfahren nicht gegen ihn persönlich gerichtet war, von sich aus vor Gericht verfolgt werden. Mit der Strafe die dagegen erkannt wird, muß unter allen Umständen Abbitte vor der Person verbunden sein gegen welche die Spionerie gerichtet war.

Digitized by Google

39) Die Bezirksbeamteten der Centralverwaltung werden aus Dreiervorschlägen der dazu bestimmten Wahlcollegien vom Staats-Verwaltungsrathe ernannt. Dagegen werden die Bezirksbeamten der Bezirksbevölkerung aus den für jede Beamtung von den nämlichen Wahlcollegien entworfenen Candidatenlisten von den Urversammlungen ernannt. Die Wahl der Gemeindebeamteten ist den Bürgern jeder Gemeinde selbst überlassen.

30) Der große Volksrath, d. i. der unter dem Vorsitze des Staatspräsidenten vereinigte Volksrath und Senat, hat das Recht die Ausführung eines einzelnen Beschlusses einer von ihm dazu ernannten Person oder Specialcommission zu übertragen, sobald die Ausführung specielle Fähigkeiten erfordert die in den bestehenden Verwaltungsbehörden nicht hinreichend vorhanden zu sein scheinen, oder sobald diese durch den besonderen Auftrag zu sehr überhäuft werden würden.

41) Die Ernennung der Functionäre des Heeres geschieht vom Staatspräsidenten aus Listen des Kriegsdepartements.

42) Innerhalb der Grenzen welche im §. 27 be-

Digitized by Google

zeichnet sind, ist im Waffendienste die Subordination unbedingt. Im Uebrigen kann der Waffendienst keinem Rechte des Bürgers Eintrag thun. Fremde Söldner dürfen niemals in das Heer aufgenommen werden.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Der Inhalt des Staatslebens.

1. Capitel.

Der Inhalt des Staatslebens iſt die Freiheit. Identität von Inhalt und Form.

Wir haben im vorigen Buche in der Organiſation des Staates die nothwendige Form des Staatslebens im Großen aufgewieſen. Es bleibt uns übrig den Inhalt zu prüfen mit welchem ſich dieſe Form erfüllen muß.

Das Staatsleben iſt die Entwickelung und Verwirklichung des politiſchen, d. h. des ſittlich-geſellſchaftlichen Willens. Der Inhalt des Staatslebens iſt alſo einerlei mit dem Inhalte dieſes Proceſſes oder, was dasſelbe ſagt, mit dem Inhalte des in dieſem Proceſſe der Entwickelung und Verwirklichung begriffenen politiſchen Willens.

Digitized by Google

Der Inhalt des Willens überhaupt ist der Zweck. Der Inhalt des politischen Willens ist das System der sittlich-gesellschaftlichen Zwecke. Der Inhalt des Staatslebens also ist das System der constituirten und als constituirt sich entwickelnden Sittlichkeit.

Es hat aber die Sittlichkeit selbst wieder ihren Inhalt und ihre Form, und die Sittlichkeit als Inhalt des Staatslebens erfüllt den Organismus des Staates mit ihrem Inhalte wie mit ihrer Form. Der Inhalt der Sittlichkeit ist das Gute. Ihre innere Form ist die Ehre, ihre äußere die Gerechtigkeit. Das Gute also welches sich in Ehre und Gerechtigkeit formell gestaltet und verwirklicht, ist Inhalt des Staatslebens.

Die Ehre ist die subjective, die Gerechtigkeit die objective Anerkennung und Geltung der Zweckhaftigkeit des Menschen. Die erste macht den Menschen zum Zwecke in der Unbedingtheit des Zweckes selbst, die letzte in der Unbedingtheit der Mittel zum Zwecke. Die erste realisirt die subjective Freiheit durch den anerkannten Besitz des Zweckes, die letzte die objective Freiheit durch den anerkannten Besitz der Mittel.

Digitized by Google

Die Freiheit alſo, die ſubjective wie die objective, iſt der Inhalt des Staatslebens.

Das Syſtem der conſtituirten und ſich in ihrer Conſtituirung entwickelnden Sittlichkeit iſt das Syſtem der conſtituirten und ſich in ihrer Conſtituirung entwickelnden Freiheit.

Iſt aber dies der Inhalt des Staatslebens, ſo iſt ſeine Form das Syſtem und die Anwendung oder Bewegung der Mittel zur Freiheit.

Die Verwirklichung eines Zweckes geſchieht durch ſeine Mittel. Für die Realiſirung alſo ſind die Mittel in den Zweck eingeſchloſſen, wie der Zweck in den Mitteln enthalten iſt. Wer den Zweck will muß ihn verwirklichen wollen, wer ihn verwirklichen will muß die Mittel wollen; wer den Zweck will muß die Mittel ſelbſt mit zum Zwecke machen, da in dem Wollen der Mittel der Zweck gewollt wird, wie die Mittel gewollt werden in dem Wollen des Zweckes.

In der Form des Staatslebens wird alſo ſein Inhalt und im Inhalte des Staatslebens ſeine Form, — in der Organiſation des Staates die Freiheit und in der Freiheit die Organiſation des Staates gewollt und verwirklicht.

Digitized by Google

Der Gegenſatz von Inhalt und Form löst ſich in der Verwirklichung auf, wie ſich der Gegenſatz von Zweck und Mittel auflöst. Der Zweck des Staatslebens iſt der Beſitz der Staatsmittel, der Inhalt des Staatslebens die Conſtituirung der Staatsform. Im Entwickelungsproceſſe des Staates wird der Inhalt zur Form nachdem zum Voraus die Form der Inhalt geweſen war. Die Erfüllung der Staatsform mit ihrem Inhalte iſt alſo nichts Anderes als die Entwickelung, Fortbildung und Durchführung dieſer Form.

Nur die ſtabile Staatsform iſt alſo leere Form, die in Bewegung begriffene iſt erfüllt mit dem Principe ihrer eignen Bewegung. Die Freiheit als bewegendes Princip iſt der Inhalt, die Freiheit als Product der Bewegung iſt die Form des Staatslebens.

Dieſe Identität und zugleich Differenz von Form und Inhalt bewährt ſich im Einzelnen in allen Intereſſen der Freiheit als Aufgaben der Geſetzgebung und Staatspraxis.

Indem wir in der Organiſation des Staates die Form des Staatslebens unterſucht haben, hatten wir

Digitized by Google

die Freiheit als Absicht und Product des politischen Lebens im Auge; indem wir nun den Inhalt des Staates der Betrachtung unterworfen, ist uns die Freiheit das bewegende Princip welches den Organismus des Staates hervorbringen muß.

---

2. Capitel.

Die Gesammtheit der Güter, der Bedürfnisse und der Kräfte in der Staatsgesellschaft. Die ökonomischen Rechte und Pflichten des Einzelnen.

Die Freiheit als bewegende Kraft und Inhalt des politischen Lebens ist der Gedanke der ungehemmten persönlichen Entwickelung aller Individuen im Staate als Zweck des Staatsbürgers. Dieser Zweck wird erreicht im Besitz der Mittel für denselben. Die Mittel aber sind die Güter des Menschen.

Die Sittlichkeit fordert die Unterordnung aller menschlichen Zwecke unter den Endzweck, der eine solidarische Angelegenheit Aller, und zunächst aller Angehörigen jedes Staates ist. Damit wird der Besitz der Güter im Interesse jedes Einzelnen zur solidarischen

Digitized by Google

Angelegenheit aller Staatsangehörigen, also zur Staatssache. Mit der Organisation aller Zwecke unter der Herrschaft des Endzweckes ist die Nothwendigkeit der Organisation aller Mittel für das gesammte Zwecksystem, also die Nothwendigkeit eines Organismus der gesammten Volkswirthschaft im Staate gegeben.

Die Güter des Menschen sind theils unmittelbar in der Natur vorhanden sodaß sie bloß in Besitz genommen zu werden brauchen, oder es ist zu ihrer Herstellung eine absichtliche menschliche Thätigkeit erforderlich.

Sind die natürlichen Güter in hinreichender Menge vorhanden, so hat jeder Mensch das Recht sich seinen Bedürfnissen gemäß davon anzueignen was sich noch kein Andrer angeeignet hat. Ist dagegen die Menge eines Gutes für die Bedürfnisse aller Glieder der Gesellschaft unzureichend, so fordert die sittliche Ordnung daß der Mangel von Allen gleichmäßig getragen werde, und zugleich daß, sofern dies zum Ziele führen kann, sich Alle zur Abhilfe des Mangels vereinigen.

Mit den meisten Gütern befindet die Gesellschaft

Digitized by Google

ſich in dieſem Falle. Sie iſt in einem permanenten Nothſtande der durch die permanente Thätigkeit Aller beſeitigt werden muß, um immer neu zu entſtehen. Wer an den Vortheilen der Erleichterung der Noth, d. i. der Abhilfe des Bedürfniſſes durch die Verbindung Aller im Staate Theil nehmen will, muß auch Theil nehmen an den Anſtrengungen welche für dieſen Zweck gemacht werden. Das Recht an den allgemeinen Vorrath der vorhandenen und der durch menſchliche Arbeit möglichen Güter führt auf natürliche Weiſe die Pflicht mit ſich an der Arbeit Theil zu nehmen.

Hier iſt es nun wichtig ſich klar zu machen daß in dieſer Verbindung von Recht und Pflicht weder das erſte zum Maßſtabe der letzten noch dieſe zum Maßſtabe des erſten gemacht werden kann. Die Individualität allein kann in beiden Beziehungen das Maßgebende ſein. Für die Rechte liegt der Maßſtab in den Bedürfniſſen und dem Vorrathe der Güter, für die Pflichten in den Kräften und der Größe der erforderlichen Arbeit. Das Individuum in der ſittlich organiſirten Geſellſchaft kann nicht daran gebunden ſein ein Aequivalent zu fordern für

Digitized by Google

seine Leistungen und ein Aequivalent zu leisten für seine Forderungen. Es macht seine Ansprüche nach seinen Bedürfnissen und mißt seine Leistungen nach seinen Kräften; und nur durch die Unzulänglichkeit des Gütervorrathes und die Größe der Arbeit welche zur Ergänzung desselben erforderlich ist, können ihm äußere Bestimmungen für seine Bedürfnisse und seine Thätigkeit hinzukommen. Dies ist dasselbe was Louis Blanc in der Geschichte der zehn Jahre als St. Simonianischen Grundsatz aufführt: „Die Bedürfnisse sind ein Fingerzeig durch welchen Gott der Gesellschaft zu verstehen gibt was sie dem Einzelnen schuldig ist; die Fähigkeiten sind ein Fingerzeig durch welchen Gott dem Einzelnen zu verstehen gibt was er der Gesellschaft schuldig ist. Man ist dem der mehr Bedürfnisse hat mehr schuldig, und man darf von dem der mehr Fähigkeiten hat mehr verlangen." Man weiß freilich wie zweideutig dieser Grundsatz im Munde eines St. Simonianers klingt. Die St. Simonianer haben wie andere Socialisten einen groben Irrthum begangen, welcher aus der schon vielfach berührten Verwechslung der sittlichen mit den technischen

Intereſſen entſpringt, aus der ſo viele politiſche Irrthümer hervorgehen. Ob man den St. Simonianiſchen Satz: „Jedem nach ſeiner Capacität, und jeder Capacität nach ihren Werken", — oder den Fourieriſtiſchen: „Jedem nach ſeinem Capital, ſeiner Arbeit und ſeinen Talenten," — oder den Satz Proudhon's, nach welchem Jeder gleichviel thun und dafür gleichviel empfangen ſoll wie der Andere —, oder endlich irgend ein anderes Verhältniß des Zuſammenhanges zwiſchen Leiſtung und Forderung annimmt, — der Fehler iſt immer der gleiche, denn es gibt für die Sittlichkeit keinen ſolchen Zuſammenhang.*) Es gibt in der Bewegung der Güter von

*) »A chacun selon sa capacité, a chaque capacité selon ses œuvres.« Saint-Simon.

»A chacun selon son capital, son travail, et son talent.« Fourier.

»La quantité limitée de la matière exploitable démontre la nécessité de diviser le travail par le nombre des travailleurs: la capacité donnée à tous d'accomplir une tâche sociale, c'est-à-dire une tâche égale, et l'impossibilité de payer un travailleur autrement que par le produit d'un autre, justifient l'égalité des émoluments.« Proudhon, Propriété, p. 134.

Digitized by Google

einem Beſitzer zum anderen eine Abrechnung welche die Gleichheit von Leiſtung und Gegenleiſtung fordert; aber dieſe Forderung gehört nur der Technik der Freiheit, nicht ihrer inneren ſittlichen Natur an. Der Handel, deſſen Aufgabe es iſt die Güter in die Hände derer zu bringen für welche ſie den höchſten Werth haben, alſo den Geſammtwerth aller Güter der Geſellſchaft auf die höchſte Stufe zu heben, bedarf jener Abwägung; aber ſo unentbehrlich die Bewegung der Güter im Handel iſt, ſowenig erſchöpft dieſelbe das ſittliche Verhältniß menſchlicher Zwecke und Mittel, von welchem die Anſprüche und Leiſtungen der Individuen im Staate abhangen müſſen. Induſtrie und Handel, welche wir bald näher ins Auge faſſen wollen, ſind nur der Bewegung des Blutes im Syſteme der Venen zu vergleichen, zu der die zweite Bewegung im Syſteme der Arterien hinzukommen muß. Die Circulation der Güter in der Staatsgeſellſchaft iſt eine doppelte, wie die des Blutes im Organismus der höheren Thiere: nämlich die Circulation der Volkswirthſchaft, und die der Staatswirthſchaft im engeren Sinne. Hat die erſte ihren freien techniſchen Lauf, ſo hat die andere die

Digitized by Google

Bestimmung die Wirkungen der Technik nach den Forderungen der Sittlichkeit zu corrigiren. Das Verhältniß beider Processe wird weiter unten zur vollen Klarheit gelangen.

Da die Gesellschaft sich schon darum im permanenten Nothstande befindet, weil die meisten Güter im Gebrauche vernichtet werden, also neu producirt werden müssen, und weil zugleich die Bedürfnisse sich immerwährend vermehren, so ist im Allgemeinen die Pflicht der Arbeit für Jeden vollkommen klar. Man kommt aber in Gefahr durch ein Mißverständniß die Freiheit zu Grund zu richten, wenn man dieser allgemeinen Pflicht eine gesetzlich bestimmte Form geben will. Man hatte in den Entwurf der neuen Verfassung des Kantons Waadt die auffallende Bestimmung aufgenommen, welche natürlich bei der Berathung des Entwurfes fallen mußte: „Die Arbeit ist eine Zwangspflicht für jeden Bürger" (le travail est obligatoire pour tout citoyen). Was sollte damit gesagt sein? Es ist leicht gesagt es solle Jeder arbeiten, aber schwer zu sagen was und wie viel. Ganz ohne Arbeit verbringt kein Mensch seine Zeit, denn jeder Mensch hat Zwecke für die er ab-

Digitized by Google

ſichtlich thätig iſt. Die Frage iſt nur ob ſeine Zwecke vernünftig und ſeine Anſtrengungen für die Zwecke genügend ſind. Wer ſoll aber hierüber entſcheiden? — Sollen es Einzelne thun die im Staate dazu ernannt werden ſollen? Wer bürgt hier, wo die ganze Freiheit aller Staatsglieder auf dem Spiele ſteht, für die nöthige Weisheit, Gerechtigkeit und Sachkenntniß? — Soll es das Volk in Geſammtheit durch Abſtimmung thun? Das hieße jede Minorität zu Sklaven der Majorität machen! — Und überhaupt: erlaubt denn die Sittlichkeit, daß ſich ein Menſch ſeine Zwecke vorſchreiben laſſe? — Nein! — Die Sittlichkeit erlaubt nur daß die Arbeit für ſchon allgemein anerkannte Zwecke, welche die Zwecke jedes Einzelnen ſind, Allen möglichſt gleichmäßig nach Kräften zur Pflicht gemacht werde, wie der Kriegsdienſt zur Vertheidigung der Unabhängigkeit des Staates, die Rettung bei Gefahr durch die Elemente, und Aehnliches. Sie erlaubt aber nicht daß ein Menſch gezwungen werde für einen Zweck zu arbeiten der nicht *ſein* Zweck iſt. Dies gilt ſelbſt von Dem welcher wegen eines Verbrechens der Disciplin übergeben worden iſt. Man kann ihm die Möglichkeit ſchädlicher oder zweck-

Digitized by Google

loſer Beſchäftigungen entziehen; aber man muß ihm dann die Freiheit laſſen ſich eine vernünftige Beſchäftigung zu wählen. — Sonderbar! Während man in Colonien die Sklavenarbeit in freie Arbeit zu verwandeln ſucht, verſucht man es in Republiken die freie Arbeit in Zwangsarbeit zu verwandeln! —

Man hat in der neueſten Zeit von einem „Rechte“ auf die Arbeit geſprochen, und das „droit au travail“ bildet einen wichtigen Artikel im politiſchen Glaubensbekenntniß der ſocialiſtiſchen Demokraten Frankreichs. Auch dieſer Begriff bedarf der Aufklärung.

Die Arbeit als Arbeit iſt kein Bedürfniß, ſondern der Genuß iſt Bedürfniß, um deſſen willen man arbeitet. Die Thätigkeit iſt Bedürfniß; aber die Thätigkeit welche unmittelbares Bedürfniß, alſo auch unmittelbarer Genuß iſt, hat nicht den Charakter der Arbeit. Der Genuß iſt der Gebrauch der Entwickelungs- und Freiheitsmittel, und das Gefühl der Befördernden Wirkung dieſes Gebrauches. Auf ihn gibt es ein Recht wie auf den Beſitz der Güter. Auf die Arbeit aber wäre nur unter der Vorausſetzung daß die Güter einzig und allein durch Arbeit zu er-

Digitized by Google

werden sind, ein Recht nicht sinnlos. Die Forderung des Rechtes auf die Arbeit geht also von der falschen Idee eines nothwendigen Zusammenhanges von Arbeit und Genuß aus, während doch der zwischen beiden bestehende Zusammenhang nur ein zufälliger ist. Und selbst mit dieser falschen Voraussetzung bringt man es nur zu einem indirecten Rechte auf die Arbeit, da das Recht direct auf die Wirkung der Arbeit geht. Hinter dem Recht auf die Arbeit verbirgt sich das Recht auf die Güter. Das erste ist nur die bescheidenste Form in welcher das letzte auftreten kann, und diese Bescheidenheit trägt nur das Zeichen der Unterdrückung. Gerade herausgesprochen verlangt man, und mit Recht, die Theilhaberschaft an allen vorhandenen oder möglichen Gütern. Ist zu deren Erwerbung Arbeit nöthig, so wird sich wohl von selbst verstehen daß man sich auch an dieser betheiligen muß. Aber dies ist nicht ein Recht sondern eine Nothwendigkeit. Nur nachdem ein Theil der Menschen schon soweit unterdrückt ist, daß er nur durch Arbeit Güter erwerben kann während die Güter Anderen ohne Arbeit zufallen, hat die Forderung eines Rechtes auf die Arbeit entstehen

Digitized by Google

können. Sie ist und bleibt eine Verdrehung sittlicher Begriffe. Wäre sie in der That die letzte Zuflucht des Armen, so müßte man auf Narrheiten kommen, auf die man in England gekommen ist, wo man, um den Hilflosen Verdienst zu geben, Löcher hat graben und wieder ausfüllen lassen. — Wie sollten die Armen nicht auf das um dessen willen sie arbeiten ein unmittelbareres Recht haben als auf die Arbeit?

Das Recht auf die Arbeit könnte noch den besonderen Sinn haben sollen, daß man das Recht habe die Mittel der Entwickelung und Freiheit nicht Anderen sondern sich selbst zu verdanken. Auch dieser Sinn ist nicht vernünftig. Die Güter sich selbst zu verdanken ist eine Unmöglichkeit, da es Güter nur durch die Gemeinschaft der Zwecke und des Rechtes gibt, und die Gesammtheit der Güter der Zweck- und Rechtsgemeinschaft im Ganzen angehört. Man hat also ein falsches Princip, nämlich den privatrechtlichen Charakter des Eigenthums, vorausgesetzt. Sodann fordert man mit dem Rechte in diesem Sinne in den meisten Fällen zu viel oder zu wenig. Man fordert zu viel, nämlich etwas Ueberflüssiges, wenn der Fordernde neben dem Willen zur Arbeit genügende

Digitized by Google

Kräfte und Mittel hat, da der Arbeiter mit genügenden Kräften und Mitteln die Concurrenz in der Regel glücklich besteht. Man fordert aber viel zu wenig wenn der Fordernde neben dem Willen nicht die genügenden Kräfte hat, — und dieser Fall ist gerade der häufigere und wichtigere. Das Mißverhältniß zwischen den Bedürfnissen und den Kräften ist gerade die Quelle aller Ungerechtigkeiten und die ganze Schwierigkeit bei der Aufgabe einer gerechten Organisation des Eigenthums und der Arbeit. Man hat übersehen daß es überhaupt keinen Mangel geben kann der nicht in ungenügenden Kräften seinen Grund hätte. Auch dem gesunden und kräftigen Arbeiter kann gerade die Kraft fehlen, die er in den Verhältnissen in welchen er sich befindet, allein gebrauchen kann. Der Mangel der rechten Kraft kann unter Umständen Jeden in Noth bringen.

Also: Einem Jeden die Arbeit nach seinen Kräften und die Güter für seine Bedürfnisse — das ist die einzige sittliche Formel für die Organisation der Arbeit und der Güter.

Mit dieser Formel indessen soll der Freiheit der

Digitized by Google

Production und der Concurrenz im Handel durchaus nicht vorgegriffen, sondern es sollen nur die Resultate dieser Freiheit, wo sie es bedürfen, nach der Forderung dieser Formel corrigirt werden.

---

3. Capitel.

Der Besitz der Güter und seine Formen.

Der Besitz der Güter ist die Geltendmachung der menschlichen Zwecke. Es gibt aber nach der Verbindung von Zweck und Mittel eine vierfache Form der Zweckgeltung, nämlich eine ganz unmittelbare, eine mittelbar-unmittelbare, eine unmittelbar-mittelbare und eine ganz mittelbare. Der Zweck nämlich gilt zunächst indem man ihn hegt, nachher indem man ihn ausführt. Zu diesem letzten ist aber der Besitz der Mittel erforderlich, welche der Mensch nicht überall fertig vorfindet. Die Mittel also müssen hergestellt werden. So werden die Mittel selbst zu vorläufigen Zwecken. Das was dem Zweckbewußtsein definitiv als Mittel vorschwebt, muß vorläufig als Zweck aufgefaßt werden der wieder seine

Digitized by Google

Mittel fordert. Und hiezu kommt ein viertes Verhältniß. Der welcher im Besitze eines Mittels ist, kann den Zweck aufgegeben oder überhaupt nicht gehegt haben, oder er kann an der Ausführung desselben gehindert sein; ein Anderer aber kann in der Lage sein von dem Mittel Gebrauch zu machen, während er seinerseits Mittel zur Verfügung hat die für Zwecke des Ersteren aber nicht für ihn selbst brauchbar sind. Das Mittel wird hier Mittel zum Mittel. Der wahre Zweck ist ganz in den Hintergrund getreten, und augenblicklicher Zweck ist der Austausch der Mittel geworden.

So entstehen für die Geltung des Zweckes folgende vier Verhältnisse:

1) Der Zweck gilt in sich selbst durch sich selbst, im Besitze.
2) Der Zweck gilt in sich selbst durch das Mittel, im Gebrauche.
3) Der Zweck gilt im Mittel durch den secundären Zweck, in der Erzeugung.
4) Der Zweck gilt im Mittel durch das secundäre Mittel, im Tausche.

Unter jedem dieser vier Verhältnisse sind die

Digitized by Google

Güter für das Zweckbewußtsein des Menschen etwas Anderes:

1) Unter den Verhältnissen des Besitzes sind die Güter Besitzthümer.
2) Unter den Verhältnissen des Gebrauches sind die Güter Werkzeuge und Stoffe.
3) Unter den Verhältnissen der Erzeugung sind die Güter Producte.
4) Unter den Verhältnissen des Tausches sind die Güter Waaren.

Die Geltung des Zweckes ist aber das Recht, die Geltung des Zweckes in den Gütern ist das Recht auf die Güter, und das Recht auf die Güter muß im Staate den Besitz der Güter zur Folge haben. Es wird aber ausgeübt:

1) das Recht auf das Besitzthum, im Besitz;
2) das Recht auf das Werkzeug oder den Stoff, im Gebrauch;
3) das Recht auf das Product, in der Erzeugung;
4) das Recht auf die Waare, im Tausche.

Diese Formen des dinglichen Rechtes sind demnach die verschiedenen Formen des Besitzes der Güter, — da Gebrauch, Erzeugung und Tausch nichts sind als Arten des Besitzes. Es gewährt nämlich:

Digitized by Google

1) das Beſitzrecht im Allgemeinen den Beſitz des Beſitzthums;
2) das Gebrauchsrecht den Beſitz des Werkzeuges und Stoffes;
3) das Erzeugungsrecht den Beſitz des Productes;
4) das Tauſchrecht den Beſitz der Waare.

Hieraus ergibt ſich, daß Werkzeuge oder Stoffe, Producte und Waaren Beſitzthümer ſind, daß mithin die Beſitzthümer ſich eintheilen in reine Beſitzthümer, Werkzeuge, Producte und Waaren, oder mit anderen Worten, daß die Güter beſeſſen werden als bloße reine Beſitzthümer, als Werkzeuge oder Stoffe, als Producte und als Waaren.

Reines Beſitzthum kann indeſſen nur das ſein bei deſſen Beſitz von ſeiner Brauchbarkeit, ſeiner Entſtehung und ſeiner Veräußerbarkeit oder Erwerbbarkeit gänzlich abſtrahirt werden muß, nur das alſo was als Zweck an ſich gedacht werden muß, und nur für den der es als ſeinen Zweck an ſich denken muß. Reines Beſitzthum kann alſo nur der Menſch ſich ſelbſt, d. h. nur jeder einzelne Menſch ſich ſelbſt ſein. Was aber nur als Zweck an ſich und als Zweck für ſich gedacht werden kann, das kann nicht

Digitized by Google

als Mittel gedacht werden, kann also nur unter den Verhältnissen der ganz unmittelbaren Zweckgeltung stehen. Es folgt hieraus daß der Mensch weder für sich noch für Andere als Werkzeug, als Product oder als Waare gelten kann. Der Mensch als Werkzeug gedacht, würde den Staat zur Maschine, der Mensch als Product gedacht den Staat zum Viehstall, der Mensch als Waare gedacht den Staat zum Sklavenmagazine machen. Die Politik auf der absolut schlechten Stufe die sie jetzt noch zum Theil einnimmt, zeigt freilich noch alle drei Enormitäten der constituirten Unsittlichkeit.

Bei jedem anderen Besitzthum als das was der Mensch für sich selbst ist, kann von den Beziehungen des Zweckes auf das Mittel und des Mittels auf den Zweck nicht vollständig abstrahirt werden. Man hat ein Besitzthum nur weil man es producirt oder eingetauscht hat, und nur weil man es gebrauchen oder vertauschen kann, und man producirt nur weil man das Product gebrauchen oder vertauschen kann, man tauscht nur weil man die Waare die man zuletzt erwirbt gebrauchen kann. Der Gebrauch ist Motiv und Maßstab in allen Verhältnissen des

Besitzes der Güter außer im Selbstbesitz des menschlichen Individuums. Denn alle Güter, auch die welche als Zwecke erscheinen, sind zuletzt nur Mittel für den Endzweck. Diesen aber findet der Mensch nur in sich selbst. Der Mensch allein ist sich selbst ein Gut welches in keinem Verhältniß zur Brauchbarkeit steht, d. h. der Mensch ist sich selbst das höchste Gut. Der Besitz der Güter gewährt die Freiheit. Sich selbst als höchstes Gut zu besitzen, vollkommen zu besitzen, ist die höchste Freiheit.

Sehen wir also von dem ab was nur reines Besitzthum für sich selbst ist, so bleiben für den Besitz der Güter welche Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck sind, die drei Formen der Erzeugung, des Gebrauchs und des Tausches übrig. Von diesen Formen kann man nur vorübergehend abstrahiren, wodurch die Güter nur künstlich als bloßes Besitzthum gedacht werden, nicht als zweckhaftes, sondern als mittelhaftes Besitzthum, in dessen Brauchbarkeit eine Wirkung nur zu Gebote steht, sodaß der Besitz nichts Anderes ist als eine Zögerung des Gebrauches.

Digitized by Google

Kann die Wirkung bis zur Erschöpfung ausgebeutet werden, so ist der Besitz ein vollständiger, im entgegengesetzten Falle ein unvollständiger. Das vollständige Besitzthum ist Eigenthum. Es kann nicht nur gebraucht sondern verbraucht werden. Ist die Möglichkeit der vollständigen Benutzung eine Folge der Gewalt, so ist das Eigenthum factisches Eigenthum, ist sie dagegen eine Folge des Rechtes so ist es rechtliches Eigenthum, rechtmäßiges Eigenthum, wahres Eigenthum.

---

4. Capitel.

Der Werth der Güter und seine Formen.

Die Freiheit ist das was im Besitz der Güter gesucht wird. Der Werth der Güter ist also das Maß der befreienden Wirkung welche in ihrem Besitze zur Verfügung steht. Dieses Maß ist die Größe des Abstandes zwischen dem Zustande der Bedürftigkeit und dem Zustande der Befriedigung vor und nach dem Besitze des Gutes. Da nun von diesem Abstande zugleich die Stärke des Bedürfnisses ab-

Digitized by Google

hängig iſt, ſo richtet ſich für jeden Menſchen der Werth eines Gutes nach der Macht des Bedürfniſſes welches durch dasſelbe befriedigt werden kann. Iſt dieſe für ihn eine feſte Größe, ſo ſteht auch der Werth des Gutes für ihn feſt; iſt ſie eine veränderliche, ſo iſt auch der Werth des Gutes ein veränderlicher. Wird das Bedürfniß ein abſolutes, ſo wird der Werth des Gutes ein unendlich großer. Wird das Bedürfniß aber befriedigt, ſo erliſcht der Werth des Gutes, ſei es daß es dabei vernichtet wird oder daß es unverſehrt übrig bleibt. Jeder Vorrath eines Gutes iſt für den befriedigten Menſchen werthlos. Erneuert ſich das Bedürfniß ſo erhält der Vorrath von Neuem ſeinen Werth. Es wiederholt ſich dann das vorige Verhältniß. Dies iſt ſolange möglich bis der Vorrath zu Ende geht. Wiederholt ſich das Bedürfniß nicht mehr, ſo bleibt der Ueberſchuß werthlos. Und kann bei aller Wiederholung der Ueberſchuß nicht aufgezehrt werden, wie bei dem Verbrauche der Luft durch das Athmen oder des Waſſers aus einem reichlich fließenden Brunnen, ſo bleibt der Ueberſchuß werthlos unter allen Umſtänden. Iſt aber die ſpätere Wiederkehr des Bedürfniſſes bekannt, ſo hebt das

Digitized by Google

momentane Erlöschen desselben den Werth eines Gutes nicht auf. Dieser Werth erhält sich in dem Bewußtsein des späteren Bedürfnisses. Und weiß man daß ein Bedürfniß mit der Verzögerung der Befriedigung an Gewalt zunimmt, so wird das Gut welches zur Befriedigung eines solchen nothwendig ist, einen um so höheren Werth erhalten je seltener es wird, vor Allem aber wenn man weiß daß der Vorrath sich erschöpft. So kann für einen Verdurstenden ein Trunk Wasser einen unendlichen Werth erhalten.

Für die vier Formen des Zweckbewußtseins erhält der Werth der Güter seine besonderen Ausdrücke.

1) Der Werth des bloßen Besitzthumes, sei es nun reines Besitzthum oder fähig in Werkzeug, Product oder Waare verwandelt zu werden, ist seine Schätzbarkeit, d. i. das Maß der nur theoretischen und subjectiven Würdigung desselben.
2) Der Werth des Werkzeuges oder Stoffes ist seine Nutzbarkeit oder Brauchbarkeit, d. i. das Aequivalent der Güter die durch die Anwendung hervorgebracht werden können.

Digitized by Google

3) Der Werth des Productes ist seine Kostbarkeit, d. i. das Aequivalent der Güter die zu seiner Erzeugung consumirt worden sind.
4) Der Werth der Waare ist ihre Preiswürdigkeit, d. i. der Werth welcher durch ein Aequivalent im Tausche realisirt werden kann.

Schätzbarkeit, Nutzbarkeit, Kostbarkeit und Preiswürdigkeit sind die vier Formen des Werthes der Dinge. Der Maßstab für die drei letzten Formen ist ein äußerlicher: für das Werkzeug oder den Stoff ist es der Nutzen, für das Product sind es die Kosten, für die Waare ist es der Preis. Für den reinen Besitz aber ist er ein nur innerlicher, nämlich der der Liebe in ihren verschiedenen Formen, womit der Begriff des Werthes auf ein anderes Gebiet als das der Sittlichkeit, nämlich auf das des Schönen kommt. Im Selbstbesitz ist es die Liebe zu sich selbst welche den Maßstab des eignen Werthes enthält, im Besitz des Freundes oder Geliebten ist es die Liebe zum anderen Individuum, durch welche dieses zum Du, d. i. zur zweiten Person, zum zweiten Ich wird. In der Liebe aber wird immer der Gegenstand dem Maßstabe des Nutzens, der Kosten und

Digitized by Google

des Preiſes entzogen. Auch ein äußeres Gut — ein Thier, eine Pflanze, ein Kunſtwerk, eine Wohnung in einer beſtimmten landſchaftlichen Umgebung läßt ſich als bloßes Beſitzthum nur mit dem Maßſtabe der Liebe ſchätzen. Der Werth welchen man ihm beilegt, iſt ähnlich dem welchen ein Freund, ein geliebter Menſch für uns hat; denn die Phantaſie, indem ſie die Sache mit ſubjectivem Leben ausſtattet, macht auch zur Sache eine gewiſſe Liebe möglich.

Die ſittliche Schätzung deſſen was nur Zweck an ſich ſein kann, alſo des Menſchen, iſt dagegen die Achtung, welche gegen ein Ding das beſeſſen werden kann nicht möglich iſt. Geachtet werden nicht die Güter, ſondern Die welche Güter beſitzen, geachtet iſt nicht das Beſitzthum ſondern der Beſitzer. Aber die Achtung — dies iſt ſehr wichtig — gilt eben ſo wenig dem Subjecte des Beſitzes wie dem Objecte desſelben, ſie gilt dem Verhältniſſe zwiſchen dem Beſitzer und dem Beſeſſenen. Der Beſitzer werthvoller Güter und Eigenſchaften iſt ein achtbarer Menſch. Das Object des Beſitzes wird benutzt, producirt, vertauſcht, — das Subject des Beſitzes wird geliebt, — das Verhältniß des Subjectes

welches beſitzt zum Objecte welches beſeſſen wird, wird geachtet. Die Achtung will alſo nicht den eignen Werth des Menſchen meſſen, ſondern den Werth den er als Beſitzer hat durch ſein Beſitzthum. So beurtheilt das Volk den Werth ſeiner Beamteten und Führer, abgeſehen von der Liebe die bei dieſem Verhältniſſe mit hinzukommt. Der Volksmann wird geachtet weil er klug, muthig, entſchloſſen, beſonnen, ſtark, oft auch weil er reich iſt. Es zählen ſeine geiſtigen und materiellen Beſitzthümer für ihn. Erſt wenn er auch noch geliebt wird, kommt er ſelbſt als Subject ins Spiel. Der Menſch ſelbſt alſo, als Subject, iſt für den Anderen ſoviel werth als er geliebt wird, für ſich ſelbſt ſoviel als er ſich ſelbſt liebt. Im Verhältniſſe des Subjectes zum Objecte iſt er geachtet nach dem Werthe ſeines Beſitzes. Selbſt Object aber kann er niemals ſein; einen objectiven Werth alſo des Menſchen gibt es nicht, — Jeder iſt über den objectiven Werth in gleichem Grade erhaben. Die Achtung iſt das politiſche Verhältniß des Werthes der Menſchen für einander. Sie wird von der Liebe und Gerechtigkeit geboten wie es von der Liebe und Gerechtigkeit geboten wird daß

Digitized by Google

jeder der Besitzer werthvoller Güter sei. Alle Menschen zu Besitzern werthvoller geistiger und materieller Güter machen, heißt alle Menschen achtbar machen, heißt alle Menschen zu politischer Bedeutung erheben. Vom Güterbesitz hängt die Verwirklichung der Forderungen der Sittlichkeit und Freiheit ab. Erziehung und Oekonomie, als die beiden Quellen des Güterbesitzes, sind also auch die beiden Quellen der reellen Freiheit.

---

5. Capitel.

Der Austausch der Güter und seine Entwickelungsstufen: Der Tauschhandel, der Kaufhandel.

Im Eigenthum besitzt der Mensch die Mittel für seine Freiheit, im rechtmäßigen Eigenthum für seine rechtmäßige Freiheit. Insofern er in den allgemeinen Grenzen dieser letzten bleibt, darf er die Mittel für dieselbe verändern. Die Motive für die Veränderung liegen darin daß die Freiheit für Jeden eine andere ist, und für Jeden zu jeder Zeit eine andere, also für Jeden und zu jeder Zeit andere Bedingungen hat, — was sich mit dem Bedürfniß und Willen

Digitized by Google

der Verbesserung der Freiheitsbedingungen und der Vermehrung der Freiheit selbst verbindet. Dieser Wille der Vermehrung seiner Freiheit gehört für Jeden zur Vernünftigkeit einer Veränderung in seinem Güterbesitze. Niemand kann vernünftiger Weise den Schatz seiner Güter vermindern wollen, weil Niemand seine Freiheit vermindern wollen kann.

Vernünftige Veränderung im Güterbesitze kann also nur Tausch, und zwar vortheilhafter Tausch sein. Denn wenn das was für das abgetretene Gut als Aequivalent gilt, für den Empfänger nicht einen höheren Werth hätte, würde er keinen Grund zur Besitzveränderung haben. Der Vortheil muß aber auf beiden Seiten sein oder wenigstens auf beiden Seiten geglaubt werden, weil zum Tausche die Einstimmung beider Theile erforderlich ist.

Jedenfalls, auch wenn der Vortheil des Tausches nur auf der einen Seite wäre, geschieht die Veränderung im Interesse Aller sobald der Gewinn auf der einen Seite größer ist als der Verlust auf der anderen. Die Veränderung bringt ein Gut in die Hände dessen welcher aus ihm einen größeren Gewinn für die Freiheit zieht als sein Vorgänger zu ziehen

Digitized by Google

wußte. Sie vermehrt also für beide zusammengegenommen, und damit zugleich für die ganze Gemeinschaft Aller im Staate, den Schatz der Freiheitsmittel und der Freiheit selbst. Ist aber die Veränderung im Besitze für beide Theile vernünftig, so müssen beide Theile gewinnen. Die Schenkung ordnet sich im Wesentlichen dem Begriffe des Tausches unter, da sie auch eine Besitzesveränderung zum Vortheil beider Theile sein soll. Ein Geschenk gereut sogut wie ein Handel wenn man sich in gewissen Voraussetzungen geirrt hat. Man hat also Voraussetzungen gehabt und sieht sich durch den Irrthum benachtheiligt. Das reine Geschenk ist nur ein Tausch mit sich selbst, wie die Consumtion, — dies macht den Unterschied.

Die Operationen des Austausches der Güter machen den Handel aus. Dieser hat zwei mögliche Formen: er ist entweder Tauschhandel im engeren Sinne, oder Kaufhandel, d. h. Handel ohne allgemeines Maß und Aequivalent der Werthe, oder mit einem solchen.

Der Handel wird möglich durch die verschiedene Größe der befreienden Wirkung welche der Besitz

Digitized by Google

eines und des nämlichen Gutes für verschiedene Personen hat. Es ist hierbei ein ganz irriges Urtheil, welches von einigen eifrigen aber unverständigen Verbesserern der menschlichen Gesellschaft vorgebracht worden ist, daß im Handel der Vortheil des Einen nothwendig der Nachtheil des Anderen sein müsse. Ist der Handel vernünftig so müssen vielmehr beide Theile gewinnen; ist er gerecht so müssen beide Theile gleich gewinnen. Ohne Voraussetzung des beiderseitigen Gewinnens ist der Abschluß eines Handelsgeschäftes sogar nicht möglich. Irrt sich der eine Theil in dieser Voraussetzung, so hat er sich selbst benachtheiligt. Geschieht dies mit Wissen des Anderen, so ist er freilich betrogen. Aber auch der andere Theil kann sich dabei benachtheiligen und betrügen. Es ist eine gegenseitige Benachtheiligung, ein gegenseitiger Betrug möglich, durch welchen das Geschäft factisch wieder einen gerechten Ausgang nimmt. Dies Alles gehört zu den zufälligen Unvollkommenheiten des Handels, nicht aber zu seiner nothwendigen Natur.

Jede vernünftige Veränderung im Besitze ist nicht nur mit einem relativen sondern mit einem abso-

Digitized by Google

luten Gewinn verbunden. Denken wir uns die Zahl der Güter und die Zahl Derer welche von ihnen Gebrauch machen würde weder vermehrt noch vermindert, denken wir uns alſo, mit anderen Worten, es würde immer genau ſoviel producirt wie conſumirt, und es würden immer genau ſo viele Glieder der Geſellſchaft geboren wie durch den Tod abgehen, ſo würden, bei gleicher Möglichkeit des Ein- und Austauſches für Alle, durch den bloßen Handel die Güter von ſelbſt in die Hände Derer kommen welche in ihnen das größte Maß befreiender Wirkung finden, in die Hände Derer alſo welche die Güter am nöthigſten brauchen und zum Vortheile Aller am beſten zu gebrauchen verſtehen, und es wäre zugleich unmöglich ein beſſeres Mittel zur Hervorbringung dieſer Wirkung auszudenken. Im Gegentheil wäre der Handel das einzige mögliche Mittel. Der Gebrauchswerth der Güter würde durch den Handel unter dieſen Vorausſetzungen auf ſein Maximum gebracht werden. Es würde endlich ein Stillſtand im Beſitz entſtehen, wenn nicht die lebenden Menſchen mit dem zunehmenden Alter andere Bedürfniſſe und andere Maßſtäbe des Gebrauchswerthes erhielten,

Digitized by Google

und nicht die Geborenen immer andere Maßstäbe mitbrächten als die Gestorbenen zurückgelassen haben. Aus diesem Wechsel der Bedürfnisse würde, auch unter den gemachten Voraussetzungen, die Bewegung des Handels ohne Ende sein, und für jede Zeit würde dieselbe den besten ökonomischen Zustand der Gesellschaft zur Folge haben. Dies ist die reine Wirkung des Handels. Wird sie durch fremde Bedingungen gestört, so wirft dies keinen Tadel auf den Handel, sondern es erfordert nur eine Correction der Abirrungen welche die Folge der Nebenbedingungen sind. Diese Correction auszuführen, nicht den Handel aufzuheben oder in seiner Freiheit einzuschränken, muß die Aufgabe der Volks- und Staatswirthschaft sein. Zur Lösung der Aufgabe müssen die Nebenbedingungen untersucht werden, die in der Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung, der Stärke der Production und der Consumtion der Güter, der Vermehrung oder Verminderung des allgemeinen Tauschmittels, und der Zufälligkeit der ersten Entstehung des Besitzes liegen. Es werden Jahrhunderte vergehen, bis die Aufgabe auch nur annähernd gelöst wird. Aber einstweilen ist es vor Allem der

Digitized by Google

Handel selbst, der durch seine sich weiter ausbildende Technik dieselbe der Lösung entgegenführt, indem durch diese die Nebenbedingungen theils überwunden theils in ihr klares Licht gestellt werden.

Der Handel ist zuerst Tauschhandel und seine einfachste Form der bloße Austausch, d. h. die Verwechslung des Besitzes zweier Güter zwischen zwei Personen in der Absicht des unmittelbaren Gebrauches.

Auch in dieser einfachsten Form setzt der Tausch eine Vergleichung der Werthe der beiden Tauschobjecte voraus. Jeder der beiden Tauschenden muß sich klar machen welches der beiden Tauschobjecte für ihn den größeren Werth hat. Soll der Tausch möglich sein, so wird das Resultat der Prüfung für jeden der Beiden ein entgegengesetztes sein müssen. Wir müssen uns also, um den Entwickelungen des Austausches der Güter zu folgen, von Anfang an klar machen was zur Vergleichung von Werthen gehört.

Hier ist es nun vor allem wichtig daß eine Vergleichung nur zwischen Quantitäten, aber nicht zwischen Qualitäten möglich ist. Vergleichbar dagegen

Digitized by Google

ſind die verſchiedenen Quantitäten einer und derſelben Qualität. Sollen Dinge verglichen werden die ein Complex verſchiedener Qualitäten und Quantitäten ſind, ſo iſt die Vergleichung immer nur unter dem Geſichtspunkte einer gemeinſamen Qualität möglich. Sie ſelbſt iſt eine bloße Größenoperation. Jeder Werth aber iſt durch Qualität und Quantität beſtimmt. Jeder Werth nämlich iſt die Quantität einer Qualität. Sollen die Werthe aller Güter vergleichbar ſein, ſo muß ſich eine Qualität auffinden laſſen die allen Gütern gemeinſam iſt, und dies wird die dem Begriffe des Gutes überhaupt weſentliche Qualität ſein. Die weſentliche Qualität aller Güter, alſo des Gutes überhaupt, iſt die befreiende Wirkung welche dem Menſchen in ihrem Beſitze zu Gebote ſteht. Die Vergleichung des Werthes der Güter iſt alſo die Vergleichung der Größen befreiender Wirkung welche der Menſch in den Gütern vorfindet.

Es iſt ferner nöthig daß die Operation der Vergleichung ſelbſt vollſtändig aufgeklärt werde. Solange es ſich nur um den Austauſch zweier Güter zwiſchen zwei Beſitzern handelt, braucht durch die Vergleichung

Digitized by Google

nur die Frage entſchieden zu werden welches Gut für jeden der beiden Tauſchenden das größere oder das kleinere iſt. Das welches für den Einen das größere iſt, muß für den Andern das kleinere ſein, wenn der Tauſch möglich ſein ſoll. Damit iſt das Intereſſe an der Vergleichung erſchöpft. Sie iſt eine bloße Nebeneinanderhaltung um zu ſehen auf welcher Seite das Mehr iſt. Wie groß dieſes Mehr iſt kann noch nicht intereſſiren, da neben dasſelbe noch nicht das eines andern Tauſchanerbietens zu ſtehen kommt. Auf den Antrag: dieſer Nagel für dieſes Fell — hat ſich jeder der beiden Tauſchenden nur zu fragen: iſt der Nagel oder das Fell für mich das größere Gut? $a \lessgtr b$ iſt die Formel dieſer unvollkommenen Vergleichung, in der ſich indeſſen die Operation des einfachen Austauſches erſchöpft. Auf dieſe Weiſe iſt der Tauſchhandel auf den unterſten Stufen der menſchlichen Bildung nach den Berichten alter Schriftſteller vormals betrieben worden. Die eine Partei legte einen Tauſchartikel auf den Boden, die andere legte einen zweiten daneben. Gab die Vergleichung nach obiger Formel ein günſtiges Reſultat ſo war der Tauſch gemacht; im entgegengeſetzten Falle nahmen beide Theile ihre

Digitized by Google

Gegenstände zurück. Eine Erörterung war nicht möglich. Jeder proponirte Besitzwechsel war eine absolut für sich bestehende Operation.

Mit dieser unvollkommenen Vergleichung läßt sich selbst noch durchkommen, wenn gegen einen Artikel die Wahl zwischen zwei anderen zu machen ist. Der Besitzer von a welcher zwischen b und c wählen soll, hat dann sich zu fragen $a \lessgtr b$? $a \lessgtr c$? und angenommen er findet sowohl mit b als mit c den Austausch vortheilhaft, so bleibt die Vergleichung $b \lessgtr c$ übrig.

Indessen sowie sich die Verhältnisse mannigfaltiger gestalten ist mit so unvollkommener Rechnung nicht mehr durchzukommen. Nehmen wir an, der Eine von zwei Tauschhändlern besitze Handelsartikel deren Werthe mit a, b, c, der Andere solche deren Werthe mit a′, b′, c′ bezeichnet sein mögen. Jeder der beiden Händler hat die Auswahl unter allen seinen Artikeln um einen derselben gegen einen aus dem Vorrathe aller Artikel des Andern in Tausch zu bieten. Mit der Vergleichung auf ein bloßes Mehr oder Minder kann hier nicht mehr gedient sein; es wird sich fragen wieviel mehr oder wieviel weniger, damit aus

Digitized by Google

dem ganzen Vorrathe Beider die passendsten Aequivalente ausgewählt werden können. Es entsteht also das Bedürfniß der wirklichen Messung.

Zur Messung gehört ein Maß. Das Maß aber muß eine Quantität der gleichen Qualität sein wie der Gegenstand welcher gemessen werden soll. Länge kann nur mit Länge, Volumen nur mit Volumen, Gewicht nur mit Gewicht, Werth nur mit Werth gemessen werden. Das Maß für ein Gut muß selbst ein Gut sein. Aber jedes Gut kann an und für sich zum Maße für jedes andere gewählt werden, nur muß die Qualität für deren Quantität das Maß die Einheit bilden soll, beiden gemeinschaftlich sein. Bei dem Tausche der Güter handelt es sich um ihren Werth ganz im Allgemeinen. Jedes Gut also was einen Werth hat, also wirklich überhaupt ein Gut ist, kann zum Maßstabe für jedes andere Gut dienen.

Für jeden Tauschenden nun liegt es am nächsten daß er aus seinen eignen Tauschartikeln sich das Maß des Werthes für seinen Handel wählt. Der Eine z. B. messe mit f, der Andere mit g. Der Erste erhält dann die Güterwerthe $a = mf$, $b = m'f$,

der Andere $a = ng$, $b = n'g$. Es messe z. B. der Eine alle Güterwerthe nach dem Werthe eines Messers, der Andere nach dem Werthe eines Biberfells. f bedeute das Messer, g das Biberfell; und es sei a ein Bärenfell, b ein Seeotterfell, und $m = 10$, $m' = 12$, $n = 5$, $n' = 6$. Dann rechnet der Erste 1 Bärenfell gleich 10 Messern, 1 Seeotterfell gleich 12 Messern, der Andere 1 Bärenfell gleich 5 Biberfällen, 1 Seeotterfell gleich 6 Biberfällen: — Verhältnisse, wie ähnliche im Handel mit rohen Völkern vorkommen. Man sieht daß sich auch die Maße f und g leicht auf einander reduciren lassen, denn 2 Messer gelten in obiger Rechnung 1 Biberfell. Die Möglichkeit dieser Reduction wird im Tauschhandel sehr bald klar werden müssen, lange bevor man sich über einen ganz allgemeingiltigen und objectiven Maßstab aller Güterwerthe vereinigt, denn das Letzte setzt eine weitere Entwickelung des Handels und die Entdeckung eines zweckmäßigen allgemeinen Aequivalentes voraus.

Jeder der beiden obigen Tauschhändler habe also noch seinen subjectiven Maßstab. Nun aber treten Umstände ein welche zwingen sich eines gemeinsamen

Digitized by Google

zu bedienen. Bei der genaueren Vergleichung nämlich die durch die Meſſung und auf dieſe gegründete Rechnung möglich wird, ergibt ſich daß nur ſelten zwei Werthe einander decken. Es iſt z. B. ein Bärenfell größer oder ſchöner als das andere, ein Meſſer beſſer als das andere. Je nachdem das eine oder andere gegeben wird iſt die Deckung vollkommner. Die Tauſchwerthe decken ſich alſo nicht immer und gehen auch nicht immer gerade in einfachen Zahlen auf. Es entſtehen Differenzen, welche Waarenſaldi bilden, die man entweder durch ein hinreichend allgemeines und theilbares Aequivalent ausgleichen muß, oder für die man ſich muß creditiren und debitiren können. Man muß aber hierbei nicht nur für ſich allein, man muß auch mit dem Andern rechnen können, und ſoll dies möglich ſein ſo müſſen beide Theile ihre Rechnung auf die gleiche Wertheinheit beziehen, oder, mit anderen Worten, ſich eines gemeinſchaftlichen Werthmaßes bedienen. Es ſei $a + b$ ein Waarenſaldo in Rechnung zwiſchen zwei Tauſchhändlern. Für den Einen iſt $a = mf$, $b = m'f$, alſo $a + b = (m + m')f$; für den Andern aber $a = ng$, $b = n'g$, alſo $a + b = (n + n')g$.

m, m′, n, n′ ſind Zahlen, f und g ſind Wertheinheiten. Werden dieſe einem gemeinſamen Maße unterworfen, ſo erhalten beide Theile für ihre Rechnung eine gemeinſame Wertheinheit. Es ſei $f = m''p$, $g = n''p$, ſo iſt der Waarenſaldo für den Erſten:

$$a + b = (m + m')\,f = (m + m')\,m''p,$$

für den Anderen aber:

$$a + b = (n + n')\,g = (n + n')\,n''p;$$

wobei die Zahlenwerthe $(m + m')\,m'' = (n + n')\,n''$ iſt, der Waarenſaldo ſich alſo für beide Theile im gleichen Rechnungsſaldo ausdrückt.

Mit der Verſtändigung über das gemeinſchaftliche Maß iſt dieſes objectiv geworden. Die Bedürfniſſe bringen eine Eintheilung hervor. Es entſteht ein allgemeingiltiges Maßſyſtem für die Werthe der Güter im Tauſche. Dies wiederholt ſich in verſchiedenen Kreiſen des Tauſchverkehres auf verſchiedene Art. Es entſtehen verſchiedene Syſteme des Werthmaßes, von denen das eine vom anderen verdrängt werden kann. Hätte das ganze Menſchengeſchlecht ein einziges Syſtem des Werthmaßes ſo brauchte die Maßeinheit gar nicht mehr bezeichnet zu werden, und durch ganze Zahlen und Decimalbrüche würden ſich alle

Digitized by Google

Güterwerthe auf eine für Alle bequeme und verständliche Weise ausdrücken lassen.

Wir haben aber schon hervorgehoben daß das Maß des Werthes der Güter selbst ein werthvolles Gut sein muß. Wie der Maßstab mit dem man die Längen der Dinge mißt, selbst ein Ding von bestimmter Länge sein muß, — wie das Gewicht mit dem man die Massenquantitäten der Dinge mißt, selbst ein Ding von bestimmter Massenquantität, so muß das Maß mit welchem der Werth der Dinge gemessen werden soll, selbst ein Ding von bestimmtem Werthe sein.

Man ist damit zur höchsten Entwickelung des Maßes überhaupt gekommen. Das Maß ist zum Aequivalent geworden, und das allgemeingiltige Maß des Werthes der Dinge muß das allgemeingiltige Aequivalent für alle werthvollen Dinge sein. Dieses Maß alles Werthes und Aequivalent für jeden Werth der Güter ist das Geld.

Digitized by Google

6. Capitel.

Das Geld als unentbehrliches Mittel der Freiheitstechnik.

Das Geld als allgemeines Maß und Aequivalent des Werthes der Güter iſt ſelbſt das Gut von ſchlechthin allgemeinem Werthe. Es iſt wichtig einzuſehen daß man dem Gelde nicht nur die allgemeine objective Meßbarkeit aller Werthe für den Tauſch, ſondern auch damit zugleich die Möglichkeit jeder höheren Ausbildung des Handels — die Möglichkeit der allgemeinen Subſtitution eines Gutes für ein anderes, einer befreienden Kraft für eine andere, mithin die freie Bewegung aller befreienden Kräfte an jeden Ort verdankt wo ſich Menſchen befinden. Durch das Geld alſo iſt es allein möglich die ökonomiſche Freiheit individuell wie geſellſchaftlich zu realiſiren, und durch den richtigen Gebrauch des Geldes wird ſie noch realiſirt werden. Das Geld abſchaffen zu wollen iſt ein Gedanke wie der die Maße und Gewichte, oder die Zeichen der Algebra, die Logarithmen, die ganze Mathematik, die Logik, die Vernunft abſchaffen zu wollen. Das Geld iſt eine logiſch-ſittliche Nothwendigkeit, ein unvermeid-

Digitized by Google

licher praktisch-ethischer Begriff, und eine unerläßliche Realität in der Technik der Freiheit.

Mit der Erfindung des Geldes verwandelt sich der Tauschhandel in Kaufhandel. In den noch rohen Zuständen dieses Ueberganges hat das Geld noch eine unbeholfene Form. Wir sehen bei rohen Völkern Muscheln, Glaskorallen, Nägel, Thierfelle als anerkannte Werthmaße und Handelsäquivalente. Aber die Bestimmung des Geldes erfordert daß es in einem möglichst hohen Grade folgende Eigenschaften habe: 1) Als Aequivalent muß es einen reellen Werth haben. 2) Als Maßsystem muß es so theilbar sein daß Maß und Werth auf gleiche Weise getheilt werden. 3) Der Werth muß also wesentlich in der Substanz beruhen. 4) Für das Bedürfniß der Bewegung im Handel muß ein verhältnißmäßig großer Werth in kleinem Raume und kleinem Gewichte enthalten sein. 5) Da die Substanz einen Werth in sich selbst hat, muß sie in bestimmten Quantitäten durch eine bestimmte Formung für den Gebrauch als Geld besonders bezeichnet sein. 6) Die Substanz muß möglichst unveränderlich sein. 7) Der Werth der geformten Substanz muß in dem richtigen Verhält-

Digitized by Google

niß zur ungeformten stehen, damit weder eine den Werth störende Consumtion noch eine unberechtigte und ebenso störende Production hervorgerufen wird. 8) Die Formung muß im Namen der Staatsgesellschaft geschehen und ein Act ihrer Souverainetät sein, damit auf keine Weise Willkür und Unordnung in den allgemeinen Werthverhältnissen des Güterbesitzes der Gesellschaft entstehen könne.

Das Metallgeld entspricht am vollkommensten allen diesen Bedingungen, obschon noch eine weitere Steigerung des Mittels der Werthbewegung möglich ist.

Indem der Tauschhandel sich in Kaufhandel verwandelt, entsteht aus dem Gebrauchswerthe der Dinge der Preis oder Tauschwerth (Kaufwerth) derselben. Der Preis ist der im Tausch oder Kauf realisirbare Werth. Er kann ohne Hilfe des Geldes nicht gedacht werden. Die Entdeckung des Preises ist einerlei mit der Erfindung des Geldes, wie die Entdeckung des Maßes einerlei ist mit der Erfindung des Maßstabes. Der Preis ist der Tauschwerth und der Preis ist der Geldwerth der Dinge. Beides ist eins und dasselbe. Die Einführung des Preises und des

Geldes macht es möglich, Güter um das bloße allgemeine Aequivalent, d. h. um Geld auszutauschen und einzutauschen, — setzt also eben den Kaufhandel an die Stelle des Tauschhandels.

Die unvermeidliche Umwandlung des Tauschhandels in den Kaufhandel ist einerlei mit der Abstraction welche von dem Begriffe der befreienden Wirkung einzelner Güter für einzelne Menschen zu dem Begriffe einer allgemeinen befreienden Wirkung aller Güter für alle Menschen fortschreitet. Diese Umwandlung, sowie die Entstehung des Geldes, durch die sie möglich wird, steht also in Verbindung mit der Möglichkeit der Entwickelung der höchsten sittlichen Ideen. Die Freiheit, als eine für alle Menschen, setzt in der ökonomischen Sphäre den Begriff des Preises an der Stelle des individuellen Nutzens, und die allgemeine Weltbewegung der Güter im Handel an der Stelle des isolirten Austausches derselben zwischen Einzelnen voraus. Wie die Begriffe der einen und allgemeinen Freiheit und der allgemeinen befreienden Wirkung der Güter für alle Menschen ein großer und unentbehrlicher Fortschritt in der sittlichen Logik, so ist die Erfindung des Geldes

Digitized by Google

und des eigentlichen Handels ein großer und unentbehrlicher Fortschritt in der sittlichen Technik, — in der Technik der Freiheit. Das Geld ist das ganz allgemeine Maß und Aequivalent der befreienden Wirkung der Güter für Jedermann. Seine Erfindung ist unstreitig ein größerer Beweis von praktischem Genie im menschlichen Geiste als der Vorschlag seiner Wiederabschaffung, und es ist ein Humor in der Geschichte menschlicher Verirrungen daß die Communisten gerade das Geld abschaffen wollen, da die Menschheit keine zweite so communistische Erfindung gemacht hat wie die des Geldes.

---

7. Capitel.

Die Entstehung der Preise im Handel.

Bei jedem Handel kommen zunächst drei Größen in's Spiel: 1) der Werth welchen die Waare für den Käufer hat, 2) der Werth welchen sie für den Verkäufer hat, und 3) der Preis um welchen der Handel geschlossen wird. Es ist klar daß der Preis nicht kleiner sein kann als die Schätzung des Verkäufers und nicht größer als die des Käufers, und

Digitized by Google

daß er mithin entweder einer von diesen beiden Größen gleich sein oder zwischen beiden liegen muß. Die Schätzung des Verkäufers bildet demnach das Minimum, die des Käufers das Maximum des Preises. Es fragt sich also: wie hoch kann die letzte hinauf, wie tief die erste hinabgehen? —

Die niedrigste Schätzung des Verkäufers ist ein Aequivalent des Werthes welcher die Waare für ihn haben wird wenn er sie selbst benutzt. Er kann den Tauschwerth nicht niedriger gehen lassen als bis zum Gebrauchswerthe des Dinges für ihn selbst. Die höchste Schätzung des Käufers aber ist ein Aequivalent des Werthes welchen das Ding für ihn durch den Wiederverkauf erhalten kann. Er kann den Werth des Eintausches nicht höher gehen lassen als bis zum möglichen Werthe eines Austausches der Waare. Der Marktpreis, — der Werth welcher im Abschluß des Handels realisirt wird, muß irgendwo zwischen diesen beiden Extremen liegen. Welches ist nun der Punkt in den er fallen wird und — fallen sollte?

Es kann der Fall vorkommen daß die Schätzung des Verkäufers — für jedes wirkliche Handelsgeschäft

Digitized by Google

das Minimum des möglichen Preiſes — höher iſt als die Schätzung das Käufers, — für jedes wirkliche Geſchäft des Maximum. In dieſem Falle, wo Minimum und Maximum ſich umkehren, wird der Handel unmöglich. — Es kann ferner der Fall ſein daß das Minimum und das Maximum in einer und derſelben Größe zuſammentreffen. In dieſem Falle iſt nur ein einziger Preis möglich. Der Vortheil der Beſitzveränderung iſt für beide Theile gleich Null. Es läßt ſich aber auch kein Grund einer ſolchen Beſitzveränderung denken. — Es kann endlich das Minimum um irgend ein Maß kleiner ſein als das Maximum. In dieſem Falle iſt der Handel vernünftig, und das Motiv zu demſelben um ſo größer je weiter Minimum und Maximum auseinander liegen. Dies iſt auch das Maß des durch den Handel erlangbaren Vortheils. Die Frage in welchen Punkt des Zwiſchenraumes der Marktpreis fallen ſoll, iſt einerlei mit der Frage wie der erlangbare Vortheil zwiſchen Käufer und Verkäufer getheilt werden ſoll.

Die nächſte Schwierigkeit iſt die wie ſich beide Theile über irgend einen Preis verſtändigen ſollen? Die Frage fiele mit der vorigen zuſammen ſobald

Digitized by Google

man voraussetzen dürfte daß beide Theile unmittelbar ihre äußersten Preise bekennen und zugleich gegenseitig ihren Bekenntnissen trauen werden. Träfen dann beide in einem und demselben Punkte zusammen so wäre der Kaufpreis gefunden, weil nur einer möglich wäre. Fielen aber beide auseinander — wie es für jeden vernünftigen Handel angenommen werden muß — so wäre eben der mittlere Punkt zu finden. Die arithmetische Mitte wäre leicht gefunden. Ob dieselbe die gerechte Mitte wäre wollen wir unentschieden lassen. Die Vermehrung über das Minimum um eine bestimmte Summe scheint wenigstens für den Verkäufer einen andern Werth haben zu können als die Verminderung unter das Maximum um die gleiche Summe für den Käufer. Für unsere jetzige Untersuchung wäre aber die Ergründung dieses Verhältnisses eine Subtilität. Statt dessen suchen wir zu ermitteln wie die Bestimmung des Preises, d. h. die Verständigung über denselben, vor sich gehen kann indem ein offenes Bekenntniß des Minimums und Maximums und das Zutrauen zu diesem Bekenntniß nicht vorausgesetzt wird. Die Offenheit kann nicht vorausgesetzt werden weil in den meisten Fällen

Digitized by Google

die subjective Schätzung beider Theile gar nicht so klar und bestimmt ist daß sie nicht jeden Augenblick sich wieder verändern könnte, ja weil die Schätzung des Einen sogar durch das Bekanntwerden der Schätzung des Anderen eine Veränderung erleidet. Die Schätzung steht selbst für den Verkäufer nicht fest, dessen Minimum von der Beurtheilung der Vortheile des Selbstgebrauches abhängt, denn diese Vortheile können unter verschiedenen möglichen Umständen verschiedene sein und es sind in ihrer Beurtheilung große Irrthümer möglich. Handelt es sich z. B. um einen Kleidungsstoff, so kann das Wetter kälter oder wärmer werden, und der Stoff wärmer oder kühler und zugleich weniger dauerhaft sein als der Verkäufer bei der Beurtheilung des Werthes zum Selbstgebrauche voraussetzt. Noch weniger aber steht die Schätzung für den Käufer fest, der sein Maximum nach der Wiederverkäuflichkeit beurtheilen muß. Hier handelt es sich nicht nur um die Ungewißheiten der Brauchbarkeit für den Beurtheiler selbst sondern auch für Andere, und zwar für unbestimmte Andere. Die Ungewißheit vergrößert sich so sehr daß nur von einer sehr schwankenden Wahrscheinlichkeit die Rede

Digitized by Google

ſein kann. Der Mangel an Vertrauen iſt nicht nur ein Mangel an Vertrauen in die Wahrhaftigkeit ſondern auch in die Richtigkeit der Beurtheilung des Andern, und nicht nur dies ſondern auch in die Richtigkeit der eignen Beurtheilung. Hierzu kommt daß zwiſchen Maximum und Minimum Beziehungen beſtehen die eben durch das Bekanntwerden erſt wirkſam werden. Denken wir uns es ſchreiben Käufer und Verkäufer, gleichzeitig und jeder für ſich, ihr Maximum und Minimum auf ein Blatt Papier, und die Blätter werden dann neben einander gelegt. Findet der Käufer das Minimum des Verkäufers überraſchend klein, ſo wird er leicht an der Richtigkeit ſeiner eignen Schätzung irre werden und auf den Gedanken kommen daß ſein Maximum zu groß ſei. Findet der Verkäufer das Maximum überraſchend groß, ſo wird er leicht der Meinung werden daß er die Brauchbarkeit der Waare auch für ſich ſelbſt zu gering angeſchlagen habe. Und dieſe Veränderung der Anſichten würde in den meiſten Fällen begründet ſein. Maximum und Minimum — Urtheil über Wiederverkäuflichkeit und über Werth für den Selbſtgebrauch — reguliren ſich zum Theil erſt durch ihr

Digitized by Google

beiderseitiges Bekanntwerden. Die festen Termen des Handels zeigen sich also selbst als bewegliche und relative Größen.

Der Handel also stellt sich unvermeidlich als eine Rechnung mit problematischen und hypothetischen Werthen dar, ist unvermeidlich für beide Theile Speculation. Auch die sogenannten festen Preise des solidesten Handels, seien sie feste Forderungen oder feste Gebote, sind nicht wahre Minima oder wahre Maxima oder wahre Mittelgrößen, sondern nichts als Größen die nach den Thatsachen der Erfahrung und der Wahrscheinlichkeit, und nach den Grenzen der Möglichkeit für den momentanen Zustand des Marktes, das Ergebniß der Speculation sind.

So bleibt für das Verfahren im Handel unvermeidlich und auch für die besten Zustände kein anderes Regulativ übrig als daß der Verkäufer soviel fordert, der Käufer soviel bietet wie Jedem für seinen Zweck, dem Ersten nämlich soviel als möglich zu bekommen, dem Letzten sowenig als möglich zu geben, am vortheilhaftesten zu sein scheint.

Es entstehen auf diese Weise zwei neue Größen: die Forderung und das Gebot. Die erste kann

Digitized by Google

nicht kleiner ſein als das Minimum aber größer als das Maximum, das letzte nicht größer als das Maximum aber kleiner als das Minimum des möglichen Preiſes. In dieſem großen Spielraume der Ungewißheit kann, ſolange nicht andere Verhältniſſe beſtimmend einwirken, nur ein auf Erfahrung beruhendes Urtheil zum Ziele führen, und es werden in den meiſten Fällen mehrfache Verſuche gegenſeitiger Annäherung, die den Spielraum verengen, erforderlich ſein. Durch die Ausdauer und Geſchicklichkeit der Verbergung der wahren Meinung oder durch die Dauer der ſubjectiven Ungewißheit auf Seite des Käufers oder des Verkäufers oder beider, kann der Abſchluß des Handels ſehr in die Länge gezogen, durch eine Berichtigung des ſubjectiven Urtheils im Verlaufe dieſer Verſuche der Handel ſogar rückgängig gemacht werden.

So wenigſtens geſtaltet ſich das Geſchäft des Handels wenn für einen Käufer nur ein Verkäufer und für einen Verkäufer nur ein Käufer vorhanden iſt. Die Sache wird anders ſowie für die gleiche Waare der Käufer die Wahl zwiſchen mehreren Verkäufern, der Verkäufer den Zudrang mehrerer Käufer hat.

Digitized by Google

Im ersten Falle hat der Verkäufer die Sorge daß bei seiner zu hohen Forderung der Käufer sich an einen anderen Verkäufer wendet, im letzten läuft der Käufer Gefahr daß wegen seines zu niedrigen Gebotes der Verkäufer die Waare an einen Anderen überläßt. Beide Theile dürfen sich also von der Wahrheit, d. h. von ihrer wahren Schätzung, um so weniger entfernen je größer für sie die Concurrenz ist. Die Stärke der Nachfrage treibt die Gebote hinauf, die Fülle des Marktes, d. h. zunächst die Zahl der Verkäufer des gleichen Artikels, drückt die Forderungen herab. Indessen kann dies nur mit Beziehung auf das Verhältniß der Waarenvorräthe zur Dringlichkeit des Handels Statt finden.

Die Hinauftreibung der Preise durch die Concurrenz der Käufer ist nämlich nur möglich wenn diese die Ueberzeugung haben daß der Waarenvorrath für das allgemeine Bedürfniß zu klein sei, oder daß sie durch die Dringlichkeit des Kaufs abgehalten seien neue Vorräthe auf dem Markte und niedrigere Preise abzuwarten. Die Herabdrückung der Preise durch die Concurrenz der Verkäufer ist nur möglich wenn diese der Meinung sind daß der Waarenvorrath für

Digitized by Google

das Bedürfniß zu groß sei und daß sie wegen der Dringlichkeit des Verkaufes größere Nachfrage und höhere Preise nicht abwarten können. Die Dringlichkeit des Kaufes beruht in der Dringlichkeit der Bedürfnisse die durch die Waare befriedigt sein wollen, und steht in Verhältniß zur Zeit in welcher die Erzeugung und Zufuhr neuer Vorräthe möglich ist; — die Dringlichkeit des Verkaufes beruht in der Vergänglichkeit der Waare, in der Unmöglichkeit in welcher sich der Verkäufer befindet ihren Werth durch eignen Gebrauch zu realisiren, in der Voraussicht neuer Zufuhr durch andere Verkäufer, und in dem Bedürfniß des Aequivalentes welches durch den Verkauf erworben werden soll.

Also Fülle oder Leere des Marktes, Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit baldiger Zufuhr, Dringlichkeit oder Nichtdringlichkeit der Bedürfnisse der Käufer, Vergänglichkeit oder Dauerhaftigkeit der Waare, Möglichkeit oder Unmöglichkeit für die Verkäufer den Werth derselben durch eignen Gebrauch zu realisiren, Bedürftigkeit oder Nichtbedürftigkeit des Aequivalentes — und die Kenntniß oder Nichtkenntniß aller dieser Verhältnisse: — dies sind die ver-

Digitized by Google

ſchiedenen Bedingungen aus deren Combination der Marktpreis, der im Handel zur Anerkennung kommende Werth der Güter abhängt.

---

8. Capitel.

Die Verhältniſſe der Entſtehung der Güter als Bedingungen des Preiſes. Der Preis der Naturproducte und der Preis der Arbeit.

Wir haben im vorigen Capitel unterſucht wie die Preiſe im Handel entſtehen. Unter den Bedingungen nehmen die Productionskoſten, welche die feſten Größen in den erſten Preiſen bilden, eine wichtige Stelle ein. Es muß nun gefragt werden, wie die Productionskoſten ſelbſt in Rechnung zu bringen ſind.

Die Erwerbung eines jeden Gutes durch Erzeugung, durch Kauf oder durch bloße Beſitzergreifung hat den Zweck die Freiheit des Erwerbers zu vermehren. Jede Erwerbung nämlich producirt Freiheit, conſumirt aber auch Freiheit, und iſt vortheilhaft wenn ſie mehr Freiheit producirt als conſumirt. Es kann alſo jede Erwerbung ohne Ausnahme als ein Tauſch betrachtet werden, alſo auch die Erwer-

Digitized by Google

bung durch Besitzergreifung und durch Production. Selbst ein bloßer Fund kostet die Mühe ihn aufzuheben, und oft ist es zweifelhaft ob es sich dieser Mühe verlohnt. Auch das bloße Naturproduct muß entdeckt, gesammelt, und oft erst an den Ort gebracht werden wo es anfängt Freiheit zu produciren, nämlich brauchbar oder verkäuflich zu werden. Es findet nur der Unterschied zwischen dem Tausche in der ersten Erwerbung und dem Tausche im Handel Statt, daß man bei jener mit sich selbst tauscht, indem man seine Arbeit, d. h. seine Zeit und seine Kräfte daran gibt um das Product der Arbeit dagegen zu erhalten. Die Kostbarkeit jedes Gutes für jeden Erwerber ist immer gemessen durch die auf die Erwerbung verwendete Freiheit. Für die ersten Erwerber kann diese aber keine andere Form haben als die der Arbeit. Und umgekehrt ausgedrückt: bei der Bestimmung des Preises der Güter kann die Arbeit nur als verlorne Freiheit in Rechnung kommen.

Man sagt die Arbeit consumire Zeit und Kräfte. Es ist nicht schwer einzusehen daß damit nur die Freiheit der Zeit- und Kraftanwendung, also die Freiheit des Lebens, die Freiheit überhaupt gemeint

Digitized by Google

ſein kann. Zunächſt iſt klar daß der Verluſt der Zeit nur den Verluſt der Kraft in der Zeit bedeuten kann. Mit dem Verbrauche der Kraft wird die Zeit verbraucht; mit der Erſchöpfung des Maßes der erſten hat das Individuum das Maß der letzten für ſich erſchöpft. Die Conſumtion von Zeit und Kraft iſt alſo einerlei, und kann beliebig auf die eine oder andere Weiſe ausgedrückt werden. Dieſe Conſumtion geſchieht aber nicht durch die Arbeit, ſondern nur über der Arbeit wie über jeder anderen Form des Lebens. Daß gewiſſe Thätigkeiten und Lebensweiſen die Kräfte ſchneller conſumiren und dadurch die Zeit abkürzen, iſt ebenfalls nicht der Arbeit beſonders eigen, denn es gibt auch Formen des Genuſſes die dasſelbe thun. Das was die Arbeit unterſcheidet iſt die Abſichtlichkeit der Thätigkeit. Auch der Genuß iſt Thätigkeit, aber keine abſichtliche, keine die bloßes Mittel für einen weiter liegenden Zweck iſt. In Bezug auf die Conſumtion der Zeit und Kraft iſt zwiſchen beiden kein Unterſchied, denn Zeit und Kraft conſumiren ſich in der bloßen Exiſtenz.

Es kommt demnach Alles auf die Form der Exiſtenz an. Zeit und Kraft werden am vortheilhafteſten

Digitized by Google

consumirt in der glücklichsten Existenzform, nämlich in der Existenzform welche das volle Gefühl ungehemmter Lebensentwickelung hat. Jede Verwendung von Zeit und Kraft in einer anderen als dieser Existenzform, ist eine abgenöthigte, also ein Verlust an Freiheit. Aber gerad jede Arbeit ist eine abgenöthigte Verwendung von Zeit und Kraft, abgenöthigt durch die unvermeidliche Mittelbarkeit des Zweckverhältnisses. Absichtsloses Leben, es mag nützlich oder unnützlich sein, ist niemals Arbeit sondern immer Genuß. Jede Arbeit also vernichtet die Freiheit der Lebensbewegung, sie consumirt Freiheit und nichts als Freiheit.

Aber sie consumirt nur die unmittelbare Freiheit des absichtslosen Daseins.

Jede Arbeit will dagegen Freiheit produciren durch die Production der Mittel zu einer Freiheit welche weiter geht als jene unmittelbare. Jede Arbeit also consumirt unmittelbare, natürliche Freiheit, um mittelbare, sittliche Freiheit zu produciren. Gelingt ihr dies so ist die producirte mittelbare Freiheit das Maß des Werthes für das Product der Arbeit.

Die Arbeit also kommt bei der Erwerbung der Güter in Rechnung als verlorene unmittelbare Freiheit; ihr

Digitized by Google

Gegenwerth im Product ist die gewonnene mittelbare Freiheit. Als das Maß dieser letzten muß das Product für die weitere Verhandlung, sei es im Selbstgebrauche oder im Verkaufe, in Rechnung gebracht werden. Der Handel welchen der erste Erwerber mit sich selbst abschloß, ist vortheilhaft wenn sich bei der Weiterverhandlung des Productes im Selbstgebrauche oder Verkaufe ein Ertrag an mittelbarer Freiheit ergibt der den Verlust an unmittelbarer überwiegt.

Das reine Naturproduct aber, vor der Besitzergreifung, ist werthlos. Nachdem die menschliche Thätigkeit sich mit demselben beschäftigt hat, besteht sein Werth, der durch seine Brauchbarkeit bestimmt ist, aus zwei Größen, nämlich 1) aus der festen Größe die das Aequivalent der in der Arbeit consumirten Freiheit ist, und 2) aus einer veränderlichen, welche ein Aequivalent der Differenz zwischen der consumirten und der producirten Freiheit ist. Je nachdem diese Veränderliche positiv oder negativ ausfällt, hat der erste Erwerber mit sich selbst zum Vortheil oder Nachtheil speculirt; denn jede erste Erwerbung, d. i. jede Besitzergreifung oder Production, und also jede Arbeit, ist unvermeidlich eine Speculation, ganz so wie

Digitized by Google

der Handel. Alle Bedingungen der Handelspreiſe gelten zugleich als Bedingungen der Arbeitspreiſe. Beide ſind ihrer weſentlichen Natur nach dasſelbe.

---

9. Capitel.

Die Unmöglichkeit willkürlicher Preisbeſtimmungen. Die Grenzen des Eingreifens.

Verſchiedene nachtheilige Erſcheinungen die aus unvollkommenen Zuſtänden des freien Handels hervorgehen, haben auf den Gedanken geführt daß es nöthig ſei für die Preiſe der Dinge ein einfaches und feſtes Princip zu entdecken, nach welchem die Preiſe wie ſie ſein ſollen geboten werden könnten. Man hat hierbei eine Schuld auf die Freiheit geworfen die nur in der techniſchen Unbeholfenheit der Menſchen beruht welche von den Formen der Freiheit Gebrauch machen.

Von einer allgemeinen Vorſchrift der Preiſe im Handel und in der Arbeit kann natürlich kein Menſch reden welcher die Bedeutung ſeiner Worte und die Sache kennt von der die Rede iſt. Eine allgemeine Vorſchrift der Preiſe wäre eine Vorſchrift aller Pro-

Digitized by Google

duction und aller Consumtion, aller Bedürfnisse und aller Thätigkeit, aller Genüsse und aller Arbeit, aller Rechte und alles Besitzes, die absolute Vernichtung der Freiheit auf indirectem Wege, — ein absurdes Unternehmen seinem Zwecke wie seinen Mitteln nach. Absurd schon darum weil der Handel vernichtet werden müßte durch ein Mittel welches doch nur bei dem Bestehen des Handels einen Sinn hat. Man könnte durch eine Vorschrift der Preise doch nur die Absicht erreichen wollen daß weder die Producenten zu schlecht bezahlt werden noch die Consumenten zuviel bezahlen müssen, und dies doch wieder nur in der Absicht daß Jedem die Mittel zur billigen Befriedigung seiner Bedürfnisse werden. Hätte man aber einen Maßstab für diese Bedürfnisse und ständen die Mittel zu ihrer Befriedigung immer zur Verfügung, so wäre ja der ganze Umweg des Handels und der Preise überflüssig.

Aber allerdings muß hier und da das Gesetz regulirend und corrigirend in die freie Erzeugung, Bewegung und Benutzung der Güter eingreifen, und dieses Eingreifen ist innerhalb gewisser Grenzen möglich. Die Grenzen aber sind zart, wenn nicht die Freiheit in Gefahr kommen soll tief verletzt zu werden.

Digitized by Google

Was zuerſt die Mittel des Eingreifens in die freie Entſtehung der Preiſe betrifft, ſo liegt es nahe daß die Staatsverwaltung durch Theilnahme an der Concurrenz einen großen Einfluß ausüben kann. Sie kann für Staatsrechnung produciren laſſen wenn nicht genug oder zu theuer producirt wird, und ſie kann Producte ankaufen um ſie unter die bedürftigen Conſumenten um billigſte Preiſe oder ſelbſt umſonſt abzulaſſen wenn die Handelsſpeculation einen Weg einſchlägt der dem Gemeinwohl nachtheilig iſt. In einzelnen Fällen endlich kann ſie auch den Preiſen beſtimmte Grenzen ſetzen. Es ſind dies die Fälle wo bei dem Verkaufe abſolut unentbehrlicher Bedürfniſſe des Lebens der Handel abſichtliche Umwege einſchlägt und ſich ſelbſt zum Zwecke macht ſtatt das Mittel zu ſein durch welches die Güter in die rechten Hände kommen. Dieſes abſichtliche Abſchweifen des Handels vom geraden Wege iſt der Wucher. Schreibt nun der Staat einen äußerſten Preis vor, ſo bezeichnet er einen Raum welcher dem Handel zu durchlaufen geſtattet bleibt, womit es der Vortheil der Händler wird ſo expeditiv als möglich zu ſein. Dieſes Mittel wird bei den Taxen der Lebensmittel in An-

Digitized by Google

wendung gebracht. Es hat aber seine ganz bestimmten Bedingungen der Anwendbarkeit.

Das ganze Verhältniß des absichtlichen Eingreifens in die Bewegung der Güter und ihrer Preise wird im Folgenden noch klarer werden.

Ein jedes Gut durchläuft im Handel einen gewissen Weg der seinen Eingang und Ausgang hat. Die Production ist der Eingang, die Consumtion der Ausgang. Unter diesen Verhältnissen muß es für jede Waare einen *ersten* und einen *letzten Preis* geben. Mit dem ersten Preise erscheint die Waare auf dem Markte, mit dem letzten verschwindet sie von demselben. Der erste Preis ist die Größe mit der sich der Erzeugungswerth in den Tauschwerth, der letzte Preis die Größe mit der sich der Tauschwerth in den Nutzwerth verwandelt.

Jeder Preis nun ohne Unterschied muß als aus zwei Größen zusammengesetzt gedacht werden, einer *festen Größe* die jedes einzelne Handelsgeschäft aus einem früheren Verhältniß ererbt hat, und einer *veränderlichen Größe* die durch den Abschluß des Handelsgeschäftes für dieses erst bestimmt wird. Die *feste Größe* ist für den Producenten der Kostenpreis,

Digitized by Google

für den ersten Besitzer eines Naturproductes ebenfalls der Kostenpreis, nämlich hier das Aequivalent der Kosten der Gewinnung, für den Wiederverkäufer der Ankaufspreis, für jeden Verkäufer aber das Minimum der Vortheilhaftigkeit des Handels, da für ihn der Werth um welchen er niedriger verkaufen muß als diese feste Größe, reiner Verlust ist. Für die Möglichkeit des Handels ist die Schätzung des Verkäufers der sich selbst als Consument denkt, für die Vortheilhaftigkeit des Handels die erwähnte feste Größe das Minimum des Preises. Die veränderliche Größe aber, welche ebensowohl eine negative wie eine positive sein kann, ist das Product aller der Factoren welche im einzelnen Handelsgeschäfte selbst auf den Preis bestimmend einwirken.

Den ersten Preisen im Handel ist nun das eigenthümlich daß die in ihnen ruhenden festen Größen dem Handel selbst nicht angehören, sondern außerhalb desselben auf dem Gebiete der Production entstanden sind. Der welcher die Güter zum ersten Male auf den Markt bringt, also der erste Besitzer eines Naturproductes oder der Verfertiger eines Kunstproductes, bringt sie mit seinem Schätzungspreise,

Digitized by Google

und verhält sich im Handel wie jeder andere Verkäufer; allein sein Schätzungspreis darf, wenn der Handel nicht für ihn mit Schaden verbunden sein soll, nicht kleiner sein als der Kostenpreis, der in ihm die feste Größe bildet, welche, durch das Hinzukommen der veränderlichen, Zusatz oder Abzug erhält, je nachdem diese letzte positiv oder negativ ist. Durch die festen Preise also wirken die Verhältnisse der Production auf die Bestimmung der Anfangspreise ein. Der Einfluß welcher die Production nachher weiter auf die Veränderung der Preise ausübt, ist ein secundärer und geht ganz auf dem Gebiete des Handels vor sich, wo er sich mit andern Factoren der veränderlichen Größe im Preise verbindet.

Die festen Größen in den ersten Preisen der Güter muß man allerdings zunächst in's Auge fassen wenn man für die Preise überhaupt ein Princip sucht. Aber man darf auch nicht die veränderlichen Größen in den Preisen ignoriren oder abschaffen wollen, wie es Proudhon versucht, indem er die Forderung aufstellt daß der Preis jedes Productes nicht größer und nicht kleiner sein solle als der Kostenpreis, also unter allen Umständen gleich

Digitized by Google

der festen Größe. Da der Handel nur durch die Factoren der veränderlichen Größe im Preise besteht, so heißt es den Handel abschaffen wenn man die Preise auf den Kostenwerth fixirt. Will man aber den Handel abschaffen, so braucht man, wie schon gesagt, überhaupt nicht von Preisen zu reden.

Man wirkt auf die festen Größen in den Preisen durch die Production ein wenn man wohlfeil oder theuer producirt. Man wirkt auf die veränderlichen Größen ein durch die Production wenn man in derselben Cocurrenz macht, — durch die Consumtion und den Handel selbst indem man an beiden Theil nimmt. Da aber bei jedem Kaufe eine neue feste Größe für den folgenden Kauf entsteht, welche aus der letzten festen und veränderlichen zusammengesetzt ist, so wirkt man indirect auf die festen Größen in den Preisen ein durch alle die Momente welche einen Einfluß auf die veränderlichen haben.

Indem man endlich gewisse äußerste Grenzen der zulässigen Preise fixirt, wie z. B. bei Brod-, Fleisch- oder Biertaxen, übt man — unmittelbar auf die veränderlichen Größen der Marktpreise — eine Wirkung aus die sich rückwärts bis auf den

Digitized by Google

erſten Preis erſtreckt mit welchem die Waare oder ihr Rohſtoff im Handel erſcheinen kann. Wenn dann das fixirte Maximum des Preiſes ſo klein iſt daß es für gar keine veränderliche Größe mehr Spielraum läßt, und außerdem ſogar die feſte Größe des erſten Preiſes angegriffen wird, ſo iſt durch die Fixirung nicht nur die Möglichkeit des Handels mit der Waare ſondern ſogar ihre Production unmöglich geworden.

Will man alſo durch eine Fixirung der höchſten zuläſſigen Preiſe nothwendiger Lebensbedürfniſſe bewirken daß die Conſumenten nicht nur ſo wohlfeil als möglich ſondern auch ſo reichlich als nöthig verſehen werden, ſo muß der fixirte Preis jedenfalls noch hoch genug ſein um, wenn man die feſte Größe des erſten Preiſes von ihm abzieht, in dem Reſte, welcher aus ſämmtlichen hinzutretenden Veränderlichen beſteht, genügende Antriebe für die erforderliche Bewegung der Waare und ihres Rohſtoffes im Handel übrig zu laſſen.

Dies ſind die einzigen allgemeinen Regulative welche ſich für ein abſichtliches Eingreifen der Staatsverwaltung in den Gang des Handels und die Be-

Digitized by Google

wegung des Werthes der Güter aufstellen lassen. Was außerdem in Bezug auf die ökonomischen Bedingungen der Freiheit für die Staatsverwaltung zu thun übrig bleibt, kann nicht durch ihre Einmischung in die Volkswirthschaft sondern nur durch den systematischen Correctionsproceß der Staatswirthschaft geleistet werden.

Die besten Preise aber sind die billigen Mitten zwischen den definitiven Schätzungswerthen der Käufer und der Verkäufer, vorausgesetzt daß der Schätzungswerth des Verkäufers niemals eine negative Veränderliche enthalte und daß die Bewegung der Güter im Handel auf dem kürzesten Wege geschehe der zum Ziele führt.

Diese besten Preise können nicht anders hergestellt, — ja nicht einmal anders entdeckt werden, als durch die weiseste Benutzung der Natur, die beste Technik, den Fleiß und die verständige Sparsamkeit der Menschen, und die freiste Concurrenz des Handels und aller Thätigkeiten. Sie gehören dem glücklichsten ökonomischen Zustande der Gesellschaft an und werden nur mit diesem zugleich erreicht.

Digitized by Google

10. Capitel.

Der wahre Charakter des rechtmäßigen Eigenthums.

Das vollständige Besitzthum, das Besitzthum nämlich dessen Brauchbarkeit bis zur Erschöpfung ausgebeutet werden kann, ist Eigenthum. Das Eigenthum kann nicht bloß gebraucht, es kann verbraucht werden.

Ist nun die Möglichkeit der vollständigen Ausbeutung der Brauchbarkeit eine Folge der Gewalt, so ist das Eigenthum factisches Eigenthum, ist sie dagegen eine Folge des Rechtes, so ist es rechtliches, rechtmäßiges Eigenthum, — Eigenthum im politischen oder sittlichen Verstande.

Das Recht aber existirt nur in menschlicher Zweckgemeinschaft. Das Recht des Einzelnen besteht nur als die Folge eines Gesammtwillens von Vielen die eine souveraine Gesellschaft bilden. Sein Recht hat der Mensch nur im Staate, — im Staate welcher schon besteht oder im Staate welcher erst noch gebildet werden soll. Dies gilt also auch für das rechtmäßige Eigenthum. Rechtmäßiges Eigenthum ist seiner Natur nach gemeinsam wie das Recht.

Digitized by Google

Für den Einzelnen existirt es nur als Folge des Gesammtwillens der Staatsglieder. Außer diesem Gesammtwillen läßt sich nur factisches Eigenthum erwerben, welches vor diesem Gesammtwillen keinen Bestand hat.

Aber das rechtmäßige Eigenthum muß hierbei immer Eigenthum der Einzelnen bleiben, individuelles Eigenthum, individuelles vollständiges Besitzthum. Dies geht aus dem Verhältniß der Güter zu den Zwecken hervor. Die Güter sind die Mittel für die Zwecke der Sittlichkeit. Diese Zwecke bilden nun zwar ein Zwecksystem welches allen Gliedern der Staatsgesellschaft gemeinschaftlich ist, aber nur dadurch gemeinschaftlich sein kann daß die einzelnen Zwecke von den einzelnen Staatsgliedern als die ihrigen gehegt werden. Ebenso ist das Eigenthum allen Gliedern der Staatsgesellschaft gemeinsam, aber gemeinsam nur dadurch daß jeder Einzelne das seinige für sich hat. Hieraus folgt sodann weiter daß das rechtmäßige Eigenthum beliebig gebraucht und verbraucht, daß es auch vertauscht werden kann, kurz daß dessen Besitz durch die Staatsgesellschaft zwar geordnet aber nicht bevormundet werden

Digitized by Google

kann. Geordnet nämlich, indem dafür geſorgt wird daß es auf eine dem Rechte entſprechende Weiſe entſteht und ſich bewegt.

Da das reine Naturproduct vor der Beſitzergreifung und Bearbeitung keinen Werth hat, alſo noch kein Gut iſt, alſo ein Gut erſt wird durch den erſten Erwerber, ſo hat dieſer das Recht auf den vollſtändigen Beſitz des Gutes welches er in erſten Beſitz genommen oder erzeugt hat. Durch Beſitzergreifung und Erzeugung *entſteht* alſo Eigenthum; durch den Handel *bewegt* es ſich nachher weiter. Aber auch die Beſitzergreifung, die Erzeugung und der Handel müſſen Zweck aller Staatsglieder ſein wenn ſie rechtmäßig ſein ſollen, und ſie können nur Zweck Aller ſein ſoweit ſie Allen zuträglich ſind. Nur *das* alſo kann durch Beſitzergreifung, durch Erzeugung oder durch Handel *rechtmäßiges* Eigenthum werden, was in den Händen des Erwerbers ſich zum Vortheil Aller befindet, und *die* Güter welche ſich nur in den Händen gewiſſer Perſonen zum Vortheile Aller befinden können, werden auch nur Eigenthum dieſer Perſonen ſein dürfen, alſo nur *rechtmäßiges* Eigenthum eben dieſer ſein können. Ebenſo werden die Güter deren Beſitzergreifung,

Digitized by Google

Erzeugung und Bewegung nur unter einer Centralverwaltung für die ganze Staatsgesellschaft nutzbringend werden kann, von dem individuellen Besitzstande gänzlich ausgeschlossen bleiben müssen, und nur rechtmäßiges Eigenthum der Staatsgesellschaft als eines corporativen Besitzers sein können. Und es ergibt sich zugleich das Umgekehrte, — daß Güter welche in den Händen gewisser Personen oder Gemeinschaften für die Staatsgesellschaft schädlich zu werden anfangen, nicht länger Eigenthum dieser Besitzer bleiben dürfen, also nicht länger rechtmäßiges Eigenthum dieser Besitzer sein können.

Die allgemeine Vertauschbarkeit aller Güter hat zur Folge daß das Recht auf das Eigenthum ein zusammengesetztes ist, indem es 1) aus dem Rechte auf den Werth der Besitzthümer, und 2) aus dem Rechte auf die erworbene Form dieses Werthes besteht. Es ist dies das Recht auf die Quantität und auf die Qualität des Eigenthums. Die Gesammtheit der eigenthümlichen Güter eines Menschen als bloße Quantität des Werthes bildet sein Vermögen, das Eigenthumsrecht ist also 1) das Recht auf das Vermögen, und 2) das Recht auf die beliebige Form

Digitized by Google

welche jedes Individuum seinem Vermögen gibt. Da nun die Freiheit jedes Individuums der Zweck aller Glieder des Staates ist, so muß es der Zweck Aller sein, daß, soweit die Mittel der Gesellschaft reichen, jedes Individuum 1) das für die Bedürfnisse seines Lebens hinreichende Vermögen habe, und 2) diesem Vermögen die Form geben könne welche für ihn nach seiner Individualität die vortheilhafteste ist.

Die Güter sind die Mittel für die Zwecke des Menschen. Das rechtmäßige Eigenthum ist die Gesammtheit der Mittel für die unter dem gegebenen Zustande der Gesellschaft zulässigen und möglichen, also rechtmäßigen Zwecke des Einzelnen. Die Freiheit verlangt die ungehinderte Bewegung der Zwecke, also die Form des Eigenthums welche sich jeder Gestaltung und Veränderung der Zwecke anpaßt. Das Vermögen also ist die der Freiheit am meisten entsprechende, also die vollkommenste Form die der Begriff des Eigenthums annehmen kann.

Die Zwecke des Menschen sind durchaus von subjectiver Natur. Auch der Zweck welchen ich mit Anderen gemeinsam habe, ist der subjective Zweck jedes Einzelnen der ihn hat, der Zweck jedes für

ſich. Die Gemeinſamkeit iſt nur Folge, nicht Urſache. Ich kann meinen Zweck nicht haben weil ich mit Anderen einen gemeinſamen haben will, ſondern ich habe ihn gemeinſam mit ihnen weil ſie ihn haben wie ich ihn habe. Zwecke alſo laſſen ſich nicht übertragen. Sie laſſen ſich durch Ueberzeugung in dem Anderen erzeugen; entſtehen aber müſſen ſie, es mag vor ſich gehen wie es will, in Jedem innerlich ſelbſt.

Die Zwecke eines Menſchen können alſo auch nicht vererbt werden, d. h. es beſteht keine nothwendige Verbindung zwiſchen den Zwecken eines Geſtorbenen und den Zwecken irgend eines Ueberlebenden, alſo auch nicht zwiſchen denen der geſtorbenen Aeltern und denen der überlebenden Kinder.

Was von den Zwecken gilt muß von den Mitteln gelten. Können Zwecke nicht vererbt werden, ſo iſt auch keine Vernunft in der Vererbung der Mittel. Es gibt keinen nothwendigen Zuſammenhang zwiſchen dem Eigenthum eines Geſtorbenen und dem irgend eines Ueberlebenden. Die Vererbung der Güter von einem Geſtorbenen auf irgend einen Ueberlebenden iſt alſo für das klare ſittliche Bewußtſein ohne Sinn.

Digitized by Google

Solange die Gesellschaft erbliche Rechte der Familien kennt, solange das Bedürfniß der politischen Organisation mit so plumpen Mitteln abgefertigt wird wie mit erblichen Ständen, Kasten, Aemtern, Würden und Beschäftigungen, hat auch die Vererbung des Eigenthums einen Sinn der wenigstens nicht unvernünftiger ist als diese der Kindheit der Politik angehörigen Einrichtungen. Sowie aber aus dem genealogischen Mysticismus sich das Individuum frei zu machen anfängt, verschwindet die wenige Vernunft welche in dem Princip der Gütervererbung allenfalls gefunden werden konnte, und es bleibt mit diesem Princip nichts übrig als die Brutalität des Unverstandes und des Zufalles. Die Republicaner aller Zeiten und Länder eifern gegen die Erblichkeit der politischen Gewalt, aber daß diese aus dem gleichen Principe folgt aus welchem die Erblichkeit des Eigenthumes oder Vermögens sich ergibt, oder daß man nicht die Anwendung des gleichen Principes das eine Mal unvernünftig das andere Mal vernünftig nennen kann — dies scheint weniger eingesehen zu werden als nöthig ist. Solange man überhaupt die Vererblichkeit der Güter anerkennt,

Digitized by Google

ſolange erkennt man den abſolut privaten und zufälligen Charakter alles Beſitzes an, und alſo auch den des Beſitzes der Macht über andere Menſchen. Solange es eine Vererblichkeit der Güter gibt, ſolange wird es Erbfürſten geben und die Republik eine Inconſequenz ſein. —

Wohl aber gehörten die Zwecke eines Geſtorbenen in das allgemeine Zweckſyſtem, die Mittel eines Geſtorbenen in den allgemeinen Schatz der Mittel welcher in den Händen aller Mitglieder der Staatsgeſellſchaft zerſtreut iſt. Es iſt alſo der Natur des Verhältniſſes angemeſſen daß das Eigenthum der Geſtorbenen an den öffentlichen Schatz zurückfällt, um aus dieſem in die Hände Derer überzugehen die ſeiner bedürfen.

Denn während die Geſellſchaft durch Tod von ihren Mitgliedern verliert, erhält ſie durch die Geburt immer neue. Dieſe ſind anfänglich unfähig eigene Zwecke zu hegen. Sie müſſen ſich zu dieſer Fähigkeit und zur Vernünftigkeit ihrer ſpäter entſtehenden Zwecke unter Leitung der mündigen Staatsbürger entwickeln. Für die Bedürfniſſe ihrer Ernährung und Erziehung müſſen alſo den Erziehern

Digitized by Google

die Mittel zu Gebote gestellt werden. Und haben sie endlich die Selbständigkeit erlangt, die auf der Möglichkeit der Verfolgung freier eigner Lebenszwecke beruht, so bedürfen sie ein diesen Zwecken entsprechendes Vermögen, welches der öffentliche Schatz nun zu ihrer Verfügung stellen muß. Die Form welche dieses Vermögen im Laufe der Lebensentwickelung annimmt, ist der Freiheit des Individuums überlassen. Es ist seine Sache mit seinem Gute zu wirthschaften wie es ihm zweckmäßig scheint. Aber sein Glück in dieser Bewirthschaftung soll nicht zum Verderben Anderer, sein Unglück in derselben nicht zu seinem eignen Verderben ausschlagen. Der Staat wird also von dem Glücklichen fordern daß er seinen Ueberfluß an ihn abgebe, damit der Unglückliche mit demselben unterstützt werden könne.

Aus Allem was in diesem Capitel theils erörtert theils nur angedeutet worden ist, ergeben sich folgende Grundsätze für den wahren Charakter des rechtmäßigen Eigenthums:

1) Jedes Eigenthum ist Lehen der Staatsgesellschaft in der Hand seines Besitzers.

2) Als Lehen hat es nur die allgemeine Natur

des Vermögens als Capital, nicht die Form irgend eines bestimmten Gutes.

3) Jedes vollberechtigte Mitglied der Staatsgesellschaft kann, bei Antritt der Vollberechtigung, die Belehnung mit einem Capitale aus dem öffentlichen Schatze verlangen, welches den Bedürfnissen seines freigewählten Lebenszweckes entspricht.

4) Das Vermögen aller mit Tode abgehenden Mitglieder der Staatsgesellschaft fällt an den öffentlichen Schatz zurück.

5) Jedes Mitglied der Staatsgesellschaft kann vollkommen frei über das Vermögen mit dem es belehnt ist verfügen und mit demselben wirthschaften.

6) Der Ueberfluß welcher sich durch den glücklichen Betrieb eines Geschäftes mit Hilfe der in Lehen gegebenen Capitalien erzeugt, fällt nach den Bestimmungen einer progressiven Erwerbsteuer an den öffentlichen Schatz zurück.

7) Die Bürger dagegen welche durch einen unglücklichen Gang ihrer Geschäfte von Mitteln entblößt werden, erhalten aus dem öffentlichen Schatze neue Capitalien, oder kommen, wenn sie sich für eine selbständige ökonomische Stellung für unfähig er-

Digitized by Google

weisen oder von derselben keinen Gebrauch machen wollen, auf die Liste der Besoldeten oder Pensionairs des Staates.

Alle Mitglieder der Staatsgesellschaft welche nach der Natur ihrer Lebenszwecke keine Capitalien gebrauchen können, sind Besoldete, sei es des Staates oder einzelner mit Capitalien belehnter Bürger. Alle Unfähigen sind Pensionairs des Staates.

---

11. Capitel.

Der Dualismus des Eigenthums. Die Volkswirthschaft und die Staatswirthschaft.

Aus den vorigen Capiteln hat sich ergeben daß die Bewegung der Güter und Kräfte im Allgemeinen der Freiheit der Individuen überlassen bleiben muß, daß diese Freiheit nur an gewissen äußersten Grenzen eine Beschränkung erleiden darf, und daß, wo dieselbe zu fehlerhaften Zuständen der Gesellschaft führt, die Staatswirthschaft das Correctiv für den mangelhaften Gang der Volkswirthschaft bilden muß.

Die ökonomische Aufgabe der Politik muß daher durch die Verschmelzung der Staatswirthschaft mit

Digitized by Google

der Volkswirthschaft gelöst werden, indem die berechneten Operationen der ersteren mit der freien Bewegung der Güter und Kräfte in der letzteren zu einem Doppelprocesse in einem einzigen Organismus zusammengefaßt werden. Diese Verschmelzung aber entsteht von selbst, so wie die wahre Natur des Eigenthums begriffen ist.

Das Eigenthum nämlich als vergebenes Lehen hat in seiner Natur einen nothwendigen Dualismus. Es ist ein Activum des Verleihers ohne darum im Bewußtsein des Besitzers zu einem Passivum dieses letzten zu werden, und ein Activum des Besitzers ohne im Bewußtsein des Verleihers ein Passivum sein zu können. Der Verleiher betrachtet sich nothwendig als Gläubiger ohne daß der Besitzer sich als Schuldner betrachtet.

Dieses Verhältniß also findet zwischen dem Staate und dem Individuum Statt. Der Staat im Ganzen kann indessen nur mittelbar die Lehen an die Individuen vergeben, nämlich nur durch die Gemeinden, als die natürlichen und unmittelbaren Gemeinschaften der ökonomischen Interessen. Die Gemeinde also ist der Lehenverleiher für die zu ihr gehörigen Bürger.

Digitized by Google

Die Gemeinde ſelbſt aber iſt Lehensträger einer größeren Gemeinſchaft für das geſammte in ihr exiſtirende Nationalgut. Sie iſt Lehensträger unmittelbar des Staates wenn der Staat klein iſt, oder der Provinz wenn der Staat zu groß iſt um ſich als unmittelbare Föderation ſeiner Gemeinden geſtalten zu können. Das Lehensverhältniß wiederholt ſich nach der Zahl der für die ökonomiſchen Intereſſen nothwendigen Föderationsſtufen im Volke. Und bei jeder Wiederholung tritt der erwähnte Dualismus des Eigenthums ein.

In ſo fern nun das Eigenthum der Einzelnen im Staate als das in ihren Händen befindliche Lehen für ſie ein Activum iſt, bildet ſeine Bewegung den Proceß der Volkswirthſchaft, in ſo fern dasſelbe aber ein Activum des Staates iſt, macht ſeine Bewegung den Proceß der Staatswirthſchaft aus. Es ſind alſo die gleichen Güter welche das Material beider Proceſſe ausmachen. Der Dualismus iſt ein Dualismus des ſittlichen Bewußtſeins welches aus dem Doppelverhältniß des Individuums im Staate, nämlich als Theilhaber an der Souverainetät activ und als Unterthan der Souverainetät paſſiv zu ſein, hervorgeht. Die Sittlichkeit verlangt es Unterthan zu

Digitized by Google

ſein, ſobald man ſelbſt mit Anderen der Herr iſt, die Sittlichkeit verlangt das Eigenthum nicht factiſch ſondern rechtmäßig, d. h. als Lehen zu beſitzen, wenn man ſelbſt mit Anderen der Verleiher iſt. Die politiſche Oekonomie kann ſich durch den bloßen Drang der Verhältniſſe und den praktiſchen Verſtand welcher immer das zunächſt Liegende richtig beurtheilt auf richtigem Wege fortentwickeln, — ihre wahren Principien aber ſind ſittliche Nothwendigkeiten deren Erkenntniß von ſpeculativer Natur iſt. Das Mittelalter hat in ſeiner Lehensverfaſſung wie in ſo vielen andern Dingen die wahren Principien der Geſellſchaft geahnet aber nicht verſtanden. Die wahre Demokratie, d. h. der wahre Staat, wird in ſehr vielen Dingen auf jene Ahnungen zurückkommen und ſie zu klar verſtandenen Principien erheben müſſen. Die praktiſche Allegorie des Feudalſtaates muß in der Demokratie einer bevorſtehenden neuen Weltordnung ihre Erklärung finden. Für die ökonomiſche Organiſation der Geſellſchaft aber muß dieſe Löſung die Form eines ſittlich begründeten demokratiſchen Lehensrechtes annehmen, in welchem die Rechtsgrundſätze für die angedeutete Verſchmelzung der Volks- und Staats-

Digitized by Google

wirthſchaft und für alle Formen enthalten ſind, welche ſeiner wahren ſittlichen Natur nach das Eigenthum annehmen kann. In dieſer Aufgabe liegt die Löſung des ganzen Socialismus, liegt die Verwirklichung der Ahnungen des Communismus, und ſeiner Verſöhnung mit der Politik.

---

12. Capitel.

Die Grenzen der ökonomiſchen Freiheit der Individuen.

Die Bewegung der Güter und Kräfte alſo bleibt der Freiheit der Individuen überlaſſen, aber dieſe Freiheit — haben wir geſagt — erleidet an gewiſſen äußerſten Grenzen eine Beſchränkung, und die abſichtlichen Operationen der Staatswirthſchaft bilden das Correctiv für die fehlerhaften Zuſtände der Geſellſchaft welche aus dem mangelhaften Ganzen der Volkswirthſchaft entſtehen können. Sucht man nun die Grundzüge der wahren ökonomiſchen Organiſation der Staatsgeſellſchaft, ſo iſt die erſte Frage die, wie der Einzelne zu ſeinem Eigenthum gelangen ſoll, d. h. nicht nur zu Eigenthum überhaupt, ſondern zu ſeinem beſtimmten und abgemeſſenen Eigenthum.

Digitized by Google

Die zweite Frage ist dann die, wie bei der Freiheit der Bewegung aller Kräfte und Güter die Veränderungen dieses Maßes in den unerläßlichen äußersten Schranken gehalten werden können und sollen.

Der Schatz der Güter ist ein der Staatsgesellschaft gemeinsamer, nämlich er ist Nationalvermögen. An diesen Schatz hat jeder Einzelne mit Freiheit nach eigner Schätzung seiner individuellen Bedürfnisse seine Ansprüche zu stellen. Diese Bedürfnisse bilden also den Maßstab für das Eigenthum, welches der Einzelne vom Staate zu fordern hat. Dies ist im Allgemeinen einfach und klar. Aber zwei Verhältnisse setzen der Anwendung dieses Maßstabes gewisse Grenzen.

Das erste ist der Nothstand der Gesellschaft, das andere die Unvernünftigkeit der Bedürfnisse und der Kraftanwendung.

Der Nothstand der Gesellschaft macht sich überall mit hinreichender Gewalt geltend. Wo Nichts ist kann Nichts, wo nicht genug ist kann nicht Alles gefordert werden. Die Verhältnisse regeln sich hier thatsächlich von selbst.

Anders verhält es sich mit der Beurtheilung der Vernünftigkeit der Bedürfnisse und der Thätigkeiten.

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist Jeder der einzige competente Ausleger seiner Bedürfnisse. Aber anerkannt können nur die Bedürfnisse werden welche der sittlichen Natur des menschlichen Endzweckes als der höchsten und solidarischen Angelegenheit Aller entsprechen. Nur die Bedürfnisse des Einzelnen können anerkannt werden, an deren Befriedigung Alle ein sittliches Interesse haben. Ein Gebrauch der Güter welcher über die Grenzen dieses Interesses hinausliegt, hat den Charakter der Verschwendung und des sinnlosen Luxus.

In Bezug auf diese Grenzen hat nun Jeder zunächst sich selbst zu beurtheilen und dadurch das Urtheil der Anderen zu bestimmen. Verschwender ist zunächst Der, sinnlosen Luxus treibt zunächst Der welcher selbst bekennt daß es ihm gar nicht um vernünftige Zwecke zu thun ist, daß er überhaupt nur Launen der Lust und des Geschmackes befriedigen will, daß er die Ansprüche der Vernünftigkeit gar nicht gelten läßt. Und man kann sich leicht überzeugen daß die Mehrzahl der Verschwender und Prasser sich in der That in dieser Stellung befindet. Es ist ganz überflüssig diese Menschen zu verurtheilen. Sie

Digitized by Google

überheben der Mühe indem sie sich selbst ihr Urtheil sprechen. Aber sie erklären sich damit auch für ökonomisch und politisch unmündig. In der Vernünftigkeit des Lebens liegt die einzige Möglichkeit einer freien Gemeinsamkeit des Lebens. Die Unvernunft kann nur ausgeschieden oder unter Vormundschaft genommen werden. Auch dies ist vollkommen einfach und klar.

Schwieriger wird das Verhältniß wenn der Einzelne die Vernünftigkeit seiner Lebensform behauptet während diese von andern Gliedern der Gesellschaft bestritten wird. Indessen ist auch diese Schwierigkeit geringer als es scheinen mag. Zunächst ist das Vernünftige das Mittheilbare, Erklärbare. Der in seiner Lebensform Angegriffene wird also, wenn dieselbe vernünftig ist, sie erklären und rechtfertigen können. Sodann ist das Vernünftige das was dem solidarischen Endzweck entspricht. Es ist also das was förderlich ist für Alle, und die Rechtfertigung einer Lebensform wird daher in der Nachweisung bestehen daß sie für Alle förderlich ist. Unter den jetzigen Verhältnissen der Gesellschaft würde es nicht schwer sein die Vernünftigkeit, also allgemeine För-

Digitized by Google

derlichkeit eines gewiſſen Privatlurus, und zur Möglichkeit dieſes Privatlurus die Vernünftigkeit der großen Ungleichheit des Güterbeſitzes darzuthun. Der Reichthum einiger Wenigen iſt in der That nur durch die Armuth Anderer möglich geworden. Dieſer Reichthum der Wenigen iſt aber gerade das geweſen was höhere Bildung des Urtheils, des Geſchmackes und des Willens möglich gemacht hat. Die Ungleichheit des Güterbeſitzes iſt in der That der einzige mögliche Weg der Cultur geweſen. Das Volk hat dafür einen ganz richtigen Inſtinct gehabt. Es hat den Reichthum und Lurus ſeiner Fürſten und Edeln geliebt, es hat ihn gewollt. Es hat gefühlt daß mit einer Vertheilung dieſer Mittel unter Alle bei den beſtehenden ſocialen Möglichkeiten abſolut Nichts geleiſtet ſein würde, weil das ſociale Bewußtſein zu tief geſtanden hat um von großen Mitteln Gebrauch machen zu können. Die Sache hat ſich nun geändert. Das ſociale Bewußtſein hat ſich an der Stütze der Bildung und Macht der Einzelnen groß gezogen und iſt ſtark genug geworden um dieſe Stütze entbehren zu können. Das Volk hat den Inſtinct für ein großes öffentliches Leben,

Digitized by Google

für öffentliche Cultur, öffentliche Macht, öffentliche Schönheit und Freiheit des Daseins bekommen, und dagegen den für den Glanz des begünstigten Privatlebens verloren. Es ist ein außerordentlicher Fortschritt, der uns zu einem Leben führen muß, welches größer und schöner sein wird als das der schönsten Zeiten des Alterthums. Der Glanz des Privatlebens wird sinnlos sowie das öffentliche Leben sich groß und herrlich darstellt. Der Privatlurus gehört nur einer ganz bestimmten Culturstufe — der Culturstufe des Wettstreites der Persönlichkeit an; er verliert jedes Interesse sowie die Persönlichkeit ihren wahren sittlichen Werth erlangt hat, — den absoluten Werth der durch äußerliche Mittel nicht vermehrt werden kann. Mit der Zunahme der politischen Freiheit im wahren sittlichen Sinne des Wortes nimmt der Privatlurus ab. Asiatischer Lurus ist sprichwörtlich wie asiatischer Despotismus und asiatische Sklaverei: die freien Staaten des classischen Alterthums verbanden in ihren besten Zeiten die Pracht des öffentlichen Lebens mit einer edlen Einfachheit des Privatlebens. Die Abweichungen hiervon hielten gleichen Schritt mit dem Verfalle der

Digitized by Google

Freiheit durch die Concurrenz der Persönlichkeiten welche aus dem Principe der Subjectivität — dem damals neuen Weltprincipe hervorging. Für uns wird jene edle beruhigte Form des antiken Lebens wiederkehren auf der höheren Stufe der zur Anerkennung gekommenen allgemeinen Rechte freier Subjectivität, die durch Einsicht in den Zusammenhang sittlicher Zwecke und Mittel ihre Schranken erhalten. Und dies wird mit der Ausbildung der Freiheit von selbst geschehen. Der Privatluxus wird aufhören wünschenswerth zu sein so wie sich Niemand mehr durch denselben imponiren läßt und der individuelle Geschmack in den ungleich größeren und schöneren Formen des öffentlichen Lebens eine vollständigere Befriedigung findet. Wo aber irgend eine unvernünftige Laune auf Kosten Anderer die äußersten Schranken individueller Freiheit überschreiten will, da wird, nach dem jemaligen Stande der ökonomischen Mittel der Gesammtheit, und des Urtheils über die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit extravaganter Lebensformen, eine erzwungene Einschränkung im Gebrauche der Güter nicht zu vermeiden sein.

Wie in Bezug auf die freie Bewegung der Gü-

Digitized by Google

ter ſo verhält es ſich in Bezug auf die der Kräfte. Unthätigkeit und ſinnloſe Spielerei ſind hier die Grenzen der individuellen Freiheit. Auch hier aber hat zunächſt Jeder ſich ſelbſt zu beurtheilen, oder — je nach Umſtänden — zu verurtheilen. Abſolute Unthätigkeit iſt unmöglich; aber möglich iſt die Abweſenheit jedes vernünftigen Zweckes der Thätigkeit. Jeder aber iſt der eigne Beurtheiler ſeiner Zwecke wie ſeiner Bedürfniſſe. Der alſo iſt unthätig oder verbraucht ſeine Kräfte in ſinnloſen Spielereien, welcher aus der Abſichtsloſigkeit, aus dem Mangel vernünftiger Zwecke ein Princip macht und das Vegetiren zum Ideale des Lebens erhebt. Der Müßiggänger von Profeſſion und das launenhafte Genie welches ſich zu vornehm dünkt um an den Zwecken der Menſchen ſich zu betheiligen ſteht in der That auf dieſem Standpunkte, und es gehört zu ſeinem Charakter ſelbſt, hieraus kein Hehl zu machen. Eine humane Vormundſchaft iſt Alles was die ſittlich geordnete Geſellſchaft für ſolche Menſchen hat, bis ſie etwa, wenn es möglich iſt, zur Beſinnung kommen. Die Erſcheinung iſt an und für ſich eine Krankheit welche aus der Reaction gegen bornirte

Digitized by Google

Zwecke und aus der niederschlagenden Wirkung der Unzulänglichkeit der Mittel zur Erreichung freierer Absichten hervorgeht. Freiere und edlere Zustände der Gesellschaft überhaupt werden als allgemeinere Erscheinung auch diese Krankheit heilen.

Wie in Bezug auf den Gebrauch der Güter tritt auch in Bezug auf den der Kräfte der Fall ein daß das Individuum eine Form des Lebens für vernünftig erklärt deren Vernünftigkeit von Anderen nicht anerkannt werden will. Auch hier wird sich das Vernünftige, weil es das Begriffliche und Allgemeinnützliche ist, am Ende geltend zu machen verstehen. Aber die Thätigkeit braucht Zeit um ihre Vernünftigkeit in diesen Fällen durch den Erfolg zu legitimiren. Es muß also der freien individuellen Thätigkeit welche sich auf den zukünftigen Erfolg beruft, mindestens die Zeit und die Möglichkeit eines dem Zwecke angemessenen Lebens in der Zeit gewährt sein.

Dieser Punkt ist für die ökonomische Organisation der Gesellschaft von großer Wichtigkeit, weil es sich hier um die freisten geistigen Interessen handelt. Die Berufung auf den zukünftigen Erfolg der Thätigkeit tritt vor allen Dingen ein bei der Thätigkeit des

Digitized by Google

Denkers, des Erfinders, des Dichters, Muſikers und bildenden Künſtlers. In dieſen Sphären des Lebens kann nicht nur das Brüten oder die innere Arbeit des Geiſtes als Unthätigkeit, das Umherfühlen und Verſuchen des Genius als zweckloſes Spiel erſcheinen, ſondern das Individuum ſelbſt kann ſich zuweilen ſelbſt ſeiner Natur noch ſo wenig bewußt ſein, daß es Nichts als einen unüberwindlichen Drang ſo oder ſo zu leben und ſich zu beſchäftigen für ſich reden laſſen kann. Die Intereſſen der geiſtigen Entwickelung verlangen daß gerade dieſe Fälle am allerwenigſten falſch beurtheilt, und nicht mit plumper Hand die noch unſicheren Keime großer Fähigkeiten gebrochen werden; denn die Klarheit des Bewußtſeins ſteht auf anfänglichen Entwickelungsſtufen häufig im umgekehrten Verhältniß mit dem Reichthume der geiſtigen Kräfte. Dieſe warten auf ihre Entwickelung, können aber nicht nach irgend einer beliebigen fremden Lebensform entwickelt werden. Ein weſentlicher Theil der Vorſicht in der Beurtheilung dieſer Verhältniſſe bleibt freilich auf dem Gebiete der Erziehung zurück; aber immer ſind da wo der Denker ſich noch nicht als Denker, der Künſtler ſich noch nicht als

Digitized by Google

der Schöpfer eines Kunstwerkes, der mechanische Grübler noch nicht als Erfinder bewährt hat, Veranlassungen zu falschen und beschränkten Urtheilen übrig. Man könnte hier eine Hauptklippe für jede demokratische Ausbildung der politischen Oekonomie erblicken. Indessen darf man auch bei den wenig gebildeten Menschen nicht einen vorherrschenden Mangel an Sinn und Achtung für die innere Thätigkeit des Geistes voraussetzen. Im Gegentheil — der Bauer im Schweiße seines Angesichtes hat nur noch allzuviel Respect vor dem sogenannten „Studiren" seines Pfarrers, und die Hochachtung vor Denen welche „mit dem Kopfe arbeiten" ist bei dem sogenannten „gemeinen Manne" überall zu finden. Der mechanische Arbeiter bedarf zu sehr des Urtheils des Denkers, der Vortheile welche ihm der Erfinder gewährt, und des Genusses welchen ihm der Künstler zu bereiten im Stande ist, als daß jemals auf die Dauer auch in den roheren Kreisen der Gesellschaft die Achtung vor der geistigen Thätigkeit schwinden und dieser die ihr nöthige Freiheit und Gunst der Bedingungen verweigert werden könnte. Es wird also die Berufung auf zukünftige Erfolge der Thätigkeit

Digitized by Google

um so leichter als genügend angenommen werden können, da die innerliche Thätigkeit des Geistes, welche sich dem objectiven Maßstabe der Beurtheilung entzieht, nicht zugleich behaupten kann unmeßbare äußere Bedürfnisse zu haben. Die Mittel zur Befriedigung gewöhnlicher Bedürfnisse seien also dem der sich auf zukünftige Erfolge beruft, unter allen Umständen gewährt. Im schlimmsten Falle ist das Genie mit seinen Prätentionen ein Narr dem man die Mittel der einfachen menschlichen Existenz nicht wird verweigern können, und den man nicht wird mit der Peitsche zur mechanischen Arbeit treiben wollen während er die feste Ueberzeugung hat daß er eben in der Entdeckung des Steines der Weisen, oder in der Abfassung einer Schrift begriffen sei durch die er den Atheismus vernichten werde. Die Humanität auf welche Narren Ansprüche haben, wird man auch denen nicht versagen können welche die Fähigkeit sich im Allgemeinen zu denken was sie wohl thun möchten, mit der Fähigkeit es wirklich zu thun verwechseln. Auch eine Phantasie wie die des Sir John Fallstaff hat Ansprüche auf die Milde der politischen Einrichtungen. Wer sich über den Vorstellungen von

poetiſchen oder philoſophiſchen Thaten erhitzt als wenn er ſie wirklich gethan hätte oder jemals thun würde, — wer ſeinen „Geiſtesadel“ auf Intentionen ſtützt die nur als ſolche exiſtiren, wie Andere ihren Leibesadel auf Prätentionen welche in der That nicht leerer ſind als jene, — der würde ſich mißhandelt wähnen wenn man ihn die Straße kehren ließe. Muß man human ſein gegen Narren die ſich für Gott den Vater halten, ſo muß man es auch gegen Phantaſten die ſich für Genies halten. Zwangsarbeit wäre eine Grauſamkeit; denn bei jeder Beſchränkung der individuellen Freiheit durch die Geſellſchaft muß ſo viel nur irgend möglich der Grundſatz gelten, daß ſie von dem welcher ſie erleidet nicht für Unrecht und Gewaltthat gehalten werden ſoll. Aber freilich könnte die politiſche Vollberechtigung dem Thoren nicht gewährt werden welcher ſich durch das bloße Bewußtſein ſeiner individuellen Geiſtesgröße abhalten ließe ſich an vernünftigen Zwecken zu betheiligen, und welcher es vorzöge auf der Liſte der Verſorgten zu ſtehen, ſtatt durch ſeine Arbeit ökonomiſch ſelbſtſtändig zu ſein.

Digitized by Google

13. Capitel.

Die Hauptformen des ökonomiſchen Verhältniſſes der Individuen zur Geſellſchaft.

Den höchſten möglichen Grad der ökonomiſchen Freiheit hat Der welcher zur Verfolgung ſeiner perſönlichen Zwecke vom Staate ein dieſen Zwecken entſprechendes Vermögen in Lehen hat. Nicht Jeder will und kann aber in dieſe Stellung treten. Es gibt Verhältniſſe in denen die ökonomiſche Selbſtſtändigkeit durch die Beſchränkung der praktiſchen Freiheit überhaupt ganz oder zum Theil aufgehoben wird; es gibt auch Verhältniſſe in denen von der praktiſchen Freiheit und deshalb von der ökonomiſchen Selbſtändigkeit aus freier Wahl kein Gebrauch gemacht werden kann. Die wichtigſten dieſer Verhältniſſe ſind:

1) Die Unerläßlichkeit gewiſſer Arbeiten die von Einzelnen für das Gemeinweſen verrichtet werden müſſen.

2) Die Nothwendigkeit der Freiheit von Störungen durch die praktiſchen Intereſſen der Oekonomie für die Arbeiten der Wiſſenſchaft und Kunſt.

Digitized by Google

3) Die physische Unfähigkeit zur Arbeit.

4) Die moralische Unfähigkeit zur praktischen Freiheit überhaupt.

5) Die intellectuelle Unfähigkeit zur vernünftigen Thätigkeit.

6) Die Unzulänglichkeit des Urtheiles bei unreifem Alter.

Im Verhältniß der ökonomischen Selbständigkeit steht der welcher mit Hilfe eines in Lehen empfangenen Vermögens ein unabhängiges Geschäft irgend einer Art, oder eine Gesammtheit von Zwecken für eigne Rechnung betreibt. Er arbeitet nach eignem Gutdünken zu seinem und der Gesellschaft Vortheil, oder — wenn er sich irrt — zum Nachtheil beider. Die ökonomische Organisation des Staates, welcher von der erfolgreichen Thätigkeit seine Steuern zieht und zuletzt die thöricht aufgehäuften Schätze eines Geizigen erbt, sorgt dafür daß diese freie Stellung nicht zum Schaden Aller gebraucht werden kann, und sorgt auch dafür daß der welcher in seinem Geschäftsbetriebe unglücklich war, nicht verloren ist.

Die Unerläßlichkeit der Arbeiten welche von Einzelnen für das Gemeinwesen verrichtet werden müssen,

Digitized by Google

bringt die Stellung der Beamteten der Gesellschaft hervor, zu denen auch die Bürger im Waffendienste und in anderen ähnlichen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gerechnet werden müssen. Für diese ist, wenn das Amt die Kräfte des Individuums ganz oder zum größten Theile in Anspruch nimmt, die Betreibung eigner Zwecke und die Verwendung eines eignen Vermögens — also die Arbeit ganz für eigne Rechnung — eine Unmöglichkeit. An die Stelle des Vermögens tritt bei diesen die Besoldung. Das Maß der Besoldung wird seine mittleren Normen haben müssen; aber die unerläßlichen Rücksichten auf individuelle Bedürfnisse müssen fortwährende Abweichungen von diesen Normen zur Folge haben. Indessen verliert das Maß der Besoldungen überhaupt seine große Wichtigkeit, sobald, wie es im demokratischen Staate nicht anders sein kann, die Dauer der Beamtungen, wenigstens der unfreiwilligen, nur kurz ist, — und dies um so mehr da Der welcher aus einem Amte ausscheidet, sogleich wieder zu einem Vermögen und zu ökonomischer Selbständigkeit kommen kann. Muß also der Beamtete — wir rechnen hierher wie gesagt auch den Bürger im Waffendienste — nur

Digitized by Google

nicht auf eine wirklich inhumane Weise entbehren, so bringt er im schlimmsten Falle ein Opfer an persönlicher Freiheit welches Jeder der Gesellschaft schuldig ist.

Die für geistige Arbeiten unerläßliche Freiheit von praktischen Sorgen muß dem reinen Theoretiker und dem Künstler gewährt sein, wenn Wissenschaft und Kunst in die richtige Stellung zur Gesellschaft kommen sollen. Mit dieser Stellung erst ist es dahin zu bringen daß die Wahrheit nicht mehr gekauft, die Schönheit nicht mehr geopfert werden kann. Der Gelehrte und der Künstler kann so wenig wie der Beamtete ein eigenes Vermögen brauchen, und zum Erwerb sollte weder die Wissenschaft noch die Kunst dienen, um so mehr da beide dem Privatinteresse und Privatlurus entrissen werden sollen um alle ihre Kräfte der gesellschaftlichen Existenz zu widmen. Gelehrte und Künstler also müssen die Mittel zu einem freien Betriebe ihrer geistigen Arbeiten haben ohne daß bestimmte Leistungen von ihnen gefordert werden können. Für sie sind also keine Besoldungen sondern Pensionen nöthig.

Die physische Unfähigkeit zur Arbeit, die mora-

Digitized by Google

liſche Unfähigkeit zur praktiſchen Freiheit überhaupt, und die intellectuelle Unfähigkeit zur vernünftigen Thätigkeit machen eine vierte ökonomiſche Stellung nöthig, nämlich die der förmlichen Verſorgung durch die Geſellſchaft. Die Mittel zur Beſtreitung der Bedürfniſſe können hier den Verſorgten nicht mehr ſelbſt überlaſſen, ſie müſſen ihnen nach dem Urtheil ihrer Leiter, Beſchützer und Beaufſichtiger für die einzelnen Bedürfniſſe einzeln geliefert und zugemeſſen werden. An die Behandlung dieſer Claſſe der Staatsglieder ſtellt die wahre Humanität beſonders hohe Forderungen. Dem welcher ohne Schuld unfähig iſt zu arbeiten oder mit eignem freien Urtheile ſich zu beſchäftigen, ſoll mit allen den Rückſichten begegnet werden die man dem Unglück ſchuldig iſt. Für den welcher unfähig wurde im Dienſte der Geſellſchaft, ſoll Dankbarkeit und Ehrerbietung zu jenen Rückſichten hinzukommen. Dem welcher ſelbſt Schuld iſt an ſeiner Unfähigkeit, ſoll man die Laſt der eignen Vorwürfe und der Folgen der Thorheit nicht noch durch eine kränkende Behandlung erſchweren; und iſt noch etwas zu beſſern, ſo ſoll man beſſern ſtatt Vorwürfe zu machen. Es iſt ein roher und unverſtändiger Grund-

Digitized by Google

ſatz daß Theilnahme und Hilfe nur Der verdiene welcher unverſchuldet leidet. Es ließe ſich eher behaupten daß die Anſprüche des Schuldigen die größeren ſeien.

Die Unzulänglichkeit des Urtheils bei unreifem Alter macht die Bevormundung der Kinder durch die Aeltern und theilweiſe durch den Staat nöthig, welche natürlich auch ihre ökonomiſche Seite haben muß. Wir kommen nochmals hierauf weiter unten zurück. Für jetzt bleibt uns nur noch die Erörterung der ökonomiſchen Stellung Derer übrig welche weder für Rechnung des Staates arbeiten noch auch eigentlich ökonomiſch ſelbſtändig ſind. Man könnte die Kinder welche ihren Aeltern hilfreich ſind, auch hierher rechnen; doch verzichten wir hier, wie ſchon geſagt, auf die Beſprechung dieſes Verhältniſſes. Dagegen bleibt die Stellung der Dienſtboten und untergeordneten Arbeiter übrig.

Da es in einem vernünftig organiſirten Gemeinweſen, wie wir es hier vorausſetzen, für jeden arbeitsfähigen Menſchen möglich iſt die Mittel zur Betreibung eines eignen Geſchäfts zu erhalten, ſo werden im Allgemeinen die Dienſtverträge ſich in

Digitized by Google

Societätsverträge zur gemeinsamen Geschäftsbetreibung umwandeln. Unsere Fabrikarbeiter also werden Geschäftstheilhaber unter der vertragsmäßigen Leitung eines Unternehmers oder eines gewählten Geschäftsführers werden, unsere Dienstboten freie Mitglieder der Haushaltungen und Familien. Ausnahmen von dieser Selbständigkeit der ökonomischen Stellung bei einer gewissen praktischen Unterordnung werden selten sein, und müssen auf dem Mißtrauen in eignes Urtheil oder in der starken Vorliebe für eine Person oder ein bestimmtes Geschäft beruhen. Immer bleibt dies aber ein freies und leicht auflösbares Verhältniß, welches keine besondere ökonomisch-politische Kategorie ausmacht.

Die Kategorien welche uns also übrig bleiben sind folgende:

1) Die ökonomische Selbständigkeit.
2) Die Besoldung.
3) Die Pensionirung.
4) Die Versorgung.

Digitized by Google

14. Capitel.

Die ökonomiſche Emancipation des Weibes.

Die ökonomiſche Emancipation des Weibes iſt die Grundbedingung ſeiner ſittlichen und politiſchen, und als ſolche iſt ſie ſelbſt eine ſittliche und politiſche Forderung. Das Weib ſoll alſo an allen befreienden Wirkungen einer vernünftigen ökonomiſchen Organiſation der Geſellſchaft vollſtändigen Antheil haben, vor Allem aber dem Manne gegenüber unter allen Umſtänden ökonomiſch frei ſein. Das Weib muß, wenn es ſeine Kräfte zulaſſen, für eigne Rechnung jedes Geſchäft betreiben, jeden perſönlichen Zweck verfolgen, und dazu das nöthige ſelbſtſtändige Vermögen fordern können. Es muß alſo namentlich ökonomiſch frei ſein von der Vormundſchaft des Mannes. Die Gemeinſamkeit der Oekonomie mit einem geliebten Manne muß dem freien Willen überlaſſen bleiben, und Eheverträge welche dieſe Freiheit für immer vergeben wollten, müſſen ungiltig ſein. Iſt das Weib als Mutter unfähig andere Arbeiten als die der Erziehung und Pflege ihrer Kinder zu verrichten, ſo muß es Anſprüche auf eine entſprechende

Digitized by Google

Penſion von der Geſellſchaft haben, ohne abhängig zu ſein von den ökonomiſchen Verhältniſſen oder dem ökonomiſchen Willen des Vaters der Kinder. Kurz die Individuen weiblichen Geſchlechts müſſen in allen den verſchiedenen Formen des ökonomiſchen Verhältniſſes zur Geſellſchaft ſtehen können, welche für die Männer zuläſſig und möglich ſind.

Wer dieſe Forderung für thöricht und gegen die menſchliche Natur hält, wird wohl thun ſich vor ſeinem letzten Urtheile etwas zu unterrichten. Die geſellſchaftlichen Zuſtände der Völker ſind in dieſer Beziehung gerade außerordentlich verſchieden, und was wir hier fordern iſt z. B. im größten Theile von Afrika die herrſchende Rechtsſitte. Wir kommen hierauf zurück.

---

15. Capitel.

Die Oekonomie im Verhältniß zur Bewegung der Bevölkerung.

Wir haben es aus der ſittlichen Natur der Güter als eine Forderung der Vernunft abgeleitet daß das Vermögen der Geſtorbenen an den Staat

Digitized by Google

zurückfällt. Die Gebornen dagegen welche die von jenen leergemachten Plätze ausfüllen, wachsen nach und nach zum Alter der Selbständigkeit heran, und nehmen dann vom Staate die Vermögen in Anspruch welche sie für ihre Lebenszwecke nöthig zu haben glauben. Zwischen ihrer Geburt aber und dem Alter der Selbständigkeit stehen sie unter der Vormundschaft ihrer Aeltern und Erzieher. Die ökonomischen Mittel für ihre Ernährung und Ausbildung sind also in die Hände dieser zu legen. Aeltern welche ökonomisch selbständig sind, werden für ihre Kinder sorgen soweit es ihr Vermögen zuläßt. Wo dieses unzulänglich wird, sei es um die zu zahlreiche Familie zu erhalten und zu erziehen, sei es um die zuwachsenden Kräfte der Kinder zweckmäßig zu beschäftigen, ist eine Vermehrung des Vermögens vom Staate zu begehren. Leben die Aeltern von Besoldungen oder Pensionen, so werden diese der Vergrößerung bedürfen.

Bei dem Rückfall der Erbschaften und der Möglichkeit höhrer Steuern in Folge der ökonomischen Sicherheit Aller kann es dem Staate nie an den Mitteln für alle diese Zwecke fehlen. Die Aufgabe im

Digitized by Google

Großen bleibt nur die, in der Vermehrung der Güter überhaupt nicht hinter der Zunahme der Bevölkerung zurück zu bleiben sondern ihr vorauszugehen, da die ökonomische Lage der Gesellschaft, trotz ihrer Vermehrung, nicht nur nicht schlechter sondern immer besser werden soll.

---

16. Capitel.

Die individuellen Motive der Thätigkeit und Sparsamkeit bei dieser ökonomischen Organisation.

Man hat gesagt daß mit der Sicherstellung gegen die ökonomischen Zufälligkeiten welche jetzt theilweise die Gesellschaft beherrschen, die individuelle Thätigkeit ihre Triebfedern und die Genußsucht ihre Schranken verlieren werde. Es verhält sich mit diesem Urtheile wie mit dem über die Nothwendigkeit der körperlichen Züchtigungen, der Knute oder der Todesstrafe, oder über die Unentbehrlichkeit der geheimen Polizei. Der Reisende Rußegger erzählt von einem Lande in Afrika, wo in jedem Jahre einen Monat lang keinerlei Autorität besteht und man dennoch friedlich und sicher fortlebt, als wenn der Kaiser von Oestreich in Person

Digitized by Google

auf dem Kutſchbocke des Staatswagens ſäße. Wendet man vielleicht ein daß dies bei den „Wilden“ möglich ſei, aber nicht bei civiliſirten Menſchen? — Nun ſo laßt uns in Gottes Namen Wilde werden, wenn dieſe das Leben beſſer verſtehen als wir! —

Wir ſagen alſo, ohne zu zögern, daß wenn die Angſt vor der Noth und die Concurrenz der Begierden durch Sicherſtellung der begründeten Bedürfniſſe Aller beſchwichtigt und beſeitigt ſein wird, die Thätigkeit und Sparſamkeit aller Vernünftigen eben durch ihre Vernünftigkeit, durch die Freude an der Freiheit und ihren Fortſchritten, die der Halbvernünftigen durch Ehre und Schande des öffentlichen Urtheils ihre vollkommen genügenden Triebfedern erhalten wird. Die ganz Unvernünftigen aber ſind die welche auch bei der jetzigen ſchlechten Organiſation den Uebrigen zur Laſt fallen. Sie ſollen uns alſo nicht von einer beſſeren abhalten. Die Erziehung muß ſich bemühen ihre Zahl nach und nach immer kleiner zu machen.

Digitized by Google

17. Capitel.

Die Aufgaben der Staatswirthſchaft.

Die Staatswirthſchaft, haben wir geſehen, hat die Aufgabe die fehlerhaften Reſultate aus den freien Bewegungen der Volkswirthſchaft zu corrigiren. Sie muß alſo in die Volkswirthſchaft eingreifen und ſich mit ihr zu einem Doppelproceß in dem einfachen Organismus des Staates verbinden. Für ſich ſelbſt hat ſie ſodann die Aufgabe, die Mittel für die eigentlichen politiſchen Zwecke der Geſellſchaft zu ſchaffen und zu verwenden. Sie muß alſo:

1) Aus der Volkswirthſchaft die Mittel für die Correction der fehlerhaften Reſultate wie für die eigentlich politiſchen Zwecke der Staatsverwaltung ziehen, und dies auf eine Weiſe thun welche ſogleich dem Zwecke ſelbſt entſpricht.

2) Dieſe Mittel für die Correction der Volkswirthſchaft und die Verwaltung des Staates auf die vortheilhafteſte Weiſe verwenden.

Das letzte geſchieht durch die Belehnung der Einzelnen mit Vermögen welche die Particulargüter des Volkes ausmachen, ſowie durch Beſoldungen,

Digitized by Google

Pensionen und die Versorgung der Pflegebedürftigen. Das erste durch den Heimfall der Erbschaften und ein zweckmäßiges Steuersystem. Ein Lehenzins vom Vermögen und eine Progressivsteuer vom Erwerb werden die Grundlage desselben bilden müssen, und für indirecte Abgaben werden die Luxussteuern zu empfehlen sein.

---

18. Capitel.

Die ökonomische Organisation und ihre Rechnungstechnik.

Nach dem Dualismus des Eigenthums hat der Einzelne sein Vermögen als die Gesammtheit seiner reinen Activa, während der Staat dasselbe für sich als Activum in Anspruch nimmt und den Belehnten dafür belastet denkt.

In diesem Verhältnisse eines entgegengesetzten ökonomischen Bewußtseins steht nun der Einzelne unmittelbar nur mit der Gemeinde in der er lebt, möglicher Weise auch mit mehreren Gemeinden in denen er Eigenthum hat. Die Gesammtheit alles des Eigenthumes aber, welches sich in einer Gemeinde in den Händen der Einzelnen befindet und welches wir

Digitized by Google

das Particulargut der Gemeinde nennen wollen, gehört zum Vermögen der Gemeinde und dieses verhält sich auf eine ganz gleiche dualistische Weise zum Vermögen der Provinz, dieses endlich zu dem des Staates oder der Nation.

Außer dem Particulargute besteht das Vermögen einer Gemeinde aus sehr vielen andern Titeln, wie dem Gemeindegute oder den Gütern die die Gemeinde sich zur Verfügung ihrer Verwaltung frei gehalten hat, den Schuldforderungen der Gemeinden, ihrem Cassenbestande, u. s. w., und diese Titel wiederholen sich mit einigen Abweichungen und veränderten Beziehungen in Bezug auf das Vermögen der Provinzen und das des Staates. Die einzelnen Bürger haben ihr Vermögen als Lehen der Gemeinde, die Gemeinden haben das ihre als Lehen der Provinzen, die Provinzen als Lehen des Staates.

Ueber alle diese Eigenthumsverhältnisse hat nun jeder Eigenthümer Rechnung zu führen. Das dualistische Eigenthumsbewußtsein bringt mit unvermeidlicher Nothwendigkeit hervor, daß die Rechnung des Einzelnen nicht mit der der Gemeinde, die der Gemeinde nicht mit der der Provinz, die der Provinz

Digitized by Google

nicht mit der des Staates in unmittelbarer Verbindung ſtehen kann, weil ſonſt das Eigenthum des Einzelnen entweder in ſeinem Bewußtſein nicht als Activum, oder in dem der Gemeinde nicht auch als ſolches exiſtiren könnte, u. ſ. f., was doch gerade von der größten Wichtigkeit iſt. Auf jeder Stufe des Lehensverhältniſſes iſt alſo die Rechnungsführung nothwendig eine ganz iſolirte; ihre Poſten, Saldi und Bilanzen ſind aber dennoch die Grundlagen für die Rechnung der höheren Stufe. Eine Gemeinde rechnet nicht mit der Provinz wie ein Gläubiger mit dem Schuldner oder umgekehrt, ſondern die Provincialrechnung kann nur durch Zuſammenſtellung aus den Gemeinderechnungen, die in ſie abſorbirt werden, mit dem Hinzukommen der Poſten die die Provinz als Ganzes ausſchließlich betreffen, entſtehen, und ſo weiter aufwärts.

Wie nun der Einzelne wenn ſeine Mittel ſich ungenügend erweiſen von der Gemeinde ſoweit dieſe es vermag, Vermehrung derſelben fordert, ſo ergänzen ſich die unzulänglichen Mittel der Gemeinden durch Recurs an die Provincialverwaltung und die der Provinzen durch Recurs an die Verwaltung des

Digitized by Google

Staates; und da der Ueberfluß der reichen Gemeinden von der Provincialverwaltung, der Ueberfluß reicher Provinzen von der Staatsverwaltung an ſich gezogen wird, ſo beſteht ein beſtändiger Ausgleichungsproceß des Güterbeſitzes, der die Correction der freien Güterbewegung in den Operationen des Handels und den Vorgängen der Production, Conſumtion und Ab- und Zunahme der Bevölkerung bildet. Wo einzelne Gemeinden oder Provinzen unmittelbar mit einander in ökonomiſchen Verkehr und Abrechnung treten können, gehört dies natürlich in das Gebiet des freien Verkehrs. Es kann nicht ausbleiben daß dies vielfach vorkommen wird, ſo daß der Staatsverwaltung nur die letzten Ausgleichungen übrig bleiben wenn die Creditverhältniſſe ſich bis zum Stocken zu verwickeln drohen.

Dieſe ganzen Verhältniſſe und Bewegungen können nur durch Anwendung der kaufmänniſchen Buchhaltungsform die nöthige Klarheit und Geſchmeidigkeit erhalten. Sehr oft iſt die Freiheit in ihren Entwickelungen durch die Unvollkommenheit des Mechanismus gehemmt, durch welchen ſie vermittelt werden ſoll. Daher ſind mechaniſche Erfindungen zugleich Entdeckungen und Eroberungen auf dem Ge-

Digitized by Google

biete der Sittlichkeit. Zu dieſen gehört auch die Erfindung der kaufmänniſchen Rechnungstechnik in der ſogenannten doppelten Buchhaltung, — eine Erfindung durch welche allein erſt das Eigenthum in der abſtracten Form des Vermögens zur vollkommenen Freiheit der Bewegung gelangen konnte. Die Anwendung dieſer Rechnungstechnik auf die Staats- und Volkswirthſchaft wird die Bedingung der Verwirklichung deſſen was die richtigen Grundſätze über den Güterbeſitz und die Bewegung des Eigenthums in der Staatsgeſellſchaft fordern. Die Unbeholfenheit der Cameralrechnung verhindert Fortſchritte der Volks- und Staatswirthſchaft die ſich bei vollkommnerer Technik von ſelbſt ergeben ſobald nur richtige Anſichten über die Principien wirkſam werden. Es gibt ſchon Staaten in denen die kaufmänniſche doppelte Buchhaltung für das Staatsrechnungsweſen eingeführt iſt. Für uns indeſſen handelt es ſich nicht bloß hierum, ſondern um die Verſchmelzung der Volkswirthſchaft und Staatswirthſchaft in einer einzigen Aufgabe für die politiſch-ökonomiſche Rechenkunſt.

Wir denken uns z. B. für die Gemeinden eine Buchhaltung welche folgende weſentlichſte Conti enthielte:

Digitized by Google

Gemeinde-Gut.
Gemeinde-Caſſe.
Gemeinde-Leihcaſſe.
Gemeinde-Debitoren.
Gemeinde-Creditoren.
Particular-Güter.
Liegenſchaften-Conto.
Mobiliar-Conto.
Capitalien-Conto.
Magazin-Vorräthe.
Handels-Waaren-Conto.
Ackerbau-Conto.
Fabrications-Conto.
Verwaltungskoſten-Conto.
Pacht-Zins-Conto.
Intereſſe-Conto.
Steuer-Conto.
Güter-Vermehrung und Güter-Verminderung.

Mit geringer Abänderung würden dieſelben Conti im Buche der Provincial-Vermögens-Rechnung erſcheinen.

Für die Staats- und Volksrechnung in der Centralbuchführung könnten die Conti ungefähr heißen:

Staats-Gut.
Staats-Caſſe.
Staats-Bank.
Staats-Debitoren.
Staats-Creditoren.
Provincial-Güter.
Liegenſchaften-Conto.
Mobiliar-Conto.
Capitalien-Conto.
Magazin-Vorräthe.
Handels-Conto.
Ackerbau-Conto.
Fabrications-Conto.
Staatsverwaltungs-Koſten.
Steuer-Conto.
Güter-Vermehrung und Verminderung.

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst daß wir auf diese bestimmte Fassung keinen Werth legen. In allen Dingen von vorherrschend praktischer Natur reichen die flüchtigsten theoretischen Andeutungen, wenn sie nur zur Bezeichnung des Hauptgedankens dienlich sind, vollkommen aus, und eine theoretische Ausführlichkeit ist verlorene Mühe.

---

19. Capitel.

Uebersicht der Consequenzen für die geistige Freiheit.

Die ökonomische Organisation der Gesellschaft hat die unmittelbare Aufgabe die materielle Freiheit der Individuen zu schaffen und sicher zu stellen. Ihre Wirkung reicht aber weiter, denn durch sie wird auch die geistige Freiheit erst auf sichere Grundlagen gestellt.

Zunächst wird durch sie die freie Wahl und der freie Betrieb der Lebenszwecke, also des sogenannten Berufes möglich, wenigstens soweit nicht ein Nothstand der Gesellschaft beschränkend einwirkt. Es ist dies die praktische Freiheit des Geistes, die Frei-

Digitized by Google

heit des vernünftigen Willens: — die eine der drei geistigen Bedingungen des Glückes.

Sodann folgt aus dem freien Betriebe der Lebenszwecke die freie Beschäftigung mit der Wahrheit, der freie Betrieb der Wissenschaft. Es vermittelt dies die theoretische Freiheit des Geistes, die Freiheit der Erkenntniß: — die andere der drei geistigen Bedingungen des Glückes.

Endlich verschwinden mit der ökonomischen Freiheit die Beschränkungen welche theils von der Noth theils von der Unbeholfenheit der gesellschaftlichen Einrichtungen dem Gemüthe auferlegt worden sind. Es werden Freundschaft, Liebe und Enthusiasmus aus ihrer Sklaverei befreit. Es ist dies die ideale Freiheit des Geistes, die Freiheit des Gemüthes: — die dritte der drei geistigen Bedingungen des Glückes.

Durch die materielle Freiheit also, welche in der ökonomischen Organisation der Staatsgesellschaft realisirt werden muß, wird die Möglichkeit der praktischen, der theoretischen und der idealen Freiheit des Geistes gegeben.

In allen drei Beziehungen wären weitere Ausführungen nicht überflüssig. Wir müssen uns in-

Digitized by Google

dessen auf das Nothwendigste, nämlich die ideale Freiheit, in so fern sie von diesen materiellen Bedingungen abhängig ist, beschränken.

---

20. Capitel.

Die Consequenzen für die Freiheit des Geschlechtsverhältnisses.

Wir haben schon im ersten Theile dieses Werkes die Natur des Geschlechtsverhältnisses geprüft und die allgemeine sittliche Forderung der Freiheit für dasselbe gestellt. Die ökonomische Organisation der Staatsgesellschaft, durch welche den Individuen beider Geschlechter die materielle Freiheit gewährt wird, ganz besonders aber die ökonomische Emancipation des weiblichen Geschlechtes, macht die Verwirklichung jener Forderung möglich. Man muß die letzten Gründe der herkömmlichen Urtheile über die Sittlichkeit der geschlechtlichen Verhältnisse nur etwas in's Auge fassen, um sich zu überzeugen daß es die ökonomischen Schwierigkeiten sind welche eigentlich gegen die Freiheit des Geistes in die Schranken treten. Der Staat hat an der Ehe kein Interesse welches sich nicht zuletzt auf den ökonomischen

Digitized by Google

Geſichtspunkt reduciren ließe. Von dieſem hangt oft zuerſt die Möglichkeit der ehelichen Verbindung, nachher die Ernährung und Erziehung der Kinder, und in unendlich vielen Fällen die Möglichkeit einer gewünſchten Trennung von Mann und Frau ab. Der ökonomiſche Geſichtspunkt iſt es der den Staat nöthigt aus der geſchlechtlichen Treue, ſelbſt gegen Gefühl und Natur, und zum Nachtheil der ganzen Lebensentwickelung von Gatten und Kindern, eine Pflicht zu machen. Der ökonomiſche Geſichtspunkt iſt es der ſich in dieſer Angelegenheit hinter einer angeblichen Sittlichkeit verbirgt, für die die Vernunft vergebens nach einem Princip ſucht*). Die Miſeren

*) Die Bezahlung einer Erſatzſumme an den durch Ehebruch beleidigten Ehemann zeigt deutlich genug die Rolle welche in den rohen Auffaſſungsweiſen des Geſchlechtsverhältniſſes der ökonomiſche Geſichtspunkt hat oder gehabt hat. Wenn ſolche eclatante Plumpheiten das Gefühl unſerer Zeit verletzen, ſo ſind in dieſer die bürgerlichen Intereſſen des Vermögens, der Familie und der Kindererziehung bei der Wahl des Gatten doch immer mehr in den Vordergrund getreten und haben das Motiv der eigentlichen Geſchlechtsliebe zurückgedrängt. Dies bezeichnet indeſſen gewiſſermaßen einen Fortſchritt. Denn je mehr man ſich im Geſchlechtsverhältniß einer neuen Cul-

Digitized by Google

der christlichen Weltverachtung und die Thorheiten der ungemischten Fortpflanzung besseren oder schlechteren Blutes haben für uns keinen Sinn mehr. Die unwandelbare Treue der monogamischen Geschlechtsliebe mag für das Gefühl sehr Vieler das schönste Ideal sein. Sie ist es nicht für das Gefühl Aller; und wäre sie das Ideal Aller, so wäre sie noch nicht die allgemeine, ja noch nicht die vorherrschende Wirklichkeit. Denn die Beschränkung aus Pflicht ist noch nicht Unwandelbarkeit des Gefühles. Das Ideal aber wird nicht erzwungen. Es ist nicht verwirklicht wenn man sich stellt als wäre es verwirklicht. Was hilft es einem Ehepaar sich zu geberden als wären alle Wünsche des Herzens befriedigt wenn es nicht wahr ist? Und was hilft es den Versuchungen aus dem Wege zu gehen — das Höchste was doch unsere conventionelle Tugend zu leisten versprechen kann — wenn man sich immer bewußt ist dazu Veranlassung zu haben?

---

turform näherte, um so ungenügender mußten sich mögliche Verhältnisse darstellen, um so mehr also konnten die Nebenrücksichten über die Hauptsache den Sieg davon tragen.

Digitized by Google

Oder iſt man glücklich wenn man ſich mit Gewalt nicht will zum Bewußtſein kommen laſſen daß man es nicht iſt? Und welchen vernünftigen Grund kann man hier haben nicht glücklich ſein zu wollen? Gibt es in dieſer Sache noch eine andere Moral als die des Glückes? Oder glaubt man feſter an die Freundſchaft zwiſchen Gatten als an die Liebe zwiſchen ihnen, und meint man es werde das Glück der Liebe um das der Freundſchaft zu theuer erkauft? Nun — wenn es ſo iſt ſo verzichte man eben auf die Liebe um der Freundſchaft willen; man lebe aber dann nicht als ſei man durch die Liebe verbunden! Aber weßhalb muß die Freundſchaft der Kaufpreis ſein? Kann die Freundſchaft eiferſüchtig ſein auf die Liebe? Man begreift es nicht wie ſie dazu kommen ſollte. Oder verlangt man daß immer Freundſchaft und Liebe zuſammentreffen ſollen? Man mache ſich die menſchliche Natur zurecht wie man ſie ſich ausdenkt, wenn man nicht zufrieden mit derſelben iſt wie ſie wirklich iſt! — Hier iſt nirgends Vernunft und Sittlichkeit als in der Freiheit und Wahrheit der Verhältniſſe, und wir haben hierin eine Welt von Unnatur und Thorheit zu überwinden, was allein durch die öko-

Digitized by Google

nomiſche Emancipation des Individuums, in's Beſondere des Weibes möglich iſt.

Es iſt klar daß mit dieſer Emancipation für den Staat die Motive zur erzwungenen Aufrechterhaltung bleibender und beſtimmter Formen des Geſchlechtsverhältniſſes hinwegfallen, ſeine Beaufſichtigungspflicht ſich alſo nur auf die Erziehung der Kinder und auf die Beſchützung von Rechten bezieht die unter dieſen Verhältniſſen allenfalls noch aus zuläſſigen Verträgen hervorgehen könnten, für die aber der Kreis der Möglichkeiten ſich in hohem Grade einſchränken muß.

Unſere conventionelle Sittlichkeit geht in ihrem Urtheile über dieſe Angelegenheit ganz anders zu Werke. Sie erklärt geradezu die geſchlechtliche Freiheit für Laſter, die geſchlechtliche Beſchränkung für Tugend. Sie iſt ein Ueberreſt der Anſicht nach welcher die gänzliche Enthaltſamkeit die höchſte Tugend iſt und die Geſchlechtsverbindung erſt durch die Weihe der Kirche aufhört ſündlich zu ſein. Wir haben mit Urtheilen von dieſem Grade der rohen Verkehrtheit nichts weiter zu thun. Ihre Zeit iſt mit der anderer Vornirtheiten vorüber. Für uns dagegen iſt es wichtig

Digitized by Google

die Frage aufzuwerfen, welches eigentlich das Princip der geſchlechtlichen Sittlichkeit iſt. Aus der Beantwortung dieſer Frage werden ſich die Grenzen für die Folgen der ökonomiſchen Emancipation auf dieſem Gebiete ergeben.

Kant hat die Moralität des Geſchlechtsverhältniſſes durch die Gegenſeitigkeit des perſönlichen Gebrauches zu retten geglaubt. Er ſcheint indeſſen hiervon weniger als von anderen Dingen verſtanden zu haben, und ſein Urtheil enthält in der That eine Rohheit. Wir haben geſehen daß der Menſch weder ſich noch Andere als Product, Werkzeug oder Waare betrachten kann. Die Kategorie perſönlicher Brauchbarkeit iſt eine unſittliche. Durch die „Gegenſeitigkeit“ kann keine Proſtitution aufhören Proſtitution zu ſein. Das aber wodurch die Geſchlechtsverbindung und in's Beſondere die Hingebung des Weibes geadelt wird, iſt das eigenthümliche Zuſammentreffen von ſubjectiver und objectiver Begeiſterung, alſo Liebe und Enthuſiasmus, in der Vereinigung der Geſchlechter. Die gewöhnliche Moral fordert nun von den Gatten, da ſie den Enthuſiasmus welcher ſich auf

Digitized by Google

den specifischen Charakter bezieht, nicht fordern kann, wenigstens die allgemeine Liebe, das Wohlwollen für einander, die Freundschaft die sich gegenseitig etwas zu Gefallen thut; und so gelingt es ihr aus dem was der Erfolg der Begeisterung der Gatten für einander sein sollte, eine Freundespflicht, gleichsam einen Act der (gegenseitigen oder einseitigen) Wohlthätigkeit zu machen. Mit dieser Verdrehung des Naturverhältnisses wird nun allerdings — so sehr die Behauptung trivial geworden ist, muß sie hier doch wiederholt werden — eine Art von Prostitution zu Ehren gebracht, während manche Thatsache für Prostitution erklärt wird die gerade den Charakter reiner Liebe und Begeisterung an sich trägt. Wie jede andere Verdrehung des richtigen Urtheiles ist auch diese eine Quelle des Unglücks für die Menschen, und eine häufig wirkende Ursache der Degeneration. Sittlichkeit und politische Weisheit gebieten die Befreiung von dem Joche solcher Verirrungen, gebieten also die Freilassung des Verkehres der Geschlechter.

Die Brutalität mit der die Bestrebungen der Freiheit vielfach beurtheilt werden, hat für diese Forderung eine Formel in Gebrauch gebracht, die

Digitized by Google

allerdings geeignet ist die ganze Frage in Verruf zu bringen. Man hat nämlich von der „Gemeinschaft der Weiber" gesprochen, und dies in Verbindung mit den Ideen über die „Gemeinschaft der Güter" gesetzt. Aber Menschen können nicht besessen, also auch nicht gemeinschaftlich besessen werden. Die Weiber gehören nicht zu den Gütern. Sie sind nicht Mittel für die Männer, sowenig wie diese Mittel für jene. Sie sind sittlich freie Wesen, die vollständig über sich selbst zu verfügen haben. Die Sittlichkeit gestattet nicht von einer „Gemeinschaft" des einen Geschlechtes für das andere zu reden. Das Eigenthumsverhältniß welches in unserer Ehe noch enthalten ist, soll nicht ausgedehnt, sondern ganz aufgehoben werden; Weib und Mann sollen als freie Individuen nach freier Wahl in geschlechtlichen Verkehr treten können.*)

*) Fourier erzählt daß ein Concilium zu Macon die Frage discutirt habe ob die Weiber auch eine Seele hätten, was nur mit einer Mehrheit von drei Stimmen bejaht worden sei. Wenn solche Dinge in der Christenheit vorgegangen sind, darf man sich nicht mehr über die Zunähungen und Aufschneidungen wundern über die man sich in Rüppels Reise nach Nubien unterrichten kann.

Digitized by Google

Die Möglichkeit ist, wie gesagt, mit der ökonomischen Emancipation gegeben, und die Ausführung, wenn man sich die Volks- und Staatswirthschaft in vollkommen demokratischem Geiste geordnet denkt, wird leicht.

---

21. Capitel.

Consequenzen für die Form des häuslichen Lebens.

Es ist klar daß mit der Lösung der zwangsmäßigen Bande des Geschlechtsverhältnisses und dessen Begründung auf freie und charaktervolle Liebe und Begeisterung auch die Schranken des Familienlebens im bisherigen Sinne des Wortes durchbrochen werden. Das Geschlechtsverhältniß und die Genealogie kann nicht das wesentlichste Motiv des Zusammenlebens der Menschen bleiben. Freie und mannigfaltige Zwecke werden mannigfaltige Formen der häuslichen Association zur Folge haben, vom Phalanxterium bis zur einzeln wohnenden Mutter mit ihren Kindern, oder bis zum enthaltsamen Einsiedler der sich der wissenschaftlichen Forschung ergeben hat. Vorherrschend aber wird es der menschlichen Natur und

Digitized by Google

den Bedürfnissen der geschlechtlichen Freiheit entsprechen, daß die Frauen mit den jüngeren Kindern selbständig und von den Männern getrennt wohnen, und daß, abgesehen von den Veranlassungen der übrigen Lebensverhältnisse, die Geschlechtsliebe beide nur vorübergehend zusammenführt*). Nähert sich die Liebe dem Ideale der ausdauernden Treue, verbindet sie sich mit inniger und vertrauensvoller Freundschaft, macht sie den Gatten ein bleibendes häusliches Beisammensein zum Bedürfniß — so mag dies als schönste Erscheinung geachtet werden; es läßt sich aber ein solches Verhältniß nicht erzwingen, und es liegt gewiß in der menschlichen Natur daß es eine Ausnahme ist, denn

*) Zwischen dieser Freiheit des Weibes und dem Leben unter der Aufsicht der Eunuchen des Harems und in der Furcht vor dem Ersäufen im Sacke ist freilich ein großer Zwischenraum der ganzen und halben Barbarei! Unsere Cultur wie sie jetzt ist, steht freilich beträchtlich über der türkischen, aber keineswegs in diesem Punkte über der der Völker in einem großen Theile von Afrika, wo das Weib ökonomisch und häuslich, und — soweit dort von Politik geredet werden kann — selbst politisch fast ganz emancipirt ist. Es kann dort auch keinem Weibe begegnen was nach der Erzählung des Fabius Pictor einer römischen Matrone widerfuhr, die von ihren Verwandten zum Hungertode verurtheilt wurde, weil sie Wein getrunken hatte.

Digitized by Google

Vielseitigkeit der gegenseitigen Einwirkung geschlechtlich verschiedener Individuen gehört zu den wesentlichsten Bedingungen einer gesunden, freien und klar bewußten Entwickelung des Charakters.

---

22. Capitel.

Die ideale Freiheit im öffentlichen Leben.

Die Bedürfnisse des idealen Lebens erschöpfen sich indessen nicht in den Verhältnissen der Freundschaft und Liebe. Es gehört, als Ergänzung, der Cultus der höchsten gemeinsamen Ideale durch die Kunst im öffentlichen Leben hinzu. Auch dieses Interesse, welches zu den höchsten der Gesellschaft gehört, findet erst in der wahren demokratischen Ausbildung der Volks- und Staatsökonomie seine Befriedigung.

Wir haben an einer früheren Stelle die Rolle bezeichnet welche die Kunst, als Cultus der höchsten gemeinsamen Ideale, im öffentlichen Leben spielen muß. Wir heben hier das was dort in Verbindung mit einer Kritik der politischen Prätentionen der Kirche angedeutet worden ist, ausführlicher als eine beson-

Digitized by Google

dere Aufgabe für das den Staat erfüllende öffentliche Leben hervor.

Wir können jenes frühere Ergebniß principieller Unterſuchung mit dem Urtheile eines praktiſchen Beobachters der Volksbedürfniſſe beſtärken. Eugen Buret, in ſeinem Werke über das Elend der arbeitenden Claſſen in England und Frankreich, hebt auf das nachdrücklichſte die Wichtigkeit der Kunſt im öffentlichen Leben hervor. „Die katholiſche Kirche, ſagt er, iſt der Tempel, das Muſeum und die Oper des Volkes geweſen. Seit dem Verfall der Kirche iſt das Volk ohne Tempel, ohne Altäre, ohne poetiſchen Troſt, ohne künſtleriſchen Genuß. Wir begreifen allerdings nur zu gut den Sturz des Katholicismus; aber wer ſollte es nicht mit uns bedauern daß dem Volke ſein Verluſt durch nichts erſetzt wird? Die Seele bedarf der Erregungen. Hat das Volk nicht edle Genüſſe in denen es die Bedürfniſſe ſeines Gemüthes befriedigen kann, ſo verfällt es in Ausſchweifungen. Der Familienkreis iſt zu eng für den Menſchen. Er hat ein Bedürfniß der Unruhe, des Geräuſches und öffentlicher Verſammlungen. Wo ſoll er dieſes befriedigen? Wo hat das Volk ſeine Feſte?

Digitized by Google

wo ſeine Freuden? wo ſeine Theater? Warum ſoll die neue Geſellſchaft nicht ihre Tempel und Feſte haben wie der alte Katholicismus?“ — Wer kännte die menſchliche Natur ſo wenig um dies nicht richtig zu finden? Und dennoch iſt dieſe Seite der Sache bei uns noch nicht genug von denen berückſichtigt worden die ſich mit der Kritik der Religion beſchäftigt haben. Wir dürfen keinen Anſtand nehmen die Urtheile Burets über die Grenzen deſſen was er das Volk nennt bis in die geſellſchaftlichen Schichten der höchſten Bildung auszudehnen. Wer auf der Höhe der Bildung ſteht und kein Hinderniß hat ſich den Genuß alles deſſen zu verſchaffen was die Kunſt darbieten kann, vermißt in ihr den Ernſt und die Würde einer öffentlichen und wichtigen Angelegenheit, wie er in der Religion den Gehalt des gereinigten und künſtleriſch ausgebildeten Ideals vermißt. Die Gemeinheiten und Abgeſchmacktheiten unſerer Bühnen wetteifern mit denen unſerer Kirchen. Und nimmt man einen Anſtoß an der Komödie und dem bürgerlichen Schauſpiele, welche nicht geeignet ſind eine Rolle im religiöſen Cultus zu ſpielen, — nun, ſo kommen wir damit auf den weſentlichen Unterſchied

Digitized by Google

der Tragödie und Komödie zurück, zwiſchen welchen das bloße bürgerliche Schauſpiel durch ſeine nichtsſagende Langeweile von ſelbſt verſchwinden wird, wenn auf der einen Seite reines und erhabenes Ideal, auf der anderen ſatyriſche Caricatur, das Leben zwiſchen ſich nehmen. Die Griechen wurden von einem Gefühle und Urtheil geleitet welches wir jetzt erſt bei einer ganz freien Auffaſſung der Religion richtig zu würdigen wiſſen, indem ſie Komödie und Tragödie ſcharf von einander ſchieden. Die Hindus haben den gleichen richtigen Sinn für die Stellung der Kunſt im öffentlichen Leben gehabt; und bei uns gebührt den Franzoſen der Ruhm den Geiſt des Alterthums auch hierin, wie in vielen anderen Dingen, am beſten verſtanden zu haben. Die Vermiſchung, wie ſie durch Shakſpeare repräſentirt wird, iſt im Weſentlichen nur eine Erſcheinung des Ueberganges von der Beherrſchung der Kunſt durch die Autorität des Jenſeits zur vollen Verweltlichung derſelben durch die vollſtändige Vermenſchlichung des Ideals.

Es wäre zu wünſchen daß die Führer des äußerſten religiöſen Fortſchrittes in Deutſchland dieſe Momente genügend würdigten, und daß es dadurch ge-

Digitized by Google

länge die Reinheit des Dogmas, welche das letzte Erzeugniß des protestantischen Geistes sein muß, mit der Praxis der Humanität und Freiheit zunächst im kleinen Kreise der Gemeinde, und beide mit der Entwicklung des Sinnes und der Fähigkeit für große öffentliche Kunstleistung zu verbinden. Wenn ein solcher von der Autorität des Jenseits emancipirte Cultus sich an die menschliche Natur und alle großen Momente des menschlichen Lebens anschließt, läßt er sich mit den höchsten Interessen der Freiheit verbinden, und wird das größte Veredelungsmittel über welches, neben der Wissenschaft und dem Gesetz, die Bildung zu verfügen hat.

Die Komödie dagegen sollte den Mittelpunkt aller heiteren Genüsse des geselligen Lebens bilden, welches, sowie es über den vertraulichen Verkehr der Freundschaft und Liebe hinausgeht, aus den engen Räumen des Privathauses in die öffentlichen Säle und Gärten der Gemeinde verpflanzt werden muß.

Digitized by Google

23. Capitel.

Die Consequenzen für die Erziehung.

Die Erhaltung einer vernünftigen Ordnung in der Gesellschaft beruht auf der vernünftigen Erziehung der künftigen Generationen. Diese ist also eine Angelegenheit des Staates. Auf der andern Seite haben die Aeltern ein unbestreitbares natürliches Recht ihre Individualität auf die Charakterentwicklung ihrer Kinder Einfluß ausüben zu lassen. Die Erziehung wird also immer einen aus der Ausübung der Vormundschaftsrechte des Staates und der Aeltern zusammengesetzten Charakter haben müssen.

Sowenig nun hierbei der Staat den Einfluß der Aeltern ganz beseitigen kann, sowenig kann sein Einfluß sich nur auf die Herstellung der Erziehungsmittel und die allgemeine Nöthigung zu ihrer Benutzung, und eben so wenig nur auf Lehre und Unterricht beziehen. Nicht nur als Lehranstalt sondern auch als Erziehungsanstalt muß die Schule Staatsangelegenheit sein. Die Erziehung als bloße häusliche Angelegenheit und Sache der Familie ist für die unerläßlichen Forderungen einer wahren sitt-

Digitized by Google

lichen Ordnung in der Staatsgesellschaft gänzlich ungenügend, und ungenügend für beide Geschlechter.

Die vernünftige ökonomische Organisation der Gesellschaft macht die Ausführung dieser Forderung und die Allgemeinheit einer intellectuellen, gemüthlichen, sittlichen und technischen Erziehung für alle heranwachsenden Individuen soweit ihre natürlichen Fähigkeiten es zulassen, zu einem leicht ausführbaren Zwecke.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Der Staat und die Menschheit.

---

1. Capitel.

Die Gemeinschaft der sittlichen Aufgabe für alle Staaten.

Der einzelne Staat ist die sittlich constituirte einzelne souveraine Gesellschaft. Die Aufgabe der Sittlichkeit ist aber eine solidarische für alle Menschen, also auch für alle Völker. Die Aufgabe für die einzelnen Mitglieder einer Staatsgesellschaft, ihre Zwecke in Zusammenhang und Harmonie zu bringen, wiederholt sich für das Verhältniß der verschiedenen Staatsgesellschaften unter einander. Die Staatsgesellschaften, welche in sich Zweckgemeinschaften sind, müssen unter einander die Gemeinschaft der höchsten Zwecke anerkennen. Wie also jedes Individuum die Freiheit aller übrigen Individuen wollen muß, so muß jeder Staat die Freiheit aller übrigen Staaten, und deßhalb die Freiheit in allen übrigen Staaten wollen.

Digitized by Google

Die letzte Forderung ist die welche den Vorzug haben muß. Man kann kein Interesse an der äußern Freiheit, d. h. an der Unabhängigkeit eines Staates haben, welcher in sich selbst die Freiheit nicht anerkennt; denn die Unabhängigkeit gebührt dem einzelnen Staate nur in so fern er sittliche Anstalt ist. Die Freiheit in den Staaten ist die Voraussetzung des Rechtes der Freiheit für die Staaten.

Die Forderungen der Gerechtigkeit und des ewigen Friedens unter den Staaten sind beinah lächerlich geworden; — aber nur lächerlich unter den ungenügenden Voraussetzungen unter denen sie gemacht wurden. Die Gerechtigkeit und der Friede unter den Staaten ist eine sittliche Forderung, aber eine Forderung die sich nur als die natürliche Folge der Durchsetzung wahrer sittlicher Ordnung in den einzelnen Staaten verwirklichen läßt. Die Gerechtigkeit, Ordnung und Freiheit in den Verhältnissen und dem Verkehr der Staaten unter einander tritt von selbst ein, sowie es auch nur einige der mächtigsten Staatsgesellschaften bis zur wahren sittlichen Organisation gebracht haben. Vernünftige und sittliche Forderungen sind nur lächerlich unter unver-

Digitized by Google

nünftigen und unſittlichen Vorausſetzungen, an welche zum großen Theil die humanen Träumer des ewigen Friedens und der ungetrübten politiſchen Gerechtigkeit gebunden waren.

---

2. Capitel.

Die Abhängigkeit der inneren politiſchen Entwickelung der Staaten von ihren äußeren politiſchen Verhältniſſen.

Wie das äußere politiſche Verhältniß der Staaten unter einander ſich nicht zur Gerechtigkeit und Freiheit ausbilden kann, ſo lange Gerechtigkeit und Freiheit nicht wenigſtens in einigen der mächtigſten Staatsgeſellſchaften zur Herrſchaft gekommen, ſo iſt die Entwickelung der Gerechtigkeit und Freiheit in jedem einzelnen Staate abhängig von den Verhältniſſen in welchen er zu andern Staaten ſteht. Immer werden einzelne Staaten in der Freiheit den andern vorausgehen; aber ſie werden niemals ſich von dem zurückhaltenden Einfluſſe der anderen frei machen können. Der freie Staat hat alſo ſogar ein egoiſtiſches Intereſſe den minder freien in ihrer Entwickelung nachzuhelfen, und die beſte Politik in

Digitized by Google

den völkerrechtlichen Verhältniſſen kann niemals eine andere ſein als die, der Freiheit überall, und bei dem Feinde ſogar, aufzuhelfen.

Bei dieſem Zuſammenhange aller politiſchen Weltverhältniſſe im Großen und Kleinen iſt etwas Wahres an dem inſolenten Dogma vom „beſchränkten Unterthanenverſtande", ſo lange nämlich ſelbſt in den freieſten Staaten, wenigſtens der alten Welt, die völkerrechtlichen Verhältniſſe und die Abwägungen der politiſchen Macht dem öffentlichen Urtheil entzogen bleiben. Der lebendigſte Antheil der Bürger am inneren Staatsleben iſt unzulänglich zur Beurtheilung deſſen was politiſch möglich — auch nur in der innern Entwickelung des eignen Staates möglich iſt, wenn die Verhältniſſe der Staaten unter einander nicht überblickt werden können. Die innere Politik, namentlich ſchwächerer Staaten, kann unter Umſtänden abſolut abhängig von der äußeren ſein, und eine Regierung kann ungerechte Vorwürfe erdulden müſſen wenn ſie das nicht thut was ſie nur zu thun unterläßt weil es zu thun unmöglich iſt. Dieſes Bewußtſein, den eigentlichen Schlüſſel zum Verſtändniß des Ganges der Dinge zu beſitzen, iſt

Digitized by Google

die Eitelkeit der Diplomatie, und die Baſis der Inſolenz mit der aus den höheren politiſchen Regionen die Theilnahme der Bürger betrachtet wird. Es wäre begründetes Selbſtgefühl, wenn nur mehr als gewöhnlicher Verſtand dazu gehörte Dinge zu begreifen die nur unbegreiflich ſind weil man ſie in den Schleier des Geheimniſſes hüllt. Es iſt nicht lange her als die Regierungen noch aus der topographiſchen Kenntniß der Länder und den Plänen der Städte ein Geheimniß machten und man dem Feinde Charten und Pläne zu ſtehlen ſuchte wie Staatsmyſterien. Dieſe Zeit iſt vorüber. Man kann jetzt in jeder Buchhandlung die Charten und Pläne aller Länder und Städte kaufen. Es wird auf gleiche Weiſe auch die Zeit kommen wo die Rechtsſtreitigkeiten und Verträge der Völker eine vollkommen öffentliche Angelegenheit der Völker ſind, wo die Geſandten fremder Staaten ihre Eröffnung vor allem Volke vorzutragen haben und über die Antwort von allem Volke abgeſtimmt wird, — die Zeit alſo wo jeder gebildete Bürger die Verhältniſſe des Staates nach außen eben ſo gut kennen muß wie jetzt nur wenige Eingeweihte ſie kennen. Es werden dann

Digitized by Google

die sublimen Kenntnisse der höheren politischen Regionen, wenn auch ihrer feinen Toilette und ihres adligen Parfums beraubt, zur ordinären Erziehung des Bürgers gehören. Dann wird es freilich kein diplomatisches Ceremoniell und keine geistreichen Esel, keine Ordenssterne und manches Andere nicht mehr geben; aber desto mehr gesunden Verstand und tüchtigen sittlichen Willen in den Völkern. Die ganze Raffinerie der diplomatischen Intrigue wird überflüssig sowie die ehrenhaften Zwecke wahrer Politik an die Stelle dynastischer Schuftereien treten, welche in unserer Zeit noch es wagen dürfen sich für Staatsinteressen auszugeben.

---

3. Capitel.

Der Krieg.

Man hat es für unmöglich erklärt die Verhältnisse der Staaten so zu ordnen daß der Krieg überflüssig und damit beseitigt wird. In dem Sinne, in welchem es nicht zu vermeiden ist daß zuweilen Freunde oder Gatten in Streit kommen und der Bürgerkrieg sogar den Frieden des einzelnen Staates stört, ist die Be-

Digitized by Google

hauptung wohl richtig. Complicirte Zweckſyſteme werden ſich zuweilen auf eine Weiſe entwickeln aus welcher unvermeidliche gewaltſame Kriſen hervorgehen. Aber dahin iſt es zu bringen daß der Krieg nur als Revolution möglich iſt, daß er nicht mit zur Politik gehört ſondern eine Unterbrechung derſelben bildet, — eine ſittliche Krankheit die aus einer fehlerhaften Entwickelung hervorgeht. Man ſieht jetzt die Sache anders an, indem man den Krieg für die letzte competente Rechtspflege der Staaten unter einander hält. Wie die Dinge jetzt ſtehen iſt er dies wirklich. Man kann aber nicht begreifen weßhalb die ſouverainen Staaten nicht ganz auf dieſelbe Weiſe zu einer Rechtsgemeinſchaft ſollten kommen können, wie ſouveraine Individuen in einer einzelnen Staatsgeſellſchaft. Eine Staatengeſellſchaft kann alle Verhältniſſe wiederholen die in einer Staatsgeſellſchaft vorkommen. Die Möglichkeit, ja die ſichere Zukunft einer ſolchen Ordnung begreift man ſogleich wenn man ſich eine größere Zahl von Staaten als das europäiſche Staatenſyſtem darbietet, ungefähr auf der gleichen Culturſtufe denkt. Solange die Zahl der in Betracht kommenden Staaten nur

Digitized by Google

klein iſt, ſind bei einem Streite entweder alle oder wenigſtens die meiſten betheiligt. Die unparteiiſchen bilden die Minorität, werden nicht gehört, und können jedenfalls das Recht nicht handhaben. Bei einer größeren Zahl iſt es anders. Die Mehrzahl iſt dann nothwendig nur für die Principien intereſſirt, für den ſpeciellen Fall aber unparteiiſch, alſo geeignet ein Forum zu bilden. Man hat dann ferner bei den Einwendungen gegen die Möglichkeit der Völkergerichte das Vorurtheil einer obrigkeitlichen Geſetzgebung und Rechtspflege im Kopfe, während doch gerade wahres Geſetz und Recht abſolut nur das Erzeugniß der Demokratie ſein können, alſo das Erzeugniß von Verhältniſſen wie ſie in einer Geſellſchaft freier Souverainetäten eben beſtehen. Der Mangel einer Obrigkeit iſt nicht das was Geſetz und Recht unmöglich, ſondern das was beides ganz allein möglich macht. Die Verhältniſſe ſtehen indeſſen noch weit günſtiger für die zukünftige Realiſation der Erwartungen von Völkerrechten ſobald man bedenkt daß es ſich bei den Streitigkeiten der Staaten nicht um die ſogenannten juriſtiſchen Perſonen, die leibloſen Seelen des juriſtiſchen Himmels,

sondern nur die individuellen Bürger dieser und aller übrigen Staaten handelt. Nicht die Majoritäten der Staaten sondern die Majoritäten der Bürger in den Staaten sind es zuletzt die über die Völkerrechtshändel zu entscheiden haben. Wie nun diese Bevölkerungen nicht die Mittel finden sollten sich für die Streitigkeiten zwischen ihren Staatsgesellschaften unparteiische und competente Gerichtshöfe zu schaffen, ist in keiner Weise einzusehen. Wir berühren hier die Ausdehnung des von uns weiter oben charakterisirten neuen Föderativsystemes auf die Verbindung der Staaten unter einander, und die Verschmelzung des Völkerrechts und Staatsrechts, durch welche allein die Idee der Menschheit Realität erhalten kann.

Ein neuer Schriftsteller hebt gegen die Möglichkeit der Abschaffung des Krieges hervor daß selbst die jetzt bestehenden Staatenbünde nur durch die Furcht vor dem Kriege zusammengehalten seien, und daß sie aus einander gehen würden sowie diese Furcht verschwände. Aber die Abschaffung des Krieges ist ja nicht die Abschaffung der Furcht vor dem Kriege! Gerade die Furcht vor dem Kriege ist die Garantie

Digitized by Google

gegen den Krieg und die Kraft welche den Frieden der Staaten und die Bündnisse erhält und am Ende alle Staaten in einem einzigen Bündniß organisiren wird. Derselbe Schriftsteller sucht seinen Beweis auch mit der Schwierigkeit der Beseitigung des Duells zu führen. Aber wenn einzelne Menschen, die sich hassen und sich beleidigt haben, an einander Genugthuung suchen, so ist das dazwischen tretende Gericht oder der Friedensstifter eine fremde Macht. Die Völker aber sollen ihren Frieden in sich selbst begründet finden. Sie bestehen aus einer Menge von Individuen von denen nur ein Theil im Kriege Befriedigung findet. Ein anderer Theil muß immer dagegen sein, und dies ist der Natur der Sache nach in den meisten Fällen der größere. Die Völker selbst also werden für den Frieden sorgen sowie sie frei sind. Ein Volk dem Unterdrückung droht, wird freilich seine Zuflucht zum Kriege nehmen müssen und darin vielleicht sogar einstimmig sein. Aber das Volk welches zu unterdrücken Lust hat, wird sich die Sache zweimal überlegen sowie es entschiedenen Widerstand erblickt oder ihm seine Ungerechtigkeit klar gemacht wird; und wenn es ein freies Volk ist,

Digitized by Google

wird sich bald die Majorität in ihm gegen die Ungerechtigkeit und gegen den Krieg aussprechen. Wenn alle Völker demokratisch organisirt sein werden, wird aus Furcht vor dem Kriege kein Unterdrückungsgelüste mehr zu Wort kommen können.

---

4. Capitel.

Die Vermischung der Nationalitäten.

Wenn die Entwickelung der Nationalitäten im genealogischen Sinne des Wortes der höchste Zweck der Politik wäre, wenn also die Politik nichts wäre als die Ueberwindung der Isolirung der Individuen durch die Isolirung der Völker, so müßte das Ziel der politischen Organisation des Menschengeschlechts das Zusammentreffen der Staatsgesellschaften mit den ethnographischen Abtheilungen des Geschlechtes sein. Aber die Cultur einzelner Völker und die Organisation einzelner Staaten ist nur Vorarbeit und Vorbild für einen Zustand allgemeiner Cultur und Politik des ganzen Geschlechtes. Zu diesem Ziele führt die Kreuzung der politischen Gesellschaften mit den ethnographischen Abtheilungen des Geschlechtes, und der po-

Digitized by Google

litiſchen Cultur mit der genealogiſch-volksthümlichen—, führt die Zerſplitterung und der Untergang von Culturvölkern die ihre Bildungselemente in die anderen Völker tragen bis endlich alle Elemente der Humanität in allen Theilen der Menſchheit zur Entwickelung gekommen und das Hinderniß der friedlichen Organiſation, welches in dem Antagonismus der Bildung und Rohheit vorhanden, beſeitigt worden iſt.

---

5. Capitel.

Die allgemeine Föderation.

Sowie der leibliche und geiſtige Verkehr der Völker ſich ausbreitet und zugleich tiefer in das Leben derſelben eindringt, entſteht eine immer weitere und tiefere Gemeinſchaft der Intereſſen unter ihnen. Die Völker ſehen ſich genöthigt ſich über ihre ſittlichen Syſteme zu verſtändigen, in engere und weitere Zweckgemeinſchaften zu treten und die Mittel für die gemeinſamen Zwecke zu organiſiren. Die Zeit iſt nicht fern wo die Schranken des freien Verkehrs zwiſchen den Staaten fallen werden, wie ſie zwiſchen den Individuen im Staate ſchon gefallen ſind. Und die

Digitized by Google

Zeit wird kommen wo die sämmtlichen Staaten sich zur Staatenrepublik ordnen werden wie jetzt die Individuen im Staate sich zur Bürgerrepublik zu ordnen suchen. Die Zeit wird kommen wo die Rechtsverhältnisse zwischen den Staaten sich bis zur allgemeinen Föderation aller Staaten ausgebildet haben. Der Gegensatz der nationalen und internationalen Politik, des Staatsrechtes und Völkerrechtes, geht damit, wenn auch erst für ferne Jahrhunderte, seiner Auflösung entgegen, und das letzte Ziel aller Politik wird die demokratisch gegliederte Bundesgenossenschaft aller Menschen, die allgemeine Selbstregierung des Menschengeschlechtes das sich als autonomischer Bewohner, Besitzer und Bewirthschafter des Planeten bewußt ist.

Ende.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Theiles.

Seite.

Erstes Buch. Die allgemeine Natur des Staates.

1. Capitel. Die Gesellschaft als Staat. Die Souverainetät. Herrschende und unterdrückte Minoritäten 1
2. „ Die Nothwendigkeit der Landesherrlichkeit zur Ausübung der Souverainetät . . 14
3. „ Die Einheit der Souverainetät. Der Gegenstaat der constituirten Religion . . 23
4. „ Die Chimäre der constituirten Wissenschaft 35
5. „ Staat, Kirche und Schule 49
6. „ Einheit, Verschiedenheit und Bewegung des Willens im Staate 58
7. „ Die Staatsformen als Culturstufen . . 63

Zweites Buch. Die Organisation des Staates.

1. Capitel. Mechanismus oder Organismus . . . 71
2. „ Die Staatsverfassung; der Verfassungsvertrag oder Grundvertrag; seine Fortbildung, seine Rechtsverhältnisse, seine Wirkungen 80
3. „ Die Willenseinheit durch das Stimmenmehr. Die Herrschaft der Majoritäten . 95

Digitized by Google

Seite.

4. Capitel. Das Rechtsverhältniß der Majoritäten und Minoritäten als Grundlage des Staatsrechtes. Die Verfassungsveränderung, der Verfassungsbruch 111

5. „ Die Grenzen des Antheils an der Souverainetät. Vollberechtigte und Schutzgenössige. Die Unmündigen. Das weibliche Geschlecht 116

6. „ Die Hauptfunctionen der Souverainetät: Die Selbstconstituirung und Selbstregierung des souverainen Gemeinwesens. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Die Grundgesetzgebung und Specialgesetzgebung. Wichtigkeit der Trennung beider 120

7. „ Die Selbstconstituirung der Souverainetät: Die Urversammlungen. Ein Volksrath als Constituant. Nothwendige Wechselwirkung zwischen dem Volksrathe und den Urversammlungen bei der Bearbeitung von Verfassungsgesetzen. Nothwendigkeit zweier Kammern 127

8. „ Kritik des Begriffes der politischen Repräsentation 139

9. „ Die Selbstconstituirung; Fortsetzung: Interessen und Mittel der Gewaltentrennung 152

10. „ Herrschende Unklarheiten. Verkehr und Combinationsformen der Staatsgewalten in den politischen Vorgängen 117

11. „ Geschäftszweige der drei Staatsgewalten: Die Grundgesetzgebung und die Special-

Digitized by Google

Seite.

gesetzgebung. Die Civilgerichtsbarkeit und die Criminalgerichtsbarkeit. Die Departements der Verwaltung. Die Constituirungs- und Regierungsfunctionen. Die Beamtenwahlen 182

12. Capitel. Die Geschäftskreise der Staatsgewalten und die Bewegung des politischen Willens in ihnen. Die Geschäftskreise der unmittelbaren und der mittelbaren Interessen. Die föderalistische Verbindung der ersten und die centralistische der anderen . . 202

13. „ Die Verwechslung der technischen Praxis mit der sittlichen in dem Kasten-, Stände- und Zunftwesen 215

14. „ Der repräsentirte Centralismus des religiösen Staates und der realisirte Föderalismus der weltlichen Demokratie, als entgegengesetzte Systeme der politischen Praxis. Das wahre Föderativsystem hat die politische Zukunft der Welt 226

15. „ Der Proceß der politischen Bewegung in den Geschäftszweigen und Geschäftskreisen der Staatsgewalten. — Nachtrag in Betreff der Gesetzgebung 247

16. „ Fortsetzung: Proceß der politischen Bewegung im Gebiete der Rechtsprechung. Organisation der Gerichte. Die Jury . . 251

17. „ Fortsetzung: Proceß der politischen Bewegung in den Departements der Verwaltung 268

18. „ Der Staatsorganismus und die Parteien.

Digitized by Google

Seite.

Die Partei und die Corporation. Die Partei und die Secte. Das Recht der Partei. Die legale und permanente Revolution 274

19. Capitel. Eine Verfassungsskizze als Entwurf zur Constituirung der Freiheit in einem größeren Gemeinwesen 292

Drittes Buch. Der Inhalt des Staatslebens.

1. Capitel. Der Inhalt des Staatslebens ist die Freiheit. Identität von Inhalt und Form . 321

2. „ Die Gesammtheit der Güter, der Bedürfnisse und der Kräfte in der Staatsgesellschaft. Die ökonomischen Rechte und Pflichten des Einzelnen 325

3. „ Der Besitz der Güter und seine Formen 337

4. „ Der Werth der Güter und seine Formen 343

5. „ Der Austausch der Güter und seine Entwickelungsstufen: Der Tauschhandel, der Kaufhandel 349

6. „ Das Geld als unentbehrliches Mittel der Freiheitstechnik 364

7. „ Die Entstehung der Preise im Handel . 368

8. „ Die Verhältnisse der Entstehung der Güter als Bedingungen des Preises. Der Preis der Naturproducte und der Preis der Arbeit 378

9. „ Die Unmöglichkeit willkürlicher Preisbestimmungen. Die Grenzen des Eingreifens 383

10. „ Der wahre Charakter des rechtmäßigen Eigenthums 392

Digitized by Google

		Seite.
11. Capitel.	Der Dualismus des Eigenthums. Die Volkswirthschaft und die Staatswirthschaft	402
12. „	Die Grenzen der ökonomischen Freiheit der Individuen	406
13. „	Die Hauptformen des ökonomischen Verhältnisses der Individuen zur Gesellschaft	419
14. „	Die ökonomische Emancipation des Weibes	426
15. „	Die Oekonomie im Verhältniß zur Bewegung der Bevölkerung	427
16. „	Die individuellen Motive der Thätigkeit und Sparsamkeit bei dieser ökonomischen Organisation	429
17. „	Die Aufgaben der Staatswirthschaft . .	431
18. „	Die ökonomische Organisation und ihre Rechnungstechnik	432
19. „	Uebersicht der Consequenzen für die geistige Freiheit	438
20. „	Die Consequenzen für die Freiheit des Geschlechtsverhältnisses	440
21. „	Consequenzen für die Form des häuslichen Lebens	448
22. „	Die ideale Freiheit im öffentlichen Leben .	450
23. „	Die Consequenzen für die Erziehung .	455

Viertes Buch. Der Staat und die Menschheit.

1. Capitel.	Die Gemeinschaft der sittlichen Aufgabe für alle Staaten	457
2. „	Die Abhängigkeit der inneren politischen	

Digitized by Google

Seite.

Entwickelung der Staaten von ihren äußeren politischen Verhältnissen 459

3. Capitel. Der Krieg 462

4. " Die Vermischung der Nationalitäten . . 467

5. " Die allgemeine Föderation 468

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z171757008

2 L. 1
K. 36761